SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
14. Wahlperiode

Drucksache 14/1815
23. 09. 98

Bericht

der Landesregierung

Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen sowie Beratungsangebote im Bereich des sexuellen Kindesmißbrauchs

Landtagsbeschluß vom 26. September 1996
– Drucksachen 14/242 und 14/225 –

Federführend ist die Ministerin für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau.

Die Landtagsdrucksachen sind fortlaufend und einzeln beim Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Fernruf 04 31/6 20 95, zu beziehen.

Drucksache 14/1815

Bericht der Landesregierung

Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen

Beratungsangebote im Bereich des sexuellen Kindesmißbrauchs

Landtagsbeschluß vom 26.09.1996
Drs. 14/242 und 14/225

Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen

Beratungsangebote im Bereich des sexuellen Kindesmißbrauchs

Gliederung

Berichtsauftrag			1
Einleitung			4
A	Gewalt gegen Kinder und Jugendliche		5
	I.	Gewaltbegriff	5
	I.1.	Vernachlässigung	5
	I.2.	Körperliche Mißhandlung	5
	I.3.	Psychische Mißhandlung	6
	I.4.	Sexuelle Mißhandlung	6
	II.	Auswertung wissenschaftlicher Ergebnisse zur sexuellen Mißhandlung	7
	II.1.	Zum Ausmaß sexueller Gewalt	8
	II.1.1.	Ausführungen zur Strafverfolgungsstatistik und zur polizeilichen Kriminalstatistik in Schleswig-Holstein	9
	II.2.	Zu Art und Dauer der sexuellen Mißhandlung	11
	II.3.	Zum Geschlecht und zum Alter der Opfer	12
	II.4.	Zum Geschlecht und Alter der Täter u. Täterinnen sowie zum Beziehungsgrad	13
	III.	Zu Präventionsangeboten bei sexueller Gewalt	14
	III.1.	Prävention: Begriffsbestimmung und Präventionskonzepte	14
	III.2.	Präventionsziele	15
	IV.	Zur Intervention bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	15
	IV.1.	Folgen von Gewalt	15
	IV.2.	Ursachen von Gewalt	16
	IV.3.	Sozioökonomische und soziokulturelle Faktoren	17
	IV.3.1.	Geschlechtsspezifische Faktoren	17
	IV.3.2.	Faktoren des Lebensumfeldes	18
	IV.4.	Persönliche Risikofaktoren der Eltern/Erwachsenen und der betroffenen Kinder	19
	IV.4.1.	Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen	19
	IV.5.	Anforderungen an Präventions- und Hilfeangebote	20
	IV.5.1.	Lebensweltorientierung - Dezentralisierung und Regionalisierung	20
	IV.5.2.	Kooperation und Vernetzung	21
	IV.5.3.	Parteilichkeit	22

	V.	Rechtslage	22
	V.1.	Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Jugendförderungsgesetz, Kindertagesstättengesetz, Schutzgesetze	24
	V.1.1.	Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)	24
	V.1.2.	Jugendförderungsgesetz (JuFöG)	25
	V.1.3.	Kindertagesstättengesetz (KiTaG)	26
	V.1.4.	Gesetzlicher Jugendschutz	26
	V.2.	Internationales Recht	27
	V 2.1.	UN-Kinderrechtskonvention	27
	V.3.	Jugendschutz und Ausländerrecht	28
	V. 3.1.	Haager Minderheitenschutzabkommen	29
	V.4.	Straf- und Strafverfahrensrecht	29
		Materielles Strafrecht	29
	V.4.1.	Derzeitige Rechtslage	29
	V 4.2.	Gesetzesreformen	31
	V.5.	Strafverfahrensrecht	34
	V.5.1.	Derzeitige Rechtslage	34
	V.5.2.	Gesetzesreformen	35
	V.6.	Strafvollzugsrecht	36
	V.7.	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	38
B	Sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen Prostitution mit Kindern, Sextourismus und Pornographie mit Kindern, Jugendmedienschutz		39
	I.	Prostitution mit Kindern und Sextourismus	39
	I.1.	Sextourismus	39
	I.1.1.	Der Weltkongreß gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern 1996 in Stockholm	42
	I.1.2.	Arbeitsprogramm der Bundesregierung gegen Kindesmißbrauch, Kinderpornographie und Sextourismus	43

II.	Zur Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornographie und Vermittlung von Kindern zu Prostitutionszwecken in nationalen und internationalen Datennetzen	44
II.1.	Zum Handel mit Kinderpornographie	44
II.2.	Pornographie mit Kindern im Internet	45
II.2.1.	Regulierungs- und Sanktionsmöglichkeiten	46
II.3	Das Bild des Kindes in den Medien	47
III.	Kinder- und Jugendschutz im Zeitalter der neuen Medien	48
III.1.	Gesetzliche Regelungen	48
III.2.	Kontrollinstanzen des Kinder- und Jugendmedienschutzes	50
III.3.	Technische Sicherungssysteme	52
III.4.	Medienpädagogik	53
III.4.1.	Lehrpläne und Unterricht	54
III.4.2.	Lehrerbildung	55
IV.	Rechtslage	57
IV.1.	Strafverfolgungsstatistik	57
IV.2.	Materielles Strafrecht	57
IV.2.1.	Derzeitige Rechtslage	57
IV.2.2.	Gesetzesreformen	58
IV.3.	Strafverfolgung von im Ausland gegen Kinder und Jugendliche begangene Straftaten	60
C	Stand und Entwicklung der seit 1991 durchgeführten Maßnahmen zur sexuellen Mißhandlung und sexuellen Vermarktung von Kindern und Jugendlichen/Beratungsangebote im Bereich des sexuellen Kindesmißbrauchs	61
	Vorbemerkung	61
	Zur Befragung	62

Zusammenfassung der Ergebnisse der Fragebögen		64
I.	Kreise und kreisfreie Städte	64
I.1.	Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit	64
I.2.	Krisenintervention - Anlauf- und Beratungsstellen	65
I.3.	Therapie	67
I.4.	Akute Krisenintervention	68
I.5.	Unterbringungsmöglichkeiten	68
I.6.	Qualifikation	69
I.7.	Vernetzung	70
I.8.	Behinderung und sexuelle Mißhandlung	71
I.9.	Medien	72
II.	Freie Träger	72
II.1.	Überregionale Träger	72
II.1.1.	Einrichtungen und Angebote im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)	72
II.1.2.	Arbeiterwohlfahrt (AWO)	73
II.1.3.	Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.	73
II.1.4.	Caritas	74
II.1.5.	Aktion Kinder- und Jugendschutz (AKJS) Landesarbeitsstelle Schleswig-Holstein e.V.	74
II.1.6.	Schnittpunkt e.V. - Forum der Medienerziehung und politische Bildung - Mitglied im DPWV	75
II.2.	Anlauf- und Beratungsstellen des Kinder- und Jugendschutzes	75
II.2.1.	Kinderschutzzentren	75
II.2.2.	Fachberatungsangebote mit geschlechtsspezifischem Ansatz	79
II.2.3.	Angebote für Mädchen und Frauen	79
II.2.4.	Anlauf- und Beratungsstellen für Jungen und Männer	83
III.	Landesregierung	84
III.1.	Innenministerium	84
III.1.1.	Aus- und Fortbildung der Landespolizei	86
III.1.2.	Kriminalprävention in Schule und Jugendhilfe, Schutz und Hilfe für Kinder in Strafverfahren	87
III.2.	Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	88
III.2.1.	Rechtspolitik	88
III.2.2.	Fortbildung, Sonderdezernate	88
III.2.3.	Zeugenbegleitprogramm	90

III.2.4.	Räumliche Maßnahmen in den Gerichten	90
III.2.5.	Therapiemaßnahmen für Sexualstraftäter im Justizvollzug	91
III.2.6.	Ambulante Therapie für Sexualstraftäter	91
III.3.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	92
III.4.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	94
III.5.	Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau	96
III.5.1:	Abteilung Kinder, Jugend und Familie/Landesjugendamt	96
III.5.2.	Abteilung Frauenpolitik	98
IV.	Entwicklung der Angebote in Schleswig-Holstein	100
IV.1.	Strukturprobleme des Hilfeangebotes im Land Schleswig-Holstein	101
Teil D		102
Ausblick und Perspektiven		102
Literaturverzeichnis		105

Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen

Beratungsangebote im Bereich des sexuellen Kindesmißbrauchs

Berichtsauftrag

Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen

Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat in seiner 11. Sitzung am 26. September 1996 die Anträge der Fraktionen der SPD / Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 14/242) und der CDU-Fraktion (14/225) zur sexuellen Mißhandlung und sexuellen Vermarktung von Kindern und Jugendlichen und zum Beratungsangebot im Bereich des sexuellen Kindesmißbrauchs angenommen.

Der Sozialausschuß und der Innen- und Rechtsausschuß haben am 6. Februar 1997 eine gemeinsame Anhörung zur sexuellen Mißhandlung und sexuellen Vermarktung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt.

Der Landtag hat gerichtet an die Landesregierung zur sexuellen Mißhandlung und sexuellen Vermarktung von Kindern und Jugendlichen folgendes beschlossen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, auf der Grundlage des Berichts der Landesregierung über „Maßnahmen gegen Kindesmißhandlung und sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen" (Drs. 12/1702) und unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen ihre Maßnahmen und Vorhaben gegen die sexuelle Mißhandlung und die sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen darzustellen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, ihr Konzept gegen sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln. Dabei ist eine Spezifizierung der unterschiedlichen Situation von Mädchen und Jungen vorzunehmen.
   Ziel ist es:

   * wissenschaftliche Untersuchungen als Grundlage für präventive und therapeutische Maßnahmen durchzuführen und vorhandene Ergebnisse auszuwerten;

   * Beratungs- und Hilfsangebote für die Opfer und deren Familien auf deren Wirksamkeit hin zu stabilisieren und auszubauen;

* Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendbetreuung, ärztliche Betreuung, Schule, Polizei und Justiz zu intensivieren. Hierbei sind die Notrufe, Frauenhäuser und Kinderschutzzentren mit ihren langjährigen Erfahrungen und Erkenntnissen einzubeziehen;

* einen umfangreichen Opferschutz zu gewährleisten, insbesondere im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Jugendliche Opfer müssen schnellstmöglich eine Therapie erhalten können. Zudem muß ihnen eine mehrfache Vernehmung erspart werden. Hierzu ist erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bereits die erste Vernehmung mit dem Videogerät aufgezeichnet und in der Gerichtsverhandlung verwertet werden kann;

* Beratungs- und Therapieangebote für Täter im Rahmen präventiver Arbeit auszubauen;

* Kinderprostitution national und international zu bekämpfen. Dies beinhaltet u.a. den Abschluß entsprechender Rechtshilfeabkommen und Sicherstellung der Ermittlungen vor Ort;

* Verbreitung von Kinderpornographie und das Anbieten von Kindern zu Prostitutionszwecken über Magazine, Video und Internet zu bekämpfen;

* Selbstbeschränkung in der Werbung zu erreichen und

* in nationaler und internationaler Zusammenarbeit bestehende rechtliche Möglichkeiten konsequent anzuwenden und nötigenfalls über den Bundesrat auf den Erlaß neuer Rechtsvorschriften im o.g. Sinne hinzuwirken.

Der Beschluß des Landtages zu Beratungsangeboten im Bereich der sexuellen Kindesmißhandlung[1] lautet:

„Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, über die Angebote und die Nachfrage nach Beratungen im Bereich des sexuellen Kindesmißbrauchs einen Bericht zu geben. Dieser sollte auch die finanzielle und personelle Ausstattung der jeweiligen Träger beinhalten."

Mit Rücksicht auf den Sachzusammenhang werden die Fragen nach Beratungsangeboten im Bereich der sexuellen Kindesmißhandlung im Rahmen des Berichtes mit beantwortet. Für die Beantwortung war eine Befragung der Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Wohlfahrtsverbände erforderlich.

Anknüpfungspunkt für den neuen Bericht soll der Bericht der Landesregierung über „Maßnahmen gegen Kindesmißhandlung und sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen" (Drs. 12/1702) sein. Um einen Vergleich zu ermöglichen orientiert sich deshalb der vorliegende Bericht an der Struktur des Berichtes von 1991.

---

[1] Zur Begriffsdefinition sexueller Mißbrauch/sexuelle Mißhandlung vgl. S.6 und A.V.4. zum Strafrecht

Teil A beinhaltet die Auswertung vorhandener wissenschaftlicher Untersuchungen zur sexuellen Mißhandlung im Gesamtkontext von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus wird der rechtliche Kontext mit seinen Veränderungen seit 1991 vorgestellt.

Teil B behandelt den Bereich sexueller Vermarktung von Kindern und Jugendlichen, Kinderprostitution und Kinderpornografie über Magazine, Video und Internet einschließlich des rechtlichen Instrumentariums und der Kontrollinstanzen.

Teil C befaßt sich mit dem Stand der seit 1991 durchgeführten Maßnahmen zur sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Er beschreibt Angebotsstrukturen freier und öffentlicher Träger. Grundlage sind über eine Befragung bei den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte und den Wohlfahrtsverbänden ermittelte Daten.

Teil D beschreibt Perspektiven zur Weiterentwicklung der Maßnahmen gegen sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen.

Die Ergebnisse der Befragung der Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Wohlfahrtsverbände finden sich in tabellarischer Form in den **Anlagen 1 und 2** wieder. Diese Übersichten ermöglichen sowohl eine regionale als auch trägerschaftliche Zuordnung der einzelnen Angebote und Einrichtungen und geben Auskunft über den **Arbeitsbereich** und **die personelle** und **sachliche Ausstattung** sowie die **finanzielle Förderung**. Diese Angaben sind sicherlich nicht immer vollständig und auch qualitativ unterschiedlich, da die versandten Fragebögen zum Teil gar nicht oder nur unvollständig beantwortet worden sind. Anläßlich der Auswertung der Fragebögen ist eine Datenbank angelegt worden, die auf Dauer aktuelle Daten über die Angebote in Schleswig-Holstein bereithalten soll, so daß von einer Verbesserung und Vervollständigung der Daten und damit ihres Aussagewertes auszugehen ist.

Die in Schleswig-Holstein erfolgte organisatorische Zusammenlegung von Oberster (Ministerium) und Oberer Landesjugendbehörde (Landesjugendamt) verknüpft ministerielle Aufgaben wie sie dieser Bericht darstellt, mit den Aufgaben der Förderung, Planung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe des Landesjugendamtes. Nach Vorlage im Landtag soll dieser Bericht mit den nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zu beteiligenden Partnern, das sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, auf allen Ebenen diskutiert werden.
Der Prozeß wird begleitet vom Landesjugendhilfeausschuß. Er soll auf diese Weise die Grundlage für die Weiterentwicklung von Maßnahmen im erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz bilden und als Teilfachplanung gleichzeitig die Landesjugendhilfeplanung von 1996 fortschreiben.
Dem Landesjugendhilfeausschuß als fachliches Organ kommt hier mit der Diskussion und Bündelung von Empfehlungen eine besondere Stellung zu.

Einleitung

Gewalt gegen Kinder ist ein ernstes gesellschaftliches Problem.
Noch stärker als 1991 werden wir täglich über die Medien mit schrecklichen Geschehnissen konfrontiert. Der Fall Dutroux in Belgien, der Mord an der kleinen Kim Kerkow in Niedersachsen, sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern, denen auf ihre Hilferufe nicht geantwortet wird, dies alles sind spektakuläre Vergehen an Kindern durch Fremde. Oft wird der Blick damit verstellt auf das nach wie vor stark tabuisierte und verdrängte Problem des Machtmißbrauchs von Erwachsenen gegenüber Kindern in der Familie, der Nachbarschaft, der Jugendgruppe. Dort, wo Kinder geschützt und verantwortlich betreut werden sollen, sie jede nur erdenkliche Unterstützung und Zuwendung bekommen sollen.
Für Kinder am bedrohlichsten ist Gewalt in ihrer eigenen Familie.
Beratungsstellen, der betreuende Kinderarzt, die Erzieherin, die Lehrerin, sie alle werden damit konfrontiert und brauchen Unterstützung, um dem betroffenen Mädchen oder Jungen einen Weg aus der bedrohlichen Situation weisen zu können. Seit Mitte der 80er Jahre ist das Bewußtsein für die Folgen von sexueller Mißhandlung betroffener Kinder und Jugendlichen gewachsen. Insbesondere bei sexueller Gewalt gegen Mädchen besteht heute dank der Öffentlichkeitsarbeit der Frauenbewegung ein größeres öffentliches Bewußtsein, während sexuelle Gewalt gegen Jungen in der Regel als solche nach wie vor nicht erkannt und bemerkt wird.
Im Widerspruch zur Darstellung in den Medien hat die Zahl der getöteten Opfer nicht zugenommen. Jeder Fall aber wird unter Verletzung der elementaren Persönlichkeitsrechte Teil einer sensationsheischenden Inszenierung.
So können wir kollektiv via Fernsehen, Radio, Zeitung, Täterjagd betreiben und werden von der unkontrollierbaren fremden Gewalt erschreckt. Diese Ängste geben Eltern oft völlig unvermittelt an ihre Kinder weiter und schränken sie aus Angst vor Fremdtätern in ihrer Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum erheblich ein. Betroffen sind hier wieder einmal besonders stark die Mädchen. Kaum neue Räume erobert, werden schon wieder Grenzen gezogen. Nicht selten bleibt bei derartiger Panikmache die stete Information und das Gespräch über mögliche Reaktionen, die Aufklärung über die realen Gefährdungen auf der Strecke.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist auch und zuvorderst ein Ausdruck der Geringachtung des Kindes. Für die betroffenen Kinder ist die Gewalterfahrung mit schwerwiegenden psychischen und körperlichen Folgen verbunden. Um so wichtiger ist der Schutz der Kinder.

Ob und in welcher Breite in Schleswig-Holstein Prävention geleistet wird, wie und in welchem Umfang die Angebote von Anlauf- und Beratungsstellen genutzt werden und wo die konzeptionellen Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen sexuelle Mißhandlung und Vermarktung in Schleswig-Holstein liegen, diese Fragen bilden deshalb die zentralen Inhalte dieses Berichtes.

Wichtige Textteile und Forderungen sind im Text fettgedruckt gekennzeichnet und werden im letzten Teil D wieder aufgenommen. Sie bilden die Kernelemente der Weiterentwicklung des Konzeptes der Landesregierung Schleswig-Holsteins gegen sexuelle Gewalt und Vermarktung von Mädchen und Jungen.

Teil A Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

I. Gewaltbegriff

In Wissenschaft und sozialer Arbeit gibt es keine einheitliche Definition von Gewalt, nur ein engeres und weitergehendes Verständnis. Enger gefaßte Gewaltbegriffe beschränken sich auf körperliche Gewalt[2] mit objektiv nachweisbaren Folgen. Weitergefaßte Begriffsbestimmungen, an die sich dieser Bericht anlehnt, gehen von einem umfassenden Gewaltbegriff aus, der Vernachlässigung, psychische und sexuelle Mißhandlung, bei denen körperliche Schädigungen nicht immer nachweisbar sind, mit einbezieht.

Da sich der folgende Bericht schwerpunktmäßig auf **sexuelle Gewalt** gegen Kinder und Jugendliche konzentriert, möchten wir bereits in der Einleitung diesem Themenkomplex eine entsprechende Sonderstellung einräumen, obwohl sexuelle Gewalt generell nur als **eine** Ausdrucksform der Gewalt gegen Kinder zu verstehen ist. Körperliche und psychische Mißhandlung, Vernachlässigung und sexuelle Mißhandlung stellen verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder dar. Sie können einzeln oder aber in Verbindung auftreten.
Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist in allen gesellschaftlichen Schichten präsent. Oft sind Mißhandlungen und erst recht die Vermarktung kindlicher Sexualität keine einmaligen Kurzschlußhandlungen. In der Regel findet sich eine verfolgbare Vorgeschichte bei der Person, die mißhandelt und so ist Mißhandlung oft ein langer Leidensweg für die Betroffenen.

I.1. Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung verstehen wir, daß die Grundbedürfnisse des Kindes nicht oder ungenügend befriedigt werden. Das Kind wird nicht ausreichend ernährt, gepflegt und versorgt. Kindliche Bedürfnisse nach Zuwendung, Nähe und Schutz vor Gefahren finden zu wenig Beachtung und dem Kind werden keine oder unangemessene Entwicklungsanreize wie z.B. die Möglichkeit zu unbegrenztem Fernsehkonsum gegeben.[3]

I.2. Körperliche Mißhandlung

Dazu zählen gewaltsame Handlungen wie Schlagen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen, die beim Kind zu Verletzungen führen können. Wie schwerwiegend die Schädigung des mißhandelten Kindes ist, hängt von der Härte und dem Nachdruck der Gewalthandlung und der Entwicklung des kindlichen Organismus ab. So kann starkes Schütteln für einen Säugling bereits tödliche Folgen haben.[4]

---

[2] SCHWIND u.a.
[3] ENGFER 1997
[4] dies.

I.3. Psychische Mißhandlung

Die psychische Mißhandlung beinhaltet alles ängstigende, überfordernde, herabsetzende, lieblose Verhalten von Eltern und erwachsenen Bezugspersonen. Sie greifen die Würde des Kindes an, mindern sein Selbstwertgefühl und schwächen auf Dauer sein Selbstbewußtsein.[5]

I.4. Sexuelle Mißhandlung

Obwohl sexuelle Mißhandlung ein mittlerweile häufig verwendeter Begriff ist, gibt es auch in der Fachliteratur keine einheitliche Handhabung. Sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, sexueller Mißbrauch, Begriffe, hinter denen jeweils auch Standpunkte stehen. Der Begriff der sexuellen Gewalt betont die Gleichrangigkeit der sexuellen und der Gewaltkomponente, kann aber den Blick dafür verstellen, daß wegen des Machtgefälles zwischen Kindern und Erwachsenen die Tat oft ohne Einsatz oder höchstens mit der Androhung von Gewalt erfolgt. Sexualisierte Gewalt, ein Begriff aus der feministischen Wissenschaft, verweist darauf, daß im Vordergrund das geschlechterhierarchische Machtgefälle steht und die Sexualität nur als Mittel zur Ausübung von männlicher Gewalt benutzt wird. Der Begriff des sexuellen Mißbrauches[6], dem Begriff, unter dem betroffene Frauen ihre Gewalterfahrungen öffentlich gemacht haben, benennt nicht die zentrale Erfahrung des Vertrauens- und Machtmißbrauches und das Gewalttätige dieser Handlung.
Eine ausführliche Diskussion der in der Fachliteratur vorhandenen Begriffsbestimmungen würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen. Wir verwenden in diesem Bericht deshalb kontextgebunden die Begriffe „sexuelle Mißhandlung", „sexuellen Mißbrauch", „sexuelle und sexualisierte Gewalt" synonym.
Dabei stützen wir uns auf eine Begriffsdefinition von WEBER und ROHLEDER von 1995. Unter sexueller Mißhandlung wird im folgenden eine sexuelle Handlung verstanden, bei der

> *„der >Machtvolle< seine durch Geschlecht, Alter, Autorität, Ressourcen u. ä. begründete Position aus*[nutzt], *um eigene Bedürfnisse (nach Macht, Körperkontakt, Intimität, Anerkennung, sexueller Befriedigung etc.) gegen den Willen und auf Kosten der körperlichen und seelischen Integrität eines Mädchens oder Jungen zu befriedigen. Die Taten gehen in der Regel mit einem hohen Geheimhaltungsdruck durch den Täter auf die Opfer einher.* (S. 33).

Diese Begriffsdefinition schließt die Pädophilie sowie die aktive Beteiligung von Kindern an der Herstellung pornographischer Abbildungen mit ein.

---

[5] dies.
[6] die direkte Übersetzung des englischen „sexual abuse" legt nach feministischer Kritik auch einen legitimen „Gebrauch" nahe.

II. Auswertung vorhandener wissenschaftlicher Ergebnisse zur sexuellen Mißhandlung

Für die soziale Arbeit sind folgende Fragen von zentraler Bedeutung:
Wie ist das Ausmaß an sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und in welchem Maße sind davon Mädchen und Jungen betroffen?
Welche Hilfeangebote für Opfer und Täter gibt es, wie greifen Präventionskonzepte und die angebotenen Interventionsstrategien?

Durch die von der Frauenbewegung begonnene Diskussion um sexuelle Gewalt hat die Thematik der sexuellen Mißhandlung in den letzten Jahren eine zunehmend größere Öffentlichkeit erreicht. Mit der zunehmenden Ausbreitung elektronischer Medien ist diese Diskussion um die sexuelle Ausnutzung und Vermarktung von Kindern und Jugendlichen verbreitert worden.
Nach wie vor ist die Forschungssituation in Deutschland dazu ungenügend. Neben der Frage nach dem Ausmaß der sexuellen Mißhandlung bleibt bisher auch der Bereich der psychosozialen Versorgung sexuell mißhandelter Kinder weitgehend unerforscht..
Es gibt inzwischen wesentlich mehr Veröffentlichungen, die sich mit der Problematik sexueller Gewalt fundiert auseinandersetzen als noch bei der letzten Berichtserstellung. Im Gegensatz aber zu den USA oder Großbritannien fehlen in der Bundesrepublik - nicht zuletzt wegen einer andersartigen psychosozialen Forschungstradition - repräsentative regelmäßig wiederholte empirische Dunkelfeldstudien. Es sind zwar seit Anfang der 90-er Jahre mehrere Befragungen studentischer Stichproben zu dieser Thematik durchgeführt worden, die aber nicht ohne weiteres verallgemeinerbar sind[7]. Ein großer Teil der in der sozialen Arbeit bekannten Veröffentlichungen besteht aus einzelbiografischen Berichten über in der Kindheit erlittene Traumata Betroffener[8]. Einzelbiografien stellt auch eine Studie zur psychosozialen Versorgung Betroffener in der Heimerziehung vor[9].
Die Arbeit von Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung steht im Mittelpunkt einer im Auftrag der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen von Ursula ENDERS 1989 erstellten Expertise[10]. Es gibt inzwischen auch eine Reihe von Materialien zu Diagnostik, Beratung und Therapie bei der Betreuung und Beratung Betroffener[11].
Erfahrungsberichte aus der klinischen Praxis und gerichtsmedizinische Befunde geben Hinweise zu den psychischen Konsequenzen von sexueller Mißhandlung.[12]
1997 ist darüber hinaus eine Untersuchung zur psychosozialen Versorgung betroffener Kinder und zum Stand von Präventionsmaßnahmen in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter, der Erziehungsberatungsstellen, Ärztlichen Beratungsstellen, Kinderschutz-Zentren und Autonomen Beratungsstellen erschienen.[13]

---

[7] BANGE & DEEGENER 1996; RAUPP & EGGERS 1993; RICHTER-APPELT & TIEFENSEE 1996a und 1996b; SCHÖTENSACK u.a. 1992

[8] ARMSTRONG 1985; CARDELLA 1990; DIRKS 1986; GALAY 1988; GARDENER-SIRTL 1983; KAVEMANN & LOHSTÖTER 1984.

[9] HARTWICH 1990

[10] ENDERS 1995

[11] ENDERS 1990; FEGERT & MEBES 1990; FÜRNISS 1989; STEINHAGE 1989

[12] FÜRNISS. & PHIL 1986

[13] BURGER & REITER 1997

Aktuelle Studien befassen sich auch mit körperlicher und sexueller Mißhandlung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendhilfe[14].

Zur Gesamtsicht sind aufgrund vieler grundlegend ähnlicher sozialer und kultureller Rahmenbedingungen auch ausländische Forschungsergebnisse - hauptsächlich aus den USA - herangezogen worden. Die ausgewerteten ausländischen Studien sind sehr heterogen in Hinblick auf ihre zugrundeliegenden Definitionen und ihre methodischen Vorgehensweisen. Dadurch bleibt letztlich unklar, inwieweit kulturelle oder soziale Unterschiede in Sexualmoral und Sexualverhalten oder aber methodische Aspekte Differenzen z.B. in den Prävalenzraten zu deutschen Studien bewirken.
Die folgende Auswertung erfolgt nach den Kriterien

- **Ausmaß sexueller Gewalt einschließlich der Auswertung der Strafverfolgungsstatistik in Schleswig-Holstein**
- **Art der Mißhandlung**
- **Geschlecht und Alter der Opfer**
- **Geschlecht und Alter der Täter und Beziehung zum Opfer**
- **Studien zu Präventionsangeboten.**
- **Interventionsangebote**

II.1. Zum Ausmaß sexueller Gewalt

Untersuchungen zum Ausmaß der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen liegen in Form retrospektiver Untersuchungen anhand von Stichprobenbefragungen aus einem regional begrenzten Gebiet vor allem aus den USA[15], vereinzelt auch aus Großbritannien[16] und den Niederlanden[17] vor. Zur Prävalenz werden in der Bundesrepublik in der Regel die Polizeiliche Kriminalstatistik und zwei schon etwas ältere empirische Studien aufgeführt.[18] Die erste repräsentative Opferbefragung in der Bundesrepublik Deutschland wurde 1997 vom Kriminologischen Forschungsinstitut des Landes Niedersachsen vorgelegt.[19]
Die Studien kommen im einzelnen zu unterschiedlichen Zahlen über das Ausmaß sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen[20]. Dabei ist zu berücksichtigen, daß

---

[14] CONEN 1995
[15] FINKELHOR u.a. 1990; RUSSEL 1986; WYATT 1985; KERCHER & McSHANE 1984
[16] BAKER & DUNCAN 1985
[17] DRAIJER 1990
[18] BAURMANN 1993; GLÖER 1989
[19] PFEIFFER & WETZELS 1997
[20] FINKELHOR u.a. 1990: 27% der Frauen und 16% der Männer geben an, in ihrer Kindheit sexuell mißbraucht worden zu sein.
Bei BAKER & DUNCAN (1985) dagegen geben dies nur 12% der Frauen und 8% der Männer an.
DRAIJER (1990) hat in ihrer Untersuchung nur unter Frauen eine Rate von 15,6%, die vor dem 15.Lebensjahr eine sexuelle Mißbrauchserfahrung haben.
RUSSEL (1986) gibt die Zahl der Frauen, die vor dem 18.Lebensjahr mißbraucht worden sind mit 38% an.
Je nach Gewaltverständnis der Betroffenen ermittelte WYATT (1985) Werte von 45 bzw. 62%.
KERCHER & Mc. SHANE (1984) geben die Zahl derer, die in ihrer Kindheit sexuell mißhandelt worden sind, dagegen mit 11% der Frauen und 3% der Männer als eher gering an.
Bei GLOER (1989) beträgt die Prävalenzrate 23,7% der Frauen und 15,8% der Männer.
Aus der polizeilichen Kriminalstatistik errechneten PFEIFFER & WETZELS 1997 7-11,8% der Frauen und 1,4-4,2% der Männer.

durchgehend unterschiedliche Definitionen von sexueller Mißhandlung zugrunde liegen. Ein weiterer Grund können die unterschiedlichen Altersgrenzen der Betroffenen sein. Wird erfahrene sexuelle Mißhandlung bis zum Alter von 12 Jahren erfragt, so erhält man andere Zahlen als bei einer Altersspanne bis 18 Jahren. Nicht unwesentlich sind auch die jeweils angewandten Erhebungsmethoden. In Studien mit einem hohen Anteil persönlicher Interviews anstelle oder zusätzlich zum Einsatz von Fragebögen sind auch jeweils die Angaben zu in der Kindheit erlebten sexuellen Übergriffen höher[21].

Angaben von Einrichtungen, die Kinder betreuen, können ebenfalls indirekt Hinweise auf Umfang und Ausmaß sexualisierter Gewalt geben. In einer repräsentativen Anzahl an Einrichtungen von Kinderschutzzentren, öffentlichen Gesundheitszentren, Schulen und Polizeibehörden haben Finkelhor und Hotaling[22] 1984 in den USA Daten erhoben. Es liegt inzwischen eine Untersuchung zur Anzahl der Fälle sexueller Mißhandlung unter Ratsuchenden in sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen aus Niedersachsen vor.[23]

II.1.1. Ausführungen zur Strafverfolgungsstatistik und zur polizeilichen Kriminalstatistik in Schleswig-Holstein

Tatsächliche Verurteilungen werden in der Strafverfolgungsstatistik festgehalten (siehe Anlage F 2.). Da jedoch diese Statistik allein die jeweiligen Tatbestände des Strafgesetzbuches als Erfassungskriterien benutzt, kann die Anzahl verletzter Kinder und Jugendlicher häufig nicht von anderen Opfern abgegrenzt werden. So kann beispielsweise aus dem Anstieg der bundesweiten Verurteilungen gemäß § 223 StGB ("Körperverletzung") allenfalls eine generelle Zunahme der Gewaltbereitschaft abgeleitet werden, nicht aber, inwieweit hierdurch gerade Kinder und Jugendliche vermehrt zu Opfer geworden sind. Ähnlich verhält es sich mit dem zumindest auf Bundesebene zu beobachtenden Anstieg von Verurteilungen gemäß § 223 b StGB ("Mißhandlung von Schutzbefohlenen"), da diese für die körperliche Kindesmißhandlung wichtige Strafnorm zugleich die Mißhandlung von erwachsenen Personen unter Strafe stellt, die der Täterin oder dem Täter wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit zur Fürsorge anvertraut sind.

Bisweilen erschwert auch die Neufassung von Straftatbeständen einen genauen Vergleich, so daß die nach 1994 zu beobachtende statistische Zunahme von bundesweiten Verurteilungen nach § 182 StGB auch darauf zurückzuführen sein dürfte, daß diese Strafnorm seit Mitte 1994 nicht mehr nur die "Verführung" von Mädchen unter 16 Jahren, sondern den "sexuellen Mißbrauch von Jugendlichen" unter 16 Jahren schlechthin unter Strafe stellt. Demgegenüber erscheint zunächst besorgniserregend die auf Bundes- wie auf Landesebene festzustellende langfristige Zunahme von Verurteilungen nach § 176 StGB ("Sexueller Mißbrauch von Kindern"), der lediglich auf Landesebene nach 1994 ein gewisser Rückgang gegenübersteht. Wird jedoch dieser Entwicklung die über die Jahre auf Bundes- wie auf Landesebene vergleichsweise konstante Zahl von Verurteilungen gemäß § 177 StGB ("Vergewaltigung" Erwachsener) gegenübergestellt, so steht durchaus zu vermuten, daß die sta-

---

[21] RUSSEL 1986
[22] FINKELHOR u.a. 1984
[23] KIEBACK 1989

tistische Steigerung zu einem nicht unerheblichen Teil auch auf eine in den letzten Jahren gestiegene Anzeigebereitschaft der Opfer dieses besonders häufig den sozialen Nahbereich berührenden Delikts zurückzuführen ist. Damit würde aber letztlich im wesentlichen eine "Aufhellung des Dunkelfeldes" bislang nicht angezeigter Straftaten erfolgen.
Immerhin verdeutlichen die Zahlen, daß auch nach der Zahl der Verurteilten Schleswig-Holstein in der Kriminalitätsentwicklung keinesfalls ungünstiger als der Bundesdurchschnitt abschneidet, vielmehr in der Tendenz etwas besser.

Die Erfassung zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt vorrangig anhand gesetzlicher Tatbestände und nur eng begrenzt auch unter kriminologischen Gesichtspunkten.

Die Aussagekraft der PKS wird insbesondere dadurch eingeschränkt, daß der Polizei ein Teil der begangenen Straftaten nicht bekannt wird. Der Umfang dieses Dunkelfeldes hängt von der Art des Deliktes ab und kann sich unter dem Einfluß variabler Faktoren (z.B. Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, Intensität der Kriminalitätsbekämpfung) auch im Zeitablauf ändern. Es kann daher nicht von einer feststehenden Relation zwischen begangenen und erfaßten Straftaten ausgegangen werden.

Die PKS bietet also kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Art des Deliktes mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Speziell beim Dunkelfeld im Bereich körperlicher und sexueller Mißhandlung von Kindern und Jugendlichen ist zu berücksichtigen, daß nur ein Bruchteil der gegen Kinder/Jugendliche begangenen Straftaten überhaupt bekannt und geahndet wird. Bei kaum einem anderen Deliktbereich wie der körperlichen und sexuellen Mißhandlung von Kindern und Jugendlichen ist ein ähnlich großes Dunkelfeld zu vermuten.
Schwere körperliche Schädigungen durch Personen aus dem näheren sozialen Umfeld der Kinder/Jugendlichen werden nur selten bekannt. Angesichts der komplexen Problematik kann das Dunkelfeld in diesem Bereich mit statistischen Methoden nicht sichtbar gemacht werden.
Verschleierungsmöglichkeiten in der Familie, Ahnungslosigkeit, Scheu/Angst (Schutzgedanke für das Kind) und Desinteresse tragen nach den Erfahrungen der Polizei zu einer hohen Zahl unbekannt gebliebener Fälle bei.

Die Relation Hell-/Dunkelfeld ist verständlicherweise unsicher, sie differiert stark und reicht nach Einschätzung einschlägiger Fachkreise von 1:5 bis 1:15, in der „veröffentlichten" Meinung bis 1:50 und mehr.

Die statistische Darstellung der psychischen Mißhandlung als eine Form der Gewalt gegen Kinder / Jugendliche, z. B. durch Entzug der Zuwendung über einen längeren Zeitraum hinweg, eine Mißhandlung, die ebenso schwere Folgen hinterläßt, wie die körperliche Einwirkung auf das kindliche/jugendliche Opfer, ist gar nicht möglich.

Die den Polizeidienststellen im Lande Schleswig-Holstein bekanntgewordenen Fälle von sexuellen Kindesmißhandlungen in den Jahren 1991 bis 1996 sind in den Tabellen 11 bis 20 (siehe Anlage F 1.) dargestellt (einschließlich der Darstellungen zu Tatverdächtigen, Opfern und Tatverdächtigen-Opferbeziehungen). Sie sind als Anlage beigefügt (F 1.).

Im Jahr 1991 wurden 580 Fälle der sexuellen Mißhandlung von Kindern registriert. 1996 wurden 533 Fälle dieser Deliktsart erfaßt, das sind im Vergleich zu 1991 47 Fälle oder 8,1 % weniger.
Seit Jahren ist gerade bei sexueller Kindesmißhandlung eine schwankende Entwicklung zu beobachten. Der Höchststand an registrierten Fällen seit 1971 ist in den Jahren 1973 (681 Fälle), 1974 (671 Fälle), 1975 (685 Fälle), 1990 (596 Fälle) und 1995 (623 Fälle) zu verzeichnen. Das mit Abstand niedrigste Ergebnis (374 registrierte Fälle) wurde im Jahre 1987 ausgewiesen.
Die höchste Aufklärungsquote von 76,2 % wurde 1981 erreicht, dagegen wurden 1979 60,9 % aller Fälle aufgeklärt. Von 1991 (65,0 %) bis 1996 (64,2 %) wurde ein durchschnittlicher Wert von 64,7 % errechnet.

Überwiegend waren die Tatverdächtigen Männer (1991 = 98,5 % und 1996 = 96,8 %). Den höchsten Täteranteil (1991 = 52,0 % und 1996 = 47,9 %) stellten die männlichen Tatverdächtigen in den Gruppen von 30 bis unter 60 Jahren.

Opfer in den meisten Fällen waren Mädchen (1991 = 77,5 % und 1996 = 70,7%), davon bestand zwischen Opfer und Täter in 38,5 % (1991) bzw. 41,4 % (1996) eine Vorbeziehung, d. h. Täter und Opfer haben sich gekannt.

Beim Straftatbestand der körperlichen Mißhandlung von Kindern wurden 1996 76 Fälle registriert (1991 waren es 49), die alle aufgeklärt werden konnten. Dazu wurden 83 Tatverdächtige ermittelt, von denen waren 49 (59,0 %) männlichen und 34 (41,0 %) weiblichen Geschlechts. (1991: Gesamtzahl der Tatverdächtigen 52, davon 37 (71,2 %) männlich und 15 (28,8 %) weiblich.
59,8 % aller Opfer (82) waren Jungen und 40,2 % Mädchen (1991: Opferzahl insgesamt 49, davon 51,0 % Jungen und 49,0 % Mädchen).
In 64,0 % aller Fälle bestand zwischen Täter und Opfer eine verwandtschaftliche Bindung. 1991 waren es 63,3 %.

Für die Jugendhilfe von Relevanz ist, daß im Bereich der angezeigten sexuellen Mißhandlung von Kindern nach § 176 StGB bereits 14- bis 18jährige männliche Jugendliche in erheblichem Maße zu den Tatverdächtigen zählen.
1996 waren nach der Polizeilichen Kriminalstatistik unter den Tatverdächtigen 16% unter 18, davon rund ein Viertel unter 14 Jahren.

II.2. Zu Art und Dauer der sexuellen Mißhandlung

Die Art der sexuellen Mißhandlung wird in den vorliegenden Studien nach unterschiedlichen Schweregraden erfaßt, die von sexuellen Küssen und Berührungen in bekleidetem Zustand, Berührungen in unbekleidetem Zustand und Vaginal-, Oral oder Analverkehr als sehr schwere Formen reichen.
Die Verteilung zwischen den einzelnen Formen variiert bei Frauen, die als Kinder von sehr schwerer Mißhandlung betroffen waren, sehr stark: RUSSELL (1986) und DRAIJER (1990) nennen 23 bzw. 44%. BAKER und DUNCAN (1985) dagegen und FINKELHOR (1979) geben sie nur mit 4 bis 5% an. Alle Studien gleichen sich in ihren Ergebnissen, was das Ausmaß an schwerer Mißhandlung von Mädchen betrifft, die regelhaft Werte von um die 40% erreichen. Nur eine Studie von BAKER und DUNCAN 1985 macht Angaben zu der Art von Mißhandlungen männlicher Opfer.

Sexuelle Mißhandlung findet meist über einen längeren Zeitraum, Wochen, Monate oder Jahre statt. DRAIJER fand in ihrer Studie ein Drittel, das von einmaligen Ereignissen berichtete. Zwei Drittel der befragten Frauen jedoch berichteten von einem längeren Zeitraum, durchschnittlich von 3,8 Jahren.[24]

II.3. Zum Geschlecht und zum Alter der Opfer

Die Ergebnisse bestätigen die Erfahrungswerte von Einrichtungen, nach denen im Vergleich zu Jungen weitaus mehr Mädchen Opfer sexueller Gewalt werden.
In retrospektiven Befragungen, die ein Gesamtsample erfassen, rangiert der Anteil sexuell mißhandelter Frauen zwischen 11% und 62%, der Anteil betroffener Männer zwischen 3 und 16%. Die Mehrzahl der Studien ermittelten aber ein Verhältnis von 60% Frauen zu 40% Männer. Bei den Studien, die im Umfeld sozialer Betreuungseinrichtungen durchgeführt wurden, liegt der Anteil von Mädchen in der Regel bei 90%.[25]
Neuere Forschungen haben verstärkt den Fokus darauf gerichtet, daß auch Jungen Opfer sexueller Gewalt sind. Es wird davon ausgegangen, daß 10 bis 30% der sexuell mißhandelten Kinder Jungen sind.[26]
Neuere Studien haben auch das Verhältnis zwischen Viktimisierung bei Jungen und späterer Täterschaft genauer betrachtet und bei den Tätern einen hohen Prozentsatz als frühere Opfer identifiziert, doch sind diese Ergebnisse mit äußerster Vorsicht zu betrachten. VAN OUSTEM stellt dazu fest:
„Bei den meisten untersuchten Tätergruppen besteht jedoch ein hohes Maß an Selektivität: im Visier sind fast ausschließlich inhaftierte Täter" (1990, S. 67).
Auch WETZELS und PFEIFFER (1997) sind der Frage nachgegangen, in welchem Ausmaß Kinder Opfer von Straftaten geworden sind und ob ein Zusammenhang zwischen ihren Viktimisierungserfahrungen und ihrem delinquenten Handeln besteht. Sie fanden einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Bereitschaft zu Gewaltverhalten (körperliche und sexuelle Übergriffe), eigener Gewalterfahrung und der Beobachtung elterlicher Partnergewalt.

Einen zwingenden Zusammenhang zwischen Mißhandlungserfahrungen und späterer Täterschaft herzustellen ist jedoch in mehrfacher Hinsicht problematisch. Diese Sichtweise ist geeignet, männliche Opfer anders als weibliche, voreilig als potentielle Täter zu sehen und damit ein zweites Mal zu beschädigen. Gerade dies kann eine Verarbeitung der Verletzung erschweren. Noch extremer als Mädchen haben Jungen das Gefühl, alleine zu sein mit ihren traumatischen Erlebnissen. Jungen werden häufig nicht als Opfer sexueller Mißhandlung in Betracht gezogen[27]. Aufgrund vorherrschender Rollenzuschreibungen wird von Jungen erwartet, daß sie stark sind, Verletzlichkeit nicht zeigen, Probleme ohne Hilfe lösen und - gerade im sexuellen Bereich - Initiative ergreifen. Folglich gilt ein Junge, der sich gegen körperliche und sexuelle Mißhandlung nicht erfolgreich wehren kann, als Schwächling, der es nicht schafft, sich durchzusetzen.
Häufig besteht die Gefahr der Verharmlosung, vor allem wenn es sich um Täterinnen handelt[28].

---

[24] bis zum Alter von 15 Jahren; vgl.auch GÜNTHER 1997
[25] vgl auch WOLTEREK 1994
[26] BANGE & ENDERS 1995, FINKELHOR 1986, VAN OUSTEM 1993
[27] GLÖER & SCHMIEDESKAMP-BÖHLER 1990.
[28] VAN DEN BROEK 1993

Auch Jungen erleben sexuelle Gewalt vorrangig durch Männer.
Wird ein Junge von einem Mann sexuell mißhandelt, können zusätzlich Angst und Verwirrung bezüglich der eigenen sexuellen Orientierung entstehen. Homosexualität ist aber nach wie vor in der Gesellschaft und gerade unter Jungen stark tabuisiert[29].
Die restrospektiven Studien gelangen hinsichtlich des Alters der betroffenen Kinder und Jugendlichen zur Zeit der Mißhandlung zu ähnlichen Ergebnissen.
Das Alter wird allerdings meist nur in Mittelwerten angegeben. Die Altersmittelwerte liegen konstant bei 10-12 Jahren. Nur wenige geben genaue Altersdifferenzierungen an, mit denen beispielsweise die sexuelle Mißhandlung unter sechsjähriger Jungen und Mädchen deutlich wird, die bei einer genaueren Analyse immerhin einen Anteil von über 11% [30] bis zu 20% ergibt.[31]

II.4. Zum Geschlecht und Alter der Täter und Täterinnen sowie zum Beziehungsgrad

Die Ergebnisse aller Studien zeigen übereinstimmend, daß sexuelle Mißhandlung in den meisten Fällen von männlichen Tätern verübt wird. Von den betroffenen Frauen wurden als Kind im Mittel 96% von Männern mißhandelt. Auch männliche Opfer nennen einen Anteil von 84% Männern als Täter. Bei den angezeigten Fällen beträgt der Anteil der männlichen Täter fast 100%.

Von den wenigen Studien, die Angaben zum Alter der Mißhandler und Mißhandlerinnen enthalten, sind als aussagekräftigste die von FINKELHOR (1979) und RUSSEL (1986) zu nennen. FINKELHOR stellte fest, daß die Anzahl der Täter mit zunehmenden Alter abnimmt. RUSSEL's Daten zeigen eine Zweiteilung mit entsprechenden Höhepunkten bei den jugendlichen Tätern unter 20 Jahren und bei den Tätern zwischen 36 und 45 Jahren. Alle Studien ermittelten einen verhältnismäßig hohen Anteil jugendlicher Täter unter 20 Jahren. In der Regel aber ist in der überwiegenden Zahl der Fälle der Täter 10 und mehr Jahre älter als das Opfer.

Die meisten Studien unterscheiden nach Verwandten, Bekannten und fremden Tätern.
Bei den weiblichen Opfern differieren die Angaben zu verwandten Tätern und Täterinnen zwischen 14 und 43% sehr stark. Die Angaben differieren aber auch sehr stark, je nachdem in welchem Umfeld gefragt wird. Bei der Studie zu angezeigten Fällen von BAURMANN (1993) überwiegen die fremden Täter. Bei einer Untersuchung von MRAZEK u.a. (1983) bei Ärztinnen und Ärzten, einer Berufsgruppe, die der Schweigepflicht unterliegt, ist dagegen der Anteil an Verwandten und guten Bekannten signifikant höher. Genauere Angaben zum Verwandtheitsgrad machen nur wenige der Studien. Tendenziell bilden bei den weiblichen Opfern Onkel, leibliche und Stiefväter die größte Gruppe der Mißhandler. Bei den männlichen Opfern sind Täter vorrangig auch die Väter, aber vor den männlichen Verwandten sind sie eher durch Bekannte und Fremde gefährdet.

Bei den wenigen Täterinnen, geschätzt werden 5%, handelt es sich nach einer neueren deutschen Studie meist um die biologischen Mütter (BURGER & REITER

---

[29] ders. 1993
[30] RUSSEL 1986
[31] FINKELHOR 1979 und FINKELHOR u.a. 1990

1997). GLOOR & PFISTER geben in ihrer Untersuchung (1996) an, daß ein Teil der Frauen gemeinsam mit einem Mann, dem Vater bzw. Stiefvater zur Mißhandlerin wird.

Der Mangel an empirisch fundierter Täterforschung behindert die Entwicklung täterorientierter Interventions- und Präventionskonzepte zum gezielteren Schutz potentieller Opfer. So steckt die Diskussion um die Ansätze von Therapie per Auflage, Therapie im Zwangskontext und freiwilliger Therapie im Gegensatz zu den Niederlanden in Deutschland noch in den Kinderschuhen.

III. Zu Präventionsangeboten bei sexueller Gewalt

III.1. Prävention: Begriffsbestimmung und Präventionskonzepte

Prävention im sozialen Bereich bedeutet Vorbeugung gegen bestimmte schädigende Verhaltensweisen oder gesundheitliche Risiken.
Nach CAPLAN [32] können drei Formen der Prävention unterschieden werden. Bezogen auf den Bereich der sexuellen Mißhandlung bedeutet dies, daß Prävention die Aufgabe hat:

- sexuelle Mißhandlung zu verhindern bzw. zumindest zu verringern. (Primäre Prävention)
- sexueller Mißhandlung durch frühe Erkennung und Offenlegung effektiv zu begegnen (Sekundäre Prävention)
- mögliche Folgeschäden sexueller Mißhandlung zu minimieren. (Tertiäre Prävention)

Zieht man das Ursachenmodell von FINKELHOR von 1984 heran, so bestehen vier verschiedene Ansatzpunkte zur Primärprävention sexueller Gewalt.
Die ersten beiden Faktoren benennt er mit **Motivation zur Mißhandlung** und **Wegfall innerer Hemmungen** und beziehen sich darauf, präventiv mit potentiellen Tätern zu arbeiten. Im Idealfall wird hier, sei es in gemischtgeschlechtlichen, sei es in Gruppen nur mit Jungen und/oder Männern ein Bewußtsein für Machtstrukturen und Gewaltausübung geschaffen, es werden Alternativen vorgestellt und eigene Gewaltpotentiale reflektiert.
Den dritten Faktor benennt er mit **externen Hindernissen** und zielt auf die Arbeit mit Erwachsenen, die mit Kindern leben bzw. beruflich mit ihnen zu tun haben. Erwachsenen soll so die Notwendigkeit eines emanzipatorischen Umgangs mit Kindern vermittelt werden. Dies bedeutet, Kinder als Personen uneingeschränkt wichtig zu nehmen und sie in ihrer Entwicklung zu Selbstbestimmung und Selbstbewußtsein zu fördern. Gesellschaftlich bedeutet dies die Förderung sozialer Netzwerke, die besondere Förderung von Familien und Familienmitgliedern in problematischen Lebenssituationen. Als besondere Gefährdungspotentiale gelten rigide Geschlechtsrollenaufteilungen, die aufgehoben werden müssen.
Der vierte Faktor zielt auf die **Widerstandsfähigkeit des Kindes**. Präventiv ist es sinnvoll, Kinder in ihrer Wahrnehmung und ihren Ansätzen zu selbstsicherem Verhalten zu bestärken. Ihre Möglichkeiten, gegen unerwünschte Kontakte Widerstand zu leisten, müssen erweitert werden. Um Kinder nicht zu überfordern, müssen alle präventiven Ansätze mit Kindern sorgfältig auf das jeweilige Entwicklungsniveau ab-

[32] CAPLAN 1964

gestimmt werden. Gesellschaftlich bedeutet dies aber gleichzeitig, die Position des Kindes aufzuwerten.

III.2. Präventionsziele

GODENZI hat daraus 1994 fünf Präventionsziele entwickelt:
1. Die Beseitigung der Ungleichstellung der Geschlechter;
2. Die Aufhebung der Duldung und Sanktionierung körperlicher Gewalt gegen Kinder,
3. Der Ausgleich sozio-ökonomischer Benachteiligungen;
4. Die Stärkung des sozialen Netzwerkes;
5. Aufklärung und Erziehung.

Bezüglich ihrer Effektivität wurden Präventionsmaterialien und -programme bisher wenig ausgewertet.[33] Die meisten Präventionsprogramme richten sich in erster Linie an Kinder. Diese Konzepte werden seitens der Frauen- und Kinderschutzbewegung derzeit kritisiert, weil es zu wenig täterorientierte Prävention gibt. Die Kritik läßt sich wie folgt zusammenfassen:
Das Kind für seinen Schutz verantwortlich zu machen, stelle eine Überforderung dar. Es sei Aufgabe von Erwachsenen, Kinder zu schützen. Deshalb sollten sich Präventionskonzepte verstärkt nicht mehr nur an den potentiellen Opfern orientieren, sondern an potentielle Täter und Täterinnen und an erwachsene Bezugs- und Kontaktpersonen, die eine Schutzfunktion für Kinder übernehmen können.
Es fehlt allerdings in Deutschland noch weitgehend an erprobten und ausgewerteten täterprophylaktischen- bzw. schutzorientierten Konzepten.

IV. Zur Intervention bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Gewaltfolgen und -ursachen

IV.1. Folgen von Gewalt

Körperliche, psychische und sexuelle Kindesmißhandlung und auch Vernachlässigung können die Entwicklung eines Kindes stark beeinträchtigen. Sie können kurz- und langfristig[34] zu schweren seelischen Schädigungen und Störungen beim Kind und Jugendlichen, aber auch beim Erwachsenen führen.
Die Folgen sind für Kinder um so gravierender, je jünger sie bei Beginn der Mißhandlung sind, je schwerer diese ist und je länger sie andauert. Besonders vielfach werden genannt:
Knochen- und Rippenbrüche, innere Verletzungen bis hin zu Gehirnschädigungen als unmittelbare Folge körperlicher Gewalt.
Bei psychischer Mißhandlung und Vernachlässigung ist eine verzögerte Entwicklung zu beobachten, die bei Vernachlässigung bis hin zum Tod führen kann.
Folgen sexueller Gewalt können Auffälligkeiten im Sozial- und Sexualverhalten hervorrufen bis hin zu schweren psychosomatischen und psychiatrischen Symptomen. So wird ein enger Zusammenhalt zwischen Eßstörungen und sexueller Mißhandlung vermutet.[35]

---

[33] BURGER & REITER 1997; KNAPPE & SELG 1993; MARQUARDT-MAU 1995
[34] FINKELHOR 1990
[35] LAMERS-WINKELMAN 1995, BANGE 1992, FEGERT 1993

Viele mißhandelte Kinder zeigen zunächst keine schweren Entwicklungsstörungen. Oft wird deshalb argumentiert, daß das Kind gar keinen Schaden genommen habe. Alltagstheorien, nach denen ein Klaps schließlich noch nie geschadet habe, sind selbst unter pädagogischen Fachkräften gebräuchlich. Pädophile verharmlosen ihre Übergriffe und Beschädigungen der Kinder mit dem Hinweis auf die emanzipatorische Wirkung einer früh geförderten kindlichen Sexualität.
Kinder haben zwar die Fähigkeit, belastende Erfahrungen zu überwinden, aber „wenn die Wunde nicht mehr schmerzt, so schmerzt die Narbe". Langzeitstudien zeigen inzwischen einen nachverfolgbaren Zuammenhang mit wiederholten Mißhandlungserfahrungen in der frühen Kindheit und schwerwiegenden psychischen Störungen.[36]

Wie bei allen posttraumatischen Reaktionen ist es auch im Bereich des sexuellen Mißbrauchs nicht möglich, einheitliche Aussagen über die Auswirkungen zu treffen:

> *„... weil die Folgen der Mißbrauchshandlung entscheidend von der Persönlichkeit des Opfers, von der Beziehung zwischen Täter und Opfer und von der Gewaltsituation abhängen"*[37].

Daneben spielen auch Faktoren wie emotionale und soziale Unterstützung durch das Umfeld (besonders innerhalb der Familie), das Alter des Kindes und Dauer und Art des Mißbrauchs und Verarbeitungsstrategien eine entscheidende Rolle[38].

IV.2. Ursachen von Gewalt

Seit der Erstellung des letzten Berichtes, nicht zuletzt bedingt durch die veränderten Rahmenbedingungen mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der Diskussion um Kinderrechte bei der Ratifizierung der UN-Konvention und dem 8.Jugendbericht , hat sich das Bewußtsein zur Kindesmißhandlung nachhaltig verändert. Die Gewaltformen werden nicht mehr nur isoliert betrachtet und jeweils einzeln erklärt und Annahmen über Folgewirkungen auf das Kind getroffen. Der Gegensatz zwischen einerseits individuellen Erklärungsmodellen, die Mißhandlung durch eine Persönlichkeitsstörung des Täters[39] oder durch ein gestörtes Familiensystem[40] erklären, und rein durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen begründete Erklärungsansätze löst sich auf.
Man nimmt an, daß nicht einzelne individuelle oder gesellschaftlich determinierte Faktoren die Ursachen von Gewalthandlungen und -verhalten sind, sondern gesellschaftliche Rahmenbedingungen **und** deren persönliches Erleben bestimmend für die Gewaltentwicklung sind.

---

[36] BOON & DRAIJER, 1993 a und 1993, ROSS u.a. 1989, DORNES 1997
[37] GODENZI 1994, S. 209
[38] vgl. BROCKHAUS & KOHLSHORN 1993; ENDERS 1996; FINKELHOR 1986 und WOLTEREK 1994.
[39] GROTH 1982
[40] FÜRNISS 1984

IV.3. Sozioökonomische und soziokulturelle Faktoren

Die mehrfache Viktimisierung von Kindern durch mehrere Gewaltformen hat erst in jüngster Zeit stärkere Aufmerksamkeit in der empirischen Forschung erfahren[41]. Diese Ergebnisse verweisen darauf, daß ein großer Teil der Opfer sexueller Mißhandlung auch von elterlicher körperlicher Gewalt betroffen ist[42]. Eine konfliktbeladene familiäre Situation erhöht offenbar das Risiko innerfamiliärer, aber auch außerfamiliärer körperlicher und sexueller Mißhandlung[43].
1985 bis 1993 hat eine Langzeitstudie[44] die Entwicklung von 400 Risikogeburten bis zum Alter von 8 Jahren untersucht. Danach überwiegen die schweren Fälle von Kindesvernachlässigung in Familien, in denen neben der subjektiven Überforderung die Eltern gravierende soziale Probleme wie Arbeitslosigkeit, Armut und Wohnungsnot zu bewältigen haben, oft auch noch alleinerziehend oder in einer spannungsgeladenen Partnerschaft. Die Eltern geben darüber hinaus auch Erlebnisse sozialer Ausgrenzung an. Aus diesem Problembündel erwachsen offenbar die Risikofaktoren für gewalttätiges Handeln.
Körperliche Mißhandlung und Vernachlässigung sind ein zentrales Problem der Jugendhilfe. Die Hälfte bis zwei Drittel der bekanntgewordenen Mißhandlungsfälle sind Kindesvernachlässigungen[45]. 90 % der Vernachlässigungsfamilien leben von Sozialhilfe, schlecht bezahlten oder ungesicherten Teilzeitbeschäftigungen[46]. Nicht zuletzt viele alleinerziehende Mütter finden sich in derartigen bedrückenden sozialen Notlagen.
Entscheidend ist neben der Dauer der Notlage auch die empfundene Ausweglosigkeit der Situation. Um so mehr muß sich die Jugendhilfe der enormen Verantwortung stellen, die gesellschaftliche Veränderungen wie das Anwachsen von Ein-Eltern-Familien und die wachsende Armutsbelastung von Familien mit Kindern fordern. In der Diskussion um die anwachsende Jugendkriminalität und adäquaten Reaktionen der Gesellschaft werden deshalb von erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern die Prinzipien „Hoffnung und Unterstützung" und „menschliche Bindung und Beziehung" in den Mittelpunkt gestellt.

IV.3.1. Geschlechtspezifische Faktoren

Ein wichtiger Faktor ist auch das Geschlecht.
Erklärungsversuche, warum überwiegend Männer die Täter bei sexueller Gewalt sind, gehen aus von der unterschiedlichen Sozialisation, die sich auf die gesellschaftlich bedingte unterschiedliche Verteilung von Macht und Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen zwischen Männern und Frauen gründet[47].
Mädchen und Jungen verarbeiten auch unterschiedlich ihre Belastungen durch sexuelle Gewalt. Während Jungen die Aggression eher nach außen richten, wenden Mädchen sie eher gegen sich selbst und übernehmen auch im späteren Leben eher die Opferrolle[48]. Nach wie vor gelten Passivität und Ausgleichsfähigkeit in Konflikten

---

[41] FINKELHOR & DZIUBA-LEATHERMAN 1994
[42] FLEMING u.a. 1997
[43] FINKELHOR u.a. 1990
[44] ESSER 1994
[45] BLUM-MAURICE 1997; ENGFER 1997
[46] KÜRNER 1994
[47] HAGEMANN-WHITE 1984; BRÜCKNER 1993; HEILIGER & ENGELFRIED 1995; WOLTERECK 1994
[48] OLIVER 1993; DRAIJER 1990

als weibliche Eigenschaften. Über mediale Bilder von Werbung und Fernsehen lernen Mädchen schnell, daß ihr Körper ein Objekt, eine Ware darstellt. So wird ihnen häufig vermittelt, sie hätten Mitschuld an der Mißhandlung durch ein aufreizendes Verhalten gehabt[49].

Dazu stellen BROCKHAUS und KOHLSHORN fest:

> *„Damit fördern sexuelle Gewalterfahrungen die Annahme einer konventionellen Frauenrolle und schränken die Handlungsmöglichkeiten betroffener Mädchen und Frauen sowie ihre Chancen zur selbstbewußten Teilhabe an der Gesellschaft ein."* (1993, S. 154).

Die Frauenbewegung war es, die sexuelle und körperliche Gewalt gegen Mädchen und Frauen öffentlich gemacht hat und die ersten Unterstützungsangebote für betroffene Frauen entwickelt hat.
Das Grundverständnis feministischer Arbeit ist Parteilichkeit für die betroffenen Mädchen und Frauen.
Parteilichkeit versteht sich als politische Kategorie. Gewalt wird als gesellschaftspolitisches Problem verstanden, geprägt durch die hierarchisierte Ordnung des Geschlechterverhältnisses, wie sehr sie auch das individuelle Erleben jeder einzelnen betroffenen Frau und jedes Mädchens ist. Feministinnen sehen einen Zusammenhang zwischen struktureller Gewalt und der spezifischen Gewalt gegen Mädchen und Frauen. In der sexuellen Mißhandlung spiegelt sich ein strukturelles Machtverhältnis, das die sexuelle Mißhandlung ermöglicht und verfestigt und dessen Aufdekkung auf gesellschaftliche Herrschaftsformen hinweist, die über das individuelle Verhältnis zwischen Tätern und Opfern und spezifische familiäre Konstellationen hinausgehen.

Nach § 9 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist die Jugendhilfe aufgefordert,

> *„die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern"*.

Dies bedeutet für die Praxis der Jugendhilfe, daß Präventions- und Interventionsmaßnahmen immer im Kontext der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu erarbeiten sind.

IV.3.2. Faktoren des Lebensumfeldes

Die gesamten bisherigen Ausführungen treffen grundsätzlich auf alle Lebensräume zu. Es gibt aber deutliche Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Räumen.
Im ländlichen Raum werden zur Aufrechterhaltung eines Gemeinschaftsgefüges abweichende Verhalten eher sanktioniert. Betroffene versuchen deshalb Probleme und Schwierigkeiten stärker zu vertuschen, um nicht „ins Gerede zu kommen" und um nicht ausgegrenzt zu werden[50]. Daraus ergibt sich für die Kinder, aber auch für die Täter ein noch stärkerer Geheimhaltungsdruck als in städtischen Lebensbezügen. Weitere Schwierigkeiten für die Opfer ergeben sich, wenn sie Hilfe und Unterstützung suchen. Es gibt weniger dezentrale Beratungseinrichtungen und nicht immer

---

[49] WEBER & ROHLEDER 1995
[50] WEBER & ROHLEDER 1995

tragen sie auch den Besonderheiten der ländlichen Struktur Rechnung. In der dörflichen Gemeinschaft gilt es zusätzlich als nicht konform, institutionelle Hilfen in Anspruch zu nehmen. Externe Hilfen werden vorschnell als Einmischung in interne Angelegenheiten abgelehnt.

IV.4. Persönliche Risikofaktoren der Eltern/Erwachsenen und der betroffenen Kinder

Biographische Risikofaktoren der Eltern bzw. der erwachsenen Bezugspersonen spielen bei allen Gewaltformen eine wichtige Rolle. Gewalterfahrung prägt sich ein als Muster der Lösung von Konflikten, als Möglichkeit, Dominanz auszuleben. bzw. wieder in die Opferrolle hineinzugehen.[51] Gewalterfahrung prädestiniert nicht zu eigener Gewalt und Opferhaltung - sonst wären sozialpädagogische, therapeutische aber selbst justizielle Interventionskonzepte letztlich - wie gern in der Öffentlichkeit suggeriert - per se zum Scheitern verurteilt. Aber sie stellen nicht unwesentliche Faktoren auf dem Weg zur Gewalt dar.
Als weitere Risikofaktoren gelten Suchtmittelabhängigkeit[52], Migration, soziale Isolation mit dem Fehlen wichtiger Netze, ein gering ausgebildetes Selbstbewußtsein sowie schwere Partnerschaftskonflikte, sehr frühe Elternschaft und/oder sehr dichte Geburtenfolge.[53]

Als besonders gefährdet können Jungen und Mädchen gelten, die nicht die Erwartungen der Eltern erfüllen können. Dies können gesundheitliche Beeinträchtigung, aber auch das Geschlecht, das Aussehen, das Temperament des Kindes, womöglich eine Ähnlichkeit mit dem Partner, von dem man sich gerade mit viel Wut und Schmerzen getrennt hat. Kinder, die nicht „pflegeleicht" sind, viel und ausdauernd schreien, schlecht schlafen und Schwierigkeiten beim Essen zeigen, erproben Eltern in ihrer Belastbarkeit. Behinderte Kinder gelten dann als besonders gefährdet, wenn Entwicklungsretardierungen mit Verhaltensauffälligkeiten zusammenfallen.

IV.4.1. Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen

Neuere Forschungsergebnisse lassen vermuten, daß behinderte Kinder, insbesondere geistig behinderte, ein höheres Mißhandlungsrisiko haben als nichtbehinderte[54].
Sowohl in der Forschung, aber auch in Prävention und Intervention wird den behinderten Kindern wenig Aufmerksamkeit geschenkt.
Je stärker Mädchen und Jungen durch Behinderungen eingeschränkt sind, um so mehr sind sie auf die Hilfe anderer und darauf angewiesen, daß diese Abhängigkeit nicht ausgenutzt wird. Sexuelle Mißhandlung an Kindern mit Behinderung wird bagatellisiert mit dem Hinweis, sie verständen oder merkten nicht, was mit ihnen passiere. Darüber hinaus wird immer wieder betont, daß es sinnlos sei, behinderte Kinder zu therapieren, da Therapie wenig für sie verändern könne.

---

[51] OLIVER 1993; WATKINS & BENTOVIM 1992; PFEIFFER & WETZELS 1997
[52] CRITTENDEN hat 1998 das Risiko der Vernachlässigung untersucht. TEEGEN u.a. 1992 auf die hohe Prä valenzrate körperlicher und RICHTER-APPELT & KOLB (1996) auf die sexuelle Kindesmißhandlung.
[53] ENGFER 1997
[54] AMMERMANN u.a. 1989, WESTCOTT & CROSS 1995; U.S. DEPARTMENT OF HEALTH AND HU MAN SERVICE 1993

Signale und Symptome, die sie zeigen, werden oft ihrer Behinderung zugeschrieben. Meist wird betont, daß Therapien wegen ihrer geringen Verständnisfähigkeit wenig für sie verändern könne. Wenig bewußt sind Helfenden häufig die wiederholten kleinen Grenzüberschreitungen, denen behinderte Kinder bei der Intimpflege tagtäglich ausgesetzt sind. Bei Eltern eines (geistig) behinderten Kindes sind die ständigen Belastungen, die sich aus den Anforderungen durch Pflege und Betreuung ergeben, die Hauptrisikofaktoren.

> *„Wenn man zu diesen Faktoren noch die Gutgläubigkeit und Offenheit vieler Kinder mit einer geistigen Behinderung hinzunimmt sowie bei Sprach- bzw. Kommunikationsproblemen die Unfähigkeit, sich angemessen auszudrücken, so wird deutlich, warum Kinder mit Behinderung noch verletzbarer sind als ihre nicht behinderten Altersgenossen."*[55]

IV.5. Anforderungen an Präventions- und Hilfeangebote

Aus den wissenschaftlichen Ergebnissen lassen sich auch Anforderungen an Präventions- und Hilfeangebote ableiten.

Sexuelle Mißhandlung ist weder in den städtischen noch ländlichen Räumen in Schleswig-Holstein ein neues Thema. Mit Verabschiedung des SGB VIII und des JuFöG und damit der Betonung der Rolle der Jugendämter als sozialpädagogischer Fachbehörde, der Hervorhebung der Hilfefunktion der Jugendhilfe gegenüber der früher dominanten Eingriffsfunktion, der neuen Verortung der hilfesuchenden Personen als Subjekte der Hilfeprozesse, sind neue Anforderungen an die Hilfesysteme, aber auch an die sozialpädagogischen Fachkräfte gestellt worden.
Die zentralen Merkmale des Kinderschutzes nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind eine offensive Orientierung im Gegensatz zu früher eher reaktiven Ansätzen, die Hilfe- und nicht Straforientierung und der Charakter der Freiwilligkeit der Angebote. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Berücksichtigung der unterschiedlichen Problemlagen von Mädchen und Jungen. Kinder- und Jugendschutz im Kontext der UN-Kinderkonvention versteht sich betroffenen- und angebotsorientiert und zielt auf die Förderung von Selbsthilfe[56].

IV.5.1. Lebensweltorientierung - Dezentralisierung und Regionalisierung

Danach sollen Hilfeangebote bevölkerungsnah, das bedeutet wohnortnah und mit niederschwelligen Zugangsmöglichkeiten sein. Im Bereich der Gewalt gegen Kinder wird immer auf ein relativ hohes Dunkelfeld nicht angezeigter Fälle verwiesen. Ein wichtiges Merkmal ist demnach die weitestgehende Öffnung von Hilfeangeboten für Betroffene mit dem aktiven Aufgreifen wahrgenommener Probleme. Viele Betroffenen verfügen aber nicht über die notwendigen Kompetenzen, sich rechtzeitig geeignete Hilfe zu suchen. Diese individuellen und gesellschaftlich bedingten Zugangsbarrieren müssen Hilfeangebote deshalb unbedingt berücksichtigen.

Das Ziel eines differenzierten und bedarfsgerechten Angebotes bedarf unter den Bedingungen eines Flächenstaates der Kooperation der unterschiedlichen

---

[55] JOHNS 1997, S. 34

[56] MÜNDER 1991 und 1993; WIESNER 1992; AGJ 1996; BBJ Consult 1990; FALTERMEIER 1992; KREFT 1993; WOLFF 1991; BMfJFFG 1990; JANSEN u.a. 1993

Hilfesysteme vor Ort. Der Aufbau und die Einrichtung von Spezialdiensten wird vor allem im ländlichen Raum in wenigen Ausnahmefällen möglich sein. Die Grenzen für den Aufbau eines flächendeckenden Angebots von Spezialdiensten sind nicht nur finanzpolitischer Natur. Begrenzte Fallzahlen in den Regionen und fehlende regionale und interregionale Verkehrsanbindungen stellen wesentliche Hindernisse für ein stark differenziertes Hilfesystem dar. Andererseits aber können einige wenige Spezialdienste vor allem im städtischen Raum den Bedarf an Beratung und Intervention nicht decken. Die Erfahrungen aus der Zeit der Modellförderung des Kinderschutz-Zentrums Kiel zeigen, daß die regionale Reichweite des Beratungs- und Hilfeangebotes beschränkt ist. Dagegen können angesichts der vielfältigen Probleme, mit denen die Allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter konfrontiert sind, durch die Breite der Zuständigkeiten und damit geringen Präsenz aufsuchender Sozialarbeit im ländlichen Raum oft Probleme familiärer Gewalt und insbesondere der sexuellen Mißhandlung nicht ausreichend berücksichtigt werden.
Hier können die bestehenden Spezialdienste die Allgemeinen Sozialen Dienste und Jugendämter beratend unterstützen.

IV.5.2. Kooperation und Vernetzung

Die Auswirkungen körperlicher, seelischer und sexueller Mißhandlung werden oft durch verschiedene Dienste und Institutionen entdeckt. **Dies macht eine breite Kooperation zwischen verschiedenen Handlungsfeldern und Arbeitsbereichen und Menschen mit unterschiedlichster professioneller Kompetenz, Funktion und Rollen notwendig.**
In der Kinder- und Jugendhilfe stehen unterschiedliche Hilfeinstrumentarien zur Verfügung, um präventiv zu handeln und in Krisensituationen betroffenen Kindern und Jugendlichen zu helfen. Ob und welche Intervention ein Verdacht oder die Aufdeckung von Gewalthandeln begründet, bedarf einer intensiven Abstimmung auch über Möglichkeiten und Folgen von Interventionen. Der Kooperation der beteiligten Dienste kommt deshalb bei der Umsetzung wie der Bewertung der einzusetzenden und eingesetzten Hilfen eine Schlüsselrolle zu. Umsomehr bedarf es abgestimmter Konzeptionen regionaler Verbundsysteme. Gleichzeitig muß die Anzahl und Dichte der Beratungsstellen dem Bedürfnis nach Anonymität der Hilfesuchenden entgegenkommen. Vielfach nutzen Betroffene aus Angst vor dem Bekanntwerden oder der Furcht vor Stigmatisierung eher Angebote in städtischen Räumen.
Die Hilfesysteme müssen ausreichend differenziert sein, um den individuellen Problemlagen gerecht werden zu können. Um eine Zersplitterung des Hilfesystems zu vermeiden, sind die jeweiligen Angebote durch entsprechende **Kooperationsstrukturen und Vernetzung** in die bestehenden institutionellen Strukturen einzubinden. Für die Jugendhilfe ist es dabei erforderlich, offen gegenüber anderen Hilfesystemen zu sein, die nicht sozialpädagogisch strukturiert sind. Dazu gehören insbesondere die medizinischen Bereiche (niedergelassene Kinderärzte, Krankenhäuser, der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst), die Schule und die Polizei, bei denen Vernachlässigungen und körperliche und seelische Mißhandlung aufgrund gesundheitlicher Folgen bzw. Meldungen häufig zuerst bekannt werden.

IV.5.3. Parteilichkeit

Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe müssen sich daran messen lassen, inwieweit sie den betroffenen Mädchen und Jungen Schutz und die Förderung von Entwicklungschancen bieten.
Parteilichkeit bedeutet, in Konfliktsituationen zwischen Kindern und Eltern, Kindeswohl vor Elternrecht zu stellen. Parteilichkeit verlangt aber auch ernstzunehmen, was die Kinder selbst wollen. Kinder und Jugendliche sind oft zwiegespalten. Sie wollen nicht unbedingt eine Trennung von ihren Eltern, aber sie wollen, daß die körperliche und sexuelle Mißhandlung in der Familie beendet wird.
Parteilichkeit und Interessenvertretung für das Kind können deshalb einerseits beinhalten, die Kinder zu ihrem Schutz und Wohl von den Eltern zu trennen als auch der Familie Hilfe zukommen zu lassen.
Parteilichkeit bedeutet die konsequente Umsetzung der Betroffenenbeteiligung mit der Entwicklung von Methoden und Verfahren, um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen aufzunehmen und daraus Hilfen zu entwickeln.

V. Rechtslage

Die in unserer Rechtsordnung verankerte Kombination aus strafbewehrten Verbotsnormen und jugendschutzrechtlichen Zugangsverboten (vgl. z.B. Aufenthaltsverbote für Kinder und Jugendliche an Orten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht (§ 1 JÖSchG), kann nur ö f f e n t l i c h wahrnehmbare oder erfaßbare (z.B. Kino) Bedrohungsszenarien staatlich präventiv bannen. Dabei haben solche Vorbeugungsentscheidungen aus gutem Grund Vorrang vor dem elterlichen Erziehungs- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrecht. Das Rechtsschutzinstitut „Kindeswohl" dominiert in unserer Rechtsordnung gegenüber den zuletzt genannten Ansprüchen.

Die rechtliche Ausgangslage zur Verhinderung und Verfolgung von Kindesmißhandlung, sexueller Gewalt und sexueller Vermarktung gegenüber bzw. von Kindern und Jugendlichen in Deutschland kann als weit entwickelt und problemkonzentriert beschrieben werden. Eine ausgebaute Regelungsdichte

- im Strafrechtsschutz für Kinder und Jugendliche,
- ständig verbesserte strafverfahrensrechtliche Orientierungen am Entwicklungsstand junger Menschen mit dem Blick auf die Vermeidung von Sekundärschädigungen durch Reflexion des Erlittenen,
- ein an den sozialen Bedürfnissen von jungen Menschen und Eltern ausgerichtetes neues Kinder- und Jugendhilferecht,
- ein auch auf neuzeitliche Gefährdungen (Video, synthetische Drogen) erstrecktes jugendschutzrechtliches Instrumentarium,
- eine Mitwirkung an und Unterwerfung unter supranationale materielle Regelungen (Konventionen),

sind der Beleg für diese Feststellung.

Dennoch gibt es politisch, fachpolitisch und gesetzgeberisch Nachholbedarf in fundamental bedeutsamen Bereichen. Dazu zählt z.B. die bisher nicht erreichte Verständigung über **die Unzulässigkeit auch seelischer Mißhandlungen im Rahmen des Züchtigungsrechts der Eltern**. Entscheidungen oder Nichtentscheidungen über solche Grundfragen eines gewaltsamen Umganges mit Kindern und Jugendli-

chen schon im engsten Familienbereich sind prägend für das gesamtgesellschaftliche Verhalten ihnen gegenüber. Sie bestimmen auch die Wertigkeit der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und den Unrechtsgehalt von Übergriffen jeglicher Art durch andere, seien es nun Eltern, weitere Familienangehörige, Freundinnen oder Freunde.
Die Art und Weise der Ausgestaltung des seit 1991 geltenden Kinder-und Jugendhilferechts ist in ähnlicher Weise signifikant für den Persönlichkeitswert junger Menschen. Sie sind nach dieser rechtlichen Konzeption nicht Rechtssubjekte, sondern Rechtsobjekte hinsichtlich der Wohltaten/Leistungen der Jugendhilfe. Der soziale Rang eines Menschen wird aber nicht nur an seiner persönlichen Kompetenz natürlicher und erworbener Art, sondern entscheidend auch an seiner Rechtsposition gemessen. Letztere ist schwach ausgestattet, was auf den Erziehungsvorrang der Eltern in Artikel 6 Abs. 2 GG und seine Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht und die übrige Rechtsprechung zurückgeht. Daraus resultiert nach wie vor in der Gesellschaft das Verständnis einer Verfügbarkeit über Kinder und Jugendliche anstelle einer Selbstbestimmung, Partnerschaft oder Teilhaberschaft bei der Lebensgestaltung und der Bewältigung bestimmter Lebenssituationen.

Der Mangel eines eingeschränkten **eigenen Rechtsstatus** (auch im Verhältnis zu den staatlichen Hilfesystemen) wird umso mehr offenbar, als sich Jugendliche bei bestimmten Aktivitäten ihrer Lebensführung immer eher und immer häufiger aus der Familie als Kontroll- und Rechtsschutzinstanz lösen. Zum anderen verändern sich die traditionellen familialen Strukturen auch immer häufiger (z.B. Einelternfamilie) bzw. bilden sich durch Trennung oder Scheidung (z.B. Stiefelternfamilie) um, was bei Kindern und Jugendlichen zu Orientierungsverlust und Individualisierungsstreben führt. Rechtlich bleiben aber die Jugendlichen (trotz Gleichstellung mit Erwachsenen z.B. in Bereichen des Wahlrechts) bis zur Volljährigkeit weitgehend auf die Interessenwahrung ihrer Eltern angewiesen. Dabei bleiben Kinder und Jugendliche auf das Glück angewiesen, verantwortungsvolle und pflichttreue Eltern zu haben, die ihr Schicksal in der Hand haben.

Der positivrechtliche Regulierungsstand zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erweckt den Eindruck eines funktionierenden Instrumentariums, das tatsächlich Gewalteinwirkung weitestgehend verhindern könnte. Diesem hohen Anspruch an die Schutzfunktion vermag unser Rechtssystem jedoch nur bedingt gerecht zu werden. Die Familie und das dazugehörige Umfeld von Verwandtschaft und Freundeskreis, im Regelfall natürlicher Schutzraum für Kinder und Jugendliche, stellt zugleich wegen seiner Privatheit, Vertraulichkeit und Unzugänglichkeit auch einen Gefährdungsraum dar. Dieser bleibt selbst angesichts bestehender Verbote und institutionalisierter öffentlicher Kontrolle weitgehend der Wahrnehmung und damit der Entdekkung entzogen. Die unaufhebbare Unzugänglichkeit läßt deshalb auch weitere Kodifizierungen oder Intensivierungen des Strafmaßes nicht als geeignet erscheinen, in diesem sozialen Umfeld die Effektivitätsmängel des geltenden Rechtssystems aufzuheben. Die Anzeigebereitschaft nimmt zu, geeignete Anlauf- und Beratungsstellen bieten Opfern Hilfe an.

Mehr Aufdeckung von Übergriffen kann erfolgversprechender von verstärkter sozialer Kontrolle (Nachbarschaft, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzte) erwartet werden. Diese Chancen steigen mit dem Grad der Information.

Weiter ausbaubedürftig und regelungsfähig ist z.B. der Umgang mit therapiebedürftigen Täterinnen und Tätern. Das gilt insbesondere für den Vollzug nach Verurteilungen. Nur so können die Gefahren jedenfalls von Tatwiederholungen nach Freilassung verringert werden.

Die wirksamere Ahndung von Taten mit Auslandsbezug muß schon deshalb ein Ziel sein, weil Taten wegen Nutzung der Tatbegehungsmöglichkeiten und der geringeren Entdeckungsgefahr in nicht mehr geringem Umfang in anderen Ländern begangen werden. Internationale Kooperationsabkommen mit der Vereinbarung von Ermittlungsmodalitäten bis hin zu grenzüberschreitendem Einsatz von Fachpersonal müssen erreicht werden, um Taten aufdecken und verfolgen zu können.

V.1. Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Jugendförderungsgesetz, Kindertagesstättengesetz, Schutzgesetze

V.1.1. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)

Das Gesetz zur Neuordnung der Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 postuliert und verbrieft zugleich das Recht jedes jungen Menschen

> *„auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit"* (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Diese für das ganze Gesetz maßgebliche programmatische Sentenz des im wesentlichen als Leistungsgesetz geprägten neuen Jugendhilferechts wird aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen dadurch vervollständigt, daß neben dem im Grundgesetz (Artikel 6) garantierten Erziehungsrecht und der dort geforderten Erziehungspflicht der Eltern auch die Funktion des Staates als Wächter über die Einhaltung dieser Rechte wiederholt wird (§ 1 Abs. 2 SGB VIII).

Bevor Kinder und junge Menschen überhaupt an die Förderung ihrer körperlichen, seelisch-geistigen und sozialen Entwicklung durch Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe denken können, geht es darum, ihnen Schutz vor Mißhandlung, Gewalt oder der Vermarktung als Handelsware zu bieten. Das Gebot an die Kinder- und Jugendhilfe, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen ...." zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII), setzt voraus, daß das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie auf Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) garantiert werden kann. Die Abwesenheit von Eingriffen in die Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne, aber auch auf den geistig-seelischen Entfaltungsbereich ist die Grundlage jeder positiven Entwicklungsperspektive junger Menschen.

Deshalb ist trotz der Neuorientierung der Kinder- und Jugendhilfe die Befugnis zu Eingriffen in das Elternrecht (vgl. §§ 1666, 1666 a BGB) geblieben und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben auch weiterhin in Not- und Konfliktlagen von Kindern und Jugendlichen - auch und gerade im Verhältnis zu Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten - besondere Beratungsaufträge (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII) sowie Eingriffsrechte (vgl. hierzu § 42 SGB VIII - Inobhutnahme - und § 43 SGB VIII - Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen), wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,

durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter gefährdet ist.

In diesem Kontext ist auch die sog. Heimaufsicht nach § 45 SGB VIII zu sehen, die in Schleswig-Holstein durch das Landesjugendamt im MFJWS und, soweit es sich um Kindertagesstätten in den kreisangehörigen Gemeinden handelt, durch die Jugendämter der Kreise ausgeübt wird. Es handelt sich hier um eine staatliche Aufgabe zur Gefahrenabwehr [57]. Zentraler Bezugspunkt der Heimaufsicht ist die Sicherstellung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die sich in fremder Betreuung befinden. Schon die Besorgnis einer Gefährdung ist Anlaß für ein Tätigwerden. Zur Lage in Schleswig-Holstein wird verwiesen auf den Bericht der Landesregierung zur Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Familienpflege, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen[58].

V.1.2. Jugendförderungsgesetz (JuFöG)

Die vorstehend aufgeführten Grundregelungen des SGB VIII werden in Schleswig-Holstein ergänzt durch das **Jugendförderungsgesetz** [59] und das **Kindertagesstättengesetz**. [60]
Das Jugendförderungsgesetz legt in **§ 5 Abs. 1** Einzelheiten zur Beratung von Kindern und Jugendlichen in Not- und Konfliktlagen fest und verpflichtet zur Erreichbarkeit zu jeder Tages- und Nachtzeit. Es enthält eine eigenständige Stellung eines aktiven Kinder- und Jugendschutzes im **III. Abschnitt** und gestaltet im **Abschnitt VII** den **„Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen"** zum Wohle der Kinder und Jugendlichen über das SGB VIII hinaus weiter aus. Es ist zusätzlich eine spezielle Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen [61] erlassen worden. Darüber hinaus sind ergänzende **Heimrichtlinien** [62] erlassen worden.

Über die nähere Ausgestaltung des durch **§ 14 SGB VIII** festgelegten Auftrags an die Jugendhilfe zu einem aktiven und offensiven erzieherischen Jugendschutz in der Jugendarbeit hinaus (**vgl. hierzu § 26 JuFöG**) hat das Land Schleswig-Holstein **besondere Schutzvorkehrungen** im **§ 27** reklamiert. und dabei ein besonderes Gewicht auf die **Entwicklung von Präventionskonzepten** und **Fortbildung** sowie die **Schaffung von Hilfen für betroffene Mädchen** gelegt.

Unter Bezug auf die landesrechtliche Ausgestaltung zum § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) soll hier insbesondere in Kooperation zwischen Jugendämtern, Gleichstellungsbeauftragten und Schwerpunkteinrichtungen des Kinder-

---

[57] vgl. WIESNER u.a. Kommentar zum SGB VIII Randnummer 9 zu § 45.
[58] Landtagsbeschluß vom 27. April 1994 - Drs. 13/1863.
[59] Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG-) vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158).
[60] Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG-) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651)
[61] Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung - KJVO-) vom 6. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 499)
[62] Richtlinie für die Durchführung der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung vom 19. Januar 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 58)

und Jugendschutzes ein Ausbau der Angebote für bedrohte und gefährdete Mädchen und junge Frauen erfolgen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag ist nach Anhörungen und Beratungen in der Regelung des § 27 JuFöG über diese Vorschläge hinausgegangen und hat die Schaffung notwendiger Schutzeinrichtungen zur gesetzlichen Verpflichtung erhoben (§ 27 Abs. 2 JuFöG). Weiterhin sind Zufluchtsstätten und Schutzräume für junge Menschen in Not, insbesondere für junge Frauen, als geeignete Hilfeofferten ausdrücklich genannt (§ 27 Abs. 3 JuFöG). An Aufwendungen für Leistungen in Einrichtungen dieser Art beteiligt sich das Land auf der Grundlage der Jugendhilfe-Erstattungsverordnung[63].

V.1.3. Kindertagesstättengesetz (KiTaG)

Das Kindertagesstättengesetz des Landes weist auf die Notwendigkeit der Erteilung von Betriebserlaubnissen für Träger von Kindertageseinrichtungen hin und beschreibt die drohende Versagung der Betriebserlaubnis bzw. deren Widerruf für den Fall, daß das Wohl von Kindern gefährdet ist **(§ 11 KiTaG).**

Das Kindertagesstättengesetz schreibt in **§ 5 Abs. 8** vor: "Erzieherische Maßnahmen, die das Kind entwürdigen, insbesondere körperliche Strafen, sind verboten". Hiermit soll auch in Kindertagesstätten Maßnahmen des Personals begegnet werden, Kinder mit physischem oder psychischem Druck zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Es handelt sich insoweit um eine Anlehnung an die an Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte adressierte Vorschrift des § 1631 BGB. **Die Diskussion im Rahmen der Beratungen zum Kindschaftsreformgesetz um den Einbezug der seelischen Mißhandlung in das elterliche Züchtigungsverbot gibt Anlaß zu der Überlegung, auch die Formulierung im Kindertagesstättengesetz zu verbessern.**

Die Summe dieser landesrechtlichen Ergänzungsvorschriften zum SGB VIII soll wie dieses selbst auch einerseits präventive Wirkung bewirken und Kinder in Fremdbetreuung vor Gefährdungssituationen bewahren, weil die Primärverantwortung der Eltern in Einrichtungen nicht wahrgenommen werden kann. Der Wechsel des Lebensortes für die Kinder und Jugendlichen durch vorübergehende oder dauerhafte Unterbringung in Einrichtungen ist mit neuen Risiken für ihre Entwicklung verbunden (vgl. Regierungsbegründung zum KJHG, BT-Dr 11/5948 S. 83). Das Angewiesensein von Kindern und Jugendlichen auf fremde Erwachsene einerseits und ihr Ausgeliefertsein andererseits bilden (wie im Milieu von Krankenanstalten und Alteneinrichtungen auch) einen spezifischen Gefährdungsrahmen.

V.1.4. Gesetzlicher Jugendschutz

Der gesetzliche Jugendschutz stellt eine Flankierung und Ergänzung des strafrechtlichen Sanktionsgefüges dar. Er wendet sich in erster Linie an Erwachsene, hauptsächlich an bestimmte Veranstalter und Gewerbetreibende.

---

[63] JHErstVO vom 19. November 1992, GVOBl. Sch.-H. S. 529, § 1 Abs. 2 Nr. 2

Gesetzliche Regelungen finden sich:
- im Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG),
- bei der Antragstellung zur Indizierung jugendgefährdender Medien nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) und
- beim Jugendarbeitsschutz im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).
- Mediendienstestaatsvertrag
- Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG)
- Rundfunkstaatsvertrag

V.2. Internationales Recht

Im internationalen Bereich geschlossene Abkommen haben in der Bundesrepublik nach Ratifikation Bedeutung für die Umsetzungsverpflichtung in nationales Recht bzw. als unmittelbar geltendes Recht.

V.2.1. UN-Kinderrechtskonvention

Wichtige Anstöße für unsere Rechtsordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gehen von dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes - UN-Kinderrechtskonvention - vom 20. November 1989 aus, das in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 5. April 1992 in Kraft ist[64]. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewähren, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, und zu diesem Zweck „alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen“[65].
Die Rechte, die in der UN-Konvention zu Schutz, Förderung und gesellschaftlicher Beteiligung von Kindern dargelegt sind, können in drei große Bereiche zusammengefaßt werden:

- Bereitstellen
Staat und Gesellschaft sollen die Entwicklung der Kinder fördern und ihnen bestimmte Dienstleistungen und verbürgte Rechte garantieren, etwa das Recht auf einen Namen, auf Nationalität, ärztliche Versorgung, Erziehung sowie Ruhe und Spielzeiten.
- Beschützen
Kinder sollen rechtlich geschützt werden vor Handlungen, die ihre Gesundheit gefährden. Sie sollen geschützt werden vor Trennung von ihren Eltern, vor **wirtschaftlicher** und **sexueller Ausbeutung**, vor **körperlichem und seelischem Mißbrauch**, vor Inanspruchnahme für Kriegshandlungen.
- Beteiligen
Kinder sollen das Recht haben, angehört zu werden, wenn es um Entscheidungen geht, die in ihr Leben eingreifen.

Neben allgemeinen Forderungen nach einer das Kindeswohl fördernden Gestaltung der Rechtsordnung und der Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet die UN-Konvention bei ganz konkreten Gefährdungen zu Vorsorge- bzw. Gegenmaßnahmen. Dies gilt z.B. für die **Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen (Art. 3)** und den

---

[64] Bekanntmachung vom 10. Juli 1992, BGBl. II S. 990
[65] vgl. Bundestagsdrucksache 12/4168 S. 2

Schutz vor Gewaltanwendung, Mißhandlung und Verwahrlosung (Art. 19). Geeignete Vorkehrungen müssen getroffen werden, um

> *„das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen ....".*

Es sind Maßnahmen zu ergreifen,

> *„um zu verhindern, daß Kinder*
> *a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;*
> *b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;*
> *c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.*
> (Art. 34)."

Einklagbar sind diese Rechte für Kinder bzw. deren Vertreter nicht. Es bleibt nur die Möglichkeit, ein der Konvention entsprechendes Gesetz im eigenen Staat einzuklagen.
Auch die UN hat keine rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Rechte. Ihr bleibt als einziges Verfahren die in Artikel 44 festgeschriebene Berichtspflicht. Damit sind die Vertragsstaaten zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Fortschritte und die Schwierigkeiten auf dem Wege zur Verwirklichung der in der Konvention festgeschriebenen Rechte verpflichtet.
Auf Bundesebene bemüht sich die **National Coalition** um die konkrete Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in bundesdeutsche Gesetzgebung. Es handelt sich dabei um einen gewählten Ausschuß mit Sachverständigen aus nichtstaatlichen Organisationen, die die Verwirklichung der Kinderrechte überprüfen und kontrollieren sollen und daran arbeiten, konkrete Handlungsmaßnahmen aus der Konvention abzuleiten.

V.3. Jugendschutz und Ausländerrecht

Neben den Strafvorschriften sind hierzu in der Bundesrepublik Deutschland die Angebote des erzieherischen Jugendschutzes, Hilfen zur Erziehung und adäquate Notlagen-Settings (vgl. §§ 5 Abs. 1 u. 27 JuFöG) zu rechnen.
Die Bundesregierung sieht die UN-Kinderkonvention nicht als Grundlage individueller Rechtsansprüche an[66].
Für die Betrachtung des jugendfachlich adäquaten Umgangs mit ausländischen Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** und **Asylbewerbern**, hat dies Folgen in der Verknüpfung mit dem Ausländerrecht. Dieser Personenkreis wird durch das Ausländergesetz zum Teil nicht geschützt (Ausweisung nach § 46 Nr. 7 AuslG). **Das Diskriminierungsverbot des Art. 2 UN-Konvention verlangt eine Gleichbehandlung aller Kinder[67].**

---

[66] vgl. Denkschrift zu dem Übereinkommen, Bundestags-Drucksache 12/42, Vorbemerkung zu den einzelnen Bestimmungen.

[67] so z.B. MÜNDER u.a. Komm. zum KJHG, Randz. 26 zu § 6; a.A. Denkschrift zu dem Übereinkommen, Nr. 2 zu Art. 2. Bundestags-Drucksache 12,42 1990

Auch Art. 22 UN-Konvention will international Flüchtlingskindern denselben „Schutz gewähren wie jedem anderen Kind" (Abs. 2 S. 2). Nach Auffassung der Bundesregierung wirkt sich die Regelung nicht auf innerstaatliches Recht aus[68]. Hier geht es nach wie vor um Defizite in der Akzeptanz der Inhalte der mit abgeschlossenen UN-Konvention bzw. bei der Adaption innerstaatlichen Rechts. Hintergrund hierfür sind ausländerrechtliche und -politische Erwägungen.

V.3.1. Haager Minderheitenschutzabkommen

Sowenig wie durch den Beitritt zur UN-Konvention vermag die Zugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu den Vertragsstaaten des „Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen" (BGBl. 1971 II S. 219), das ebenfalls ratifiziert worden ist (a.a.O S. 217), die oben dargelegten Mängel zu beseitigen. Art. 9 des Haager Minderheitenschutzabkommens sieht die Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen in Eilfällen vor, denen endgültige Hilfekonstruktionen folgen sollen (§ 9 Abs. 2). § 6 Abs. 2 SGB VIII läßt aber nur eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII als „andere Aufgabe" der Jugendhilfe (i.S. des § 2 Abs. 3 SGB VIII) zu, nicht aber Jugendhilfe-Leistungen, wie z.B. Hilfe zur Erziehung. Dies ist ein vielfach kritisierter Mißstand[69].
Die Absicht der Bundesrepublik Deutschland, bei internationalen Abkommen mitzuwirken und die distanzierende Doppeldeutigkeit der Haltung bei der Umsetzung in die deutsche Rechtswirklichkeit enthält ein Stück Illoyalität.

In der Jugendhilfepraxis haben es überwiegend freie Träger der Jugendhilfe übernommen, trotzdem Angebote ohne abschreckende Zugangsbarrieren und mit nicht zu ambitionierten Konzeptionen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bereitzustellen (Schwerpunkt: lebenspraktische Assistenz). Rechtsunsicherheit und damit verbundene Finanzierungsnot gefährdet solche Grundversorgung, die junge Menschen vor Verelendung, Bedrängnis und Ausbeutung bewahren will.
Wenn auch in Schleswig-Holstein die Zahl der betroffenen jungen Menschen gering ist, muß doch diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

V.4. Straf- und Strafverfahrensrecht
Materielles Strafrecht

V.4.1. Derzeitige Rechtslage

Für den Bereich der Körperverletzungsdelikte und der Sexualdelikte enthält das StGB neben der in § 223 StGB geregelten einfachen **"Körperverletzung"** und der "gefährlichen Körperverletzung" mittels eines gefährlichen Werkzeugs etc. (§ 224 StGB), der :"schweren Körperverletzung" mit besonderen Verletzungsfolgen (§ 226 StGB) und der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) Strafvorschriften, die insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexueller Mißhandlung dienen sollen. Im Gegensatz zur sozialwissenschaftlichen und sozialpädagogischen Diskussion beschreibt der Gesetzgeber mit dem Begriff des sexuellen Mißbrauchs ganz bestimmte, fest umrissene Tatbestände.

---

[68] MÜNDER a.a.O

[69] vgl. dazu MÜNDER u.a. Komm. z. SGB VIII, Randz. 22 zu § 6 mit weiteren Literaturhinweisen

Hervorzuheben sind hier

- § 225 StGB ("Mißhandlung von Schutzbefohlenen"), wonach bestraft wird,wer Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren, die seiner Fürsorge unterstellt sind, quält, roh mißhandelt oder durch böswillige Vernachlässigung seiner Sorgepflicht an der Gesundheit schädigt,
- die Vorschrift des § 174 StGB, die den "sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen" (Jugendliche in Erziehungs- oder Ausbildungsverhältnis) unter Strafe stellt, und
- schließlich §§ 176,176 a und 176 b StGB, die Strafvorschriften gegen den "sexuellen Mißbrauch von Kindern" (unter 14 Jahren).

Zu erwähnen sind aber auch

- § 171 StGB ("Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht"), der die gröbliche Verletzung einer Fürsorge- und Erziehungspflicht dann unter Strafe stellt, wenn Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auf diese Weise in die Gefahr gebracht werden, in ihrer körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen,
- § 182 StGB, der in seiner Neufassung im Jahre 1994 als einheitliche Jugendschutzvorschrift generell die sexuelle Mißhandlung von Jugendlichen unter 16 Jahren unter Strafe stellt, wenn dieser unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt erfolgt,
- § 180 StGB (Verbot der "Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger" unter 16 Jahren),
- § 180 a Abs. 2 Nr. 1 StGB (Verbot der "Förderung der Prostitution" durch Unterkunftsgewährung an Personen unter 18 Jahren),
- § 184 b StGB (Verbot "jugendgefährdender Prostitution" in der Nähe von Schulen oder anderen Örtlichkeiten, die zum Besuch von Personen unter 18 Jahren bestimmt sind, bzw. in Häusern, in denen derartige Personen wohnen)
- und schließlich § 184 StGB ("Verbreitung pornographischer Schriften") selbst.

Diese Vorschrift stellt die "Verbreitung pornographischer Schriften" in den in § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3a, 5 StGB genannten Tatbestandsalternativen gerade deshalb unter Strafe, um Kinder und Jugendliche vor dem Einfluß pornographischer Schriften zu schützen, und möchte in § 184 Abs. 3 bis 5 StGB unter anderem verhindern, daß Kinder zum Gegenstand pornographischer Produkte werden (bekannt als "harte" Pornographie). Die Verbreitung von pornographischen Schriften im Sinne des § 184 StGB, von volksverhetzenden oder gewaltverherrlichen Schriften im Sinne der §§ 130, 131 StGB sowie Kinder und Jugendliche auf andere Weise sittlich schwer gefährdende Schriften ist schließlich auch nach **§ 21 des "Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften"(GjS)** strafbar, wenn diese Schriften von der hierzu eingerichteten Bundesprüfstelle in die Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen worden sind. Spätestens mit den Strafvorschriften des § 184 StGB und § 21 GjS wird aber zugleich - hierauf wird unter Teil B III.1. noch näher einzugehen sein - der Schutz vor sexueller Vermarktung thematisiert.

V.4.2. Gesetzesreformen

Das Sexualstrafrecht ist durch jüngste Gesetzesänderungen wesentlich reformiert worden.
Durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6.StrRG) vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164) ,das am 1. April 1998 in Kraft getreten ist , ist - neben der Erhöhung von Strafrahmen bei Delikten gegen Leben. Körper, Gesundheit u.a. auch der sexuelle Mißbrauch von Kindern neu geregelt worden. Die bisher geltende Strafdrohung bis zu 10 Jahren ist verschärft und eine differenzierte Lösung mit verschiedenen Vorschriften (§§ 176,176a 176b StGB) geschaffen worden.
Wird durch den sexuellen Mißbrauch der Tod des Kindes leichtfertig verursacht, liegt der Strafrahmen bei lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren bis zu 15 Jahren. Diese Vorschrift des § 176 b StGB ist neu eingeführt.
Wird das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder in Lebensgefahr gebracht, beträgt die Freiheitsstrafe zwischen 5 und 15 Jahren. Auch diese Vorschrift des § 176a Abs.4 StGB ist neu.
Erfolgt der sexuelle Mißbrauch zur Herstellung kommerzieller Kinderpornographie beträgt die Freiheitsstrafe zwischen 2 und 15 Jahren (§ 176 a Abs. 2 neu StGB).
Für schweren sexuellen Mißbrauch (§ 176 a StGB) liegt der Strafrahmen zwischen 1 Jahr und 15 Jahren. Dazu zählen Fälle, in denen der Täter den Beischlaf mit einem Kind ausführt oder die Gefahr schwerer körperlicher oder seelischer Schäden des Kindes hervorruft.(§ 176 a Abs.1 StGB).Die bisher in § 176 enthaltenen Regelbeispiele für einen schweren Fall werden damit jetzt in einer eigenen Vorschrift als selbständige Tatbestände erfaßt. Neu ist, daß in dieser Vorschrift auch die von mehreren gemeinschaftlich begangene Tat und die Tatwiederholung innerhalb von 5 Jahren als schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern erfaßt ist.
Nach dem Reformgesetz ist der schwere sexuelle Kindesmißbrauch jetzt ein Verbrechen mit der Folge, daß danach schon die bloße Verabredung zum schweren sexuellen Mißbrauch strafbar ist. Künftig kann auch schon derjenige bestraft werden, der ein Kind für einen Beischlaf anbietet, selbst wenn der andere auf dieses Angebot nicht eingeht. Ein Strafverfahren wegen schweren sexuellen Mißbrauchs kann nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt werden.
In den übrigen Fällen bleibt es bei der bisherigen Regelung (gemäß § 176 StGB i.d.R. Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren) mit der Folge, daß leichte Fälle des Mißbrauchs gem. §§ 153, 153a StPO eingestellt werden können.

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1.1998[70], das im wesentlichen seit dem Januar 1998 in Kraft ist, enthält ein umfangreiches Maßnahmepaket zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der Kinder.
Das Gesetz sieht zwingend - mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2003 - die Verlegung von behandlungsfähigen und behandlungsbedürftigen Sexualstraftätern in sozialtherapeutische Anstalten vor, wenn sie zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Da eine ausreichende Anzahl von Therapieplätzen durch die Länder noch geschaffen werden muß, wird bis zum Jahr 2003 die Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt nur als Soll-Vorschrift festgeschrieben.

---

[70] BGBl. I S.160

Vorzeitige Haftentlassungen können nur erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Dabei soll namentlich das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgut berücksichtigt werden. Diese Formulierungen sollen den Richter nachdrücklich auf die Beachtung dieser Gesichtspunkte hinweisen.
Bei Verurteilten, bei denen nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen und die wegen schwerer Delikte zu Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind, wird die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung gesetzlich vorgeschrieben. Das Gutachten ist i.d.R. mündlich vorzutragen. Das Gericht kann auf diese Weise das Gutachten erörtern und seine Entscheidung auf eine breite Basis stellen.
Wird nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe über die Strafaussetzung zur Bewährung entschieden, bekommt der Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten durch Therapierung der Täter stärkeres Gewicht. Die Aussetzung der Strafe kann mit der Verpflichtung verbunden werden, daß sich der Verurteilte einer Therapie unterzieht bzw. diese fortsetzt. Hält der Täter den Behandlungsplan nicht ein, kann dies zum Widerruf der Strafaussetzung führen. Eine Pflicht zur Therapie kann auch bei Vollverbüßung der Strafe angeordnet werden, wenn der Täter der Führungsaufsicht unterliegt. Bei Sexualstraftaten kann das Gericht die Führungsaufsicht bereits dann anordnen, wenn eine Strafe von mindestens 6 Monaten verwirkt ist und Rückfallgefahr besteht. Im übrigen tritt Führungsaufsicht kraft Gesetzes nach Vollverbüßung einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe ein. Verweigert sich der Verurteilte einer Therapieauflage, so kann die Führungsaufsicht über das derzeitige Höchstmaß von 5 Jahren hinaus unbefristet angeordnet werden.

Die Sicherungsverwahrung kann nach diesem Gesetz früher als bisher als letztes Mittel eingesetzt werden. Speziell für Sexual- und Gewalttäter ist in § 66 StGB ein neuer Absatz eingefügt, der es dem Gericht im Wege einer "Kann-Vorschrift" gestattet, bei einem Straftäter,bei dem die übrigen Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen (z. B. ein Hang zu solchen Straftaten) bereits nach dem ersten Rückfall Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn er wegen einer oder mehrerer einschlägiger Taten bereits zu Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden ist. Hat der Täter 2 Sexual- oder Gewaltstraftaten begangen, für die das Gericht mindestens jeweils 2 Jahre Freiheitsstrafe für angemessen erachtet und wird er insgesamt zu mindestens 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, so kann das Gericht auch ohne eine frühere Verurteilung die Sicherungsverwahrung anordnen.
Das neue Gesetz hebt darüber hinaus die bislang bei der ersten Anordnung vorgesehene Beschränkung der Sicherungsverwahrung auf 10 Jahre auf, da es mit den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung nicht in Einklang zu bringen ist, einen Straftäter nach 10 Jahren zu entlassen, wenn seine Gefährlichkeit fortbesteht. Wenn die Gefahr besteht, daß der Sicherungsverwahrte wegen seines Hanges zu Straftaten weitere erhebliche Straftaten begehen wird, durch die das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden kann, kann die Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus vollstreckt werden. Zur Durchführung dieser Überprüfung ist ein Sachverständiger anzuhören und dem Sicherungsverwahrten ein Verteidiger zu bestellen. Dies gilt auch für die Täter, die sich zur Zeit in befristeter Sicherungsverwahrung befinden.

Am Rande seien auch geänderte Vorschriften des Sexualstrafrechts erwähnt, die nicht speziell den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Auge haben, aber auch sie als Opfer schützen, wenn sie geistig oder seelisch krank bzw. behindert sind oder psychotherapeutischer Behandlung bedürfen.

Der neu eingefügte **§ 174 c StGB** stellt den sexuellen Mißbrauch von Personen unter Strafe, die wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut sind (Abs.1). Er bestraft ebenfalls den sexuellen Mißbrauch unter Ausnutzung eines psychotherapeutischen Behandlungsverhältnisses (Abs.2).
Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe.
Die geänderte Vorschrift des **§ 179 StGB** betrifft den sexuellen Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen, die in der Neufassung des 6. Strafrechtsreformgesetzes - präziser und angemessener als früher - als Personen beschrieben werden, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder

2. körperlich zum Widerstand unfähig sind.

Die Strafe für den sexuellen Mißbrauch dieser Personen ist Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Dieser Strafrahmen erhöht sich auf Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 15 Jahren u.a. in den Fällen, in denen der Täter den Beischlaf oder ähnliche Handlungen vollzieht oder wenn mehrere gemeinschaftlich die Tat begehen. Die Mindeststrafe beträgt 5 Jahre, wenn die widerstandsunfähige Person bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder in Lebensgefahr gebracht wird. Wird durch den sexuellen Mißbrauch der Tod des Opfers leichtfertig verursacht, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren.

Die neu eingeführte Vorschrift des § 174 c StGB sowie die geänderte Vorschrift des § 179 StGB, die im Vergleich zur früheren Vorschrift eine höhere Strafe für den sexuellen Mißbrauch Widerstandsunfähiger vorsieht, schaffen einen besseren Schutz für Abhängige und Widerstandsunfähige. Die von Schleswig-Holstein im Bundesrat[71] geforderte Harmonisierung der Strafrahmen im Sexualstrafrecht ist dennoch nicht vollständig erreicht. Der sexuelle Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen unterliegt auch nach der Änderung des § 179 StGB einer geringeren Strafe als die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung nach § 177 StGB. Die sexuelle Nötigung, d.h. die Nötigung mit Gewalt, Drohung mit Leibes- und Lebensgefahr oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Die Vergewaltigung wird in der Regel mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bestraft.

[71] BR-Drs. 295/97 - Beschluß vom 06.06.1997

V.5. Strafverfahrensrecht

V.5.1. Derzeitige Rechtslage

Das deutsche Strafverfahren ist vom sogenannten **Legalitätsprinzip** geprägt: Die Staatsanwaltschaft ist - soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist - verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Sobald die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie folglich den Sachverhalt zu erforschen (vgl. § 160 StPO); ein Ermessensspielraum, ob Ermittlungen geführt oder nicht geführt werden sollen, steht ihr nicht zu.

Die Polizei stützt die Datenübermittlungen im Bereich des Strafverfahrensrechts auf die §§ 161, 163 StPO und im Bereich der Gefahrenabwehr auf die § 193 LVwG. Es ist geplant, diese wenig normenklaren Regelungen der StPO durch eine Bestimmung zu ergänzen, mit der die Erteilung von Auskünften an und die Akteneinsicht durch öffentliche Stellen für verfahrensübergreifende Zwecke künftig deutlicher geregelt sein wird[72].

Dieser Zwang zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des einer Straftat Verdächtigen kann zu schweren Belastungen von Zeugen, namentlich von Opferzeugen und hier wiederum insbesondere kindlicher und jugendlicher Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten führen. So kann etwa schon die Frage, ob ein geschädigtes Kind gegen ihm nahestehende Personen aussagen soll, erst recht aber die Aussage selbst erhebliche Konfliktlagen heraufbeschwören und Anlaß zu Repressalien durch den Beschuldigten oder dritte Personen bilden. Die mehrfache Konfrontation des Opfers mit Tat und Täter - durch mehrfache Vernehmungen und Begutachtungen im Laufe eines Strafverfahrens - kann ferner zu sogenannter "sekundärer Viktimisierung", d.h. zusätzlicher Schädigung des Kindes durch das Verfahren selbst führen. Sie kann zudem kontraproduktiv zu therapeutischen Bemühungen um Aufarbeitung der Tat wirken.

Eine Reihe **gesetzlicher Regelungen mit opferschützendem Charakter** gibt Strafverfolgungsbehörden und Gerichten allerdings die Möglichkeit, solche und andere Belastungen wenn nicht zu vermeiden, so doch zumindest auf das unbedingt notwendige Maß zurückzuführen[73]

- Nach § 26 GVG sind für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wurde ("Jugendschutzsachen"), auch die Jugendgerichte zuständig, die über besondere Sachkunde und Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.
- Nach § 172 Nr. 4 GVG kann das Gericht die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausschließen, wenn eine Person unter 16 Jahren vernommen wird. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit zum Schutz von Persönlichkeitsrechten u.a, von Zeugen und Verletzten ausgeschlossen werden (§ 171b GVG). Hierzu wird vor allem

---

[72] §474 StPO in der Fassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrens rechts - StVÄG 1996 - (BT-Drs. 13/9718)

[73] eine ausführliche Darstellung der strafprozessualen Rechtsgrundlagen sowie zum Opferentschädigungsgesetz findet sich im Bericht der Landesregierung "Opferschutz in Schleswig-Holstein", LT-Drs. 14/599.

dann Anlaß bestehen, wenn in der Hauptverhandlung Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich, insbesondere aus dem Intimbereich von Zeugen und Tatopfern zu erörtern sind.

- Bei Gefährdungslagen für den Opferzeugen besteht die Möglichkeit, daß die Anschrift geheimgehalten und die Anonymität auch für den Fall einer Hauptverhandlung gewahrt werden kann (§ 68 StPO).
- § 406f StPO gestattet, bei Vernehmungen eine dem Kind vertraute Bezugsperson hinzuzuziehen.
- Eine schonende Vernehmung eines Kindes bezweckt § 241a StPO, wonach die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren regelmäßig allein von dem Vorsitzenden durchgeführt und eine direkte Befragung von Verfahrensbeteiligten nur dann gestattet ist, wenn ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist.
- Nach § 247 StPO kann das Gericht die vorübergehende Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer im Interesse der Sachaufklärung, vor allem aber des Schutzes kindlicher und jugendlicher Zeugen anordnen. Diese Möglichkeit besteht auch schon bei richterlichen Vernehmungen von Zeugen im Ermittlungsverfahren (§ 168 c Abs. 3 StPO).

Diese gesetzlichen Regelungen werden durch Verwaltungsvorschriften, namentlich die "Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)" und sonstige Hinweise für die Bearbeitung einschlägiger Verfahren ergänzt. So hat die Staatsanwaltschaft nach Nr. 222 RiStBV bei Sexualstraftaten an Kindern zu prüfen, ob im Interesse des Kindes auf dessen Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung verzichtet werden kann, wenn ein Beschuldigter vor dem Richter ein glaubhaftes Geständnis abgelegt hat. In solchen Verfahren gilt i.ü. ein besonderes Beschleunigungsgebot (Nr. 221 Abs. 1 RiStBV). In Nr. 19 RiStBV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Mehrfachvernehmungen von Kindern und Jugendlichen möglichst zu vermeiden sind.

V.5.2. Gesetzesreformen

Gestützt auf Erfahrungen und Modelle ausländischer Rechtsordnungen ist in den letzten Jahren intensiv diskutiert worden, wie besonders in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs den verletzten Kindern eine möglichst noch schonendere Behandlung zuteil werden kann. Die Frage, ob das geltende Strafverfahrensrecht hierzu ein ausreichendes Instrumentarium bereitstellt, war vor allem in spektakulären einschlägigen Verfahren der letzten Zeit besonders aktuell geworden.

Die zu diesem Thema geführte Diskussion konkretisierte sich in verschiedenen Gesetzentwürfen des Bundesrates und von Fraktionen des Deutschen Bundestages.

Am Ende von intensiven Beratungen der Gesetzgebungsorgane stand die Verabschiedung des **"Gesetzes zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz - ZSchG -** vom 30.4.1998[74], das am 01.12.1998 in Kraft treten wird.

---

[74] BGBl. I S. 820

Die wichtigsten Neuerungen des Zeugenschutzgesetzes sind:

- Erstmalig werden gesetzliche Grundlagen für Video-Vernehmungen von nicht im Gerichtssaal anwesenden Zeugen geschaffen. Auf diese Weise brauchen besonders schutzbedürftige Zeugen, wie z.B. Kinder, nicht mehr im Gerichtssaal anwesend zu sein, sondern können an dem Gerichtsverfahren über eine "Video-Standleitung" teilnehmen.
- Zeugenvernehmungen dürfen bereits im Ermittlungsverfahren auf Video aufgezeichnet und später in der Hauptverhandlung verwertet werden. Dies macht es möglich, Kinder und andere schutzbedürftige Zeugen von belastenden Mehrfachvernehmungen zu verschonen.
- Zukünftig können Kinder und andere schutzbedürftige Zeugen in bestimmten Fällen einen anwaltlichen Beistand erhalten. Opfern bestimmter schwerer Straftaten wird auf Antrag ein Opferanwalt zur Seite gestellt. Die Kosten dafür trägt der Staat.

Es wird angestrebt, die Erfahrungen des erweiterten Zeugenschutzes, vor allem mit der Videovernehmung kindlicher Zeugen im Rahmen des Zeugenbegleitprogrammes auszuwerten.

Hinzuweisen ist ferner auf das **"Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz - OASG)"** vom 8.5.1998[75]. Mit diesem Gesetz werden zwar keine neuen Entschädigungsansprüche geschaffen. Opfer von Straftaten erhalten jedoch künftig ein gesetzliches Pfandrecht zur Sicherung ihrer Schadensersatzansprüche gegenüber dem Täter, wenn dieser seine Taten über die Medien gewinnbringend vermarktet. Wichtig erscheint vor allem, daß auch Umgehungsgeschäfte von diesem Pfandrecht erfaßt werden.
Hinzuweisen ist schließlich noch auf den in der letzten Legislaturperiode dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz) - Bundesratsinitiative (BR-Drs. 709/96)**. Dieser Entwurf enthält eine Reihe von Regelungen mit opferschützendem Charakter, die sich allerdings nicht primär auf die Zielgruppe der durch Sexual- oder Gewalttaten geschädigten Kinder und Jugendlichen beziehen.
Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die unter Teil V.5. im einzelnen dargestellten rechtlichen Möglichkeiten im Grundsatz brauchbares und bewährtes Instrumentarium darstellen, das allerdings ständig überprüft und ggf. fortentwickelt werden muß. Die Landesregierung ist folgerichtig im Rahmen des Gesetzes zum Schutz kindlicher Zeugen selbst initiativ geworden und begrüßt **uneingeschränkt** die nunmehr erzielten Ergebnisse.

V.6. Strafvollzugsrecht

§ 2 des "Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz" definiert die Aufgaben des Strafvollzugs: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen

---

[75] BGBl I S.905

(Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."
Damit ist sowohl das anspruchsvolle Ziel als auch das Dilemma des Strafvollzugs bezeichnet. Denn gerade Entlassungsvorbereitung, aber auch viele Therapieformen einschließlich der nach § 9 StVollzG vorgesehenen "Sozialtherapie" sind ohne Erprobungen auch wieder eines Lebens in Freiheit nicht denkbar. Hierzu dienen nicht nur die vorzeitige Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB, sondern schon während des Vollzuges die Verlegung in den "offenen Vollzug" (§ 10 StVollzG), aber auch einzelne "Lockerungen des Vollzuges" (§ 11 StVollzG), wie "Freigang" zum Zwecke einer externen Beschäftigung oder "Ausgang", Hafturlaub (§ 13 StVollzG) und schließlich die vorzeitige Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB. Gemeinsame Voraussetzung der Lockerungen während des Strafvollzuges ist immer, daß "nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen" oder den ihm eröffneten Freiraum "zu Straftaten mißbrauchen" werde.

Nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 10, § 11 und § 13 Strafvollzugsgesetz ist bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug, eine Lockerung des Vollzuges bzw. eine Beurlaubung zu verantworten ist, **besonders gründlich** zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung ist nach den Ausführungsbestimmungen des Landes zu § 11 und § 13 StVollzG vor der erstmaligen Bewilligung von Ausgang, Freigang oder Urlaub aus der Haft der Vollstreckungsbehörde, die die Strafvollstrekkung wegen der o.g. Delikte betreibt, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Äußert die Vollstreckungsbehörde Bedenken gegen die Lockerung, so muß die Justizvollzugsanstalt vor erstmaliger Bewilligung der Lockerung der Aufsichtsbehörde im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten berichten, wenn der von der Lockerung betroffene Freiheitsentzug bis zum festgesetzten Entlassungszeitpunkt noch länger als 18 Monate dauert. Für die erstmalige Bewilligung von Lockerungen des Strafvollzugs an Gefangene, die wegen eines vorsätzlich begangenen Tötungsdeliktes verurteilt sind, gelten noch weitergehende Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Darüber hinaus wird jedoch durch **Erlaß des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 14.01.1997 - II 210a/4511 - 67 SH - über die Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug** darauf hingewirkt, daß für diese Tätergruppe die Vollzugsplanung intensiviert und die diagnostischen, therapeutischen und prognostischen Anstrengungen verstärkt werden; zu diesem Zweck sieht der Erlaß den vermehrten Einsatz von Anstaltspsychologen sowie von nicht zum Anstaltspersonal gehörenden Gutachtern und Therapeuten vor. Dieser Erlaß wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes umgesetzt.

Damit wird immerhin ein Teil der Anforderungen erfüllt, die an Justiz und Strafvollzug im Zusammenhang mit dem (s.a. V.4.) **Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen Straftaten vom 28. Januar 1998** gestellt werden. **Soweit dieses Gesetz eine Verlegung von Gefangenen, die wegen einer Sexualstraftat zu Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt worden sind und deren Behandlung angezeigt ist, in eine sozialtherapeutische Anstalt vorsieht, werden entsprechende Haftplätze in Schleswig- Holstein bis zum 31. Dezember 2002**

geschaffen werden, um die bis dahin aufgeschobene zwingende Verlegung in die Sozialtherapie zu gewährleisten. Derzeit gibt es solche Haftplätze in Schleswig-Holstein nicht.

V.7. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Wer Kindern oder Jugendlichen körperliche oder sexuelle Gewalt zufügt oder sie sexuell mißhandelt, verletzt deren körperliche Unversehrtheit oder zumindest ihr Persönlichkeitsrecht und begeht damit eine **"unerlaubte Handlung"** im Sinne des § 823 BGB. Daraus ist er zum Schadensersatz und ggf. auch zur Zahlung von Schmerzensgeld verpflichtet (§ 847 BGB).

Opfer von Gewalt und sexuellen Mißhandlungen werden Kinder und Jugendliche aber gerade auch im sozialen Nahbereich, selbst in der Familie. Gemäß § 1626 BGB haben Eltern das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen (**elterliche Sorge**). Schon nach bisherigem Recht waren hierbei "entwürdigende Entziehungsmaßregeln" ebenso unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB) wie - selbstverständlich - strafbare sexuelle Mißhandlungen.
Gleichwohl hatte bereits die Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Jahre 1991 die Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB als zu unbestimmt kritisiert, da auf diese Weise noch nicht allen Erziehungsberechtigten hinreichend deutlich gemacht werde, daß die Prügelstrafe in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung keinen Raum hat. Nach mehreren vergeblichen - auch von Schleswig-Holstein unterstützten - Initiativen versucht nunmehr das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene **"Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts"** (KindRG), den Wortlaut des § 1631 Abs. 2 BGB wie folgt zu präzisieren: **"Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig".**

Weitergehend wollte der Bundesrat auf Initiative Schleswig-Holsteins Körperstrafen als Mittel der Erziehung ganz ausschließen und bereits im Bürgerlichen Recht das Gebot gewaltfreier Erziehung zu verankern, beides mit der Formulierung "Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig." Dieser Vorstoß hatte jedoch keinen Erfolg.

Handeln die Eltern ihren Verpflichtungen zuwider, so hat gemäß § 1666 BGB das Vormundschaftsgericht (künftig: das Familiengericht) einzugreifen und die zur Abwendung der Gefahr für das Kind geeigneten Maßnahmen zu treffen. Dabei hat das Jugendamt das Vormundschaftsgericht zu unterstützen (§ 50 SGB VIII). Als Maßnahmen kommen äußerstenfalls die Trennung des Kindes von den Eltern oder gar die Entziehung der Personensorge in Betracht (§ 1666a BGB), zuvor in erster Linie Familientherapie, Beratungen oder auch der Entzug der Vermögenssorge.
Die Stellung des Kindes in entsprechenden gerichtlichen Verfahren wird nach Inkrafttreten des KindRG künftig dadurch gestärkt werden, daß das Gericht dem Kind zur besseren Wahrnehmung seiner Rechte regelmäßig einen "Verfahrenspfleger" beiordnen kann (§ 50 FGG). Damit hat der Gesetzgeber für einen Teilbereich die rechtspolitische Forderung nach einem "Anwalt des Kindes" umgesetzt.

Teil B Sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen Prostitution mit Kindern, Sextourismus und Pornographie mit Kindern, Jugendmedienschutz

I. Prostitution mit Kindern und Sextourismus

I.1. Sextourismus

Schwerpunkt der Kinderprostitution und des Sextourismus sind nach wie vor **asiatische Länder wie Thailand, Sri Lanka** und die **Philippinen** sowie **lateinamerikanische Staaten** wie **Brasilien**, wo schnelles, aber ungleiches Wirtschaftswachstum, Wanderungsbewegungen von Millionen Arbeitssuchenden ausgelöst haben. Armut und Umweltzerstörung, kriegerische Auseinandersetzungen, Flucht, Vertreibung und Arbeitsemigration aus ländlichen Gebieten in die Zentren des eigenen oder eines Nachbarlandes lassen die traditionellen Lebensverbände zerbrechen und ziehen tiefgreifende soziale und kulturelle Veränderungen nach sich. In den zerstörten Gesellschaftsstrukturen finden Menschenhändlerringe mit Versprechungen von Geld und Arbeitsplätzen noch immer Familien, die durch den Verkauf ihrer Kinder die Rückzahlung von Schulden, den Aufbau einer eigenen Existenz oder einfach nur das Überleben für die folgenden Monate sichern müssen. So stellt die Migrationsbevölkerung einen Großteil der Prostituierten in Asien, aber auch ihrer Kunden. Für die Mädchen und jungen Frauen bedeutet dies oft den Weg in eine noch weitere Wanderung, nach Japan, Deutschland oder die USA[76].
Mit Besorgnis wird der Anstieg der Kinderprostitution **in osteuropäischen Ländern** wie **Estland**, **Litauen**, **Polen** und **Rußland** von Kinderschutzorganisationen, terre des hommes und terre des femmes registriert. Frauenorganisationen weisen im Zusammenhang ihres Kampfes gegen Frauenhandel und Zwangsprostitution verstärkt auf die Problematik hin, daß zunehmend Frauen mit Kindern in den Frauenhandel mit einbezogen werden, was vermuten läßt, daß Kinder zum Zwecke der Ausbeutung im Rahmen der Kinderprostitution und Kinderpornographie eingesetzt werden. Am 25.11.1997, dem Internationalen Tag gegen Gewalt gegen Frauen fand die vom MFJWS unterstützte Fachtagung „Handelsware Frau" zur Zwangsprostitution in Schleswig-Holstein statt, die Ansatzpunkte einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Kinderschutz und Frauenpolitik gerade im Hinblick auf die Situation betroffener Frauen und Kinder in Osteuropa liefert. [77]

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECSOC) wies bereits 1989 darauf hin, daß weltweit über 1 Million Kinder in die Prostitution gezwungen werden. Zu ihnen zählen ca. 100.000 Kinder in Thailand - darunter auch Minderjährige aus Burma. Hinzu kommen 300.000 in Indien - darunter ca. 20.000 aus Nepal, 30.000 - 60.000 auf den Philippinen und ca. 30.000 in Sri Lanka. Während in Sri Lanka überwiegend Jungen sich prostituieren müssen, sind es in allen anderen Ländern überwiegend Mädchen, die in die Prostitution gezwungen werden.
Aber auch in den westlichen Ländern wird die Kinderprostitution zunehmend ein Problem. In der Bundesrepublik Deutschland schätzt man die Zahl der Kinder- und Jugendprostituierten unter Kindern und Jugendlichen, die zeitweise oder dauerhaft „auf Trebe" sind, auf bis zu 40.000 mit steigender Tendenz[78].

---

[76] LATZA 1987; AGISRA 1990; MAURER 1991; KLEIBER 1995
[77] MFJWS (Herausgeber) 1998
[78] PERMIEN & ZINK 1998

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern ist in den ärmsten Regionen dieser Welt, begünstigt durch den Fernreisetourismus, auf eine bedeutende Größenordnung angewachsen, auch wenn verläßliche Zahlen nicht vorliegen. Diese Form der Kindesmißhandlung bildet inzwischen eine feste Größe im Prostitutionsangebot, ist professionell strukturiert und organisiert und bildet einen gewichtigen Faktor ökonomischer Existenz. Die Kinder werden entweder durch die Erziehungsberechtigten selbst oder durch Prostitutionsringe vermittelt.

Am **Beispiel Thailand** läßt sich das Ausmaß anhand von Zahlen, die von der Welttourismus-Organisation aufgestellt wurden[79], ermessen:

- Die Gesamtzahl deutscher Reisender stieg von 96.000 im Jahre 1980 auf 276.000 im Jahre 1992. Darunter werden 60.000 - 100.000 Sextouristen jährlich vermutet.
- Das thailändische Gesundheitsministerium spricht von fast 77.000 Prostituierten, darunter allein über 15.000 Minderjährigen. Da es bisher keine entsprechenden Untersuchungen gibt, kann über die Zahl derjenigen Touristen, die gelegentlich oder ausschließlich Minderjährige sexuell ausnutzen, nur spekuliert werden. Organisationen wie terre des hommes und terre des femmes, die gegen Kinderprostitution aktiv sind, schätzen diese auf bis zu 10.000 Touristen.

In den betroffenen Ländern selbst gilt die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger als eine Form von Kinderarbeit, die keiner allgemeinen sozialen Ächtung unterliegt. Verschärfend wirken kulturelle und religiöse Normen, nach denen Mädchen keinen Wert haben und für Kulte und religiöse Handlungen gehandelt und verkauft werden. Aber auch Jungen treffen kulturelle Normen hart. So gibt es in der thailändischen Rechtsprechung lt. Definition nur die Vergewaltigung von Mädchen. Homosexualität wird von der Thai-Gesellschaft verachtet und tabuisiert, so daß betroffene Jungen besondere Ausgrenzungen erleiden.

Kinderprostitution in der Dritten Welt ist ein besonders menschenverachtender Ausdruck der Ausnutzung der armen durch die reichen Länder. Sexualität zu haben im Urlaub, ist inzwischen ein weitverbreitetes anerkanntes Reiseziel. So verschwimmen die Grenzen zwischen quasi Erlaubtem und Verbotenem. Unterstützt werden derartige Übergriffe durch Mythen, daß der Verkehr mit Jungfrauen die Männlichkeit stärke und daß von Kindern keine HIV/AIDS-Gefährdung ausgehe.
Dies ist offenbar einer der Gründe, warum die kindlichen Opfer in den Zielreiseländern immer jünger werden.
Terre des hommes schreibt dazu:

> *„Das Verhältnis der Täter zu den Opfern ist offensichtlich von Rassismus und Frauenverachtung geprägt. Dieses Verhältnis hat viel mit der kapitalistischen Weltordnung und der Macht des Geldes zu tun. Wo es Kinderprostitution gibt, existieren absolute Armut und relativer Wohlstand unmittelbar nebeneinander. Ganz oft waren es Soldaten, selbst solche mit einer Friedensmission, die den Anfang machten: Das Verhältnis zwischen Kinderprostituierten und Sextouristen erscheint wie eine Art Krieg, eine Fort-*

[79] Zahlen aus: BUNDESMINISTER DER JUSTIZ (Hrsg.) 1996

setzung der kolonialen Besitzergreifung auf persönlicher Ebene. Um diese (alten) Verhältnisse geht es, politisch und persönlich, auch im Alltag.[80]

Die betroffenen Reiseländer sind sich dieser Problematik insbesondere in den letzten fünf Jahren zunehmend bewußt geworden. Sie haben begonnen, ihr Strafrecht zu verändern, indem sie Tatbestände ausweiten, die Schutzaltersgrenze angehoben haben und Strafen verschärften. Die Strafverfolgung stößt jedoch immer wieder auf das Problem, daß sich die Opfer der sexuellen Mißhandlung nicht als Zeugen zur Verfügung stellen oder für das weitere Verfahren nicht zur Verfügung stehen, weil sie Repressionen von seiten der Täter befürchten müssen bzw. befürchten müssen, selber bestraft zu werden. Darüber hinaus decken lokale Ermittlungsbehörden nicht selten über Schmiergelder die organisierten Händlerringe und vereiteln so eine erfolgreiche Strafermittlung. Die Verbesserung der Situation von Opferzeugen und deren Schutz bilden deshalb einen weiteren wichtigen Bereich, dem sich die Strafverfolgungsorgane der Reiseländer zuwenden. Sie stehen jedoch mit diesen Maßnahmen erst am Beginn einer Entwicklung.
Nicht übersehen werden sollte aber, daß der Tourismus für die Reiseländer eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen bildet, von denen ganze Regionen abhängig sind. Einbrüche im Tourismusgeschäft kann sich keines dieser Länder leisten.

Diese Umstände stehen der Erwartung entgegen, daß durch punktuelle Maßnahmen - wie den Mitteln strafrechtlicher Verfolgung - das Problem zu lösen sei. Nur ein langfristig angelegtes Maßnahmebündel wird daher nach Einschätzung der damit befaßten staatlichen und Hilfeorganisationen Erfolg haben können. Größtes Gewicht kommt aus ihrer Sicht dabei Maßnahmen zu, die die soziale und ökonomische Situation der Menschen in den Reiseländern nachhaltig verbessert [81].

Es ist in den letzten Jahren auch in Deutschland zu einzelnen Verurteilungen wegen sexuellen Mibrauchs ausländischer Kinder durch Deutsche im Ausland gekommen. Erfahrungen in Schleswig-Holstein mit entsprechenden Ermittlungsverfahren sind bisher gering. Lediglich bei den Staatsanwaltschaften in Flensburg und Lübeck ist jeweils ein einschlägiges Verfahren anhängig geworden. In beiden Fällen lag der Tatort in Thailand. In beiden Fällen sind die Ermittlungen aber von der örtlichen Polizei in Thailand nicht weiterverfolgt worden.

Auch die deutschen Reiseveranstalter haben inzwischen mit verschiedenen Maßnahmen auf diese Entwicklung reagiert.
So haben sich die wichtigsten deutschen Reiseveranstalter, bislang 14 Firmen, der 1992 von terre des hommes in die Wege geleiteten Aktion zur Bekämpfung der Kinderprostitution angeschlossen. In bilateralen Vereinbarungen verpflichten sich die jeweiligen Reiseveranstalter, die Zusammenarbeit mit Vertragshotels aufzukündigen, die Sex mit minderjährigen Jungen und Mädchen zulassen oder sogar fördern. Weiterführende Aktionen waren die Veränderungen von Prospektgestaltung, eigene Informationsschriften zur Kinderprostitution und eine die Problemsicht fördernde hauseigene Schulung der Mitarbeiter in den Zielreiseländern.

---

[80] TERRE DES HOMMES 1996, S. 2
[81] BUNDESMINISTER DER JUSTIZ 1996

I.1.1. Der Weltkongreß gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern 1996 in Stockholm

Im August 1996 fand in Stockholm der Weltkongreß gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern statt.
Er war der Höhepunkt einer weltweiten Mobilisierung gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern. Der Kongreß war 1994 durch die Kampagne zur Abschaffung der Kinderprostitution im **Asientourismus** (ECPAT) angeregt worden. Am Weltkongreß nahmen 1.300 Teilnehmer aus über 125 Ländern teil. Das Teilnehmerspektrum reichte von Regierungsvertretern bis hin zu nichtstaatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen und ermöglichte selbst die Teilnahme betroffener Kinder und Jugendlicher.

Die auf dem Weltkongreß gegen die kommerzielle Ausbeutung von Kindern vom 27. bis 31.8.1996 in Stockholm verabschiedete **Erklärung** und ein **Aktionsplan** (vgl. Anlage H) enthalten Aufforderungen zu nationalen Maßnahmen in den Bereichen Gesetzgebung, Strafverfolgung und Opferschutz sowie Aufklärung und Prävention als Appell zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit.

Die wichtigsten Aussagen des Kongresses sind:

- Jedes Kind hat Anspruch auf umfassenden Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexueller Mißhandlung.
- Die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern ist eine fundamentale Verletzung von Kinderrechten, sie ist eine Form der Nötigung und Gewalt gegen Kinder; sie kommt der Zwangsarbeit und einer modernen Form der Sklaverei gleich und sie bedroht die Entwicklung eines Kindes in intensivster und umfassendster Form.
- Armut darf nicht als Rechtfertigung für die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern angeführt werden.
- Das Recht der Kinder, ihre Kindheit zu genießen und ein produktives, erfülltes und würdiges Leben zu führen, ist ein hohes Rechtsgut.
- Es ist in erster Linie Aufgabe des Staates und der Familien, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen.
- Es bedarf eines stärkeren politischen Willens, wirksamerer Durchführungsmaßnahmen und der angemessenen Zuweisung von Mitteln, um Geist und Buchstaben dieser Gesetze, Politiken und Programmen Wirkung zu verleihen.
- Eine engere Zusammenarbeit zwischen den Staaten und allen Bereichen der Gesellschaft muß gefördert werden, um zu verhindern, daß Kinder in das Geschäft mit dem „Sex" einsteigen.
- Die Rolle der Familie muß gestärkt werden.
- Die Schaffung eines Klimas ist vonnöten, in dem Bildung, gesellschaftliche Mobilisierung und Entwicklung sichergestellt werden, damit Eltern und Personen, die nach dem Gesetz für Kinder verantwortlich sind, ihre Rechte und Pflichten im Interesse der Kinder wahrnehmen können.
- Eine stärkere Einbeziehung der Bevölkerung, einschließlich der Kinder, für eine breite Präventionsarbeit ist erforderlich.
- Es kann nur das Ziel sein, die sexuelle Ausbeutung von Kindern weltweit abzuschaffen und unmöglich zu machen.

I.1.2. Arbeitsprogramm der Bundesregierung gegen Kindesmißbrauch, Kinderpornographie und Sextourismus

Die Bundesregierung hat im November 1996 ein Folgetreffen zur Weltkonferenz in Stockholm durchgeführt. Hieran beteiligt wurden die im Kinderschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen sowie Abgeordnete des Deutschen Bundestages und Vertreterinnen und Vertreter der Bundesressorts. Zur innerstaatlichen Umsetzung der verabschiedeten Erklärung und des Aktionsplans des Weltkongresses hat die Bundesregierung im August 1997 ein Arbeitsprogramm gegen Kindesmißbrauch, Kinderpornographie und Sextourismus vorgelegt. Das **Arbeitsprogramm** gilt als Querschnittsaufgabe, die die Jugendhilfe, die Justiz, den Gesundheitsbereich sowie den Bildungs- und Medienbereich betrifft.
Es umfaßt die Bereiche Aufklärung und Prävention, rechtliche Verbesserungen und Opferschutz sowie Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit. Den Schwerpunkt legt die Bundesregierung auf schärfere Strafen für Sexualstraftäter, einen verbesserten Opfer-Zeugenschutz, die Unterstützung der Informationsarbeit von terre des hommes gegen Kindersextourismus sowie einen **Aktionsplan gegen Kindesmißbrauch**. Bestandteil des Aktionsplanes sind Fachveranstaltungen, Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Justiz und Tourismus sowie die Erarbeitung von Dokumentationen und Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit.

Das Thema Sextourismus ist hauptsächlich als ein Problem der sexuellen Mißhandlung von Kindern in ausländischen Reisedestinationen durch deutsche Staatsbürger anzusehen. Neben den Aktivitäten der Bundesregierung sind daher eigene Maßnahmen der Landesregierung im Tourismusbereich, deren Aktivitäten sich ausschließlich auf die Förderung des Tourismus nach und in Schleswig-Holstein beziehen, nicht sinnvoll.

Als besonders dringlich wird eine Zusammenarbeit mit Osteuropa angesehen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Justizbehörden.

Da weder das Arbeitsprogramm noch der Aktionsplan konkrete Ziele formulieren, drohen die durch den Kongreß entstandenen Impulse in appellativen Handlungsaufforderungen zu versanden.

Kinderprostitution gilt es international zu ächten.
Präventionsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit sollen daher verstärkt für die Unterstützung der Hilfeangebote vor Ort in den Reiseländern werben. Eine dieser Aktionen war 1997 und 1998 der **Global March against Child Labour**, der im Mai auch durch Schleswig-Holstein führte. Zu diesem weltweiten March gegen Kinderarbeit, in dessen Rahmen auch auf die Situation der zur Prostitution gezwungenen Mädchen und Jungen in Asien aufmerksam gemacht wurde, hatten 1996 die South Asian Coalition on Child Servitude (SACCS; India), die Organisation Anti-Slavery International aus Großbritannien sowie die International Labour Rights Found aus den USA aufgerufen, um auf die weltweit ca. 250 Mio. illegal arbeitenden Kinder aufmerksam zu machen. Ziel war es, auf eine im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Genf im Juni 1998 beratene Konvention gegen die ausbeuterischsten Formen der Kinderarbeit einzuwirken, die 1999 von der ILO verabschiedet werden soll.

Weltweit wird der Global March von über 1400 Organisationen in über 100 Ländern unterstützt. In Deutschland haben diese Aktion der Deutsche Kinderschutzbund, viele Einzelgewerkschaften und die Kirchen unterstützt. Leider hat diese Aktion in Schleswig-Holstein nicht die erforderliche Resonanz erfahren.
Es gilt Parallelen in der Organisationsstruktur des Frauen- und Kinderhandels und der Zwangsprostitution wahrzunehmen, zu analysieren und die Ergebnisse für eine effektive Bekämpfung zu nutzen.
In Schleswig-Holstein sollte dieses Thema in die **Aktivitäten auf der Ebene der Ostseeanrainerstaaten** eingebunden werden.
Im Rahmen der Ostseezusammenarbeit und der EU-Erweiterung (AGENDA 2000) ist es eine wichtige nationale und regionale Aufgabe, Initiativen zu ergreifen und Formen der Zusammenarbeit - z.B. gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik - zu entwickeln, um länderüberschreitender sexueller Vermarktung gemeinsam entschieden entgegenzuwirken.
Im Ostseebereich ist bereits ein vielfältiges Netz von Kooperationsformen, zB. die jährlich stattfindenden Subregionenkonferenzen oder die Ostseejugendministerinnen- und -ministerkonferenz aufgebaut worden, so daß künftig zur Verhinderung von Mißbrauch von Kindern zu Prostitutionszwecken und ihrer sexuellen Vermarktung im Internet diese Strukturen sinnvoll genutzt werden können. Das schließt sowohl Aufklärungsarbeit (Tagungen/Konferenzen), gemeinsame politische Initiativen (regierungsbindende Beschlüsse) als auch polizeiliche und staatsanwaltliche Zusammenarbeit und Unterstützung ein.
Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau kann und wird frauen- und jugendpolitisch den schleswig-holsteinischen Beitrag dazu entwickeln, vorantreiben und auf internationaler Ebene vertreten.

Um in den städtischen Räumen Schleswig-Holsteins zu verhindern, daß sich Straßenkarrieren mit den Folgen der Verelendung, Prostitution und dauerhaften Ausgrenzung zwangsläufig verfestigen, gilt es, aufbauend auf den guten Erfahrungen des Streetworkerprogrammes präventive Arbeit, akute Krisenintervention und akzeptierende Begleitung für Jugendliche verstärkt miteinander zu verbinden.
Das MFJWS/Landesjugendamt hat deshalb Anfang '98 eine Veranstaltung mit dem Landesjugendhilfeausschuß zum Projekt des DJI „Straßenkarrieren von Kindern und Jugendlichen" durchgeführt.

II. Zur Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornographie und Vermittlung von Kindern zu Prostitutionszwecken in nationalen und internationalen Datennetzen

II.1. Zum Handel mit Kinderpornographie

Kinderpornographie ist sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Dabei werden Kinder von Erwachsenen als Objekt zur Befriedigung eigener oder fremder sexueller Bedürfnisse benutzt, die sexuelle Ausbeutung wird dokumentiert und zur Ware gemacht.
Ausmaß und Größe des Kinderpornographiemarktes sind schlecht einschätzbar. Aufgrund fehlender Daten lassen sich derzeit weder über die Hersteller noch über die Käufer kinderpornographischen Materials Aussagen machen. Bei beschlagnahmter Kinderpornographie läßt sich feststellen, daß sie entweder im Rahmen des organisierten Sextourismus oder in mehrjährigen persönlichen Abhängigkeitsver-

hältnissen hergestellt worden sind. Die kinderpornographische sexuelle Mißhandlung geschieht hauptsächlich im sozialen Umfeld. Man vermutet, daß die Täter wieder überwiegend (Stief-)väter und Lebensgefährten der Mütter sind. Diese direkte Beziehung sichere oft das langjährige Schweigen der Opfer[82].

Die Händlernetze sind in der Regel gut organisiert, verfügen über sichere Vertriebswege und einen festen Kundenstamm. Nach Schätzung internationaler Polizeibehörden wird der weltweite Markt mit Kinderpornographie und Kinderprostitution auf einen Umsatz von 500 Milliarden DM geschätzt, davon sollen allein 1,5 Milliarden DM in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden [83]
Angeboten wird Kinderpornographie in der Regel durch verschlüsselte Anzeigen in Sex- und Kontaktmagazinen und über das Internet, in denen Bestelladressen angegeben werden, meistens postlagernd im benachbarten Ausland. Für Schleswig-Holstein scheint Dänemark das bevorzugte Nachbarland zu sein.

II.2. Pornographie mit Kindern im Internet

Durch die technischen Neuerungen sind in den neunziger Jahren die alten Super-8-Filme vom Markt durch Videokassetten verdrängt worden. Die Herstellung und die Vervielfältigung ist selbst für Laien einfach. Zur Zeit bestimmen noch VHS-Videofilme den Markt. Diese Filme werden inzwischen auf digitale Speichermedien, also Computer mit Festplatten und Disketten und immer mehr auch auf CD-Rom übernommen. Kinderpornographie wird vermehrt auch über das Internet angeboten. Fotos, Videos, Videoclips sowie CD-Rom werden über das Datennetz digital verbreitet. Es werden Anlaufadressen und Reisetips ausgetauscht. Vor allem kleine z.T. regional operierende, sog. Spezialreiseveranstalter, die in den letzten Jahren über Kleinanzeigen in Zeitungen und Zeitschriften ihre Interessenten[84] warben, gehen jetzt verstärkt in das Internet. Die Bilder und Informationen werden in sog. Newsgroups [85] oder Chat-Räumen[86] ausgetauscht.
Das Internet hat aber noch keine absolut sicheren Vertriebswege, da alle Bewegungen elektronische Spuren zumindest auf der Festplatte hinterlassen, die nachverfolgbar sein können. So dient das Internet hauptsächlich als Tauschbörse.
Das Netz ermöglicht aber eine hohe Verbreitung von Informationen und kommerziellen Angeboten, ohne daß wegen der anonymisierten E-mail-Adressen und Pseudonyme direkte effektive Kontrollen möglich wären. Der Tausch von Bildern über das E-mail sowie die Gespräche über Erfahrungen, Tips und die Weitergabe von Adressen finden unter dem Schutz des Fernmelde- bzw. Briefgeheimnisses statt.

Das eigentliche Problem der Kriminalitätsbekämpfung im Internet liegt also in der Ermittlung der Täter und Kunden. Als Probekunde von Online-Diensten kann jedermann anonym Material verbreiten und sammeln. In den elektronischen Chat-Räumen verabreden sich die Täter und tauschen ihre Daten per E-mail aus. Häufig befinden sie sich im Ausland und lassen sich so von Deutschland aus nicht fassen.

---

[82] DREWES 1995
[83] ders.
[84] In einer Untersuchung von KLEIBER 1994 hat dieser hervorgehoben, daß die meisten Sextouristen ihre Zielländer auf individueller Basis und nicht im Rahmen von pauschaltouristischen Angeboten buchen.
[85] Newsgroups sind „Schwarze Bretter" im Internet zum „Anhängen" verschiedener Themen.
[86] Chat-Räume sind virtuelle Konferenzräume, in denen man Online miteinander diskutieren kann.

Die Anbieter pornographischer, rassistischer und nazistischer Informationen haben sich inzwischen aus den allgemeinen Newsgroups weitgehend zurückgezogen. Insbesondere die Pädophilen-Szene hat sich auf das Internet Relay Chat (IRC) konzentriert. Hier wählt man sich mit einer speziellen Software auf bestimmten Datenstationen an, meldet sich bei einer der thematisch organisierten Diskussionsgruppen und kann dort per Tastatur Meldungen austauschen. Die IRC-Server speichern im Gegensatz zu den Newsgroups Meldungen nicht. Die Datenstationen sind eine Art Zwischeninformationslager, die die in alle Datenpakete eincodierten Internetadressen des Absenders gegen die eigene ersetzen, also anonymisieren[87].
Ein weiteres Problem der Erkennung ist, daß die Trennung zwischen Nutzern, Produzenten und Händlern im Netz fließend ist.
Anbieter jedoch können für die Inhalte im Internet nur strafbar gemacht werden, wenn sie davon Kenntnis erhalten haben.

II.2.1. Regulierungs- und Sanktionsmöglichkeiten

Um Mißbräuche zu verhindern, gibt es ein Selbstregulierungssystem der Branche. Insbesondere durch die Schaffung eines Ehrenkodex, der sog. „Netikette", soll durch die Provider ein Beitrag zur Verhinderung von Straftaten auf Netzwerken geleistet werden.

Im IRC gibt es zwei Sanktionsinstanzen. So können die Betreiber eines IRC-Servers einzelne Benutzer oder sogar ganze Gruppen von der Benutzung ihres Servers ausschließen. Die IRC-Operatoren stehen in Deutschland untereinander in Verbindung und sorgen dafür, daß evtl. Sperrungen auf allen deutschen Servern durchgesetzt werden können. Da IRC-Verbindungen zu ausländischen Servern meistens langsam und instabil sind, ist es eine äußerst wirkungsvolle Sanktionierungsmöglichkeit, der nur mit sehr hohen Telefonkosten ausgewichen werden kann. Jeder, der einen Kanal eröffnet, kann darin andere Benutzer, ja sogar ganze Nutzergruppen, ausschließen.

Andererseits gibt es technische Möglichkeiten der Kontrolle. Das sind zum einen spezielle Softwarepakete zur Adressüberwachung. Sie enthalten Adressen von Anbietern, die Text-, Bild-, Film- und Tonmaterial zur Verfügung stellen, das nicht jugendfrei ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bestimmte Dateiformate total zu sperren. Diese Filter können nur mit einem Paßwort übergangen werden. Es gibt auch Filter, die nach Wörtern bzw. Bildmaterial filtern, die pornographische Darstellungen enthalten können. Dies kann aber auch zur ungewollten Sperrung unbedenklicher Netzinhalte, wie z.B. medizinischen Abbildungen, führen.

Problematisch erscheint, daß sich die Breite der Informationen über das Internet auch auf die Strukturen der Pädophilenszene auswirken kann. Durch die Vielzahl an Kommunikationspartnern können sie überhaupt erst wahrnehmen, daß sie einer größeren Gruppe angehören. Terre des hommes gibt die Einschätzung:

> *Erst die konsequente Verfolgung und Aufdeckung krimineller Netzwerke durch entsprechend ausgestattete Strafverfolgungsbehörden wird es ermöglichen, mehr Erfahrungen zu Strukturen und Arbeitsweisen dieser*

[87] KOSSEL 1996

Gruppen zu sammeln, auszuwerten und für die Präventionsarbeit zu nutzen.[88]

Wenn es um den Handel und die Verbreitung kinderpornographischen Materials geht, ist die beste Prävention die Repression mit dem Einschalten der Ermittlungsbehörden. In der Anhörung zu Multimedia vom 15.6.1998 im Schleswig-Holsteinischen Landtag [89] wurde verstärkt auf die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden hingewiesen. Nur so könnten die über die Informationstechnologien ständig änderbaren Betriebswege nachverfolgt werden.

Im Aktionsplan gegen Kindesmißbrauch, Kinderpornographie und Sextourismus beschreibt die Bundesregierung, per Indizierung der Verbreitung von Kinderpornographie im Internet begegnen zu wollen. Dies wurde entsprechend in das IuKDG aufgenommen. Der Erfolg dieser Sanktionsmaßnahme wird angesichts der schnellen technischen Entwicklung jedoch angezweifelt.

II.3. Das Bild des Kindes in den Medien

Ein weiteres Problem ist die Vermarktung kindlicher Körper in sog. FKK-Zeitungen. Diese Hefte, in denen Mädchen und Jungen auf eine sexualisierte Weise dargestellt werden, stellen im gesetzlichen Sinne keine Kinderpornographie dar. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat einige dieser Magazine aber inzwischen auf erheblichen öffentlichen Druck hin indiziert. Die Magazine können aber dennoch, da ihr Inhalt nicht den Straftatbestand der Kinderpornographie darstellt, eingeschränkt verkauft werden. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt das Bild des Kindes in den Medien, insbesondere im Fernsehen. Betrachtet man sich die mediale Landschaft, so könnte man fast meinen, daß Kinder in den Medien eine besondere Rolle spielen. Es gibt Kinderzeitschriften, Kindersendungen im Fernsehen und sogar seit Beginn letzten Jahres einen eigenen Kinderkanal der öffentlich rechtlichen Fernsehanstalten. Insgesamt sind Kinder aber in den Programmstrukturen unterrepräsentiert. Im Radio ist ein noch geringeres Angebot für Kinder zu finden.
Abgesehen von wenigen Ausnahmen sind die meisten Sendungen stark auf traditionelle Geschlechterrollen ausgerichtet. Es gibt kaum Sendungen, die Themen des Kinderalltages aufgreifen bzw. Kindern interessante Geschichten mit Identifikationsmöglichkeiten bieten. Besonders problematisch sind Sendungen, in denen Kinder für ein bestimmtes Unterhaltungskonzept benutzt werden. Dazu zählen beliebte Sendungen wie „Bitte lächeln" und die „Mini-Playback-Show". Insbesondere die letztgenannte Sendung ist in den letzten Jahren ins Schußfeld der Kritik geraten, da das kindliche Darstellungsbedürfnis unter sexistischen Kommentaren einer erwachsenen Jury zu den besten Abendprogramm-Sendezeiten für zweifelhafte Interessen Erwachsener ausgenutzt wird.
Bei der Programmplanung und bei Mitwirkungsmöglichkeiten im Fernsehen werden Kinder so gut wie gar nicht berücksichtigt. Kinder werden also lediglich als potentielle Konsumenten geworben. Eine wichtige Rolle spielen Kinder in der Fernsehwerbung selbst. Vor allem die kommerziellen Fernsehsender haben Kinder als eine

---

[88] Schriftliche Stellungnahme von terre des hommes BRD e.V. zur Anhörung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 6.2.1997, S. 5
[89] Drucksache 14/1509 vom 15.6.1998

wichtige Zielgruppe für ihr Werbeangebot entdeckt, in dem Kinder lediglich benutzt werden, um ganz bestimmte Produkte anzupreisen.

III. Kinder- und Jugendschutz im Zeitalter der neuen Medien

Kinder- und Jugendschutz soll jedoch nicht nur die Minderjährigen schützen, deren Mißhandlung fotografiert und vermarktet wird, sondern auch die Kinder vor dem Bildschirm.
Nach Artikel 5 Abs. 2 GG hat Jugendschutz die Aufgabe, Medieneinflüsse, die sich bei Kindern und Jugendlichen negativ auf das im Grundgesetz entworfene Menschenbild auswirken könnten, abzuwenden und zu verhindern. Vor dem Hintergrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung im Medienbereich werden die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen des Kinder- und Jugendschutzes neu bedacht werden müssen.

Kinder- und Jugendschutz besteht derzeit durch eine Kombination von Lizensierung, Aufsicht und Freiwilliger Selbstkontrolle. Die gesetzliche Grundlage bilden eine Reihe verschiedener Regelungen:

III.1. Gesetzliche Regelungen

*** Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) in der Fassung vom 28.06.1990**

Das JÖSchG regelt keine Gefährdungen innerhalb der Familie oder in der Berufswelt, sondern beschränkt sich auf die im öffentlichen Leben sichtbaren Gefahren. Dabei wendet es sich mit seinen Ge- und Verboten nicht unmittelbar an junge Menschen, sondern vielmehr an Erwachsene, die als Veranstalter/Gewerbetreibende Gefährdungen verursachen (können).
Für den Bereich der Berichterstattung sind es die

- § 1 Jugendgefährdende Orte,
- § 6 Filmveranstaltungen (altersgerechte Einstufungen und sittliche Gefährdungen im Sinne von sozialethischer Desorientierung),
- § 7 Bespielte Videokassetten und andere vergleichbare Bildträger.

*** Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) und Medieninhalte in der Fassung vom 29.10.1993**

Die Kernvorschrift des Jugendmedienschutzes ist im § 1, Absatz 1 des GjS festgelegt. Er bestimmt, daß Medien mit jugendgefährdenden Inhalten in die Liste für jugendgefährdende Schriften aufzunehmen sind. Jugendgefährdend sind Schriften und andere Medien (Filme, Videos, Angebote im Bereich elektronischer Medien), die nach menschlicher Erfahrung geeignet sind, die gesunde sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu gefährden. Dies ist anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Lektüre oder den Konsum bestimmter Medien das Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von jungen Menschen in einem Sinn beeinflußt wird, der den tragenden Zielen in unserer Gesellschaft widerspricht.

*** Rundfunkänderungsstaatsvertrag in der Fassung vom 26.01.1998 Beauftragte/r für den Jugendschutz**

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk im dualen Rundfunksystem der Länder des vereinten Deutschlands. Er trägt der europäischen Entwicklung des Rundfunks Rechnung. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk sind der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Für den Bereich des Jugendschutzes sind im Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften) der § 3 (Unzulässige Sendungen/Jugendschutz) und der § 4 (Jugendschutzbeauftragte) von besonderer Bedeutung.
Sowohl ARD und ZDF wie alle privaten Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme sind verpflichtet, jeweils eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Jugendschutz zu berufen. Sie/er hat die Aufgabe, den Intendanten/die Intendantin oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten.

*** Mediendienste-Staatsvertrag in der Fassung vom 09.05.1997**

Zweck des Staatsvertrages ist, in allen Bundesländern einheitliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen. Dieser Staatsvertrag gilt für das Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdienste (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitungen verbreitet werden. Alle Anbieter sind für ihre eigenen Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, verantwortlich.
Im Sinne des Jugendschutzes sind Angebote unzulässig, wenn sie u.a. zum Rassenhaß aufstacheln oder religiöse Normen und Wertvorstellungen verletzen, grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Personen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt, pornographisch sind im Sinne des § 184 StGB, öffentlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden.
Wer gewerbsmäßig Mediendienste zur Nutzung bereithält, hat eine(n) Jugendschutzbeauftragte(n) zu bestellen, wenn diese jugendgefährdende Inhalte enthalten können.

*** Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) in der Fassung vom 22.07.1997**

Das IuKDG hat den Zweck, einheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen. Zum Geltungsbereich gehören alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten und Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste).
Teledienste in diesem Sinne sind u.a.:

- Angebote zur Nutzung des Internets oder weiterer Netze,
- Angebote zur Nutzung von Telespielen,
- Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und übermittelbarer Bestellungsmöglichkeit.

Nach Artikel 6, § 7 a, des IuKDG hat jeder, der gewerbsmäßig elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, denen eine Übermittlung mittels Telekommu-

nikation zugrunde liegt, zur Nutzung bereithält, eine(n) Jugendschutzbeauftragte(n) zu bestellen, wenn diese allgemein angeboten werden und jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Sie/er ist Ansprechpartnerin/-partner für Nutzer und berät den Diensteanbieter in Fragen des Jugendschutzes.

III.2. Kontrollinstanzen des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Die Umsetzung dieser Regelungen folgt durch eine Vielzahl von Institutionen:

*** Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS)**
Die BPjS kann nur auf Antrag der Obersten Landesjugendbehörden und Jugendämter der Länder tätig werden. Sie hat Schriften und Bildträger, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, in eine Liste aufzunehmen (Indizierungen). Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Indizierung einzelner Produkte ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Mit indizierten Produkten darf aus Gründen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht geworben, noch dürfen sie ihnen zugänglich gemacht werden. Eine Überwachung dieser Vorgaben obliegt der Polizei und den Ordnungsämtern.

*** Landesmedienanstalten der Länder**

*** Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) Schleswig-Holstein**
Sie nimmt die staatliche Funktionsverantwortung für den privaten Rundfunk wahr. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.:
- die Lizensierung privater Fernseh- und Hörfunkprogramme,
- die Aufsicht über die zugelassenen Programme zur Sicherung der Meinungsvielfalt sowie zur Einhaltung der Jugendschutz- und Werbebestimmungen.

*** Landesrundfunkrat des NDR**
als das Programmaufsichtsgremium des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks in Schleswig-Holstein

*** Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)**
Die FSF hat die Aufgabe, Fernsehproduktionen der privaten Anbieter nach Jugendschutzgesichtspunkten altersgerecht einzustufen mit der Vorgabe, diese Produktionen im Rahmen der im Rundfunkstaatsvertrag festgelegten Sendezeiten ausstrahlen zu lassen.

*** Unabhängige Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)**
Um sowohl Interessen des gesetzlichen Jugendschutzes als auch die der Hersteller und Vertreiber von Software einvernehmlich zu regeln, wurde 1997 eine Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden und dem Vorstand Unterhaltungssoftware Deutschlands zum Jugendschutz für den Bereich digitaler Bildträger geschlossen. Danach hat sich der VUD verpflichtet, bei der USK ein Vorprüfverfahren einzurichten, um festzustellen, ob es sich bei einem vorgelegten Produkt um einen vergleichbaren Bildträger im Sinne des §7 JÖSchG handelt. Ein Bildträger ist dem

Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK zuzuleiten, wenn die Anwendbarkeit von §7 JÖSchG nicht ohne Zweifel zu beantworten ist. Darüber hinaus soll der Wortlaut der Altersempfehlung auf dem Produkt, auf der Hülle und in der Werbung wiedergegeben werden und darf weder in Form, Farbe und Gestaltung eine Ähnlichkeit mit dem auf eine Kennzeichnung durch die Obersten Landesjugendbehörden hinweisenden Zeichen nach §7 Abs.2 JÖSchG haben.

*** Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)**
Die FSK hat im Rahmen einer Ländervereinbarung nach den §§ 6 und 7 Jugendschutzgesetz für Filme, Videos und vergleichbare Bildträger Alterseinstufungen vorzunehmen, die verbindlichen Charakter haben. Hierzu zählen auch Computerspiele mit längeren Filmsequenzen mit interaktivem Charakter. Die Überwachung dieser Alterseinstufung liegt in der Verantwortung von Polizei und Ordnungsämtern.

*** Jugendschutz.net**
In Kooperation mit der **FSK** haben die **Obersten Landesjugendbehörden** zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste-Staatsvertrag 1997 **eine länderübergreifende Stelle in Rheinland-Pfalz für den Jugendschutz in den Mediendiensten** eingerichtet.

Personal- und Sachkosten tragen die Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel. Das Land unterstützt die Einrichtung 1998 mit 9.000,– DM.

Die Stelle Jugendschutz.net:

- berät Anbieter in Fragen des Jugendschutzes und wirkt bei ihnen darauf hin, jugendschutzrelevante Inhalte zu verändern oder aus dem Angebot herauszunehmen,
- kooperiert mit den Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sowie der FSK,
- wirkt bei der Entwicklung der Software zur Überprüfung der Jugendschutzbelange mit,
- ist Ansprechpartner für alle Hinweisgeber auf mögliche jugendgefährdende Angebote in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten.

Ausgangspunkt des Suchvorgangs ist ein Crawler, ein suchender, sich Online verlinkender Rechner, der schnellstmöglich nach Begriffslisten, einer Wiedererkennungssoftware und einem Filtersystem [90] Angebote im Netz überprüfen, erfassen und vergleichen kann. Inzwischen arbeitet der Crawler so erfolgreich, daß in der Regel pro Nacht 200 Angebote gefunden werden, wovon mehr als ¾ wegen des Verstoßes gegen Jugendschutzvorschriften unzulässig sind. Da dies die personellen Kapazitäten überschreitet, hat die Jugendministerkonferenz am 25./26. Juni 1998 in Kassel eine Aufstockung des Personals beschlossen, so daß sich nach dem Umlageverfahren für Schleswig-Holstein eine Erhöhung um mind. 5.000,– DM auf bis zu 15.000,– DM ergibt.

[90] dem Perkeo des LKA in Wiesbaden

*** Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein (MFJWS)/Landesjugendamt (LJA)**

Die Obersten Landesjugendbehörden zeichnen in besonderer Weise Verantwortung für Indizierungsverfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. Es geht in der Regel um Produkte, die entweder stark gewalttätige Inhalte haben, frauenfeindlich sind, zum Rassenhaß aufstacheln, einen kriegsverherrlichenden Charakter haben oder harte Pornographie bzw. Kinderpornographie beinhalten. Neben den Obersten Landesjugendhörden sind nur noch die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte antragsberechtigt. Im Bereich von Pornopgraphie , auch der mit Kindern, werden in der Regel durch die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften Anträge an die Obersten Landesjugendbehörden gestellt, mit der Bitte, für diese Produkte Indizierungsverfahren einzuleiten. In den letzten Jahren ist es gängige Praxis, daß sowohl die Staatsanwaltschaft Itzehoe wie auch die Staatsanwaltschaft Flensburg und der Generalstaatsanwalt zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften dem Referat Kinder- und Jugendschutz pornographische Produkte vorgelegt haben, mit der Bitte zu prüfen, ob Indizierungsanträge gestellt werden könnten.
1997 hat das MFJWS insgesamt 11 Indizierungsanträge gestellt, die alle positiv beurteilt wurden.
Auf der Grundlage einer Ländervereinbarung mit der Spitzenorganisation der Film- und Videowirtschaft (SPIO) vom 29.04.1997 sind durch die Oberste Landesjugendbehörde **Jugendschutzsachverständige** zu benennen, die in den zuständigen Fachausschüssen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) dafür zuständig sind, über die Filme **Jugendschutzprotokolle** zu erstellen.
Darüber hinaus sind durch die Oberste Landesjugendbehörde Appellationsverfahren einzuleiten, wenn die Auffassung vertreten wird, daß Filme bzw. Videoprodukte keine altersgerechte Einstufung erfahren haben (§ 6 JÖSchG und Ländervereinbarung). Seit 1997 kooperiert im Rahmen der Ländervereinbarung das MFJWS/LJA auch mit der oben beschriebenen Einrichtung **Jugendschutz.net** in Rheinland-Pfalz.

III.3. Technische Sicherungssysteme

Probleme entstehen u.a. durch die gesellschaftlichen Veränderungen der Beurteilungsmaßstäbe bei der Darstellung von Sexualität, durch die ständige technische Weiterentwicklung und durch die Auseinandersetzung um die Gültigkeit der Kriterien zur Beurteilung von Medieneinflüssen. So erscheint z.B. das bisher vorherrschende Konzept der Sendezeitbeschränkung bei einem Angebot von 300 - 500 Programmen im digitalen Bereich, den neuen Sendeformen und sich veränderten Sehgewohnheiten, wie z.B. das Zappen, allein nicht mehr sachgerecht zu sein.
Diskutiert werden daher andere Formen der Sicherung, die aber noch nicht auf ihre Wirksamkeit überprüft worden sind. Hierzu zählen z.B. elektronische Codierungs- und Sicherungssysteme wie die Kindersicherung durch das VPS-Signal. Mittels einer vierstelligen Geheimzahl können damit bestimmte Sendungen gesperrt werden. Im digitalen Fernsehen ist es das PIN-Code-System, mit der die Sperrung problematischer Sendungen bzw. Kanäle im Decoder erfolgt und der V-Chip, ein technisches Ausrüstungsdetail für Fernsehgeräte, das die Ausblendung von Sendungen oder die Sperrung von Kanälen ermöglicht. Kinder- und Jugendschützer aber weisen darauf hin, daß diese Systeme nur dann einen geeigneten Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz darstellen, wenn auch eine entsprechende Codierung und Sperrung von

Seiten der Programmanbieter erfolgt. Nicht nur wegen der hohen technischen Kompetenz, die es erfordert, stellt die alleinige Verantwortung für die Eltern eine Überforderung dar.

Mit dem Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz wird im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes gesetzlich der Weg der Indizierung weiterverfolgt. Nach wie vor aber ist die Frage offen, wie die Indizierung praktisch umgesetzt werden kann bei einem derartig schnellen und international vernetzten Medium wie dem Internet. Derzeit ist noch strittig, wie groß das Ausmaß der für Kinder und Jugendliche zugänglichen strafrechtlich relevanten Datenmengen im Internet sind. Aber selbst, wenn diese nur gering sind, müssen Lösungen gefunden werden. Die Praxis zeigt, daß es vor allem für ältere Kinder und Jugendliche, die gezielt suchen, möglich ist, an gewalthaltige, rassistische und pornographische Inhalte zu gelangen.

Auch im Bereich des Internets sollen sogenannte Elternkontrollsysteme wie „Cyber Patrol", „Cyber Sitter" oder als neuestes „Platforms for Internet Content Selection" (PICS) verhindern, daß Kinder und Jugendliche in für sie nicht bestimmte Netzbereiche gelangen. Bei PICS z.B. können Eltern den Zugang zu Seiten mit bestimmten Etiketten wie „Sex und Gewalt" sperren. Aber auch diese Verfahren stellen hohe Anforderungen an die technische Kompetenz von Eltern. Bevorzugt wird daher vor allem, die Freiwillige Selbstkontrolle der Anbieter zu verstärken.
Im Bereich der Computerspiele unterstützt die USK seit 1993 den Weg der FSK. Altersfreigaben können zwar nicht verhindern, daß Kinder sich entsprechende Produkte verschaffen. Aber durch die differenzierte Altersfreigabe werden Vertriebsbedingungen für Anbieter gesetzt und sie bieten Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen, aber auch den Kindern und Jugendlichen selbst eine gewisse Orientierung.

Im Bereich der neuen Medien geht es also darum, die gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zur Fremd- und Selbstkontrolle zu verbessern.
Zu fordern sind daher auf europäischer Ebene die Sicherung von Mindestanforderungen an gesetzliche Regularien zum Kinder- und Jugendmedienschutz und die Einforderung der Mitverantwortung der Programmveranstalter.

III.4. Medienpädagogik

Medien sind, wie die Nutzungsdaten und Ergebnisse der Medienwirkungsforschung belegen, eine wesentliche Sozialisationsbedingung heutiger Kindheit. Lern- und Kommunikationsbedingungen verändern sich durch die neuen Informationstechnologien grundlegend.
So müssen medienpädagogische Angebote die gesetzlichen und administrativen Maßnahmen im Kinder- und Jugendschutz ergänzen.
Es gilt insbesondere die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich zu stärken und die Gefährdungen für sie ausreichend einzugrenzen.

Oft aber überlagern sich Forderungen nach einem effektiven Kinder- und Jugendschutz mit der alten aber dennoch aktuellen Forderung nach einer breiten Medienpädagogik. Kinder und Jugendliche können sich über elektronische Medien die Welt aneignen, und sie müssen auch lernen, kritische Nutzer zu werden.

Dazu muß Medienpädagogik allerdings wesentlich ausgebaut werden.
So muß auch die Schule auf den gesellschaftlichen Strukturwandel reagieren. Mit der technologischen Entwicklung, der Globalisierung, der Wissensexplosion und dem kulturellen Wertewandel verbinden sich neue Anforderungen im Hinblick auf die Teilhabe aller an der Informationsgesellschaft, auf die allgemeine Studierfähigkeit, auf die Fähigkeit, in der Berufs- und Arbeitswelt zu bestehen und auf die eigene Gestaltungsfähigkeit. Deshalb ist die Einbeziehung multimedialer Informations- und Kommunikationstechnologien in die Arbeit aller Bildungseinrichtungen, insbesondere der Schule, und damit die systematische, flächendeckende und chancengleiche Vermittlung einer umfassenden, auf die Zukunft gerichteten Medienkompetenz eine wichtige bildungspolitische und -praktische Aufgabe. Dabei kann pädagogisches Handeln mit und über die Neuen Medien in der Schule nur gelingen, wenn nicht die technischen Entwicklungen selbst im Vordergrund stehen, sondern wenn gesellschaftliche und schulische Lernerfordernisse sowie die Erfahrungen, Interessen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler das pädagogische Handeln bestimmen.
In Schleswig-Holstein wird seit 1984 kontinuierlich an der Etablierung der neuen Informations- und Kommunikationsmedien in der Schule gearbeitet. Erste Ergebnisse von „Good-Practice-Projekten" aus allen Schularten zeigen, wie im Kontext der Neuen Medien aktueller und zukunftsorientierter Unterricht realisiert werden kann. Die Ausstattung der Schulen mit den dafür notwendigen technischen Hilfsmitteln, die Durchführung von Modellversuchen, die Verankerung der Neuen Medien als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung in den Lehrplänen und die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen in der Schule tragen ebenso dazu bei, die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechniken zum festen Bestandteil schulischer Bildung und Erziehung zu machen wie die Einbeziehung der Neuen Medien in die erste und zweite Phase der Lehrerausbildung und die Verstärkung der Lehrerfortbildung auf dem Gebiet der Neuen Medien.

III.4.1. Lehrpläne und Unterricht

Die neuen Lehrpläne für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und die Lehrpläne der beruflichen Schulen weisen den Umgang mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien als Bestandteil der gemeinsamen Grundbildung bzw. der beruflichen Bildung aus. Entsprechend diesem Konzept sind die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sowohl in die Grundlagenteile als auch in die fachlichen Teile der Lehrpläne für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und in die Lehrpläne für die beruflichen Schulen einbezogen.
Der Umgang mit Neuen Medien als Kulturtechnik muß in der Schule ebenso gelernt werden wie das Lesen, Schreiben und Rechnen. Er muß in den verschiedensten Handlungs- und Lernfeldern geübt und angewandt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen mit den in der Schule vorhandenen technischen Hilfsmitteln in einzelnen Fächern, fächerübergreifend, projekt- und themenzentriert lernen, die Neuen Medien zu handhaben. Sie sollen lernen, sich immer wieder neue Qualifikationen selbständig anzueignen, um sich in der virtuellen medialen Welt zurechtzufinden und sich in ihr selbstbestimmt und verantwortungsbewußt bewegen zu können. Sie sollen lernen, Inhalte auszuwählen, aufzunehmen, zu verstehen, ihre Relevanz kritisch einzuschätzen und zu verarbeiten sowie die Neuen Medien gestaltend und kooperativ zu nutzen. Darüber hinaus soll der Einsatz der Neuen Medien auch das

gemeinsame, das zieldifferente und das individuelle Lernen ermöglichen und damit die Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz fördern.
Die Lehrpläne gehen aus von dem engen Zusammenhang von Erziehung und Unterricht. So ist auch die Medienerziehung immer eine Erziehung, die im Fach und im Zusammenwirken der Fächer stattfindet. Sie schließt so wichtige Bereiche wie Partnerschaft und Sexualität, Gewalt- und Suchtprävention ein. Sie ist kein Additum zum Unterricht in den Fächern, sondern immanenter Bestandteil des Unterrichts und des Schullebens.
Den Anspruch auf die Berücksichtigung mädchenspezifischer Besonderheiten im Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien lösen die neuen Lehrpläne ein, indem sie die Beschäftigung mit der Bestimmung und Begründung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen in Familie, Beruf und Gesellschaft und die Untersuchung seiner Ausgestaltungsmöglichkeiten und Gefährdungen als Bildungs- und Erziehungsziel fordern. Hinweise, Aufgabenstellungen, Themen für die konkrete Umsetzung enthalten die Fachteile der Lehrpläne.
Wie die Printmedien und die etablierten audiovisuellen Medien ist auch das Internet mittlerweile zu einem Spiegelbild der Gesellschaft geworden. Es gibt praktisch keinen Bereich des realen Lebens, der inzwischen nicht auch seine virtuelle Entsprechung im Internet gefunden hat. Dies hat zur Folge, daß - wie in Zeitschriften, im Fernsehen, im Film oder in Video- und Computerspielen - auch im Internet pornographische, gewaltdarstellende und extremistische Inhalte - kurz: anstößige, schädigende und illegale Inhalte - zu finden sind. Eltern und Lehrkräfte müssen sich mit diesen problematischen Inhalten auseinandersetzen. Soweit sie den Lebensweltbezug des Elternhauses und der Schule ernst nehmen, dürfen sie sich gerade hier nicht der Realität verschließen. Einen vollständigen Schutz vor solchen Inhalten im Netz gibt es nicht; trotz aller gesetzlichen und technischen Schutzvorkehrungen ist es notwendig, Kindern und Jugendlichen auch in dieser Hinsicht Medienkompetenz in der Schule zu vermitteln und ihnen die aktive Auseinandersetzung mit diesen Themen zu ermöglichen. Dazu gehört, daß die Lehrerinnen und Lehrer eben diese Thematik aufgreifen und einen verantwortungsbewußten und kritischen Umgang mit diesen Fragen einüben. Thematisiert werden müssen in diesem Zusammenhang Fragen der Ethik, der Ästhetik, des guten Geschmacks, der Unterschied zwischen Realität und Scheinwelt und „Rattenfänger-Methoden" im Netz. Derartige Inhalte im Netz werden an Brisanz und Gefahr verlieren, je aufgeklärter und im kritischen Umgang mit Medien geübter Kinder und Jugendliche sind.

III.4.2. Lehrerbildung

Neben der notwendigen Ausstattung der Schulen mit der entsprechenden Hard- und Software sowie Netzanschlüssen setzt die angemessene Einbeziehung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien in die Schule voraus, daß Lehrerinnen und Lehrer vermehrt Medienkompetenzen erwerben, die die Nutzung neuer Medien zu Unterrichts- und Vermittlungszwecken, d.h. mediendidaktische Kompetenzen, einschließen. Dazu gehören zum einen die Befähigung zum Umgang mit den neuen multimedialen Techniken und zum anderen die Befähigung zum pädagogisch und didaktisch-methodisch sinnvollen Einsatz vernetzter Computer sowie Kenntnisse über die Entwicklung, die Bewertung und den Einsatz für den Unterricht geeigneter Software einschließlich der damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen.

Im Hinblick auf diese Situation ist es notwendig, bereits die erste und zweite Phase der Lehrerausbildung um solche Elemente zu erweitern, die die zukünftigen Lehrkräfte auf eine Gesellschaft mit Informations- und Kommunikationsmedien sowie auf den entsprechenden Unterricht in diesem Kontext wissenschaftlich und anwendungsbezogen vorbereiten. Entsprechende Konzepte, insbesondere für die erste Phase der Lehrerausbildung, werden zur Zeit im Rahmen der Neuordnung der Lehramtsstudiengänge erarbeitet. Neben der obligatorischen Beschäftigung mit den Neuen Medien im Rahmen des Lehramtsstudiums ist die Einführung eines fakultativen Ergänzungsstudiums „Neue Informations- und Kommunikationsmedien im Unterricht" geplant.
Die Lehrerfortbildung auf dem Gebiet der Informatik und der Informationstechnischen Grundbildung richtete sich zunächst überwiegend an Mathematiklehrkräfte; später sind Lehrkräfte nahezu aller anderen Fächer dazugekommen. Seit 1990 führt das IPTS jährlich eine „Bildungsmesse Schule und Computer" durch, an der in den letzten Jahren jeweils 700 - 800 Lehrkräfte teilnahmen. Das IPTS hat im Rahmen der Unterrichtsfachberatung für fast jedes Fach unterstützende Materialien für den Unterricht mit Computereinsatz herausgegeben. Eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen des IPTS berücksichtigt insbesondere weibliche Erfahrungen, Interessen und Lernbedürfnisse in der Arbeit mit dem Computer sowohl durch die Fortbildungsthematik als auch durch ein gezieltes Fortbildungsangebot für Lehrerinnen. Darüber hinaus ist im Auftrag der Landesinitiative „Schulen ans Netz" ein medienpädagogisches Begleitkonzept als Handreichung für Lehrkräfte erstellt worden, das neben Tips zum technischen Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikationstechniken im Unterricht auch Modellunterrichtsprojekte und inhaltliche Hinweise liefert.
Eine bedeutende Aufgabe des IPTS-Landesmedienzentrums war und ist die intensive Schulung der Leiterinnen und Leiter der kommunalen Medienzentren/Bildstellen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die regionale Fortbildung. Vom Landesmedienzentrum wurden bisher zur Erlangung von Medienkompetenz etwa 1100 Lehrkräfte, von den kommunalen Medienzentren weitere 1600 Lehrkräfte geschult. Das IPTS bietet seit Jahren Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen „Informations- und Kommunikationstechnische Grundbildung" und „Informatik" an. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei Veranstaltungen im Rahmen der Initiativen „Schulen ans Netz". Hier sind allein im Jahre 1997 etwa 2500 Lehrkräfte aller Schularten fortgebildet worden; Ende 1998 werden in geplanten 200 Veranstaltungen weitere 3000 Lehrkräfte fortgebildet worden sein. Darüber hinaus hat das IPTS eine Reihe schulinterner Fortbildungsmaßnahmen auf Anforderung der Schulen durchgeführt.

Medienpädagogik kann fördern und anregen, aber nicht verhindern. Dies würde in hohem Maße die Kompetenzen von Kindern überfordern. Kinder und Jugendliche selbst können keinen Einfluß auf kriminelle Vermarktungsstrategien nehmen.
Der neuen Aufsichtsfunktion des Landes nach dem Mediendienste-Staatsvertrag kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Um diese engagiert wahrzunehmen, gilt es, **mit der federführenden Stelle in Rheinland-Pfalz die Entscheidungskriterien, die in den einzelnen Ländern angewandt werden, auszutauschen.** Die Länder müssen von den Bundeskompetenzen im Rahmen der Aufsicht über die neuen Medien klarer abgegrenzt werden.
Es gilt, diese Aufsichtsaufgabe im Zusammenwirken zwischen Landesju-

gendamt, Landesdatenschutzbeauftragten, dem Landeskriminalamt und den zuständigen örtlichen Polizeibehörden optimal umzusetzen.
Zu prüfen ist auch nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen[91] im **Landesjugendamt** eine **Homepage** einzurichten, die sich an Eltern, Erzieher und Lehrer, aber auch an allgemeine Nutzer des Internet wendet. Sie soll auf Angebote im Internet aufmerksam machen, die insbesondere nach den §§ 8 und 9 des Mediendienste-Staatsvertrages unzulässig sind und neben den Ansprechpartnern im Landeskriminalamt als Anlaufstelle für Meldungen von Privatpersonen bzw. -initiativen dienen.

IV. Rechtslage

IV.1. Strafverfolgungsstatistik

Im Rahmen der Strafverfolgungsstatistik (Anlage F 2.) fällt die bundesweite Zunahme von Verurteilungen nach § 180 b Abs. 2 StGB ("Menschenhandel", auch bezogen auf Personen unter 21 Jahren) und - besonders seit 1994 - nach § 184 StGB ("Verbreitung pornographischer Schriften") auf. Wiederum lassen sich eindeutige Ursachen kaum ziehen. So erfaßt § 180 b StGB wie auch der zahlenmäßig ebenfalls mit steigender Tendenz angewendete § 182 StGB ("Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen") eine entgeltliche Begehungsweise zu Lasten Jugendlicher nur teilweise. Bei einer durchgängigen Steigerung der entgeltlich begangenen Mißbrauchstaten wäre z.B. auch ein Anstieg von Verurteilungen nach § 184 b StGB ("Jugendgefährdende Prostitution") zu erwarten gewesen, der aber ebenso ausblieb wie ein Anstieg der Verurteilungen der Verurteilungen nach § 180 a StGB ("Förderung der Prostitution"). Wesentlich deutlicher erscheint demgegenüber der erwähnte bundesweite Anstieg von Verurteilungen im Rahmen des § 184 StGB, und zwar auch dann, wenn die erst seit 1994 statistisch getrennt erfaßten Begehungsweisen nach Abs. 3, 4 und 5 ("harte Pornographie") außer acht gelassen werden. Dennoch erscheint auch dieser Befund ambivalent und kann ebensogut mit einer entsprechenden Kriminalitätsentwicklung in Zusammenhang gebracht werden wie mit einer gestiegenen Anzeigebereitschaft.
Demgegenüber dürfte die geringe Anzahl entsprechender Verurteilungen in Schleswig- Holstein verdeutlichen (vgl. Anlage F 2.), daß Schleswig-Holstein für die - zunehmend auch international organisierte - sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen (noch) von eher geringer Bedeutung ist.

IV.2. Materielles Strafrecht

IV.2.1. Derzeitige Rechtslage

Das geltende Recht enthält nur wenige Vorschriften, die eine sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen unmittelbar unter Strafe stellen. Sofern die sexuelle Vermarktung nicht bereits als täterschaftliche Begehung oder als Anstiftung bzw. Beihilfe zu Straftaten wie **"Mißhandlung von Schutzbefohlenen"** (§ 225 StGB), **"Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen" (§** 174 StGB), **"Sexuellem Mißbrauch von Kindern" (§ 176 176a und b StGB)** oder **"Sexuellem Mißbrauch von**

[91] Die Homepage von Nordrhein-Westfalen erreichen Sie über: http.://bezreg-duesseldorf.nrw.de.// mdstv//index.htlm.

Jugendlichen" (§ 182 StGB) bestraft werden kann, sind als **spezielle Straftatbestände oder Tatbestandsalternativen** zu nennen:

- die nach § 171 StGB strafbare **"Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht",** sofern diese zur Gefahr der Prostitutionsausübung führt,
- der nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbare **"Sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen"** in Form der entgeltlichen Vornahme einer sexuellen Handlung an einer Person unter 16 Jahren bzw. von dieser an dem Täter,
- die nach § 180 StGB strafbare **"Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger"**, sofern sie zu einer entgeltlichen sexuellen Handlung des Minderjährigen führt,
- der nach § 180 b StGB in der seit 1992 geltenden Fassung dann strafbare **"Menschenhandel"**, wenn der Täter auf eine Person unter 21 Jahren einwirkt oder sie dazu bringt, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen,
- die nach § 180a StGB strafbare **"Förderung der Prostitution"** durch die in Abs. 2 erfaßte gewerbsmäßige Unterkunfts- oder Aufenthaltsgewährung an Personen unter 18 Jahren,
- die nach § 184 Abs. 3 bis 5 strafbare Herstellung, Darbietung und **"Verbreitung pornographischer Schriften"**, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben,
- sowie schließlich allgemein die nach § 21 GjS (vgl. Teil B 2. Gesetzliche Regelungen) strafbare **Verbreitung jugendgefährdender Schriften**, sofern diese in der von der Bundesprüfstelle geführten Liste jugendgefährdender Schriften aufgeführt sind.

IV.2.2. Gesetzesreformen

Die zunehmende Vermarktung von Sexualität im internationalen Maßstab und der zunehmende Mißbrauch nationaler und internationaler Datennetze zur Verbreitung pornographischer Inhalte einschließlich der Vermittlung sexueller Kontakte ließ die bisherigen Strafvorschriften als teilweise unzureichend erscheinen.
Dies betrifft sowohl die Ausgestaltung einzelner Straftatbestände, den einzelnen Strafrahmen wie auch die Reichweite des herkömmlichen Strafrechtsschutzes selbst.
Was die Ausgestaltung einzelner Strafvorschriften anbelangt, sieht das bereits zu Teil A.V.4. erwähnte **6. StrRG** zunächst in **§ 236 StGB** eine Strafvorschrift gegen **"Kinderhandel"** vor, die jede entgeltliche Weggabe des eigenen Kindes unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht unter Strafe stellt. Nach dieser Vorschrift ist gemäß § 236 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren zu bestrafen, wenn der Täter aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung des Kinderhandels verbunden hat oder wenn der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
Für die nach **§ 184 Abs. 4 StGB** strafbare gewerbsmäßige oder bandenmäßige Herstellung oder Verbreitung von **Kinderpornograhie**, die ein tatsächliches Mißbrauchsgeschehen wiedergibt, hat das 6. StrRG die Höchststrafe von bisher 5 auf 10 Jahre Freiheitsstrafe heraufgesetzt.
In § 176a Abs.2 StGB wird der schwere sexuelle Mißbrauch von Kindern - wie unter Teil A.V.4. dargestellt - mit Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 15 Jahren bestraft,

wenn der Täter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Darstellung zu machen, die verbreitet werden soll.
Der technologische Fortschritt stellt schließlich besonders bei Verbreitung von Inhalten über das "Internet" die Frage nach der strafrechtlichen **Verantwortlichkeit der Diensteanbieter**, die auf ihren Rechnern lediglich fremdgestaltete Inhalte zur Nutzung bereithalten. Unter anderem hiermit beschäftigen sich zwei - auf die unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern im Medienrecht zurückführende - bundesweit geltende Regelungswerke, nämlich zum einen das **"Teledienstegesetz" (TDG)** des Bundes und zum anderen der **"Mediendienste-Staatsvertrag"** der Länder . Da jedoch die Frage nach den den Diensteanbietern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Einflußnahme auf fremde Inhalte im Einzelfall nur sehr schwierig und sehr unterschiedlich beantwortet werden kann, lassen beide Regelwerke in ihrem jeweiligen § 5 Abs. 2 die Diensteanbieter für von ihnen bereitgehaltene fremde Inhalte lediglich verantwortlich sein, *"wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern"*. Eröffnen die Diensteanbieter nur einen Zugang zur Nutzung fremder Inhalte - so etwa häufig beim "Internet-Zugang" -, entfällt nach § 5 Abs. 3 beider Regelwerke eine inhaltliche Verantwortlichkeit des Diensteanbieters; die technische notwendige kurzfristige Zwischenspeicherung - etwa auf "Proxy-Cache-Servern" - ändert hieran nichts. Unterschiedliche Akzente setzen beide Regelwerke hinsichtlich etwaiger Aufsichtsmaßnahmen gegen Anbieter unzulässig gewaltverherrlichender, pornographischer oder anderweitig kinder- und jugendgefährdender Inhalte: während § 18 des "Mediendienste-Staatsvertrag" insoweit den für den gesetzlichen Jugendschutz zuständigen Landesbehörden eine Überwachungs- sowie Anordnungsbefugnis bis hin zur Sperrung bestimmter Angebote einräumt, möchte das "Informations- und Kommunikationsdienstegesetz" des Bundes auch derartige Inhalte dem Prüf- und Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle für die Prüfung „jugendgefährdender Schriften" unterwerfen, mit der Folge der bereits erwähnten Strafbarkeit nach § 21 GjS (Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe).
Die Reformdiskussion sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der zunehmend internationalen Vermarktung von Kindern und Jugendlichen immer weniger allein auf nationaler Ebene begegnet werden kann. Im besonderen Maße gilt dies für einen Mißbrauch der internationalen Datennetze. Wer als deutscher Internet-Benutzer von einem ausländischen Rechner kinder- und jugendgefährdende Datenbestände abrufen möchte, muß dies nicht über einen inländischen Diensteanbieter tun. Bei Inkaufnahme höherer Telefonkosten kann er den Zugang zum Internet auch über einen ausländischen Diensteanbieter erhalten. Tatsächlich wird in einem derartigen Fall nur der inländische Internet-Benutzer bestraft werden können, wenn er sich das ausländische Angebot auf die Festplatte seines Rechners "herunterlädt" und sich damit im Sinne des § 185 Abs. 5 StGB "Besitz verschafft". Wird damit die **Notwendigkeit internationaler Kooperation** deutlich, so dürfte es einen wichtigen Schritt darstellen, daß auf EU-Ebene eine **"Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie an den Ausschuß der Regionen über illegale und schädigende Inhalte im Internet"** vom 23. Oktober 1996 (KOM (96)487 endg.;Ratsdok.11173/96) einen ersten Überblick über das Funktionieren des Internet und seine rechtlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedsstaaten enthält und zugleich erste Anstöße zu weiteren Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten gibt, so etwa im Hinblick auf eine einheitliche Definition illegaler Inhalte, die Entwicklung eines spezifischen Informationsaustausches der Mitgliedsstaaten im Innen- und Justizbereich

sowie zur Förderung von Selbstkontrolle der Diensteanbieter und zur Entwicklung geeigneter Filtersoftware, mit denen etwa Eltern ihren Kindern den Zugang zum Internet teilweise sperren könnten. Gleichwohl betont die EU-Kommission die herausragende Bedeutung des Grundsatzes der freien Meinungsäußerung und der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs.

IV.3. Strafverfolgung von im Ausland gegen Kinder und Jugendliche begangene Straftaten

Während die dargestellten Strafvorschriften auf im Inland gegen Deutsche oder Ausländer begangene Straftaten ohne weiteres anwendbar sind, begegnet die Strafverfolgung von im Ausland gegen Kinder und Jugendliche begangenen Straftaten rechtlichen und tatsächlichen Problemen. Grundsätzlich gilt deutsches Strafrecht für Auslandstaten nur bei von Deutschen oder gegen Deutsche begangenen Straftaten, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt (§ 7 StGB). Unabhängig vom Recht des Tatorts bestraft werden gemäß § 5 Nr. 8 a StGB der "Mißbrauch von Schutzbefohlenen" nach § 174 Abs. 1 und 3 StGB, wenn Täter und Opfer Deutsche sind sowie ihre Lebensgrundlage im Inland haben, sowie gemäß § 5 Nr. 8 b StGB die meisten Fälle eines "sexuellen Mißbrauchs von Kindern" (§§ 176, 176a, 176b StGB) auch dann, wenn nur der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat. Ebenfalls in neuerer Zeit erweitert wurde die Anwendbarkeit des Strafrechts gemäß § 6 Nr. 4 und 6 StGB auf Auslandsstraftaten des "Menschenhandels" (§§ 180b, 181 StGB) und die Verbreitung "harter" Pornographie im Sinne des § 184 Abs. 3 und 4 StGB. Für den Bereich der **Europäischen Union** haben sich schließlich die Mitgliedsstaaten in einer vom Rat beschlossenen **"Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern"** vom 24. Februar 1997 (Amtsblatt L 63/2) zur Gewährleistung eines einheitlichen strafrechtlichen Mindeststandards verpflichtet.
Trotz dieser in den letzten Jahren erfolgten Ausdehnung des Strafrechtsschutzes auf Auslandstaten, der angestrebten Harmonisierung des Strafrechtsschutzes auf EU-Ebene und der grundsätzlichen Möglichkeit internationaler Rechtshilfe, trifft besonders die Verfolgung der anläßlich des "Sextourismus" etwa nach Brasilien, Sri Lanka, Philippinen oder Thailand von Deutschen im Ausland begangenen Straftaten auf erhebliche praktische Probleme, sei es die Umständlichkeit des Rechtshilfeverkehrs auf diplomatischem Wege, die Andersartigkeit und häufig mangelnde Effektivität der Strafverfolgung in den genannten Ländern oder schlicht der Entfernungs- und Zeitfaktor. Die Bundesregierung hat die erwähnten "Zielländer" des Sextourismus im Oktober 1993 über die erweiterten Möglichkeiten einer Strafverfolgung der Auslandstaten Deutscher informiert und im November 1995 mit Thailand informell vereinbart, daß die für die Rechtshilfe erforderliche Kommunikation parallel zum diplomatischen Weg auch unmittelbar zwischen den Justizministerien beider Staaten erfolgen kann.
Ein weiteres - von der Landesregierung begrüßtes - Vorhaben ist die Eindämmung des "Sextourismus" durch Sensibilisierung der Reisenden und der Tourismusindustrie (vgl. Teil B I 1.2.), ein Komplex, dem sich künftig auch die Europäische Union zuwenden wird [92].

---

[92] siehe **"Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bekämpfung des Sex tourismus mit Kindesmißbrauch"** vom 21. Januar 1997 (KOM(96)547 endg.;Ratsdok. 5105/97)

Teil C

Stand und Entwicklung der seit 1991 durchgeführten Maßnahmen zur sexuellen Mißhandlung und sexuellen Vermarktung von Kindern und Jugendlichen Beratungsangebote im Bereich des sexuellen Kindesmißbrauchs

Vorbemerkung

Ein zentrales Ziel dieses Berichtes ist es, mit der Übersicht über Präventions- und Hilfeangebote in Schleswig-Holstein den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine Unterstützung zur Prüfung ihres Bedarfes und zur Weiterentwicklung ihrer Angebote zu geben.
Die federführend zuständigen Jugendämter der Kreise, kreisfreien Städte und die Wohlfahrtsverbände sind deshalb mit einem Fragebogen aufgefordert worden (vgl. Anlage A 1-3), Leistungen und Defizite im Bereich der

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
Krisenintervention
Therapie
kurz- und langfristigen Unterbringungsmöglichkeiten
Qualifikation der Fachkräfte
Vernetzungsstrukturen und
Medien zu beschreiben.

Eine gezieltere Befragung erschien notwendig, da die Angaben zur allgemeinen Jugendhilfestatistik zu den Hilfen zur Erziehung lediglich indirekt einen Aufschluß über Problemlagen und Reaktionen der Jugendhilfe liefern. Aus der Jugendhilfestatistik, die im wesentlichen aus einfachen summarischen Zählungen (Anzahl der Problemfälle - Interventionsursachen - Art und Anzahl der bewilligten Hilfen) besteht, lassen sich qualitative Zusammenhänge zwischen Problemlagen und Hilfeangeboten nicht ermitteln. Darüber hinaus werden die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im allgemeinen darüber nicht erfaßt.

Die Auswertung erfolgte in der Reihenfolge der gestellten Fragen. Detaillierte Angaben auch zur personellen und sachlichen Ausstattung von Einrichtungen und ihrer Förderung finden sich in der in der Anlage beigefügten aus dem Material erstellten Datenbank (siehe Anlagen B und C).
Die Bestandsanalyse wird ergänzt durch die Darstellung der seit 1991 durchgeführten Maßnahmen der Ressorts der Landesregierung, die innerhalb der Verantwortung der Landesregierung an der Problembewältigung beteiligt sind.
Diese Bestands- und Angebotsanalyse soll die regionalen Diskussionen unter den Trägern, Diensten, Einrichtungen und Fachkräften der sozialen Arbeit anregen. Darüber hinaus sind daraus Argumentationshilfen zur Durch- und Umsetzung problemadäquater Hilfen auf der politischen Ebene zu entwickeln.
Eine qualifizierte Weiterentwicklung der Hilfe- und Unterstützungsangebote ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe aller Träger im Kinder- und Jugendschutz. Land, Kreise, Städte und die freien Träger müssen sich untereinander abstimmen, wie dies trotz der schwierigen Situation öffentlicher Haushalte mit gemeinsamen Anstrengungen geschehen kann. Dabei kann es nicht automatisch um ein quantitatives Mehr an Angeboten gehen, um das Hilfenetz zu verdichten. Ebenfalls sind alle Beteiligten auf

ihrer jeweiligen Ebene aufgefordert zu prüfen, ob bestehende Einrichtungen zusätzliche Aufgaben übernehmen oder ihre Arbeitsschwerpunkte neu ausrichten können, um den Problemen zu entsprechen. Darüber hinaus gilt es, in Abstimmung mit der jeweils regionalen Situation, bestehende Kooperationen weiterzuentwickeln bzw. mit dem medizinischen, schulischen, polizeilichen und juristischen Bereich weiter auszubauen. Die Gewährleistungspflicht des Kinder- und Jugendschutzes umfaßt sowohl den erzieherischen als auch den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz. Die öffentlichen Jugendhilfeträger sind damit verpflichtet, vor Ort angemessene Hilfeangebote bereitzustellen.

Vordringliche Aufgabe des Jugendministeriums ist es, zeitnah nach Behandlung des vorliegenden Berichtes im Kabinett und im Landtag, die Erkenntnisse an die öffentlichen und freien Träger zurückzuliefern.
Um die unterschiedlichen Konzepte der Träger und Maßnahmen im Interesse des Hilfebedarfes der betroffenen Kinder und Jugendlichen stärker miteinander zu vernetzen und den öffentlichen und freien Trägern den Zugang zu den vorliegenden Berichtsergebnissen zu erleichtern, hat das Jugendministerium beginnend ab 1999 regionale Fachtagungen geplant.

Auf diesen Veranstaltungen, die frühzeitig im Landesjugendhilfeausschuß beraten sowie mit den Kommunalen Landesverbänden und Wohlfahrtsverbänden abgestimmt werden, sollen darüber hinaus mit Fachkräften aus unterschiedlichen Einrichtungen und Diensten die Fragen regionaler Netzwerke, lokaler Angebote und Einrichtungen diskutiert werden. Dieser enge Praxisbezug soll das Ziel verfolgen, vor dem Hintergrund der Entwicklung der Problemlagen und der Hilfestruktur im Lande Schleswig-Holstein Defizite und Handlungsbedarfe anzugeben. Dafür soll die regionale Hilfestruktur und die jeweiligen Bedarfslücken praxisorientiert analysiert, diskutiert und weiterentwickelt werden.

Die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zum Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene wird gemeinsam mit dem Landesjugendhilfeausschuß geprüft und auf den Regionalveranstaltungen zur Diskussion gestellt.

Zur Befragung

Die Ergebnisse der Befragung bedürfen einer Erläuterung. Mit den Fragebögen wurden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die Wohlfahrtsverbände gebeten, ihre eigenen Angebote, aber auch die der Einrichtungen freier Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich darzustellen und zu bewerten. Die Rückläufe waren insgesamt sehr unterschiedlich und lassen hinsichtlich der finanziellen und personellen Ausstattung der Träger keine Vergleiche zu. Einige Jugendämter haben die Fragen weitgehend selbst beantwortet, andere haben den Fragebogen weiterversandt und die gesammelten Rückantworten kommentiert zurückgesendet. Nicht immer entsprachen die Antworten den Vorgaben des Fragenkataloges bzw. waren offenbar mangels personeller Ressourcen aufgrund von Stellenvakanzen nicht detailliert zu beantworten. Einige Jugendämter haben bei der Beantwortung die Allgemeinen Sozialen Dienste, die Gesundheits- und Ordnungsämter und Gleichstellungsbeauftragten miteinbezogen, andere haben lediglich in ihrer Zuständigkeit geantwortet. Einige der durch die Jugendämter angeschriebenen Einrichtungen wie z.B. die Notrufe und Frauenhäuser konnten die Fragen nur unvollständig beantworten, da sie

nur zu einem Teilaspekt arbeiten bzw. Arbeitsinhalte, Zielgruppen, methodische Grundlagen und Ressourcenausstattung vom Inhalt der Fragestellungen abweichen. Andere haben einige der Einrichtungen oder Fachbereiche gar nicht mit in ihre Antwort einbezogen, bzw. diese sind dann über die Wohlfahrtsverbände miteinbezogen worden, was einerseits zu einer Menge Doppelantworten oder fehlender Angaben geführt hat. Bei den unterschiedlichen Fragekomplexen wurden teilweise entweder gar keine Nennungen gemacht oder das gleiche Angebot wird unter verschiedenen Gesichtspunkten wiederholt aufgeführt, so daß sich je nach Selektion unterschiedliche Gewichtungen ergeben.

Die Fragestellungen waren sehr weit gefaßt und lassen einen breiten Spielraum zur Darstellung. Da in der Fragestellung nach Anlauf- und Beratungsstellen zum Beispiel keine Definition von Beratung vorgegeben war, erhalten diesbezügliche Antworten je nach Arbeitskontext eine andere Färbung. So halten die Spezialdienste wie die Kinderschutzzentren, Erziehungsberatungsstellen und Frauenberatungsprojekte neben der Beratung auch ein therapeutisches Angebot vor. Einrichtungen wie die Allgemeinen Sozialen Dienste bieten neben Beratung vorrangig familienergänzende und -ersetzende Dienste an, in anderen Einrichtungen wie den Mädchenzentren steht Beratung eher im Gesamtkonzept präventiver Maßnahmen. Beratung kann ein kurzes informatives Telefongespräch sein, es kann aber auch eine über einen längeren Zeitraum laufende therapieeinleitende Betreuung sein. Selbst zwischen diesen beiden Graden gibt es noch eine Vielzahl betreuerischer Tätigkeiten, die in der sozialen Arbeit gemeinhin als Beratung beschrieben werden.

Besonders unergiebig gestaltete sich die Auswertung der Fragen zur sexuellen Vermarktung im Medienbereich. Durch den Mangel an Hardware-Ausstattung und fachlich geschultem Personal in den Jugendämtern und Projekten sind in der Regel überhaupt keine Angaben erfolgt. Innerhalb der Antworten zu Präventions- und Fortbildungsangeboten findet sich diese Fragestellung dagegen jedoch breit wieder. Insgesamt war die Resonanz und Kooperationsbereitschaft aber so groß, daß ein gutes Bild über die qualitativen Aspekte der Kinderschutzarbeit in Schleswig-Holstein zu entstehen vermag.
Die Auswertung der Angebote und aufgezeigten Defizite stellt eine solide Grundlage für die laufende Fortschreibung des Bestandes und Bedarfs an Maßnahmen und Einrichtungen dar. Sie bietet hinreichend Kriterien zur gemeinsamen Vorbereitung der Regionalveranstaltungen, auf deren Grundlage künftige Maßnahmen fundierter geplant und umgesetzt werden können.

Hilfeangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe können nach dem Prinzip der Subsidiarität vorrangig in freier aber auch öffentlicher Trägerschaft organisiert werden. Eine Trennung ist deshalb außer beim gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz weder nach Aufgabenbereichen noch Funktionen möglich. Spezialdienste werden in der Regel als spezialisierte Erziehungsberatungsstellen nach § 28 SGB VIII mit Ausnahme des Kreises Dithmarschen oder im Rahmen der Erstattungsverordnung zu den Hilfen zur Erziehung mitfinanziert.

Die Sichtung der konkreten Angebote der verschiedenen Fachdienste zeigt folgende Schwerpunkte:
die Beratung für Jungen und Mädchen, Begleitung und Beratung von Kontaktpersonen, Präventionsarbeit und Krisenintervention, Diagnostik, Therapieangebote, die

Fortbildung von Helferinnen und Helfern, die Begleitung der betroffenen Personen bei Strafanzeigen im Rahmen des schleswig-holsteinischen Zeugenbegleitprogrammes, Telefonberatung und in geringerem Maße die Anleitung von Selbsthilfegruppen ehemals Betroffener.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Fragebögen

I. Kreise und kreisfreie Städte

I.1. Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit

Zielgruppenspezifische präventive Arbeit wird in allen Kreisen Schleswig-Holsteins geleistet. Träger sind entweder die Spezialdienste wie **Wagemut** in **Flensburg** oder der Verein **Wendepunkt** im **Kreis Pinneberg**, die **Kinderschutzzentren Kiel, Lübeck** und **Westküste** sowie die meist **ehrenamtlich arbeitenden Untergliederungen des Kinderschutzbundes**. Eingebunden sind in der Regel die **Jugendschutzbeauftragten**. In großem Umfang sind aber auch die entstandenen **regionalen Arbeitskreise** zu sexueller Mißhandlung Träger von Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit.
Lediglich der Kreis Steinburg gibt an, daß durch das Ausscheiden einer Mitarbeiterin aus der gesundheitlichen Prävention die Präventionsarbeit an externe Fortbildungsträger delegiert werden muß.
Die Öffentlichkeitsarbeit besteht aus Pressearbeit, öffentlichen (Diskussions-) Veranstaltungen und im Bereitstellen von Material bis hin zur Veröffentlichung eigener Publikationen. Mit Ausnahme des Kreises Steinburg leisten alle Kreise und kreisfreien Städte sowie die freien Träger in breitem Maße Öffentlichkeitsarbeit.

Insgesamt wird Umfang und Reichweite der präventiven Arbeit von den Kreisjugendämtern als ausreichend angesehen. Kritik richtet sich eher an die inhaltliche Ausgestaltung. So wird ein konkreter Lebensweltbezug vermißt und die Weiterentwicklung von Angeboten und Konzepten, die neben gefährdungsspezifischen Ansätzen die **Lebenskompetenzförderung** - eine der protektiven Faktoren der Gewaltprävention - zum Inhalt haben, eingefordert.
Die Aktion Kinder- und Jugendschutz und Pro Familia weisen darauf hin, daß oftmals keine **Abstimmung zwischen Maßnahmen im Bereich der Sexualerziehung und der Prävention sexueller Gewalt** erfolgt. Dadurch sei nicht gewährleistet, daß Kinder und Jugendliche auch etwas über die positive Seite der Sexualität erfahren, bevor sie sich mit Gefährdungsaspekten wie sexueller Mißhandlung auseinandersetzen. Vermißt wird ein **Konzept der Sexualpädagogik, das nicht nur unverbunden und unvermittelt Gefährdungsaspekte betont.**
Ein weiterer Aspekt ist der **Ausbau und die Weiterentwicklung emanzipatorischer Jungenarbeit**, die die überfordernden und krankmachenden Ansprüche des gültigen Männerbildes abschwächen und friedlichere Konfliktlösungsmöglichkeiten auch bei Gewalt in der Sexualität vermitteln will.
Die Jugendämter, die das Präventionsangebot als nicht ausreichend beschreiben, geben an, daß es an qualifizierten Fachkräften mangele. Zu wenig finanzielle Mittel sind ein weiterer Grund.
Da die meisten Antworten sich auf das vorangegangene Haushaltsjahr bezogen, können keine oder wenige Angaben nicht unbedingt darauf schließen lassen, daß

Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit nicht für wichtig gehalten wird. Die Organisation von Angeboten setzt entsprechende personelle und finanzielle Mittel voraus, die teilweise wegen vakanter Stellen bzw. nicht erfolgreicher Gesamtfinanzierung nicht stattfinden konnten.
Zielgruppen sind (potentielle) Opfer und Familienmitglieder. Kontaktpersonen stehen dagegen im Mittelpunkt von Öffentlichkeitsarbeit und Information.
Die Angaben geben weder die absolute Zahl der jeweils durchgeführten Veranstaltungen wieder, noch reflektieren sie die Anzahl der Einrichtungen, die daran teilgenommen haben. Sie geben jedoch einen guten Überblick über die Zielgruppen und die Art der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit.
Die Angebote wenden sich in Kindergärten und Schulen überwiegend an geschlechtsgemischte Gruppen, bzw. arbeiten mit einer teilweisen Trennung der Geschlechter.
In der offenen Jugendarbeit überwiegen geschlechtshomogene Gruppen, wobei es mehr Angebote für Mädchen gibt. Auch die genannten Selbstverteidigungskurse, die in der Regel von Gleichstellungsbeauftragten, Frauenberatungsprojekten und im Rahmen von Mädchentreffpunktarbeit angeboten werden, richten sich ausschließlich an Mädchen.
Ein großes Gewicht in der Öffentlichkeitsarbeit haben Informationsschriften. Auch hier gibt es ein spezielles Angebot für Mädchen.

I.2. Krisenintervention - Anlauf- und Beratungsstellen

Als Anlauf- und Beratungsstellen werden **Erziehungsberatungsstellen**, der **Allgemeine Soziale Dienst**, **Kinder- und Jugendnotdienste**, teilweise die **Gesundheitsämter**, **Frauenberatungsstellen** und **-notrufe**, **Mädchentreffpunkte** und **Frauenhäuser** und die **Spezialdienste** wie die **Kinderschutzzentren** und **Kinderschutzanlaufstellen** sowie **Fachberatungsstellen** wie **Wagemut, Wendepunkt** und **Widerspruch** genannt. Als federführende Stelle stellen die **Jugendämter** selbst eine Anlaufstelle dar.
Auch viele **kommunale Gleichstellungsbeauftragte** verstehen sich als Anlauf- und Informationsstelle für von sexueller Gewalt Betroffene. Teilweise können sie selber beratend tätig werden, in jedem Fall geben sie jedoch die Adressen von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern weiter, an die sich die Betroffenen wenden können. Eine Reihe von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten hat das Thema sexuelle Gewalt auch zu einem ihrer Arbeitsschwerpunkte erklärt und wird hier umfassend, mit eigenen Initiativen wie Projekten und Informationsbroschüren tätig.

Erziehungsberatungsstellen sind im Land Schleswig-Holstein flächendeckend vorhanden. Die überwiegende Anzahl der gemeldeten Erziehungsberatungsstellen befindet sich in freier Trägerschaft. (siehe hierzu Anlage E) . In der Beratung von Kindern und Jugendlichen, Eltern und erwachsenen Bezugspersonen zu Erziehungsfragen, familiären Problemen, Trennung und Scheidung nehmen Fragen der seelischen und körperlichen Abgrenzung und des angemessenen Körperkontaktes sowie des Hereinwachsens in die eigene Geschlechterrolle einen breiten Raum ein. Abhängig von den personellen Kapazitäten bieten die meisten Erziehungsberatungsstellen Beratung und Therapie zu körperlicher, seelischer und sexueller Mißhandlung an.
Die Anerkennung von Beratungsleistungen nach **§§27/28 SGB VIII** sichert ein breites Netz an Anlauf- und Beratungsmöglichkeiten.

Die Angaben zur personellen und materiellen Förderung waren sehr uneinheitlich und sind - wenn überhaupt Angaben vorliegen - in die Datenbank übertragen worden.
Die meisten Angebote richten sich an Mädchen und Jungen, wobei in fast jedem Kreis mindestens ein mädchenspezifisches Angebot vorzufinden ist. Als **Fachberatungsstelle für Jungen** fungiert landesweit das Projekt **„Widerspruch"** in Kiel. **Mädchentreffs, in Kiel und Lübeck in städtischer Trägerschaft, und Mädchenfreizeitangebote öffentlicher und freier Träger stellen gerade im ländlichen Raum für betroffene Mädchen eine wichtige Ergänzung zu Beratung und Nachbetreuung dar.**
In die Diskussion um die Weiterentwicklung von Hilfen gehört entsprechend der Anhörung im Sozialausschuß auch die Überprüfung der Konzepte reiner Mädchenberatungsstellen. Diese Stellen bieten ein ganzheitliches Konzept an, daß von vielen jugendlichen Mädchen als niedrigschwelliges Angebot angenommen wird. Wildwasser (Berlin) und Zartbitter (Köln) weisen aber darauf hin, daß die für die Beratung ehemaliger Opfer sinnvollen konzeptionellen Entscheidungen (reine Frauenräume, kein Einbezug von Tätern) bei der Begleitung kindlicher und jugendlicher Opfer oftmals nicht sinnvoll sind. So kann eine reine Mädchenberatung eine Schwelle für Mädchen darstellen, die Beratung in Begleitung ihres Freundes oder einer männlichen Vertrauensperson suchen.[93]
Der Bedarf wird weitgehend als ausreichend beschrieben bzw. soll im Rahmen von Modellerprobung (Kinderschutzzentrum Westküste der Kreise Nordfriesland und Dithmarschen und Kinderschutzstelle im Kreis Schleswig-Flensburg) oder im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Kreis Lauenburg) spezifiziert werden.
Als Ausgleich von Defiziten wird die Vernetzung im Rahmen der regionalen Arbeitskreise beschrieben.
Alle Jugendämter geben als Form der Zusammenarbeit zwischen Spezialberatungsstellen und Allgemeinen Diensten die regionalen Arbeitskreise zu sexueller Gewalt und die Hilfekonferenzen nach §36 SGB VIII[94] an. Nur die Kreise Dithmarschen und Steinburg kooperieren lediglich einzellfallbezogen in Hilfekonferenzen.
Das Jugendamt der Landeshauptstadt Kiel weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Vernetzung nur mit dauerhaft bestehenden Einrichtungen effektiv ist, da bei kurzzeitigen Angeboten die Vernetzung mehr Reibungsverluste als Vernetzungsgewinne bringe.
Ebenfalls auf den Prüfstand gehört bei einer Bedarfsanalyse der **Verbund von allgemeinen Beratungsstellen mit vorhandenen Spezialdiensten**. Hierüber könnte erreicht werden, daß die persönliche Kontinuität der Beratung sichergestellt wird und in dieser Kooperation Beziehungsbrüche zwischen Hilfesuchenden und Hilfeangeboten reduziert und/oder geordnete Übergänge gestaltet werden können.
Die Entwicklung allgemeiner Beratungsstellen als Anlaufstellen im Verbund mit vorhandenen Fachdiensten und Einrichtungen mit festen Kooperationsverträgen und jeweils beschriebenen Leistungsangeboten würde somit nicht ein zusätzliches Angebot in den Regionen erfordern, sondern die vorhandenen Kapazitäten und Aufgaben bündeln. Die an diesem Verbund beteiligten Dienste

---

[93] ENDERS (1996) nennt dies „reflektierte Parteinahme"
[94] Bei der Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung hat der Gesetzgeber das Instrument einer Hilfekonferenz geschaffen, in der die Betroffenen selbst mit ihren Bezugspersonen und den zuständigen Fachkräften den Entscheidungsprozeß zur Ausgestaltung der Hilfen gemeinsam planen.

könnten für diese Aufgaben Fachkräfte freistellen. Die regionalen Arbeitskreise könnten die Grundlage für einen derartigen Verbund erarbeiten.
Zu prüfen sind auch Konzepte des Angebotes regelmäßiger Sprechzeiten der Erziehungsberatungsstellen in ländlichen Regionen.
Die freien Träger weisen bei der Arbeit zu Anlauf- und Beratungsstellen auf die Notwendigkeit eines **Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeitende in Beratungsstellen** hin.

I.3. Therapie

In Schleswig-Holstein werden über **Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzzentren, Frauenberatungsstellen** und sonstige **Spezialeinrichtungen** ambulante therapeutische Angebote umgesetzt.
Bei Therapieangeboten wird allgemein der Mangel an Kindertherapieplätzen beklagt. Dies bezieht sich v.a. im ländlichen Raum auf den Mangel an niedergelassen Kindertherapeutinnen und -therapeuten, andererseits aber auch auf die Schwierigkeit der Abrechnung von Therapieangeboten in Beratungsstellen über die Krankenkassen. Gefordert werden auch stationäre Therapieplätze außerhalb der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
Bei therapeutischen Maßnahmen überwiegen Angebote für die betroffenen Kinder. Dennoch kann die Arbeit mit gefährdeten und mißhandelten Kindern zur Aufarbeitung der Gewalterfahrungen und des Verhältnisses zu den Eltern im Lande Schleswig-Holstein mangels therapeutischer Fachkräfte nur unzureichend umgesetzt werden.
Die therapeutische Betreuung von Familienmitgliedern nimmt einen weit geringeren Stellenwert ein. Einzeltherapie bei niedergelassenen Therapeuten ist die am häufigsten genannte Form. Gruppentherapien und Selbsthilfegruppen werden in sehr geringem Maße, in der Regel in feministischen Projekten durchgeführt. Übereinstimmend wird gesehen, daß therapeutische Angebote an Betroffene und Täter von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden müssen.

Möglichkeiten zur Aufarbeitung sexueller Gewalterfahrungen für Erwachsene gibt es nur in Frauenberatungsstellen und den Kinderschutzzentren. Über Frauenberatungsstellen und Selbsthilfegruppen erfahren viele Frauen Hilfe und Vermittlung zu qualifizierten Therapeutinnen. Männer können auf ein solches Netz noch nicht zurückgreifen. Es ist davon auszugehen, daß sich sehr viel mehr Frauen als Männer zu Gewalt an Kindern bekennen und in Erziehungsberatungsstellen und Kinderschutzzentren Rat und Hilfe suchen. Die sexuelle Mißhandlung von Kindern durch Frauen ist nach wie vor stark tabuisiert. Hier kommt aus Sicht der Frauenprojekte Frauenhäusern, Müttergenesungsheimen, Familienbildungsstätten und Erziehungsberatungsstellen eine zentrale Bedeutung bei der Früherkennung und ersten Krisenintervention zu.
Angebote für Täterinnen und Täter gibt es neben den Kinderschutzzentren im **Kreis Ostholstein in einer kirchlichen Beratungsstelle**, in der **JVA Lübeck**, durch das Projekt **Wagemut** und hauptsächlich im Rahmen der Arbeit von **Packhaus**.
Das Packhaus hält den Ausbau seines Angebotes für Täter in ganz Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund der niederländischen Erfahrungen für sinnvoll.
Eine hochspezialisierte Einrichtung sei am besten geeignet, angemessene Angebote zu entwickeln. Darüber hinaus müßten verbindliche Rahmenbedingungen für die

Tätertherapie festgelegt werden. Mangelnde Bereitschaft bzw. der Abbruch einer Therapie müsse klare vorher festgelegte Konsequenzen wie z.B. den Bewährungswiderruf haben. **Erstrebenswert ist auch eine bessere Abstimmung zwischen intramuralen und ambulanten Maßnahmen bzw. gutachterlichen Tätigkeiten.** Gründe in dem geringen Angebot von gruppentherapeutischen und Selbsthilfegruppen werden in den begrenzten Fallzahlen der einzelnen Einrichtungen gesehen. Die Umsetzung derartiger Angebote würde eine erweiterte Kooperation der unterschiedlichen Beratungsstellendienste voraussetzen.

Solange nicht ausreichend freie Therapeuten und Therapeutinnen das Angebot sicherstellen können, sollte eine Verstärkung über die Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsstellen geprüft werden. Durch eine gezielte Förderung der Weiterbildungsmöglichkeiten der therapeutisch arbeitenden Fachkräfte könnte mittelfristig dem Bedarf an anerkannten Fachkräften, in der Täterarbeit auch an Gutachtern, entgegengekommen werden.

I.4. Akute Krisenintervention

Die diesbezüglichen Antworten sind sehr uneinheitlich. In der Regel wird auf die Rufbereitschaft des Jugendamtes verwiesen. Einige Kreise bieten eine Mischung aus Rufbereitschaft, Sorgentelefon des **DKSB**[95], die Rufbereitschaft z.B. in einer Kinderarztpraxis und Frauenhäusern an.
Fast alle Kreisjugendämter aber verneinen die Notwendigkeit eines Ausbaus. Lediglich in Kiel scheint es mit dem Regionaltelefeon des **DKSB**, dem **Mädchentelefon** des Vereines **Lotta**, der Rufbereitschaft des **Kinder- und Jugendhilfedienstes** und des **Kinder-und Jugendhilfeverbundes** sowie dem **Allgemeinen Sozialdienst** ein breitgefächertes Angebot zu geben. Hier können Jugendliche auch über den **Notruf der Polizei** Hilfe vermittelt bekommen.
Über telefonische Anlaufstellen oder Notruftelefone wird Hilfesuchenden eine erste Kontaktaufnahme erleichtert. Ein telefonischer Anruf sichert die Anonymität und bedarf weniger Eigeninitiative als es das Aufsuchen einer Beratungsstelle voraussetzt. Telefonische Beratungsstellen sollten rund um die Uhr besetzt sein. Krisensituationen halten sich nicht an geregelte Öffnungszeiten, sondern ergeben sich gerade am Abend, nachts und am Wochenende. Das Einschalten eines Anrufbeantworters, der dann auf Öffnungszeiten verweist, kann gerade hilfesuchende Kinder abschrecken. **Eine Vernetzung der Telefonberatung mit den regionalen Hilfeangeboten, die aufgrund ihrer Aufgaben (Notunterkunft, Heim) auch nachts erreichbar sind, kann gerade im ländlichen Raum die geforderte Niedrigschwelligkeit herstellen.**

I.5. Unterbringungsmöglichkeiten

Die Frage zu den kurz- und langfristigen Unterbringungsmöglichkeiten ist auch sehr heterogen beantwortet worden.
Alle Kreise und kreisfreien Städte halten gemäß der gesetzlichen Verpflichtung entsprechende Angebote vor. Die meisten ländlichen Kreise haben Kooperationen mit

---

[95] Deutscher Kinderschutzbund

Bereitschafts- und Übergangspflegestellen bzw. in Heimen entsprechende Plätze fest angemietet.
Besondere Angebote der Inobhutnahme bieten das **Kinder- und Jugendschutzhaus Neumünster**, die **Jugendhilfezentren** der **Arbeiterwohlfahrt** in **Pinneberg** und in **Lübeck**, auf **Inobhutnahme spezialisierte Heime** in den **Kreisen Dithmarschen und Lauenburg**, die **Aufnahme- und Beobachtungsgruppe** des **Kreisjugendamtes in Rendsburg-Eckernförde.**
Das breiteste und differenzierteste Angebot mit dem **Kinder- und Jugendhilfedienst**, dem **Kinder- und Jugendhilfeverbund** mit **Bereitschaftspflege** und **Jugendhotel**, dem **DKSB**, dem **ASD** und der **Mädchenzuflucht** des Vereines **Lotta** findet sich in **Kiel**.
Die Ergebnisse zu den langfristigen Unterbringungsmöglichkeiten zeigen, daß es sich vorrangig um Heimunterbringungen handelt. Der Unterbringung ist häufig ein Entzug der elterlichen Sorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts vorangegangen.
Alle Einrichtungen werden von den Jugendämtern für ihre Arbeit und ihr Angebot als besonders qualifiziert beschrieben.

Ansätze zur Schaffung von Krisenwohngruppen, die an Spezialdienste angeschlossen oder im Verbund arbeiten, gab es nur in Lübeck mit dem Projekt eines Mädchenhauses und in Kiel mit einer dem Kinderschutzzentrum angeschlossenen Krisenwohngruppe. Beides scheiterte an einem tragfähigen Finanzierungskonzept. Viele Kreisjugendämter verneinen aber auch hier einen besonderen Bedarf.

Weitgehend alle Kreise, die dazu Angaben machen, haben im Einzelfall oder über Mädchenwohngruppen(Kreise Pinneberg, Segeberg und die Hansestadt Lübeck) Angebote nur für Mädchen bzw. kooperieren bei jugendlichen Mädchen ab 18 Jahren mit Frauenhäusern (Kreise Lauenburg und Schleswig-Flensburg, Lübeck). Lediglich das Jugendamt Flensburg gibt an, daß dem bestehenden Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann und das fehlende Angebot und die daraus resultierende Unstetigkeit des Aufenthaltes und Prostitutionsgefährdung problemverstärkend wirke.

I.6. Qualifikation

Die Qualifikation der zumeist sozialpädagogischen Fachkräfte in den Sozialen Diensten wird mit über entsprechende Fort- undWeiterbildung erworbene Zusatzqualifikation als gut bezeichnet. Als qualifizierend wird auch die Fachberatung der Spezialdienste sowie die Zusammenarbeit in den Arbeitskreisen beschrieben.
Als besonders wünschenswert wird eine **qualifizierte Aus- und Fortbildung im pädiatrischen, juristischen und schulischen Bereich** geschildert, **vernetzte regionalisierte Fortbildungen für alle Institutionen, die mit Kindern arbeiten**, angeregt.
Fachkräfte in Kindertagesstätten und Schulen sollten verstärkt mit dem Ziel fortgebildet werden, frühzeitig Situationen und Gefährdungen zu erkennen, adäquate Hilfen vermitteln zu können und Kenntnisse über die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe zu erlangen.
Quantifizierbare Angaben wurden nicht gemacht.
Das größte Problem stellen fehlende finanzielle Mittel dar.

Die Inanspruchnahme von Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten - vor allem außerhalb des sozialpädagogischen Arbeitsfeldes - scheint weniger an einem fehlenden Angebot denn an fehlenden Zeitressourcen oder der eingeschränkten persönlichen Bereitschaft oder Einsicht in die Notwendigkeit zu scheitern. Diese Nutzungsbarrieren könnten durch eine **stärkere Regionalisierung des Fortbildungsangebotes sowie die Einbindung der Fortbildung in die Praxisberatung** behoben werden.
Die Durchführung regionaler Fortbildung und Fachtagungen kann über die gemeinsame Qualifizierung die Bemühungen um eine Vernetzung der Hilfeangebote unterstützen. Interdisziplinäre Fachveranstaltungen ermöglichen persönliche Kontaktmöglichkeiten und erhöhen die Chancen auf zielgerichtete Hilfe und Interventionsprozesse. Auf Fortbildungsveranstaltungen und auf Fachtagungen ist es möglich, sich jenseits konkreter Handlungszwänge über qualitative Standards, Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten sowie institutionelle und persönliche Erwartungen auszutauschen.

I.7. Vernetzung

In allen Kreisen und kreisfreien Städten haben sich mit den regionalen Arbeitskreisen interdisziplinäre Zusammenschlüsse von Berufsgruppen und interessierten Fachkräften gebildet, die ihre Erfahrungen austauschen und praktisch kooperieren. Sie werden in der Einzelfallarbeit durch Hilfekonferenzen ergänzt.
Es wird immer wieder darauf verwiesen, daß ein kontinuierlicher persönlicher Kontakt zwischen den einzelnen Einrichtungen und Diensten im sozialpädagogischen, medizinischen und polizeilichen oder justitiellen Bereich zur Verminderung von Reibungen und Spannungen zwischen den Einrichtungen beiträgt und damit die Effektivität der Arbeit erhöht. Die Arbeitskreise arbeiten auch aktiv in der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit mit.
Alle Jugendämter schätzen diese Vernetzung und Kooperation als eine der wichtigsten Stützen ihres Angebotes, aber auch als Motor der Weiterentwicklung, als unterstützender qualifizierender fachlicher Austausch sowohl im Präventions- als auch im Interventionsbereich.

So schreibt die Stadt Flensburg:

> *„Die Zusammenarbeit wird durch die langjährige Praxis* (seit 1989) *und die Akzeptanz der unterschiedlichen Arbeitsansätze in den jeweiligen Berufsdisziplinen als sehr gut eingeschätzt."*

Der Kreis Steinburg betont in seiner Stellungnahme abschließend die Verbesserung der Situation der Betroffenen durch die kooperative Arbeit:

> *„ Die enge Verzahnung hat zu einer erheblichen Verbesserung der Situation der von Mißbrauch und Gewalt betroffenen Personen geführt."*

Als verbesserungsbedürftig wird in einzelnen Kreisen die Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Schul- und Polizeibereich gesehen.
In der Kooperation nehmen die Erziehungsberatungsstellen in der Regel keinen besonderen Status ein, sondern sind gleichberechtigter Kooperationspartner. In den Kreisen Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde und Dithmarschen, in denen sie als Fachberatungsstelle wirken, haben sie die Koordinierungsfunktion.
Die Vernetzung scheint da besonders gelungen, wo eine professionelle Koordinierung gewährleistet ist.

Die Arbeitskreise zeigen auch, daß der Gegensatz zwischen parteilich-feministischem und familienorientiertem Ansatz in der Region aufgehoben scheint. Es herrscht Übereinstimmung, daß verschiedene Hilfeansätze ihre Berechtigung haben. Das bedeutet nicht, sich nicht weiterhin über Arbeitsansätze, Inhalte und Ziele zu streiten. Fachlicher Streit aber setzt abgesicherte und gleichberechtigte Kommunikationsstrukturen voraus.

Den gesetzlichen Rahmen für den Ausbau und die Gestaltung von Kooperationsstrukturen in der Jugendhilfe stellen das **Hilfeplanungsverfahren** nach **§ 36 SGB VIII** und die **Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII** im Rahmen der **Jugendhilfeplanung** dar. Im Rahmen der Regionalkonferenzen soll deshalb eine **Institutionalisierung der Arbeitskreise in Form einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII** geprüft werden. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist die Abstimmung und Ergänzung der vorhandenen Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Die Arbeitsgemeinschaft bietet die Möglichkeit, in der Diskussion unterschiedlicher Träger und Einrichtungen fachlich ausgewiesene Standards für die regionale Hilfestruktur zu erarbeiten, Defizite zu benennen und gemeinsame Prioritäten beim Ausbau des bedarfsdeckenden Angebotes zu setzen.
Die Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII bietet darüber hinaus ein Diskussionsforum zur Abstimmung von Erwartungen und Leistungen, unabhängig von der Arbeit an Einzelfällen.
Eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung gibt den Arbeitskreisen die Möglichkeit, sich einen Überblick über die bestehenden Problemlagen in den Regionen zu verschaffen und damit eine systematische und kontinuierliche Auswertung der bekannt gewordenen Probleme. Der Überblick über die regionalen Hilfeangebote und das vorhandene Angebots- und Trägerspektrum erst ermöglicht die zielgerichtete Weiterentwicklung von Maßnahmen.
In Hinblick auf die erforderliche Teilnahme des medizinischen, polizeilichen und justiziellen Bereiches ist es unbedingt notwendig, daß diese informellen Zusammenschlüsse in ihren Vernetzungsbemühungen unterstützt werden, indem die Tätigkeit in diesen Gruppen als Bestandteil ihrer regulären Arbeit angesehen wird und ihnen ggfs. auch geringe Sachmittel zur Verfügung gestellt werden, die ihnen die Verschickung ihrer Einladungen, Protokolle und Konzeptionspapiere ermöglichen, aber auch einmal die Einladung von Fachreferenten ermöglicht.
Den Jugendämtern als koordinierende Fachbehörde kommt hier eine herausgehobene Rolle zu.

I.8. Behinderung und sexuelle Mißhandlung

Dem besonderen Problem der sexuellen Mißhandlung von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen wird in der Regel im Einzelfall begegnet oder es wird mit entsprechenden Fachdiensten kooperiert.
Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren** hat in Zusammenarbeit mit den beiden **Kinderschutzzentren Lübeck** und **Kiel** in den Jahren '94-97 drei landesweite Fachtagungen zum Thema: „Behinderung und sexueller Mißbrauch" angeboten. Auch das Projekt **„Petze"** des **Notrufes Kiel** hat zu diesem Themenbereich spezifische Informations-, Fortbildungs- und Fachberatungsangebote im Schulbereich entwickelt.

Bei den Regionalveranstaltungen gilt es auszuwerten, inwieweit das Modellprojekt **„Mixed Pickles“**[96] sich als beratender Kooperationspartner in den Kreisen etablieren konnte.

I.9. Medien

Gesetzliche Vorgaben im Medienbereich werden mangels technischer Ausstattung und fachlich geschultem Personal kaum oder mangelhaft umgesetzt.
Einen Zugang zum Internet haben lediglich die Kreisverwaltung Segeberg über die Datenzentrale Kiel, der Kreis Nordfriesland mit T-Online und regional mit dem Zugriff auf den Provider Allcon, die Kreise Stormarn, Pinneberg und die Landeshauptstadt Kiel. Der Kreis Dithmarschen plant, den Internetanschluß für den Jugendschutzbeauftragten einzurichten.So sind in Schleswig-Holstein nur wenige Jugendämter und einige freie Träger der Jugendhilfe mit einer entsprechenden Technik ausgerüstet, um dem Problem sexueller Vermarktung (Kinderpornographie/-Kinderprostitution) begegnen zu können.
Darüber hinaus fehlt es an fachlicher Qualifikation. Dies gilt ebenfalls für die Polizei vor Ort wie auch für Ordnungsämter, die nach der Durchführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz hierfür Verantwortung tragen.
Angebote der Datenautobahn oder Computerspiele mit interaktiven Möglichkeiten zu den Themen Gewalt, Pornographie/Kinderpornographie sowie Werbung und Vermittlung für den Bereich Sextourismus bleiben dadurch weitgehend ohne Kontrolle und ggf. notwendigen Ahndung.

II. Freie Träger

II.1. Überregionale Träger

II.1.1. Einrichtungen und Angebote im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)

Die Mehrzahl der Einrichtungen und Organisationen in freier Trägerschaft, die zu körperlicher, seelischer und sexueller Mißhandlung besondere Angebote entwickelt haben, sind im DPWV organisiert.
Neben den großen Trägergruppen wie dem **Kinderschutzbund** mit dem **Kieler Kinderschutzzentrum** und seinen angegliederten **Fachberatungsstellen** in den Kreisen **Plön** und **Segeberg** und **Schleswig-Flensburg**, der **Pro Familia,** finden sich fast alle **feministisch organisierten Projekte**, **Frauenhäuser** und **Notrufe** und **autonomen Mädchentreffpunkte** in der Trägerschaft des DPWV.
Auch die parteilich arbeitende Männerberatungsstelle **„Packhaus“**, das Projekt **„Widerspruch“** für von sexueller Gewalt betroffene Jungen, beide in Kiel, und die Träger der Präventionsarbeit im Kreis Pinneberg, der Verein **„Wendepunkt“** und der Verein **„Wagemut“** in der Stadt Flensburg, haben sich hier organisiert.
Die Anlage C1 (Sn. 64-73) gibt analog der Fragestellungen eine Übersicht über die verschiedenen Einrichtungen und Projekte, Arbeitsinhalte und -ziele und Förderung.

Nach wie vor hat der DPWV als Trägerverbund vor allem innovativer Projekte mit den Finanzierungsvorbehalten aufgrund der im ambulanten Bereich beschriebenen

---

[96] vgl. Projektdarstellung unter II.2.4., S. 83

Abgrenzung von freiwilligen zu Pflichtaufgaben zu kämpfen, da viele der beschriebenen Projekte derzeit in der Modellförderung des Landesjugendamtes sind und Weiterfinanzierungskonzepte erarbeitet werden müssen. Die im Bericht aus dem Jahre 1991 beschriebenen Projekte allerdings haben sich inzwischen alle mit Hilfe öffentlicher kommunaler Förderung etablieren können.

II.1.2. Arbeiterwohlfahrt (AW0)

Die AWO hat 1990 die Trägerschaft für das **Kinderschutz-Zentrum Lübeck** übernommen. Die **Erziehungsberatungstellen in Trägerschaft der AWO** bieten im Rahmen ihrer Tätigkeit nach §§ 27/28 SGB VIII Beratung und Therapie an.

Ein Schwerpunkt liegt in den Angeboten **kurz- und langfristiger Unterbringung betroffener Kinder und Jugendlicher**. Die Jugendhilfeeinrichtungen in den Jugendhilfezentren **Lübeck-Marli** und **Pinneberg** haben jeweils **Mädchenwohngruppen** für betroffene Mädchen eingerichtet, die sie auch kurzfristig in Krisensituationen aufnehmen können.
Alle Einrichtungen arbeiten in den lokalen Arbeitskreisen mit.

II.1.3. Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.

Alle **Erziehungsberatungsstellen** im Bereich des Diakonischen Werkes sind Ansprechpartner für Betroffene, sowohl auf der Ebene des Opferschutzes als auch im Bereich der Diagnostik, Beratung und Therapie.
Die regelmäßige Teilnahme an Fachveranstaltungen, die mehrjährige Mitarbeit bzw. auch Federführung an regionalen Arbeitskreisen zur sexuellen Mißhandlung durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Erziehungsberatungsstellen sind fester Bestandteil im Arbeitsauftrag vieler Beratungsstellen.

Über den **Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen** in Schleswig-Holstein e.V. (Fachverband des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein) werden für die eigenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter **Fortbildungsveranstaltungen** in Form von Seminaren angeboten. 1994/1995 wurde im Rahmen eines **Pilotprojektes** des Bundesministeriums für Frauen, Familien und Senioren eine zehntägige Veranstaltung zum Thema „Sexueller Mißbrauch - Thema oder Tabu?" mit Fachkräften aus evangelischen Kindertageseinrichtungen durchgeführt.
Auch haben Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen regionaler Arbeitskreise stattgefunden. Fachlich ist hervorzuheben, daß die Konzeption der örtlichen Arbeit eine Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Beratungsstellen vorsieht, um die entsprechenden Kompetenzen in der Beratung und Begleitung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in den Kindertageseinrichtungen nutzbar zu machen.
Das Diakonische Werk war regional **Mitveranstalter und Koordinationsstelle** der Aktion **„Global March against Child Labour."**
Im evangelischen **Jugenddorf Rendsburg** (Träger: Evangelisches Hilfswerk der Nordelbischen Kirche) gibt es eine spezielle stationäre Einrichtung für Kinder und Jugendliche nach körperlicher und sexueller Mißhandlung.

II.1.4. Caritas

Der Caritas-Verband bietet insbesondere **themenspezifische Fortbildung** für die **pädagogischen Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeiter** aus **Heimen, Kinderkurheimen** und **Kindertagesstätten** an.
Da dem Caritasverband für diese Aufgabe nur geringe finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, kann eine bedarfsgerechte Ausgestaltung an Fortbildung nicht gewährleistet werden.

II.1.5. Aktion Kinder- und Jugendschutz (AKJS) Landesarbeitsstelle Schleswig-Holstein e.V.

Die Aktion Kinder- und Jugendschutz ist ein freier Zusammenschluß von Verbänden und Institutionen in Schleswig-Holstein. Mitglieder sind die Landesverbände der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Deutschen Kinderschutzbundes, des Deutschen Roten Kreuzes, des Diakonischen Werkes, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Landesjugendring, der BeratungslehrerInnen Verband und die Fachhochschule Kiel mit dem Fachbereich Sozialwesen.

Die Aktion Kinder- und Jugendschutz initiiert und koordiniert die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Jugendarbeit und Familienbildung. Insbesondere soll die öffentliche mit der freien Jugendhilfe verknüpft werden, der schulische mit dem außerschulischen Bereich, die örtliche mit der überörtlichen Ebene, Anregungen innovativer Formen, Inhalte und Konzepte gegeben werden. **Für diese Aufgabe wird die AKJS durch das Landesjugendamt institutionell seit 1995 gefördert.**

Die AKJS weist auf die Ursachen von Gefährdungen hin und ergreift in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendschutz- und Jugendbildungsarbeit Maßnahmen, um diesen vorzubeugen bzw. sie zu verhindern. Sie richtet sich in ihrer Präventionsarbeit an die Kinder und Jugendlichen selbst sowie an Menschen und Institutionen, die mit der Erziehung und Betreuung von Kindern und jungen Menschen befaßt sind.
Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Prävention gewalttätigen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen, die interkulturelle Pädagogik, Information und Aufklärung zu Sekten und Okkulten und die Medienpädagogik. Im Mittelpunkt der Arbeit der AKJS sind Angebote zur Sexualpädagogik mit der fachlichen Qualifikation von Pädagoginnen und Pädagogen in der Sexualerziehung über Fortbildung, Projekt- und Teamberatung. Die Prävention sexueller Gewalt ist dabei in ein Gesamtkonzept der Sexualpädagogik integriert. In den Jahren 1997-1998 hat die AKJS ein Projekt „Elternschaft Lernen" mit dem Jugendschutzbeauftragten des Kreises Schleswig-Flensburg und der Erziehungsberatungsstelle Schleswig durchgeführt. Das Ziel ist, primärpräventiv Anforderungen an Elternschaft mit Mädchen und Jungen zu erarbeiten, um Wirkungen auf späteres gewaltvermeidendes Verhalten bei der Erziehung eigener Kinder zu erreichen.
Die Landesarbeitsstelle publiziert vierteljährlich die Fachzeitschrift: **„Pro Jugend"**., die ein breites Diskussionsforum zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes darstellt.

II.1.6. Schnittpunkt e.V. - Forum für Medienerziehung und politische Bildung - Mitglied im DPWV

Der Verein bietet Projekte, Information und Fachberatung im Bereich der Medienpädagogik und des Kinder- und Jugendschutzes in den Medien für Kinder und Jugendliche und Fachkräfte der sozialen Arbeit in enger Kooperation mit den kommunalen Jugendschutzbeauftragten an.
Ein Schwerpunkt der Jahre '97 und '98 war das Projekt „Internet & Co.", in dem für die örtliche Jugendschutzarbeit Inhalte, Aktivitäten und allgemeine Informationen des erzieherischen Jugendmedienschutzes im Internet vorgestellt wurden.
Eine Vortragsreihe zur präventiven Medienpädagogik im Elementar- und Primärbereich mit der Erarbeitung von Informationsmaterialien zum Internet und Computerspielen sowie aktiver Medienarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit und Projekte zum medialen Gewaltverständnis haben dieses Projekt begleitet.

II.2. Anlauf- und Beratungsstellen des Kinder- und Jugendschutzes

II.2.1. Kinderschutzzentren

Kinderschutzzentren sind Fachberatungsstellen, die von Gewalt betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umfassende Hilfen anbieten. Sie bieten Hilfen bei körperlicher, seelischer und sexueller Kindesmißhandlung an, bei Kindesvernachlässigung, bei schwierigen familiären Konflikten und bei Gewalt unter Kindern und Jugendlichen.
Sie entwickeln Konzepte für den Kinderschutz und leisten zu diesen Themen eine breite Öffentlichkeitsarbeit.

Grundsätze von Kinderschutzzentrumsarbeit sind die Vorrangigkeit des Kindeswohls, die systemische Sichtweise, nach der Gewalt nicht individuell, sondern kontextbezogen betrachtet wird. Deshalb bedeutet Hilfe immer auch den Einbezug des sozialen Umfeldes der Betroffenen. Ein weiterer Grundsatz ist Hilfe statt Strafe, nach dem auch Gewalt ausübende Menschen Hilfe erhalten können, um ihr Verhalten zu ändern, die Hilfen aus einer Hand sowie die Beteiligung und die Orientierung am Bedürfnis der Anfragenden.

Alle Kinderschutzzentren bieten
- Hilfen bei akuten Krisen
- kurzfristige persönliche und telefonische Beratungsgespräche
- Diagnostik bei Auffälligkeiten von Kindern
- Therapie für Kinder, Jugendliche und Familien
- Elternberatung
- Fachberatung für Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen oder Eltern arbeiten
- Koordination und Vernetzung von Hilfen
- Supervision und Fortbildung für Fachleute

Alle Kinderschutzzentren in Schleswig-Holstein gehören der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren** an.

Alle Kinderschutzzentren arbeiten im schleswig-holsteinischen **Zeugenbegleitprogramm** mit und bereiten die betroffenen Kinder auf die Hauptverhandlung vor, um die damit verbundenen Belastungen für die Kinder zu reduzieren.

* **Kinderschutz-Zentrum Kiel - Träger Deutscher Kinderschutzbund/OV Kiel**

Das Kinderschutzzentrum Kiel bietet Hilfen an im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Kindesvernachlässigung. Ein Schwerpunkt der Arbeit sind Hilfen bei sexueller Kindesmißhandlung. Das Angebot besteht aus Diagnostik, Beratung, Therapie und schnellen Hilfen in Krisensituationen.
Je nach Bedarf wird Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familienberatung bzw. -therapie angeboten.
Das Angebot beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Betroffenen entscheiden, ob sie die Hilfe annehmen oder nicht. Das schließt nicht aus, daß Mitarbeiter/innen des Zentrums in einzelnen Fällen aktiv auf Personen zugehen. Das Angebot des Zentrums ist hilfeorientiert. Eine Strafanzeige durch das Zentrum ist ausgeschlossen. Die Vertraulichkeit wird gewahrt. Hilfsangebote können auch anonym in Anspruch genommen werden.
Außerdem werden Mitarbeiter/innen anderer Einrichtungen bei entsprechenden Anfragen fachlich beraten. Das Zentrum unterstützt auch Verwandte, Nachbarn oder andere Personen aus dem Umfeld Betroffener, wenn sich diese Personen an das Zentrum wenden. Ziel der Gespräche ist, zu veranlassen, daß diese Personen die Betroffenen begleiten.

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit ist die Koordination von Hilfen. Mit dem Einverständnis der Betroffenen lädt das Kinderschutz-Zentrum zu HelferInnen-Konferenzen ein, auf denen Fragen der Zusammenarbeit, Zuständigkeit, Aufgaben und gegenseitigen Information besprochen werden.
Das Kinderschutz-Zentrum betreibt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Gewalt gegen Kinder zu problematisieren, Hintergründe zu benennen und auf gewaltsame Strukturen in unserer Gesellschaft aufmerksam zu machen. Es werden regelmäßig Schriften und Stellungnahmen zu verschiedenen Themen veröffentlicht. Das Zentrum beteiligt sich auf Kommunal- und Landesebene an Arbeitskreisen und Gremien zu Themen des Kinderschutzes.

Zum Kinderschutz-Zentrum gehört die **landesweite Informations- und Fortbildungsstelle**, die Fortbildungen und Informationsveranstaltungen und Fachtagungen zu verschiedenen Themen der Kinderschutzarbeit durchführt und eine zentrale **Infothek** entwickelt hat. Hier werden Veröffentlichungen und Informationen zu allen Bereichen des Kinderschutzes gesammelt und auf Anfrage weitergegeben.

Seit 1994 ist das Kinderschutzzentrum Kiel Träger eines **überregionalen Kinder- und Jugendtelefons**[97] mit einem Einzugsbereich, der sich auf 2/3 von Schleswig-Holstein erstreckt.
Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für Krisensituationen und Alltagsnöte. Kinder und Jugendliche können montags bis samstags von 15-19h anrufen und mit ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ihre Probleme sprechen. Samstags von 15-19h stehen nach einem bundesweit

[97] Telefonnummer: 0800 - 111 0 333

einmaligen Konzept des „peers-councelling" Jugendliche selbst für die Beratung zur Verfügung **(impuls)**.

Das Kinderschutzzentrum Kiel bietet in seiner fachlichen Leitung in den Kreisen Plön und Segeberg Beratung und Therapie an.

* **Fachberatungsstelle Plön**
  Träger: Deutscher Kinderschutzbund/OV Kiel

Zu den Angeboten im Kreis Plön gehören:
- Einzel- und Gruppentherapie für sexuell mißhandelte Mädchen und Jungen,
- Beratung und Therapie für sexuell mißhandelnde Jugendliche und Erwachsene,
- Beratung und Therapie für Familienangehörige und/oder Sorgeberechtigte,
- Abklärung und Diagnostik bei vermuteter sexueller Mißhandlung,
- fachliche Beratung für MitarbeiterInnen anderer Einrichtungen bei vermuteter sexueller Mißhandlung,
- anonyme Telefonberatung über das Kinder- und Jugendtelefon,
- Fortbildung für MitarbeiterInnen anderer Einrichtungen im Bereich Diagnostik, Krisenintervention, Intervention und Therapie,
- Vorträge, Informationsveranstaltungen.

Dieses Angebot gibt es seit 1993 im Kreis Plön

* **Fachberatungsstelle Segeberg**
  Träger: Deutscher Kinderschutzbund - LV Schleswig-Holstein e.V.,OV Kiel

Es werden Hilfestellungen angeboten wie: Diagnostik, Beratung, Therapie, Koordination von Hilfen und Unterstützung in Krisensituationen. Neben der Beratungs- und Therapiearbeit gehören Angebote der Sexualpädagogik zum präventiven Kinder- und Jugendschutz. Die Fachberatungsstelle bietet im Kreis Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zur sexuellen Kindesmißhandlung an.
Der Schwerpunkt der Arbeit in Bad Segeberg ist die Fachberatung.

* **Kinderschutzzentrum Lübeck - LV der Arbeiterwohlfahrt**

Es bietet zielgruppenspezifische Prävention im Schul-, Kindertagesstätten- und Krankenpflegebereich an.
Darüber hinaus finden gezielte Ansprachen von Kindern und Jugendlichen über die Schulen, im Rahmen von Stadtteilveranstaltungen und über den Kontakt zur örtlichen und überregionalen Presse statt. Die vorbeugende Arbeit mit Elterngruppen und Schulen müßte erweitert werden. Anfragen dafür können nur teilweise bedient werden, da für diese Bereiche nur geringe Ressourcen zur Verfügung stehen. Dies läßt sich auch für den Bereich Unterstützung und Fortbildung für Fachkolleginnen und -kollegen feststellen.
Die Arbeitsansätze des Kinderschutz-Zentrums sind sowohl familienorientiert wie auch geschlechtsreflektierend. Es gibt Beratungs- und Therapieangebote für Kinder und Jugendliche. Für die im Kinderschutzzentrum Lübeck zu leistende Arbeit stehen drei volle Stellen zur Verfügung. Für die Kindertherapie gibt es neun Therapieplätze.

Zu den Beratungsangeboten gehört auch die Arbeit mit Eltern und Elternteilen mit persönlichen Gewalterfahrungen. Für Tätertherapie - im Rahmen familientherapeutischer Behandlung - stehen maximal 4 Plätze zur Verfügung.
Das Kinderschutzzentrum Lübeck arbeitet im Arbeitskreis sexuelle Gewalt, den Arbeitsgruppen Kindesmißhandlung und Hilfen zur Erziehung sowie der AG der Beratungsstellen mit. Zusätzlich wird eine Teilnahme an Hilfegesprächen, Erziehungskonferenzen für Fachkolleginnen und -kollegen angeboten.
An Wochenenden ist zu bestimmten Zeiten ein telefonischer Krisendienst eingerichtet.

* **Kinderschutzzentrum Westküste - Diakonisches Werk**

In der Trägerschaft des Diakonischen Werkes im evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Husum-Bredstedt hat das Kinderschutzzentrum Westküste am 1. Februar 1998 seine Arbeit in Husum als drittes Kinderschutzzentrum nach Kiel und Lübeck aufgenommen. In enger Abstimmung mit den auch finanziell beteiligten Kreisen Nordfriesland und Dithmarschen wurde die Trägerschaft dem Diakonischen Werk übertragen. Das Jugendministerium wird das Kinderschutzzentrum Westküste für drei Jahre als Modellvorhaben fördern, dafür sind im laufenden Haushaltsjahr 1998 300 000 Mark bereitgestellt.
Mit der Einrichtung des Kinderschutzzentrums Westküste ist ein wichtiger Schritt vollzogen worden, das landesweite Versorgungsnetz mit Hilfsangeboten gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu vervollständigen.

Das Kinderschutzzentrum Westküste wird neben seinem Hauptstandort in Husum in den beiden Kreisen **Nordfriesland** und **Dithmarschen** mehrere Außenstellen aufbauen, um so flächendeckend Angebote machen zu können. Das Zentrum wird sowohl familienorientiert arbeiten, gleichzeitig aber parteilich und geschlechterdifferenzierend für betroffene Kinder und Jugendliche eintreten. Innovativ ist die Kooperation mit dem ebenfalls vom Land geförderten Modellvorhaben **„Widerspruch"**, der speziell seine Kompetenzen zur Thematik zur sexualisierten Gewalt gegen Jungen in die Arbeit einbringt. Wichtig für die künftige Arbeit im ländlichen Raum ist auch die enge Vernetzung mit vorhandenen Angeboten in den beiden Kreisen sowie dem gemeinsamen Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen.

* **Anlauf- und Koordinierungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Schleswig-Flensburg - LV DKSB**

Der Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes führt ebenfalls seit 1997 mit einer Landesförderung von insgesamt ca. 340 TDM für 3 Jahre das Modellvorhaben einer Anlaufstelle im ländlichen Raum in Schleswig-Flensburg durch.
Neben der klassischen Kinderschutzarbeit (Beratung, Intervention und Fortbildung) sollen für den landesweiten Einsatz in Kindertagesstätten und Schulen Materialien und Handreichungen erarbeitet werden.
Insbesondere dem Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

* **Kinderschutzanlaufstellen des Deutschen Kinderschutzbundes**

In Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund Schleswig-Holstein gibt es ein nahezu flächendeckendes Netz von Kinderschutzanlaufstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten, in unterschiedlicher Trägerschaft und zumeist auf ehrenamtlicher Basis.
Als Anlaufstellen auf hauptamtlicher Basis arbeiten die **Ortsverbände** des Kinderschutzbundes **Neumünster, Neustadt, Itzehoe** und der **Kreisverband Stormarn**.

II.2.2. Fachberatungsangebote mit geschlechtsspezifischem Ansatz

* **Wendepunkt e.V., Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen, Kreis Pinneberg - Mitglied im DPWV**

Der Verein bietet die parteiliche Beratung von unmittelbar Betroffenen, Fachberatung und Fortbildung sowie die Vorbereitung von Krisenintervention im Kreis Pinneberg an. Das Jugendamt hat ihm die Vernetzung und Koordination der Hilfen und Präventionsangebote im Kreis Pinneberg übertragen. Er begleitet vier regionale Arbeitskreise, betreut Gruppen für Mütter betroffener Kinder und bietet Therapie vor allem für Mädchen an.

* **Wagemut - Pro Familia - Anlauf- und Beratungsstelle für sexuell mißbrauchte Kinder und Jugendliche, Flensburg - Mitglied im DPWV**

Die Einrichtung bietet:
Beratung und Unterstützung für Mädchen und Jungen, die sexuell mißhandelt wurden, Beratung für Personen, die mit sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind. Ergänzt wird dieses Angebot durch Fachberatung, Information und Fortbildung für Erwachsene, Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die Betreuung von Gruppen für betroffene Mädchen und Mütter.
Der Verein organisiert den Flensburger Arbeitskreis gegen Kindesmißhandlung und sexuelle Gewalt an Kinder, Hilfekonferenzen in Flensburg und begleitet Mädchen und Jungen in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein.

II.2.3. Angebote für Mädchen und Frauen

* **Autonomes Mädchenhaus - Lotta e.V.**

Das Autonome Mädchenhaus richtet sich an Mädchen und junge Frauen im Alter von 14 bis 21 Jahren, die von psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind oder sich in einer anderen Notlage befinden. Es ist ein Projekt des Vereins Lotta (Verein zur Förderung feministischer Frauen- und Mädchenarbeit), der 1983 gegründet wurde. Als anerkannter Träger der Jugendhilfe bietet er Maßnahmen im Rahmen des § 27 JuFöG an. Das Konzept umfaßt eine **Anlauf- und Beratungsstelle** und die **Zuflucht**. In ihrer Arbeit setzen sie die Prinzipien der feministischen Mädchenarbeit - Parteilichkeit, Freiwilligkeit und Selbstbestimmung um.

Die Anlauf- und Beratungsstelle bietet:
- Krisenintervention, Einzelberatungen, Unterstützung und Begleitung für Mädchen und junge Frauen, die in Not sind
- Selbsthilfegruppen
- Informationen und Unterstützung für Vertrauenspersonen, professionelle Helferinnen, interessierte Mädchen und junge Frauen zum Thema (sexualisierte) Gewalt
- Prozeßbegleitung im Rahmen des Zeugenbegleitprogramms der Generalstaatsanwaltschaft

Die **Zufluchtstätte** bietet:
- Schutz und vorübergehende Unterbringung für Mädchen und junge Frauen von 14-21 Jahren, die ihre Wohnsituation verlassen müssen, sich in Not, einer Krise befinden und/oder bedroht sind
- eine mädchenspezifische Kriseneinrichtung
- 10 Plätze in 2-3-Bettzimmern, Betreuung und unbürokratische Aufnahme rund um die Uhr
- Begleitung und Unterstützung für die weitere Lebensplanung (Wohnungssuche, finanzielle Absicherung, Schule, Therapie).

Das Konzept der Niedrigschwelligkeit, finanziell durch die einzelfallunabhängige Förderung seit Januar 1998 durch das MFJWS/LJA abgesichert, hat sich bewährt. Der größte Teil der Mädchen meldet sich ohne fremde Hilfe selbständig. Es kommen Mädchen aus allen sozialen Schichten. Ein Drittel der hilfesuchenden Mädchen ist nicht-deutscher Nationalität.

* **Mädchenzentren - Mitglieder im DPWV**

Die Mädchenzentren

Pink Pätty des Vereines Frauen helfen Frauen in Eckernförde,
Luna des Vereines Pädal (Pädagogische Alternative) in Rendsburg
Zimtzicke e.V. in Schleswig
Catharina Faustes e.V. in Preetz
Fämme Total von Pro Familia in Husum
Die Flotten Lotten in Ostenfeld/NF

bieten ein niedrigschwelliges Angebot für Mädchen in Krisensituationen. Der Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich Beratung und Betreuung sexuell mißhandelter Mädchen und ihrer Bezugspersonen, der Begleitung von Selbsthilfegruppen, mädchenspezifischer Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, des Angebotes von Notruftelefonen und Selbstverteidigung für Mädchen und der Fortbildung für Pädagoginnen und Pädagogen aus den Bereichen Schule, Kindergarten, Heim und Jugendzentren. Sie sind feste Kooperationspartner in den jeweiligen regionalen Arbeitskreisen.
Der Mädchentreff Pink Pätty erhält für seine kreisweite Arbeit im Bereich des sexuellen Mißbrauchs vom Kreis Rendsburg-Eckernförde Förderung für eine halbe Personalstelle. Alle Mädchenzentren werden im Rahmen der Förderung von Mädchentreffpunkten im ländlichen Raum durch das Landesjugendamt mitgefördert.

* **Frauenberatungsprojekte**

Es gibt in Schleswig-Holstein mittlerweile **23 Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen.** Sie sind auf der Basis gemeinsamer Eckpfeiler in ihrer Arbeit den gleichen parteilich-feministischen Grundsätzen verpflichtet und als autonome Vereine organisiert, deren Angebote durch Kommunen, Kreise und das MFJWS in unterschiedlichem Umfang gefördert werden. **Alle Frauenberatungsprojekte machen Krisen-, Beratungs- und z.T. auch Therapieangebote für Frauen und Mädchen.** Diese Angebote richten sich an alle Frauen und Mädchen, unabhängig von Alter, Konfession, sexueller Orientierung, Bildung und Herkunftsland. Die Beratung ist anonym und kostenlos; sie umfaßt telefonische Beratung, Information, problemzentrierte Einzelberatung und Krisenintervention. Schwerpunktmäßig wird die Beratung von Frauen mit Gewalterfahrung, Frauen in Trennungssituationen und von Frauen mit psychosozialen Problemen wahrgenommen. Neben direkten Angeboten für Jugendliche sind Frauenberatungsprojekte auch Ansprechpartnerinnen für Angehörige, Freundinnen, Helferinnen und Professionelle. Auch werden Anwältinnen, Psychologinnen, Selbsthilfegruppen, gutachterliche Tätigkeit und Kliniken vermittelt. Einige Beratungsprojekte bieten neben der Einzelberatung gezielt Gruppen für Mädchen an, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit richten sich alle Projekte gegen sämtliche Erscheinungsformen sexualisierter und häuslicher Gewalt und beziehen dieses Thema in ihren Veranstaltungen, Fortbildungen und in ihre Öffentlichkeitsarbeit mit ein. Sie bieten Wen Do- Kurse für Mädchen an und arbeiten aktiv an regionalen Hilfe- und Vernetzungsstrukturen mit.

Das Fortbildungsprojekt **„Petze"** in der Trägerschaft des **Notrufs Kiel** macht landesweit **Angebote zur schulischen Prävention** von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen.
Das Projekt bietet SCHILF-Tage (Schulinterne Fortbildung der Lehrerschaft), Informationsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer, Fortbildung für Gleichstellungsbeauftragte, Beratungs- und Verbindungslehrende, Anleitung von Schulberufsgruppen, die Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Projekttagen, Einzelfallberatung, Elternabende, Angebote für die Schülervertretung, eine Fachbibliothek und -mediothek sowie den Verleih eines Bücher- und Materialkoffers für Projekttage.

* **Frauenhäuser**

Auch in Frauenhäusern wird Müttern und Kindern Schutz vor familiärer Gewalt geboten. Von der durch den Lebenspartner der Mutter ausgeübten Gewalt sind die Kinder häufig selbst unmittelbar betroffen. Selbst wenn sich die Gewalthandlungen ausschließlich auf die Mutter beziehen, sind die Kinder oft unmittelbare Zeugen von Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum gewesen. Das Leben in einer gewaltbestimmten familiären Atmosphäre kann für Kinder vergleichbar traumatisierend sein, wie wenn das Kind selbst unmittelbar dieser Gewalt ausgesetzt wäre.
Die Beratungs- und Betreuungsangebote variieren je nach Kapazitäten.
Die Frauenhäuser in Schleswig-Holstein berichten für das Jahr 1997 von signifikant größeren Unterbringungszahlen an Kindern. So verzeichnet das Frauenhaus Rendsburg eine Steigerung zum Vorjahr um 30%. Im Frauenhaus der AWO in Lübeck waren 1997 mehr Kinder als Frauen untergebracht.
Die Frauenhäuser beschreiben die Schwierigkeiten in Hinblick auf die schweren Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefizite der Kinder. Die Kinder sind von

mehrfacher Gewalterfahrung, körperlicher und sexueller Mißhandlung, Vergewaltigung, Sucht und Vernachlässigung geprägt. Dies bedingt eine intensive Beratung von Mutter und Kind und die Unterstützung und Begleitung bei Besuchen von Sozial- und Jugenddiensten, Schulen, Kindergärten und Spezialdiensten. Besonders zeitintensiv ist die enge Einzelarbeit mit den Müttern, um diese für die Probleme ihrer Kinder sensibler zu machen.
Als erschwerend für eine kontinuierliche pädagogische Arbeit wirkt die durch die hohe Fluktuation ständig wechselnde Gruppendynamik und große Altersmischung.

Die Frauenhäuser in Schleswig-Holstein haben auf diese neue Entwicklung bereits reagiert. So haben das Frauenhaus Neumünster und das Frauenhaus der AWO in Lübeck die Stundenzahl der Mitarbeiterinnen im Mädchen- und Jungenbereich angehoben. Die Frauenhäuser Kiel,Wedel und Pinneberg bieten z.B. gezielte pädagogische Freizeitangebote an. Das Frauenhaus Neumünster verweist in diesem Zusammenhang auf den Mangel an externen mädchenspezifischen Freizeit- und Beratungsmöglichkeiten.
Deutliche Handlungsprobleme entstehen den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, wenn die Mütter beschließen, zu ihren Lebenspartnern zurückzukehren und berechtigte Befürchtungen bestehen, daß die Gewalthandlungen fortgesetzt werden. Jüngere Kinder können ohne die Mütter in den Frauenhäusern nicht weiter betreut werden, da die Frauenhäuser in der Regel keine Angebote im Bereich der Jugendhilfe unabhängig vom Aufenthalt der Mutter umsetzen.
Ein weiteres Problem ist die Aufnahme von minderjährigen oder gerade volljährigen jungen Frauen z.T. mit ihren Kindern, da der damit verbundene Unterstützungsbedarf andere Anforderungen in der konkreten Frauenhausarbeit mit sich bringt. Diese Frauen bedürfen einer intensiveren Unterstützung und Begleitung, als sie in den Frauenhäusern räumlich und inhaltlich angeboten werden kann. So werden vom Frauenhaus Schwarzenbek insbesondere die Schaffung von mädchenspezifischen Angeboten der In-Obhutnahme und betreute Wohnformen für junge Frauen und junge Alleinerziehende als dringlich erachtet.

Die genannten Probleme zeigen, wie wichtig örtliche Kooperationsstrukturen zwischen den Frauenhäusern und der Jugendhilfe und die Entwicklung von Hilfeangeboten sind, die sowohl dem besonderen Vertrauensschutz der Frauenhäuser gegenüber den Müttern als auch den Schutzbedürfnissen der Kinder entsprechen.

* **Kieler-Interventions-Konzept (KIK)**

Um häusliche Gewalt wirksam zu verringern, wurde am **01.10.1995** auf Initiative der Arbeitsgruppe 4 des Rates für Kriminalitätsverhütung und des Frauenministeriums das **Modellprojekt Kieler Interventionskonzept (KIK)** ins Leben gerufen.
Die Reduzierung von Gewalttätigkeiten gegen Frauen (und z.T. auch gegen Kinder) in engen persönlichen Beziehungen soll dadurch erreicht werden, daß die Frauen Hilfe in Anspruch nehmen und die Täter zur Verantwortung gezogen werden. So soll zum einen der Anteil derjenigen Opfer häuslicher Gewalt gesteigert werden, die sich an eine Beratungsstelle wenden. Außerdem soll der Anteil derjenigen Fälle erhöht werden, in denen wegen häuslicher Gewalt Strafantrag / Strafanzeige erfolgt und in denen der Täter verurteilt wird oder sich einem „Training" unterzieht.

Hierzu sollen die Institutionen und Beratungsstellen, die von diesen Gewalttätigkeiten erfahren, effektiver und besser aufeinander abgestimmt reagieren. Wesentliche Elemente des Konzeptes sind die frühzeitige und begleitende Unterstützung der Frau durch die Frauenhaus - Beratungsstelle, die konsequente Einleitung des Strafverfahrens gegen die Täter und die Einbeziehung des Angebotes der „Anlauf- und Beratungsstelle für gewalttätige Männer" (Packhaus) in das Strafverfahren.

Die Koordinierungsstelle erprobte das Konzept zunächst nur im Bereich des 3.Polizeireviers in Kiel-Mettenhof. Nach erfolgreichem Abschluß dieser Testphase wurde ab dem **01.10.1996** das Modellprojekt auf das gesamte Stadtgebiet Kiels ausgeweitet.

Im November 1997 fand eine umfassende Öffentlichkeitskampagne mit dem Ziel statt, die Kieler Bevölkerung in bezug auf das Problem der Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren und Hilfsangebote für Frauen und Männer bekannt zu machen. Die Kampagne umfaßte Plakate, Postkarten, zahlreiche Anzeigen in Zeitungen, einen Kinospot und Sendebeiträge in Rundfunk und Fernsehen.

Das Modell endet am 31.12. 1998. Zur Zeit werden Konzepte zur Ausdehnung auf ganz Schleswig-Holstein geprüft.

* **Mixed Pickles - Verein für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderungen**

Seit Mai 1997 gibt es in Lübeck das Projekt „Mixed Pickles", das Mädchen und Frauen mit Behinderungen Wege und Möglichkeiten aufzeigt, ihre Lebensplanung selbst in die Hand zu nehmen. Multiplikatorinnen werden für die besonderen Belange der Frauen und Mädchen mit Behinderungen sensibilisiert. Dazu hat Mixed Pickles ein spezielles Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen in der Behindertenarbeit entwickelt, damit diese künftig ihre Arbeit noch zielgenauer auf die Bedürfnisse behinderter Mädchen und Frauen ausrichten können. Mixed Pickles berät daneben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Institutionen und Einrichtungen wie z.B. Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen hinsichtlich der Unterstützung behinderter Mädchen und Frauen bei der Arbeitssuche, Antragsstellung usw. Ein weiterer Arbeitsbereich von Mixed Pickles ist die Öffentlichkeitsarbeit zur Situation behinderter Mädchen und Frauen und die Vernetzung und Koordination zu anderen Gruppen und Institutionen.
Ein Schwerpunkt in dieser Arbeit ist die Beratung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit zu sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen.

II.2.4. Anlauf- und Beratungsstellen für Jungen und Männer

* **Widerspruch - Fort- und Weiterbildungseinrichtung für die Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Jungen - Mitglied im DPWV**

Für den Verein zur Förderung des Gesundheitswesens führt „Widerspruch" ab 1998 für drei Jahre mit einer Landesförderung von insgesamt 300 TDM ein Modellvorhaben unter dem Titel „Konzept einer Fort- und Weiterbildungseinrichtung für die Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Jungen" durch. Das landesweite Vorhaben arbeitet mit einem geschlechterdifferenzierten Ansatz und will die bisher eher vernachlässigte Thematik sexuell mißhandelter Jungen auf verschiedenen Ebenen

bearbeiten (Opfer-/Täter-Prävention, Fort- und Weiterbildung, Praxisberatung, Öffentlichkeitsarbeit).

* **Anlauf- und Beratungsstelle für gewalttätige Männer - Packhaus Mitglied im DPWV**

Die Beratungsstelle im Packhaus bietet sexuell und körperlich Gewalttätigen Beratung und Therapie an. Sie wurde im September 1995 eröffnet und wird vom Justizministerium finanziert. Die Klienten sind fast ausschließlich Männer.
Das therapeutische Angebot beinhaltet eine tatenzentrierte, keine täterzentrierte Therapie, was eine genaue Klärung der konkreten Übergriffe und der diese ermöglichenden Planungs-, Denk- und Gefühlspozesse bedeutet. Voraussetzung ist eine aktive Beteiligung des Täters. Dazu gehört das Einräumen der eigenen Tat. Ziel dieser Arbeit ist die Integration der abgespaltenen Aspekte des eigenen Verhaltens (Neutralisierungsverhalten), das Anerkennen des Ausmaßes der Handlungen und der Folgen für das/die Opfer.
Auslöser ist dennoch in der Regel ein äußerer Druck zur Therapie. Der Nachfrage kann angesichts der Zuständigkeit für den gesamten Landgerichtsbezirk Kiel nicht entsprochen werden.

Innerhalb des **Kieler Interventionskonzeptes (KIK) gegen häusliche Gewalt** übernimmt das Packhaus die Beratungsarbeit mit Männern, die aufgrund körperlicher Gewalt gegen ihre Partnerinnen von der Staatsanwaltschaft bzw. von der Polizei geschickt werden. Ziel des Interventionskonzeptes ist, die körperliche Gewalt zu unterbrechen, die Frauen zu schützen und den Männern zu helfen, sich wirksam zu kontrollieren. Auf der gesellschaftlichen Ebene sollen die Verharmlosungen und das Ignorieren häuslicher Gewalt aufgehoben, das öffentliche Interesse an diesen Straftatbeständen etabliert und gewaltfreier, gleichberechtigter Umgang in Partnerschaften angestrebt werden. Das Packhaus übernimmt dabei die Aufgabe, den gewalttätigen Männern konkrete Kontroll- und Veränderungshilfen zu bieten.

III. Landesregierung

Innerhalb der Verantwortung der Landesregierung tragen fünf Ressorts zur Aufarbeitung und Problembewältigung bei.

III.1. Innenministerium

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein räumt der Bekämpfung der körperlichen und sexuellen Mißhandlung von Kindern und Jugendlichen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene einen hohen Stellenwert ein.

Die Umsetzung der in der 6. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder am 20./21.06.1996 unterbreiteten „dringlichsten" Änderungsvorschläge,

1. Ergänzung der Datenerfassung zur Darstellung der Opfer-Täter-Beziehung durch Aufnahme der Begriffe „ehe- und eheähnliche Beziehung/ frühere Ehe/frühere eheähnliche Beziehung/im gemeinsamen Haushalt lebend" bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten

2. Erfassung weiterer Erhebungsmerkmale zur Tatörtlichkeit
3. Ergänzung der Opfer-/Tatverdächtigendaten durch Erfassung der Nationalität
4. Darstellung eines „zusammengefaßten Komplexes relevanter Delikte" zum Phänomen „körperliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen"(Tötungsdelikte/Köperverletzungsdelikte/Sexualdelikte/Mißbrauch von Schutzbefohlenen) und Aufgliederung der Opfer-/Tatverdächtigendaten nach Geschlecht/Alter/Nationalität bei Zuhälterei, Menschenhandel, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

wurde vom Innenministerium Schleswig-Holstein nachdrücklich unterstützt.

So berücksichtigen die bisherige Planung von INPOL-Neu (Informationssystem der Polizei-Neu) und die Neugestaltung der Polizeilichen Kriminalstatistik bereits die Forderungen der 6. GFMK nach einer zusätzlichen, bundeseinheitlichen Erhebung statistischer Daten und eine verbesserten Selektions- und Analysemöglichkeit für den Bereich der Gewaltkriminalität und der Sexualdelikte. Damit wird dem Ziel nähergekommen, die Daten mit Folgekatalogen programmtechnisch so zu verknüpfen, daß kriminologisch bedeutsame Erkenntnisse gewonnen werden können.
Das Innenministerium initiierte das Schwerpunktprogramm zur Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Erlaß vom 26.07.1996 - IM SH - IV 410 - 30.04/31.16) und gewährleistete die Umsetzung der darin genannten Maßnahmen, u.a.:

- Bestrebung zur Erhöhung des Frauenanteils bei der Kriminalpolizei, gezielte Personalverwendungsplanung
- Überarbeitung bzw. Neugestaltung von Merkblättern
- Einführung eines entsprechenden Leitfadens
- Durchführung von Workshops/Arbeitstagungen für spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch auch mit begleitender polizeiexterner Fachkompetenz
- Überprüfung der Aus- und Fortbildungsprogramme mit dem Ziel einer noch stärkeren Problemorientierung
- Erstellung eines Angebotes für Supervision für besonders betroffene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter
- Erstellung einer Leitlinie für die polizeiliche Bearbeitung von Sexualstraftaten
- Fortführung der Ausstattung von Warte- und Anhörungsräumen für sensible Zeugen
- Abstimmung zwischen Landeskriminalamt und Generalstaatsanwaltschaft zum Einsatz audiovisueller Medien bei der Vernehmung von Opfern und Zeugen in rechtlicher und praktischer Hinsicht
- Fortbildung von Beamtinnen und Beamten des Streifendienstes und gemeinsame Besprechungen von Schutz- und Kriminalpolizei u.a. zum psychologisch richtigen Umgang mit Kriminalitätsopfern
- Bedarfsorientierte Unterstützung des Bereitschaftsdienstes bei Kriminalpolizeidienststellen durch spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Sexualdelikten außerhalb der Regelarbeitszeit
- Anstreben einer Teambildung bei der polizeilichen Sachbearbeitung durch eine Kriminalbeamtin und einen Kriminalbeamten
- Unterstützung der Ermittlungsbeamtinnen und -beamten durch in der Spurensuche und -sicherung ausgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

- Beteiligung an bestehenden polizeiexternen Arbeitskreisen zur Kriseninterventi-on auf kommunaler Ebene.

Mit Inkrafttreten des neuen Zeugenschutzgesetzes am 01. Dezember 1998 wird Schleswig-Holstein in der Lage sein, die videodokumentierte Anhörung sexuell mißhandelter Kinder ortsnah vorzunehmen. In allen elf Kreisen und vier kreisfreien Städten des Landes stehen dann kindgerechte Anhörungsräume zur Verfügung, in denen die Interessen der Opfer von Sexualstraftaten sensibel, kriminalistisch und juristisch besser wahrgenommen werden können. Mit einem Ausgabevolumen von bisher 100.000 DM für die Einrichtung dieser Räume wurde ein erheblicher Beitrag zu einer Verringerung der Ängste und Vorbehalte sensibler Zeugen, einem kindgerechten Warten, einer entspannten Anhörungs- und Vernehmungssituation und einer Optimierung der Zeugen- und Vernehmungsleistungen (authentische Aussagen durch Tonband- oder Videoaufnahmen) erbracht.

III.1.1. Aus - und Fortbildung der Landespolizei

Die Aus- und Fortbildung der Landespolizei Schleswig-Holstein ist im Bereich von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung - speziell auch sexueller Mißhandlung und Vermarktung von Kindern und Jugendlichen - in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet worden.

Dem Schwerpunktprogramm zur Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung entsprechend unterliegt der Themenkomplex einer regelmäßigen generellen Überprüfung der Aus- und Fortbildungskonzepte der Polizei mit dem Ziel einer noch stärkeren Problemorientierung für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Sexuelle Gewalt und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen werden im Verlaufe der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst gestaffelt thematisiert. Dabei werden die Bereiche „Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Gewalt" und „Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen" in der Abschlußausbildung gezielt im Fach Kriminalistik im Unterricht und in Rollenspielen behandelt.

Im Verlaufe des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst werden die Themen intensiv und fächerübergreifend in den Studienfächern Kriminalistik, Kriminologie und Psychologie behandelt. Darüber hinaus werden Spezialthemen wie beispielsweise die sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen lageabhängig in die Projektplanung mit aufgenommen.

Die Auszubildenden sollen sensibilisiert werden, um Anzeichen für einen möglichen Mißbrauch zu erkennen und angemessen reagieren zu können. Dieses Ziel muß auch über die im Rahmen der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erstellenden Lehr- und Stoffpläne definiert und realisiert werden.

Für die Fortbildung in diesem Bereich wurde ein System der abgestuften Spezialisierung konzipiert und umgesetzt, das sich an der Zielgruppe orientiert und den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern speziell die für ihren Tätigkeitsbereich erforderlichen Spezialkenntnisse vermittelt. Dabei wird die sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen, aber auch die sekundäre Viktimisierung im weiteren

Verfahren und Möglichkeiten der Minimierung wie zum Beispiel durch kindgerechte Vernehmungsräume und videotechnische Beweissicherung adäquat berücksichtigt.

In die dafür erforderliche Lageanalyse werden die Polizeidienststellen des Landes, das Landeskriminalamt und die externen Fachbehörden und -institutionen eingebunden.
Supervisionsangebote für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wurden nach Bedarf geplant und können derzeit monatlich wahrgenommen werden. Im Bereich der Fortbildung für die Justiz wurden Kooperationsangebote ausgesprochen und die Einbindung von externen Referenten aus allen gesellschaftlichen Bereichen, die sich mit der sexuellen Gewalt und der sexuellen Vermarktung von Kinder und Jugendlichen beschäftigen, in den Planungen berücksichtigt.

III.1.2. Kriminalprävention in Schule und Jugendhilfe, Schutz und Hilfe für Kinder in Strafverfahren

Die Arbeitsgruppe 4 (Gewaltkriminalität) des Rates für Kriminalitätsverhütung hat im Dezember 1994 ein kriminalpräventives Konzept mit dem Titel vorgelegt „Sexuelle Mißhandlung: Schutz und Hilfe für Kinder in Strafverfahren".

In der Problemdarstellung heißt es:

> *„Aus der Betrachtung der Situation kindlicher Zeugen in Ermittlungs- und Strafverfahren, insbesondere in Fällen sexueller Mißhandlung, ergibt sich die Frage, ob die subjektiven Wünsche und Bedürfnisse des Kindes und der durch die straforientierten Instanzen vorgegebene Verfahrensablauf zusammenpassen. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Auftrag der Justiz, einen Sachverhalt aufzuklären, und dem Bedürfnis des Kindes nach Schutz und Sicherheit ist nicht auflösbar."*

Um dennoch im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahrensordnung problemorientierte Verbesserungen anzustreben, hat die Arbeitsgruppe u. a. vorgeschlagen

- den Einsatz von Video-Technik, um einem Kind mehrfache Vernehmungen zu ersparen,
- die frühzeitige Beiordnung eines anwaltlichen Beistandes
- Schulung beteiligter Berufsgruppen
- Vorbereitung des Kindes auf den Prozeßablauf
- Beschleunigung der Verfahren
- Änderung gerichtlicher Zuständigkeiten (Verkürzung des Instanzzuges).

Die Arbeitsgruppe 4 hat im Oktober 1996 ein kriminalpräventives Konzept zur Bearbeitung von „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" vorgelegt, das sich in Erweiterung des zuvor genannten Konzeptes mit Präventionsvorschlägen für die an der Verfolgung solcher Delikte beteiligten Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug/Therapie) wendet. Schwerpunkt der Ausführungen ist allerdings der Bereich „Gewaltdelikte gegen Frauen".

Die Arbeitsgruppe 7.1 (Schule - Polizei) des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein hat im Rahmen der Plenarversammlung des Rates im September

1996 ein kriminalpräventives Konzept vorgelegt zum Thema „Kriminalpräventiver Unterricht an Schulen: Das Projekt „PIT" (Prävention im Team)".
Ziel des kriminalpräventiven Unterrichts ist die Verringerung der von und an Kindern begangenen Straftaten, die Steigerung der Sozialen Kompetenz sowie der Fähigkeit zu gewaltloser Konfliktlösung. Mit Hilfe der inhaltlichen Bausteine „Diebstahl", „Gewalt" und „Sucht" soll durch Lehrkräfte, unterstützt durch Polizeibeamte und Suchtberatung, Wissen vermittelt und Reflexion ermöglicht werden. Ziel ist es, das soziale Klima in der Klasse zu verbessern mit positiven Auswirkungen auch auf das Verhalten im außerschulischen Bereich.
Das Konzept ist dem Bildungsministerium überreicht worden, das die Verbreitung an den Schulen des Landes seit Mitte 1997 realisiert.

Die Arbeitsgruppe 8 (Kinder, Jugend und Gewalt - Integration sozial gefährdeter junger Menschen) des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein hat im Dezember 1996 ein kriminalpräventives Konzept vorgelegt mit der Überschrift „Kooperation von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Gemeinwesen".
Das Konzept legt in seinem ersten Teil Erkenntnisse einschlägiger Forschungsergebnisse dar als Basis für den zweiten Teil, in dem die Ausgangslage und konzeptionelle Zielsetzungen beschrieben sowie bestehende gewaltpräventive Kooperationsmodelle auf örtlicher Ebene exemplarisch dargestellt werden.
Im dritten Teil werden Leitlinien und allgemeine Prinzipien für diesen Bereich gesamtgesellschaftlicher Prävention zusammengefaßt, aus denen im vierten Teil Erwartungen an die politische Ebene und Anregungen für die örtliche Ebene formuliert werden.

III.2. Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

III.2.1. Rechtspolitik

Schleswig-Holstein hat sich an der Diskussion um die Fortentwicklung von Sexualstrafrecht, Opferschutz und Strafvollzug aktiv beteiligt.

Ziel war und ist eine rationale Kriminalpolitik, die die Ängste der Opfer von Straftaten ernst nimmt, ohne die wichtigen Erfolge der Strafrechtsreformen der 60er und 70er Jahre sowie das Resozialisierungsziel des Strafvollzuges preiszugeben. Daher wurden vorgeschlagene Strafverschärfungen kritisch hinterfragt und der Akzent auf Opferschutz und eine konsequente Täterarbeit im Strafvollzug gesetzt.

Insoweit wird auf die Darlegungen zu **Teil A V.4.** und **Teil B IV 2 -IV 4** verwiesen.

III.2.2. Fortbildung, Sonderdezernate

Voraussetzung für die sachgerechte Behandlung von Ermittlungsverfahren wegen Gewalt- und Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen ist, daß solche Fälle bei den Staatsanwaltschaften von sachkundigen, engagierten, mit Erfahrung und Sonderwissen für die anfallenden spezifischen Probleme ausgestatteten Dezernentinnen und Dezernenten bearbeitet werden. Aus gleichem Grund ist anzustreben, daß auch bei Gericht besonders erfahrene Richterinnen und Richter mit der Sache be-

faßt werden. Deshalb kommt dem Gesichtspunkt der Fortbildung und der Spezialisierung eine besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der **überregionalen Fortbildung** an der Deutschen Richterakademie wird schleswig-holsteinischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Teilnahme u.a. an folgenden Tagungen mit einschlägiger Thematik ermöglicht:

- "Gewalt an Frauen - Gewalt in der Familie"
- "Gewalt in unserer Gesellschaft"
- "Recht, Gewalt, Aggression" (diese Tagung richtet Schleswig-Holstein aus)
- "Die Besonderheiten des Verfahrens in Sexualstrafsachen"
- "Die Glaubwürdigkeit kindlicher Aussagen im gerichtlichen Verfahren"
- "Opfer- und Zeugenschutz in Strafverfahren".

In den einzelnen Tagungsabschnitten werden u.a. Ursachenfragen, täterspezifische Probleme und vor allem Fragen des Umgangs mit Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten einschließlich der Hilfs- und Therapiemöglichkeiten behandelt.

Auf **Landesebene** ist insbesondere auf die Zusammenarbeit des Generalstaatsanwalts mit dem Psychologischen Institut der Universität Kiel hinzuweisen, das Fortbildungsveranstaltungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit dem Schwerpunkt "Aussagepsychologie" durchführt. Auch diese Maßnahme bezweckt die Vermittlung von Kenntnissen, die der Schonung der Opferzeugen dienen, insbesondere von kindlichen Zeugen.

Der Generalstaatsanwalt hat einen **"Leitfaden** für die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung von Verfahren wegen sexueller Straftaten zum Nachteil von Frauen und Kindern" erstellt. Dieser Leitfaden wird Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern sowie Polizeidienststellen zur Verfügung gestellt. Sein Ziel ist es, unnötige Belastungen für die Opfer möglichst zu vermeiden und gleichzeitig die Verfahrensbearbeitung zu effektivieren. Der "Leitfaden" hat Vorbildfunktion im Bundesgebiet erlangt. Einige andere Länder haben inzwischen ähnliche Handreichungen für die Praxis erarbeitet. Vor diesem Hintergrund haben sich die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz darauf verständigt, bundeseinheitliche Regelungen zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren zu erarbeiten und möglichst im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzs am 1. Dezember 1998 herauszugeben.
Wie im Vorbericht erwähnt, sind für die Bearbeitung einschlägiger Strafverfahren besonders befähigte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (in **Sonderdezernaten**) zuständig. Die mit dieser Aufgabenwahrnehmung betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können gezielt Spezialkenntnisse erwerben und damit Belastungen der Zeugen minimieren. Mindestens einmal jährlich findet zwischen den Sonderdezernentinnen und -dezernenten eine Dienstbesprechung mit Erfahrungsaustausch statt.

III.2.3. Zeugenbegleitprogramm

Das Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern ist für diese in der Regel mit großen Verunsicherungen, mit Belastungen und Ängsten verbunden. Belastungsfaktoren sind vor allem die Begegnung mit dem Angeklagten und fehlendes Wissen über den Prozeßablauf. Um dieser besonderen Situation gerecht zu werden, hat der Generalstaatsanwalt in enger Kooperation mit dem Psychologischen Institut der Universität Kiel ein Zeugenbegleitprogramm für die Fälle entwickelt, in denen auf die Vernehmung der Kinder als Zeugen in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht verzichtet werden kann. Die Zeugenbegleitung umfaßt die Information über den Ablauf einer Hauptverhandlung, die Betreuung während der Hauptverhandlung sowie die Erläuterung der Gerichtsentscheidung. Eine etwa notwendige sozialtherapeutische Behandlung des Kindes kann und soll dagegen durch das Zeugenbegleitprogramm nicht geleistet werden, um die Glaubwürdigkeit des Kindes als Zeugen nicht zu beeinträchtigen. Eine solche Behandlung wäre vielmehr Aufgabe anderer Institutionen.

Soweit eine vergleichbare Belastungssituation für Jugendliche, die als Opferzeugen in einem Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs gehört werden sollen, besteht, wird das Zeugenbegleitprogramm entsprechend angewendet.

Die Aufgabe der Zeugenbegleitung wird nunmehr in allen Landgerichtsbezirken durch freie Träger wahrgenommen. Im Landgerichtsbezirk Lübeck fand Zeugenbegleitung 1995 und 1996 durch das "Opferschutzprojekt" der dortigen Staatsanwaltschaft statt, das Ende 1996 ausgelaufen ist.

Das Zeugenbegleitprogramm ist bundesweit einmalig und wurde im Dezember 1995 eingerichtet. Eine begleitende Untersuchung zu dem Programm wurde von 12/95 bis Ende 1997 vom Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau finanziert. Nach Abschluß der Modellphase wird das Projekt seitdem vom Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten fortgeführt. In Ergänzung des Zeugenbegleitprogramms sind - ebenfalls mit Unterstützung der Landesregierung - zwei kindgerechte Broschüren für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter sowie für Kinder von sieben bis zwölf Jahren erarbeitet worden, die sich an Kinder wenden, die als Zeugen vor Gericht aussagen sollen. Diese Broschüren dienen der Vermittlung von Wissen über einen Strafprozeß und sollen dazu beitragen, Ängste bei Kindern abzubauen und Interesse an der Zeugenrolle zu erwekken.

III.2.4. Räumliche Maßnahmen in den Gerichten

Eine gezielte planmäßige und flächendeckende Ausstattung der Gerichtsgebäude unter dem Gesichtspunkt des Opfer-, insbesondere des Kinderschutzes, läßt sich im Hinblick auf die vorhandene Bausubstanz und die fehlenden finanziellen Mittel für An- und Umbauten bedauerlicherweise nicht verwirklichen.

Es gibt jedoch Bemühungen, im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und vorhandener Haushaltsmittel, die räumliche Situation für Opfer - und Zeugen allgemein - zu verbessern. So ist beispielsweise beim Oberlandesgericht in Schleswig sowie bei den Landgerichten Itzehoe und Kiel ein besonderes Zeugenzimmer eingerichtet

worden. Beim Landgericht Flensburg gibt es ein Kinderspielzimmer, ebenfalls beim Amtsgericht Kiel. Ferner besteht dort die Möglichkeit, im Bedarfsfall zu Hauptverhandlungsterminen geladene Personen von vornherein zu trennen. In den Neubauten der Amtsgerichte Schwarzenbek und Ratzeburg gibt es getrennte Warteräume für Opfer, Kinder und Zeugen in besonderen Situationen.

III.2.5. Therapiemaßnahmen für Sexualstraftäter im Justizvollzug

Gegenwärtig sind in Schleswig-Holstein etwa 10 % aller inhaftierten Strafgefangenen wegen der Begehung von Sexualstraftaten verurteilt. Darunter befinden sich ca. 40 bis 50 Männer, die wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern inhaftiert sind. Schon derzeit müssen diese Täter therapeutisch betreut werden, um das - nicht zuletzt im Sinne des Opferschutzes wichtige - Ziel einer möglichst weitgehenden Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Haftentlassung erreichen zu können. Zu diesem Zweck sind seit nunmehr 10 Jahren sowohl externe Fachkräfte als auch ein hauptamtlicher Diplompsychologe mit der Therapie von etwa 40 bis 50 Sexualstraftätern, darunter auch Pädophile, befaßt. Die Therapie von Sexualstraftätern ist im Vollzug weiter ausgebaut worden. **Die Einrichtung von 40 sozialtherapeutischen Haftplätzen ist vorgesehen wie oben zu Teil A V.4. skizziert.**

III.2.6. Ambulante Therapie für Sexualstraftäter

Allerdings müssen nicht alle Sexualstraftäter ihre Freiheitsstrafe verbüßen. Daher wurde auf Initiative des **Justizministeriums** und in Zusammenarbeit mit **Pro Familia** ab 1990 zur Ergänzung der therapeutischen Angebote in der Haft ein Konzept zur ambulanten Versorgung dieser Tätergruppe entwickelt. Insbesondere sollen Verurteilte im Rahmen von Bewährungsauflagen bei bedingter Freiheitsstrafe oder nach der Haftentlassung durch therapeutische Hilfe bei der verantwortlichen Auseinandersetzung mit ihrer Gewalttätigkeit und der notwendigen Verhaltensänderung unterstützt werden.

Landesweit konnten für diese Tätergruppe etwa 20 Therapeutinnen und Therapeuten gewonnen werden, für die Fortbildung und Supervision von Pro Familia organisiert werden. Jährlich werden etwa 20 bis 25 Einzeltherapien aus dem Justizhaushalt finanziert. Hierbei wurde nicht nur versucht, eine therapeutische Versorgung flächendeckend sicherzustellen. Vielmehr gelang es außerdem in Kiel, im Rahmen des **Aktionsprogramms der Landesregierung "Innere Sicherheit und soziale Integration"** eine **Anlauf- und Beratungsstelle für Sexual- und Gewalttäter im Landgerichtsbezirk Kiel** zu errichten, die **"Beratungsstelle im Packhaus".** Damit wurde auf die bei Staatsanwaltschaften und Gerichten gewachsene Bereitschaft reagiert, im Zusammenhang mit Verfahrenseinstellungen und Strafaussetzungen zur Bewährung auch Therapieauflagen zu erteilen. Über diese strafrechtliche Relevanz hinaus dient jedoch gerade diese Beratungsstelle auch der Kriminalprävention. Seit ihrer Eröffnung im Herbst 1995 wurden etwa 50 Sexualstraftäter therapeutisch betreut.
Geprüft wird eine Ausweitung dieses Beratungs- und Therapieangebots auf andere Landgerichtsbezirke.

Voraussetzung eines effektiven Angebots ambulanter Therapie war jedoch, daß ab 1989 Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Straffälligenhilfe in den Justizhaus-

halt eingestellt wurden. Denn bis dahin konnten Straftäter sehr häufig gerichtlich angeordnete Therapieauflagen deshalb nicht erfüllen, weil sie dafür keine Kostenträger fanden. Denn insbesondere der Medizinische Dienst der Krankenkassen empfiehlt den Krankenkassen auch nach umfangreicher Einzelprüfung häufig eine Ablehnung der Kostenübernahme, sofern nicht lediglich das therapeutische Regelangebot an verhaltenstherapeutischen, tiefenpsychologisch oder psychoanalytisch orientierten Verfahren in Betracht kommt. Allein mit diesem Regelangebot können jedoch die bei Sexualstraftätern häufigen, aber von Vertragsbehandlern der Krankenkassen oft als therapiefremd negierten Phänomeme der geringen Therapiebereitschaft, der notwendigen Kontrolle und des strafjustitiellen Kontextes nicht erfaßt werden. Die Mittel für die Straffälligenhilfe von anfangs 300.000 DM jährlich konnten inzwischen auf 1.36 Mio. DM erhöht werden. Davon wurden 1996 rd. 350.000 DM für ambulante Beratung und Therapie von Sexual- und Gewaltstraftätern eingesetzt.

Die Landesregierung wird weiterhin eine aktive Position auf den Feldern der Strafrechts-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrechtspolitik einnehmen. Auch sollen - Finanzierbarkeit vorausgesetzt - die bisherigen Ansätze im Bereich Fortbildung (C III 2.2.ff), Zeugenbegleitprogramm, räumliche Maßnahmen in Gerichten und Therapie von Sexualstraftätern fortgeführt werden. Soweit noch nicht erfolgt, sollen die Programme möglichst auf das ganze Land erstreckt werden.

III.3. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ein Anliegen dieses Ressorts ist es, die Voraussetzungen dafür zu unterstützen, daß Kindesmißhandlung und sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen angemessen und rasch erkannt und - wenn nötig - kompetente therapeutische Hilfe angeboten wird. Hier sind vor allem die Ärztinnen und Ärzte und der pflegerische Bereich in enger interdisziplinärer Zusammenarbeit, insbesondere mit Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern, Soziologinnen und Soziologen, Psychologinnen und Psychologen und Psychagoginnen und Psychagogen - angesprochen.

Wenn Kinder und Jugendliche auffällig werden oder psychisch erkranken, kann eine Behandlung erforderlich werden.

Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie hat sich gegenüber 1991 die Versorgungssituation vom ambulanten bis zum stationären Bereich deutlich verbessert. Gab es 1991 erst acht niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater, sind es jetzt 21 (Stand: März 1997). Das Angebot spezieller kinder- und jugendpsychiatrischer Sprechstunden bei den Gesundheitsämtern wurde weiterentwickelt. Inzwischen gibt es drei kinder- und jugendpsychiatrische Institutsambulanzen und drei kinder- und jugendpsychiatrische Tageskliniken.
Nach den seit langem bestehenden vollstationären Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Fachkliniken in Schleswig und Lübeck sowie der Universitätskliniken Kiel und Lübeck ist mit dem Bau der kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilung und Tagesklinik am Kreiskrankenhaus Elmshorn begonnen worden. Nach Abschluß dieser Maßnahme stehen im Lande in vier kinder- und jugendpsychiatrischen Zentren entsprechende Kapazitäten zur Verfügung.

Daneben sind vor allem Kinderärztinnen und -ärzte sowie Diplompsychologinnen und -psychologen im ambulanten wie auch stationären Bereich mit der Problematik konfrontiert. Sie können zur Erkennung von Mißhandlung und sexueller Gewalt und damit zur Einleitung adäquater Hilfen beitragen.

Die im kinder- und jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter beschäftigten Kinderärztinnen und Kinderärzte befassen sich in ihrem Arbeitskreis mit aktuellen Empfehlungen zur Untersuchung von Kindern, auch im Hinblick auf die Erkennung von körperlicher und sexueller Gewalt. Gerade diese Jugendärztinnen und Jugendärzte haben durch die Mütterberatung, Kindergarten- und Schuluntersuchungen gute Möglichkeiten der Beobachtung. Durch kontinuierliche Begleitung können Veränderungen sensibel registriert, durch ein gewachsenes Vertrauensverhältnis können auch Situationen für eine An- bzw. Aussprache geschaffen werden; Fremdbeobachtungen können in die Beurteilung und Diagnosefindung einbezogen werden.

Damit Ärztinnen und Ärzte ihre Aufgabe der Diagnose und Therapie von Kindesmißhandlungen und sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen wirkungsvoll wahrnehmen können, bedarf es einer fundierten Aus-, Fort- und Weiterbildung auch auf diesem Gebiet der Medizin.

Körperliche und sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind Gegenstände der ärztlichen Ausbildung, insbesondere in den Fächern Rechtsmedizin, Nervenheilkunde und Kinderheilkunde.

Die von der Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein zu diesem Thema durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen sollen den Ärztinnen und Ärzten immer wieder das Trauma körperlich und sexuell mißhandelter Kinder bewußt machen, sie für wirksame Hilfen im Einzelfall besser qualifizieren und sie ermutigen, an gesellschaftlichen Veränderungen mitzuwirken.
In der ärztlichen Weiterbildung findet die Problematik Berücksichtigung insbesondere in der Weiterbildung zur Kinderärztin und zum Kinderarzt, zur Fachärztin und zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie in der Weiterbildung zur Allgemeinärztin und zum Allgemeinarzt, die als Hausärzte neben der Kinderärztin und dem Kinderarzt häufig zuerst mit solchen Fällen befaßt sind.

In Zusammenarbeit mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein, der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau, der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V., dem DKSB Schleswig-Holstein sowie der Techniker-Krankenkasse wird das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anfang 1999 eine für Schleswig-Holstein ausgearbeitete Version des Leitfadens für Kinderarztpraxen „Gewalt gegen Kinder" herausgeben. Dieser Leitfaden (angelehnt an eine Vorlage der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg) soll an die klinisch tätigen Kinderärztinnen und Kinderärzte und an die praktizierenden Allgemeinärztinnen und -ärzte in Schleswig-Holstein verteilt und auch auf Anfrage weiteren interessierten Ärztinnen und Ärzten anderer Fachrichtungen sowie Anlauf- und Beratungsstellen der Jugendhilfe und für Frauen zur Verfügung gestellt werden. Er enthält Grundlagen für das Fallmanagement in der Kinderarztpraxis und, im Serviceteil, systematisch für den schnellen Zugriff gegliedert, Adressen und Profile von Hilfeeinrichtungen regionaler und überregionaler Art.

Die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder hat in der Sitzung im April 1997 zum Thema "Gewalt gegen Kinder" erneut auf die Notwendigkeit einer multiprofessionellen Betreuung physisch und psychisch mißhandelter Kinder hingewiesen.
Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird die Ärztekammer bitten, das bisherige Angebot an interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen weiterzuführen und erforderlichenfalls zu verstärken.

Auch die Krankenpflege wird mit den Auswirkungen von körperlicher und sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen konfrontiert. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der pflegerischen Berufe sieht dieses Thema nicht ausdrücklich vor, es besteht aber die Möglichkeit, es im Unterricht zu behandeln. Das Landesseminar für Krankenpflege hat 1994 eine Veranstaltung für Kinderkrankenschwestern zum Thema durchgeführt, die sehr gute Resonanz hatte.

Hilfen für sexuell mißhandelte Kinder und Jugendliche werden, wenn eine seelische Behinderung eingetreten ist, von den Trägern der Jugendhilfe erbracht. In Ausnahmefällen kommen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in Form von Eingliederungshilfen oder ggfs. Hilfen zum Lebensunterhalt in Betracht.
Für eine Zielgruppe betroffener Jugendlicher gibt es in Kiel eine Einrichtung mit 12 Plätzen, vor allem zur Nachbetreuung für aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie entlassene Jugendliche.

Die Träger der freien Jugendhilfe wurden in den vergangenen Jahren durch das Sozialministerium mit jährlich 320.000,-- DM zur Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen gefördert. Im Rahmen dieser Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die die freien Träger - orientiert an dem vom pädagogischen Fachpersonal artikulierten Bedarf - in eigener Verantwortung planen und ausgestalten, wurde auch der Themenkomplex „Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen" behandelt. Im Berichtszeitraum (1991 bis 1997) führten die freien Träger unter Einbeziehung ihrer Mitgliedsverbände und Untergliederungen 28 Veranstaltungen mit insgesamt rd. 330 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch. Daneben wurde das Berichtsthema auf Leitungs- und Erzieher/innen-Konferenzen angesprochen. Daran nahmen insgesamt etwa 100 Personen teil, die die Ergebnisse als Multiplikatoren in ihre Einrichtungen weitergetragen haben. Darüber hinaus fanden für die Zielgruppe „Kindertagesstättenpersonal" von Trägern, die nicht durch den oben genannten Haushaltstitel gefördert werden, 91 Fortbildungsveranstaltungen (89 vom Kinderschutz-Zentrum Kiel sowie 2 von dem Verein „Widerspruch e.V.") mit etwa 1.750 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Es ist davon auszugehen, daß damit in diesem Rahmen der Bedarf zur Behandlung des Themenkomplexes abgedeckt werden konnte.

III.4. Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Der Gesamtthemenbereich "Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" wird seit Beginn der 90er Jahre von den Schulen fächerübergreifend immer häufiger aufgegriffen. Dies führte bis heute zu einer Nachfrage nach geeigneten Lehrerfortbildungsveranstaltungen durch das Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS).

Das IPTS begegnet dieser Nachfrage durch die verstärkte Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen, die in den Bereichen der Kindesmißhandlung, sexuellen Gewalt oder auch sexuelle Vermarktung gegenüber Kindern und Jugendlichen tätig waren. Zusätzlich führte das Bildungsministerium mit Partnern besondere Projekte oder Schulversuche durch, die zum Ziel hatten, Erfahrungen mit neuen und geeigneten Lehrerfortbildungskonzepten zu machen sowie innovative und zugleich sensible Unterrichtsmaterialien zu entwickeln und zu erproben.

- **Bund-Länder-Kommission-Modellversuch "Sexualpädagogik und AIDS-Prävention an Schulen Schleswig-Holsteins"**

  Der Modellversuch (Leitung Dr. Claus Nowak) wurde von 1991 bis 1994 durchgeführt. Eine Arbeitsgruppe von 12 Lehrerinnen und Lehrern entwickelte dabei gemeinsam mit außerschulischen Experten Unterrichtsmaterialien, die in Schulen erprobt, evaluiert und schließlich vom IPTS im Rahmen der Reihe "IPTS-Arbeitspapiere zur Unterrichtsfachberatung" mit dem Titel "Sexualpädagogik AIDS-Prävention mit Methoden des lebendigen Lernens" herausgegeben wurden. Die Arbeitsmaterialien beinhalten ein Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer, 14 erprobte Unterrichtseinheiten und ein Begleitheft für Eltern.

  Die Themen "Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen" wurden in den Arbeitsmaterialien bewußt nicht unter diesen Titeln als Unterrichtseinheiten aufgeführt, sondern in die Unterrichtseinheit 6 "Mein Platz - mein Raum - meine Grenzen - Grenzverletzungen" und in die Unterrichtseinheit 12 "Sex als Ware" aufgenommen. Die Arbeitsmaterialien wurden in einer Auflage von 3.000 Exemplaren hergestellt. Sie fanden wegen ihres innovativen und offenen Ansatzes bundesweites Interesse.

- **Bund-Länder-Kommission-Modellversuch "PETZE - Schulische Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Jungen und Mädchen"**

  Von 1992 bis 1995 führte das Bildungsministerium den Modellversuch (Leitung: Ursula Schele) in Zusammenarbeit mit dem Verein "Notruf und Beratung für vergewaltigte Mädchen und Frauen. Frauen gegen Gewalt e.V., Kiel" durch. Der Schwerpunkt des Versuches lag in der Entwicklung und Erprobung eines geeigneten Lehrerfortbildungskonzeptes auf der Basis erprobter Unterrichtsmaterialien. Der Versuch führte zu vielfältigen pädagogischen und wissenschaftlichen Diskussionen, da er bewußt den Ansatz "der parteilichen Prävention" von sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen zum Inhalt hatte. Das Lehrerfortbildungskonzept wurde erfolgreich erprobt und 1996 in überarbeiteter Fassung unter dem Titel "Nur keine Panik - Schulische Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen - Beiträge zur Lehrerinnenfortbildung" von PETZE herausgegeben.
  In der Folge des BLK-Modellversuchs „Petze - Schulische Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen" und des gleichnamigen EU-Workshops (siehe folgender Abschnitt) wird das Präventionsbüro Petze seit 1997 für Angebote im Rahmen der Lehrerfortbildung mit Landesmitteln finanziell gefördert sowie durch die Bereitstellung von Lehrerstunden aus dem Landespool personell unterstützt.

- **EU-Workshop "Schulische Prävention sexualisierter Gewalt gegen Jungen und Mädchen"**

  Die Ergebnisse des BLK-Modellversuches "PETZE" wurden von der Europäischen Kommission für so innovativ erachtet, daß sich die Kommission bereiterklärte, auf Antrag des Bildungsministeriums einen "EU-Workshop: Schulische Prävention sexualisierter Gewalt gegen Jungen und Mädchen" zu unterstützen. Er wurde im Oktober 1996 vom Bildungsministerium gemeinsam mit dem Verein "Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen, Kiel" in Weißenhäuser Strand (Holstein) durchgeführt. 70 Expertinnen und Experten aus allen Mitgliedsländern der Europäischen Union hatten Gelegenheit, die Ergebnisse des Kieler Modellversuches kennenzulernen. Darüber hinaus fand ein intensiver Erfahrungsaustausch zum Themenbereich "Sexualisierte Gewalt" statt mit dem Ergebnis, daß viele multi- und bilaterale Kontakte geknüpft wurden. In einer Workshop-Resolution wurden Standards zur Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern und Präventionsarbeit für Europa empfohlen. Die Tagungsergebnisse wurden in Dokumentationen auf Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch vorgelegt.

III.5. Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

III.5.1. Abteilung Kinder, Jugend und Familie/Landesjugendamt

Das Landesjugendamt Schleswig-Holstein ist in den vergangenen Jahren seiner gesetzlichen Aufgabe der Förderung und Anregung von Modellvorhaben zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie der Fortbildung und Praxisberatung in Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern systematisch nachgekommen.

Die Primärprävention im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wurde innerhalb eines mit dem **Landesjugendhilfeausschuß** abgestimmten **Rahmenkonzeptes zur Vernetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** mit der institutionellen Förderung (200 TDM/p.a.) an die **Aktion Kinder- und Jugendschutz** übertragen . Mit der zusätzlichen Förderung der Fachzeitschrift zum Kinder- und Jugendschutz **„Pro Jugend"** konnte eine verbreiterte Fachöffentlichkeit gerade zu Fragen der Gewaltprävention und des Medienschutzes geschaffen werden. Innerhalb dieses Rahmenkonzeptes steht auch die Förderung der medienpädagogischen Arbeit und des Kinder- und Jugendschutzes in den Medienschutz des Vereines **Schnittpunkt e.V**. Der Verein ist neben dem Kreis Dithmarschen und dem Landesjugendamt Träger der alle zwei Jahre stattfindenden **FIVICO**[98]**,** einer medienpädagogischen Veranstaltung zur aktiven Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit den neuen Medien. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Gewalt unter Kindern und Jugendlichen ist darin ein zentrales Thema.

Im Mittelpunkt der Bemühungen stand nach dem Bericht von 1991 die Absicherung der Arbeit der **Kinderschutzzentren Lübeck und Kiel** nach der Modellphase. Der landespolitischen Bedeutung der Kinderschutzarbeit mit ihrer breiten Wirkung von Prävention, Fachberatung und Krisenintervention in Kooperation mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe wurde mit der Hereinnahme der Kinderschutzzentrumsar-

[98] Die Abkürzung steht für Film, Video und Computer.

beit in die Erstattungsverordnung zu den Hilfen zur Erziehung nach §58 JuFöG Rechnung getragen.
Die **Mädchenzuflucht** des Vereines Lotta in Kiel wurde seitens des Jugendministeriums von 1992-1994 als Modellprojekt mit 300 TDM/p.a. gefördert. Seit Anfang 1998 wird sie im Rahmen der Erstattungsverordnung mitgefördert, was die einzelfallunabhängige niedrigschwellige Arbeit mit von Gewalt betroffenen Mädchen in Krisensituationen ermöglicht.

Um eine Ausgewogenheit in den Regionen zu erzielen, konnte 1998 mit der Modellförderung nach langwierigen Verhandlungen mit den örtlichen und freien Trägern im Zusammenwirken der Kreise **Dithmarschen** und **Nordfriesland** sowie des Diakonischen Werkes und dem Fortbildungsprojekt **„Widerspruch"** ein drittes **Kinderschutzzentrum** an der Westküste entsprochen werden. **Damit konnte trotz der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine zentrale Forderung aus dem Bericht des Jahres '91 erfüllt werden.** Einmalig in Deutschland ist die gemeinsame Mitfinanzierung durch zwei Kreise und die Arbeit nur im ländlichen Raum.

Aus der Förderung der überregionalen Fortbildungs- und Fachberatungstätigkeit des Kinderschutzzentrums Kiel sind die **Fachberatungsstellen in den Kreisen Plön und Segeberg** gewachsen.
Seit 1997 wird als Modellvorhaben der Landesverband des deutschen Kinderschutzbundes mit einer **„Anlauf- und Koordinierungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kreis Schleswig-Flensburg"** mit 114 TDM/p.a. über drei Jahre gefördert, die v.a. landesweit die Präventionsarbeit im Elementar- und Grundschulbereich verstärken soll.

Für die Förderung mädchen- und jungengerechter Fortbildung in der Jugendhilfe wird der DPWV seit Mitte 1997 für das Modellprojekt **„For Ju"** mit 170 TDM/p.a. unterstützt. In den Fortbildungsreihen zur Mädchen- und Jungenarbeit bilden die Fragen der Prävention und der Umgang mit sexueller Gewalt einen wichtigen Baustein.

Seit 1991 gibt es über die Förderprogramme des Jugendministeriums/LJA zur Jugendarbeit, Jugendbildung und des Kinder- und Jugendschutzes eine breite Förderung von **Maßnahmen** und **Fortbildungsveranstaltungen** zur Gewaltproblematik, vor allem im Bereich der Mädchenarbeit und der sich konstituierenden Jungenarbeit.

Der Kritik, daß Primärprävention zu sexueller Gewalt nicht ausreichend mit sexualpädagogischen Konzepten verbunden ist, soll mit einer - unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für 1999 - Weiterführung einer berufsbegleitenden Fortbildung zur Sexualpädagogik (Träger **AKJS** und **Pro Familia e.V.**) nach Ablauf eines Bundesmodellprogrammes durch das MFJWS/LJA in Kooperation mit dem MAGS entgegengesteuert werden.

Für den Verein zur Förderung des Gesundheitswesens führt das Projekt **„Widerspruch"** ab 1998 für drei Jahre mit einer Landesförderung von insgesamt 300 TDM ein Modellvorhaben unter dem Titel „Konzept einer Fort- und Weiterbildungseinrichtung für die Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Jungen" durch.

Damit soll der bisher eher vernachlässigten Thematik sexuell mißhandelter Jungen sowohl in der Opfer-/Täter-Prävention, der Fort- und Weiterbildung, der Praxisberatung und Öffentlichkeitsarbeit offensiv begegnet werden.

Eine der zentralen Kampagnen des Referates Kinder- und Jugendschutz in Zusammenarbeit mit den kommunalen Jugendschutzbeauftragten war in den Jahren 1992-1994 eine landesweite Aktion zur Gewalt unter und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter dem Motto **„Gewalt Macht Angst Macht Gewalt"** mit einer Vielzahl themenbezogener regionaler und landesweiter Veranstaltungen für Kinder und pädagogische Fachkräfte.

Nach Vorlage dieses Berichtes im Landtag gilt es, zusammen mit dem Landesjugendhilfeausschuß Erfolge und Weiterentwicklungsbedarf im Rahmenkonzept zum Kinder- und Jugendschutz zu diskutieren.

Seiner strukturellen Aufgabe der Förderung der Zusammenarbeit der örtlichen und überörtlichen Ebene, der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der Verantwortung für die fachübergreifende Zusammenarbeit im Kinder- und Jugendschutz wird das MFJWS/LJA mit der Vorbereitung und Organisation der regionalen Fachveranstaltungen als Teil der Bedarfsplanung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Jugendhilfeplanung nachkommen.

III. 5.2. Abteilung Frauenpolitik

1990 gab das Frauenministerium erstmals das **Frauenhandbuch Schleswig-Holstein** heraus (2. Neuauflage 1998). Das Nachschlagewerk richtet sich an Frauen, die in ihrer täglichen Arbeit aktiv für Frauen und Mädchen eintreten, sie beraten, ihnen in Krisen helfen und sich für ihre Rechte stark machen. Im Handbuch finden sich Ansprechpartnerinnen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Im Kapitel „Gewalt gegen Frauen" sind alle Hilfsangebote aufgeführt, die es im Lande gibt. Neben den Anschriften der Frauenhäuser und der Notruf- und Beratungsstellen sind auch die Angebote des Autonomen Mädchenhauses Kiel und der Kinderschutzzentren ausführlich beschrieben.

Die Antwort der Landesregierung unter Federführung des Frauenministerium im Sommer 1991 auf die **Große Anfrage „Gewalt gegen Frauen"** war Grundlage für die Durchführung des gleichnamigen Fachkongresses, die Förderung der Frauenhäuser und Frauenberatungsprojekte und die Initiierung von Modellvorhaben.

450 Frauen und Männer erörterten im Herbst 1991 auf dem Fachkongreß **Gewalt - Thema für Frauen und Männer** - die Folgen sexueller Mißhandlungen in der Kindheit. Projekte, Initiativen, Arbeitskreise und Beratungsstellen stellten sich mit ihren Hilfsangeboten für betroffene Mädchen und Frauen vor.

Das Frauenministerium förderte 1991 die **Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe** mit insgesamt 720 TDM, von kommunaler Seite kamen weitere 880 TDM hinzu. Diese Mittel bildeten die Basis für 15 Frauenberatungsprojekte zum Aufbau eines professionellen Beratungsangebotes. 1998 fördert die Frauenministerin insgesamt 24 Frauenberatungsstellen und Frauennotrufgruppen mit 1,8 Mio DM. Zusammen mit den Zuschüssen der Kommunen von insgesamt 2 Mio DM ist es in den letzten

Jahren gelungen, ein flächendeckendes Netz von Anlaufstellen für Mädchen und Frauen nach erlittener sexueller Gewalt vorzuhalten. Die Frauenberatungsprojekte nehmen jedoch nicht nur die Funktion einer Anlaufstelle wahr, sondern bieten neben dem Mädchenhaus und den Kinderschutzzentren auch die Beratung und Begleitung der betroffenen Frauen und Mädchen an. Sowohl von der Angebotsdichte her als auch von der Förderhöhe nimmt Schleswig-Holstein daher bundesweit eine Spitzenposition bei der Unterstützung von Frauenberatungsprojekten ein.

Auch die inzwischen **16 Frauenhäuser** in Schleswig-Holstein bieten nicht nur den Frauen, sondern auch ihren Kindern Schutz und Hilfe nach erlittener sexueller Gewalt. Seit 1996 erfolgt die Finanzierung der Frauenhäuser auf gesetzlicher Grundlage mittels eines landeseinheitlichen Platzkostensatzes. Dafür stehen 1998 6,35 Mio DM zur Verfügung, die auf 335 Plätze in 16 Frauenhäusern verteilt werden.

Neben dem Schutz und der Beratung der von Gewalt betroffenen Kinder ist es Ziel des MFJWS, Männergewalt gegenüber Frauen und Kinder zu verringern. Daher fördert die Frauenministerin seit 1995 das **Kieler Interventions-Konzept (KIK)**, ein Projekt, in dem Frauenberatung, Polizei, Justiz und die Beratungsstelle für gewalttätige Männer an der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von Vorgehensweisen arbeiten, die geeignet sind, die Sicherheit von Frauen und ihrer Kinder vor der Gewalttätigkeit durch ehemalige oder derzeitige Lebenspartner herzustellen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Bislang ist das Modellprojekt für den Zeitraum von 1995 bis 1998 mit insgesamt 636 TDM gefördert worden. Ab 1999 soll KIK auf einen größeren Teil des Landes Schleswig-Holsteins ausgedehnt werden. Das MFJWS stellt dazu wiederum 200 TDM bereit.

1994 fand die Fachtagung **Kinder und Justiz - Neue Wege zum Opferschutz nach sexueller Mißhandlung** - unter Teilnahme von 250 Frauen und Männern, von denen ein Drittel aus den Bereichen Justiz, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft und Polizei stammten, statt. Der Schwerpunkt dieser gemeinsam vom Frauenministerium, Justizministerium und Kinderschutzbund veranstalteten Fachtagung lag auf der Konfliktlage zwischen Kinderschutz und Strafverfolgung.

Nicht zuletzt aufgrund der bei dieser Fachtagung gewonnenen Erkenntnisse wurde 1995 ein Modellprojekt **Zeugenbegleitprogramm für Kinder** initiiert, dessen Ziel der Abbau von Ängsten und Belastungen von kindlichen Opferzeugen durch Erklärung des Prozeßverlaufs und Begleitung in der Hauptverhandlung war. Das durch die Frauenministerin geförderte wissenschaftlich begleitete Projekt wurde nach erfolgreicher Modellphase 1997 vom Justizministerium in die laufende Finanzierung integriert.

Zum Schutz vor Gewalt und zur sexuellen Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen mit Behinderung fördert das MFJWS seit 1997 das Modellprojekt **Mixed Pickles** mit insgesamt 735 TDM. Damit wird ein Vernetzungs- und Koordinationsbüro finanziert, in dem Informationen gebündelt werden und ein Wissenstransfer zwischen interessierten Frauen, Mädchen- und Frauenprojekten und allen Bereichen der Behindertenarbeit stattfindet. Insbesondere bietet Mixed Pickles Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Behindertenarbeit und Frauenprojekten an, die sich u.a. auch mit der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen beschäftigen.

Da fast die Hälfte der Frauen mit Psychosen als Mädchen sexuelle Gewalt erfahren haben, ist die frauengerechte Ausgestaltung psychiatrischer Hilfen und Einrichtungen ein besonderes Anliegen der Frauenministerin. Im November 1995 kamen auf Einladung des MFJWS in Lübeck 260 Psychologinnen, Psychiaterinnen und Frauen mit Psychiatrieerfahrung auf einer Tagung mit dem Titel **Blick über den Tellerrand - Perspektiven für Frauen in der Psychiatrie** - zusammen, um diesem Ziel ein Stück näherzukommen. Gleichzeitig wurden bei Mitarbeit des Frauenministeriums von Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände, der Wohlfahrtsverbände, des Landesverbandes der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker und einer betroffenen Frau unter der Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die „Leitlinien Hilfen für psychisch kranke und behinderte Frauen" entwickelt. Diese Leitlinien sind Empfehlungen, die Mitarbeiterinnen, Träger und andere Verantwortliche sensibilisieren sollen und betroffene Frauen in der Wahrnehmung ihrer bereits bestehenden Rechte bestärken wollen. Konzepte für Einrichtungen müssen jetzt erkennen lassen, daß sich die Träger mit den besonderen Lebensbedingungen und individuellen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen auseinandergesetzt haben und sich in ihrer Arbeit daran orientieren. Inwieweit diese Leitlinien in der Praxis Beachtung finden und welche Maßnahmen zu ihrer Umsetzung getroffen wurden, wird z.Z. im Rahmen einer landesweiten Umfrage vom MAGS untersucht.

IV. Entwicklung der Angebote in Schleswig-Holstein

Mitte der 80er Jahre sind in Schleswig-Holstein mit den Frauenhäusern, Notrufen, Mädchenprojekten, Kinderschutzzentren und der Arbeit des Kinderschutzbundes neue Angebote der Intervention für von Gewalt betroffene Frauen, Mädchen und Jungen entstanden. Diese Hilfen sind aus der Kritik an den speziell reaktiven und sanktionierenden Hilfen der Sozialen Dienste entstanden und haben nicht zuletzt in diesen selbst eine breite konzeptionelle Weiterentwicklung angeregt, die mit den Stichworten „Parteilichkeit" und „Anwaltschaft für das Kind" umrissen werden können.

Seit 1991 der erste Bericht der Landesregierung zu „Maßnahmen gegen Kindesmißhandlung und sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen" dem Landtag vorgelegt wurde, sind auf Initiative freier wie öffentlicher Träger der Jugendhilfe viele neue Einrichtungen und Angebote entstanden. Dazu gab es unterschiedliche Entstehungsbedingungen. Diente der erste Bericht noch als Gesamtrahmen für die weitere Entwicklung von Hilfsangeboten, so spielten in den Folgejahren oft auch eher Zufälligkeiten, wie z.B. der Standort einer Trägergeschäftsstelle oder Kooperationsmöglichkeiten vor Ort eine wichtige Rolle bei den Maßnahmebegründungen der Spezialangebote der letzten Jahre.

In dem im August von der Bundesregierung veröffentlichten Zehnten Kinder- und Jugendbericht (Drs. 13/11368) befaßt sich ein Kapitel mit Gewalt und Delinquenz und verbindet den Gewaltaspekt mit der Situation von Kindern und Jugendlichen als Gewaltopfer und Gewaltausübende. Da die Ausführungen viele Aspekte enthalten, über die dieser Bericht informiert und diskutiert, finden sich die entsprechenden Empfehlungen sowie die Empfehlungen der Kommission zur Gewalt und zum Kinder- und Jugendschutz in den Medien einschließlich der Medienerziehung als Auszug in der Anlage I. Vor dem Hintergrund dieser Empfehlungen kann das Fazit ge-

zogen werden, daß Schleswig-Holstein trotz seiner schwierigen Finanzsituation durch die Ausgestaltung des Jugendförderungsgesetzes zur Krisenintervention, durch die vielen in den vergangenen Jahren für die besondere Situation von Mädchen und Jungen geschaffenen differenzierten Hilfen, die gelungene institutionen- und fachübergreifende Kooperation und das Zeugenbegleitprogramm, das im Bericht der Bundesregierung als beispielgebend aufgeführt ist, große und erfolgreiche Anstrengungen zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher und zur Qualifizierung der Präventions- und Hilfeangebote geleistet hat.

IV.1. Strukturprobleme des Hilfeangebotes im Land Schleswig-Holstein

Grundsätzlich zeigt sich im Hinblick auf die konkreten Angebotsstrukturen ein deutliches Stadt-Land-Gefälle. Während größtenteils die städtischen Gebiete über differenzierte und ambulante Hilfeangebote verfügen, sind die Angebote in den ländlichen Regionen bezüglich der Quantität, Qualität und Vielfalt der Angebote defizitär. Vor allem das weniger dichte Verkehrsnetz, die Breite der Zuständigkeiten und damit geringe Präsenz aufsuchender Sozialarbeit und die Zentrierung von Spezialdiensten auf Kiel erschweren es im ländlichen Raum, Kindern in Notlagen rechtzeitig Hilfe zu organisieren. Umso mehr bedarf es hier der abgestimmten Kooperation professioneller Dienste in Gemeinden und Kommunen.
Abschließend kann festgestellt werden, daß sowohl auf kommunaler und Landesebene, in den Angeboten der freien und öffentlichen Träger Präventions-, Beratungs- und Hilfeangebote zu sexueller Mißhandlung ausgebaut worden sind, sich in hohem Maße ausdifferenziert und verstetigt haben . Besonders im Bereich des Opferschutzes konnte das Angebot sichtbar verbessert und ausgebaut werden.
Nach wie vor gilt es aber besondere Anstrengungen in der Vernetzung der verschiedenen Arbeitsbereiche, hier vor allem in der fach- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz und Gesundheitswesen zu unternehmen. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Verdichtung und Diversifizierung des Angebotes im ländlichen Raum sein müssen, die jeweils regionalbezogen anhand erprobter in- und ausländischer Verbundsysteme weiterentwickelt werden muß. Noch ganz am Anfang steht die Bekämpfung von Kinderpornographie und Kinderprostitution über die weltweiten Datennetze, für die es noch eines großen technischen aber auch fachlichen Inputs bedarf.

Teil D

Ausblick und Perspektiven

Die in diesem Bericht zusammengetragenen Informationen sind in folgende Handlungsempfehlungen für die lokale, landes- und bundespolitische Ebene zusammengefaßt:

Forschung

* Bei der Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen zu Präventions- und Hilfeangeboten zu körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt ist auf eine enge Verzahnung mit praxisbezogenen Projekten hinzuwirken.
* Die seit 1990 in Schleswig-Holstein geförderten wissenschaftlichen Begleitforschungen sollen in Hinblick auf die Einarbeitung in ein Landeskonzept zur Gewaltprävention und zur Weiterentwicklung von Hilfen ausgewertet werden.
* Angesichts der angespannten Haushaltslage ist auf Landesebene die Finanzierung wissenschaftlicher Untersuchungen nachrangig gegenüber dem Ausbau direkter Hilfeangebote.

Aus- und Fortbildung

* Eine verbindliche Integration der Gewaltthematik ist in Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere in der Lehrer - und Erzieherschaft, aber auch im medizinischen, juristischen und polizeilichen Bereich anzustreben.
* Die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Behindertenhilfe, der Ärzteschaft, gutachterlich und therapeutisch Tätigen soll Informationen über geistige Behinderung, Sexualität und sexuelle Gewalt umfassen. Supervision soll die Handlungskompetenzen unterstützen helfen.

Prävention

* Es ist weiterhin auf Bundesebene darauf hinzuwirken, daß das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung mit einer Ächtung der körperlichen und seelischen Mißhandlung verankert wird.
* Einrichtungen, die mit Kindern und ihren Eltern arbeiten, sollen umfassend und insbesondere auch die Kinder selbst über die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention informieren.
* Öffentliche Jugendhilfe soll die Kooperation in den regionalen Arbeitskreisen und Hilfekonferenzen initiieren, fachlich begleiten und angemessen unterstützen. Dabei ist insbesondere auf eine Verbreiterung der Teilnahme neben dem sozialpädagogischen um den schulischen, pädiatrischen, polizeilichen und juristischen Bereich hinzuwirken. Die Ergebnisse der AK's sollen verstärkt für die Jugendhilfeplanung und Arbeit des Jugendhilfeausschusses nutzbar gemacht werden.
* Es wird die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zum Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene geprüft.
* Prävention zu sexueller Gewalt soll mit einem Gesamtkonzept der Sexualpädagogik abgestimmt sein. Dazu müssen die in Schleswig-Holstein vorhandenen sexualpädagogischen Angebote koordiniert und gebündelt werden.

* Konzepte parteilicher Mädchen- und emanzipatorischer Jungenarbeit sind weiterhin zu fördern. 1999 wird das MFJWS/LJA ein Forum zu Ansätzen und Methoden der Jungenarbeit veranstalten. Dabei soll die Arbeit mit von Gewalt betroffenen und gewaltausübenden Jungen und jungen Männern im Mittelpunkt stehen.
* Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen ist zu stärken. Vorsorgeuntersuchungen können zur Früherkennung von Gewalt genutzt werden. Eltern sollen verstärkt an die Untersuchungen herangeführt werden bzw. ist anzuregen, diese an Orten stattfinden zu lassen, an denen Kinder sich aufhalten wie Kindertagesstätte, Schule und Hort.
  Auf Bundesebene ist die Diskussion um ein elternunabhängiges Untersuchungsrecht für Kinder und Jugendliche im Gesundheitswesen anzustoßen.
* In Einrichtungen der Behindertenhilfe sind Konzepte und Handlungsstrategien für den Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt zu entwickeln. Dabei ist die Zusammenarbeit von Kinderschutz und Behindertenhilfe zu stärken.

Beratungs- und Hilfeangebote - Opferschutz

* Die künftigen Erfahrungen mit der Video-Vernehmung sind in Hinblick auf die Optimierung des kindlichen Opferschutzes zu begleiten und auszuwerten.
* Die Entwicklung allgemeiner Beratungsstellen als Anlaufstellen im Verbund mit vorhandenen Fachdiensten mit festen Kooperationsverträgen und vereinbarten Leistungsangeboten wird zur Bündelung von Kapazitäten und Aufgaben angeregt.
* Im Rahmen der regionalen Fachtage und ihrer Bewertung auf Landesebene sind die Einrichtung, Weiterentwicklung und Fördermöglichkeiten regionaler Notruftelefone als Modell niedrigschwelliger Hilfe gerade im ländlichen Raum zu prüfen.
* Bei der Weiterentwicklung von Beratungsangeboten sind erprobte Ansätze im ländlichen Raum im In- und Ausland mit einzubeziehen.
* Flexible und einzelfallorientierte Hilfe- und Unterbringungsmöglichkeiten für Mädchen und junge Frauen, insbesondere für sich prostituierende Mädchen und Trebegängerinnen sollen geprüft werden. Dabei sind Erfahrungen der Hilfen zur Erziehung mit denen der Notrufe, Frauenhäuser, Mädchenprojekte und der Kinderschutzarbeit zu verknüpfen.
* Das Modell einer Krisenwohngruppe für Opfer in Ergänzung zu einer Fachberatungsstelle soll geprüft werden.
* Die Erfahrungen der Modellförderung der Anlauf- und Beratungsstelle für Jungen - Widerspruch - sollen über einen breiten qualifizierten und quantifizierten Zwischenbericht im Landesjugendhilfeausschuß ausgewertet werden.
* Der Schutz (geistig) behinderter Menschen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung soll in weitere Änderungsvorhaben zur Reform des Sexualstrafrechts einbezogen werden.
* Bei Einrichtungsträgern im Behindertenbereich ist darauf hinzuwirken, daß (geistig) behinderten Menschen die Möglichkeit gegeben wird, auszuwählen, ob sie von einem Mann oder einer Frau gepflegt werden möchten.
* Auf die Umsetzung der sogen. „Go-Order" (Verlassen der gemeinsamen Wohnung) für Täter ist zu achten.
* Für betroffene nicht-deutsche Mädchen und junge Frauen soll ein Bleibe- und Rückzugsrecht unabhängig von ihren Familien geschaffen werden.

Therapie

* Die Möglichkeiten des Ausbaus von Therapieplätzen, insbesondere für Kinder
  - stationär auch außerhalb der Kinder- und Jugendpsychiatrie
  - ambulant ggfs. auch in den Fachberatungsstellen
  sind in enger Abstimmung mit dem Gesundheitswesen und den Kostenträgern zu prüfen.
* Modelle der Täterberatung und -therapie sind für die Weiterentwicklung der Täterarbeit national und international zu vergleichen. Es ist auf eine Verbesserung der Abstimmung zwischen intramuralen und ambulanten Maßnahmen hinzuwirken.
* Soweit das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen Straftaten vom 28. Januar 1998 eine Verlegung von Gefangenen, die wegen einer Sexualstraftat zu Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt worden sind und deren Behandlung angezeigt ist, in eine sozialtherapeutische Anstalt vorsieht, werden entsprechende Haftplätze in Schleswig- Holstein bis zum 31. Dezember 2002 geschaffen werden, um die bis dahin aufgeschobene zwingende Verlegung in die Sozialtherapie zu gewährleisten.

Prostitution und Pornographie mit Kindern

* Prostitution und Pornographie mit Kindern gilt es international zu ächten. Präventionsmaßnahmen sollen verstärkt für die Unterstützungs- und Hilfeangebote in den Zielreiseländern vor Ort und um eine gesteigerte Anzeigebereitschaft beim Auffinden derartiger Inhalte im Netz werben.
* Die Parallelen in der Organisationsstruktur des Frauen- und Kinderhandels und der Zwangsprostitution sind herauszuarbeiten, zu analysieren und die Ergebnisse für eine effektive Bekämpfung zu nutzen.
* Das Thema ist in die Aktivitäten auf der Ebene der Ostseeanrainerstaaten einzubinden.
* Über Bundesrat und Bundestag ist auf
  - eine hinreichende Vernetzung staatlicher Kontrolle und Selbstkontrolle
  - auf eine internationale Angleichung von Strafbestimmungen und eine verbesserte internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu Kinderprostitution und Pornographie mit Kindern hinzuwirken.
  - Unter Berücksichtigung der technischen Veränderungen sind wirksame prozessuale Eingriffsmaßnahmen für Ermittlungen in internationalen Datennetzen zu entwickeln.
  - Rechtliche Vorgaben müssen übersetzt werden in technische Maßnahmen, die grundsätzlich eine anonymisierte Verbreitung von Äußerungen über Computernetze unterbinden.
  - Mediendienste-Anbieter sollen verpflichtet werden, staatlichen Aufsichtsorganen den unentgeltlichen Zugang zu den Netzen und den Abruf von Informationen zu ermöglichen.
* Zur Sicherung der Kontrollaufgaben im Medienbereich soll auf eine angemessene Ausstattung und technische und fachliche Schulung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Landesprüfstelle hingewirkt werden.
* Die Zusammenarbeit zwischen Landesjugendamt, Landesdatenschutzbeauftragtem, Landeskriminalamt und den zuständigen örtlichen Polizeibehörden ist in Bezug auf die Aufsichtsaufgabe zu verbessern.

LITERATURVERZEICHNIS

AGISRA (Hrsg.): Aktionsgemeinschaft gegen internationale und rassistische Ausbeutung: Frauenhandel und Prostitutionstourismus: eine Bestandsaufnahme zu Prostitutionstourismus, Heiratsvermittlung und Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen. München 1990
AMMERMANN, R.T. u.a.: Abuse and Neglect in Psychiatrically Hospitalized Multihandicapped Children. In: Child Abuse & Neglect, 13, S. 335-343,1989
ARMSTRONG, L.: Kiss Daddy Goodnight. Frankfurt/Main 1985
BAKER, A.W. & DUNCAN, S.P.: Child sexual abuse: A Study of prevalence in Great Britain. In: Child Abuse & Neglect, 9, 457-467. 1985
BANGE, D.: Die dunkle Seite der Kindheit. Sexueller Mibrauch an Mädchen und Jungen. Ausmaß - Hintergründe - Folgen. Köln 1992
BANGE, D:& DEEGENER, G.: Sexueller Mißbrauch an Kindern. München 1996
BANGE, D. & ENDERS, U.: Auch Indianer kennen Schmerz. Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Jungen. Köln 1995
BAURMANN, M.C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Hrsg.:
BLUM- MAURICE, R.: Kindesvernachlässigung als Herausforderung für die moderne Jugendhilfe. In: MÖRSBERGER, T. & RESTEMEIER, J. (Hrsg.): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung, S.191-209. Neuwied, Kriftel, Berlin 1997
BOON, S. & DRAIJER, N.: Multiple Personality Disorder in the Netherlands. A Clinical investigation of 71 Patients. In: American Journal of Psychiatry, 150 (3), S.489-494,1993 (a.)
dies.: Multiple Personality Disorder. A Study on reliability and validity of the diagnosis. Amsterdam 1993 (b)
BRINKMANN, W.: Reiches Land und arme Kinder. Zur Armutsproblematik und ihren Folgen für die Kinder in Deutschland. In: KÜRNER, P. & NAFROTH, R. (Hrsg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung und Armut in Deutschland, S. 21-30. Köln 1994
BROCKHAUS, U. & KOLSHORN, M.: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten, Theorien. Frankfurt/M., New York 1993
BRÜCKNER, M.: Einbettung von Gewalt in die kulturellen Bilder von Männlichkeit und Weiblichkeit. In: Zeitschrift für Frauenforschung, 1,2. 1993
BUNDESKRIMINALAMT, Forschungsreihe Nr. 15. Wiesbaden 1993
BUNDESMINISTER DER JUSTIZ (Hrsg.): Sexuelle Ausbeutung von Kindern. Bonner Symposium zum Weltkongreß in Stockholm. Materialien. Bonn 1996
BURGER, E. & REITER, K.: Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen - Intervention und Prävention. Hrsg.: BMSFJ. Bonn 1997
CAPLAN, G.: Principles of preventive Psychiatry. London, New York 1964
CARDELLA, L.: Ich wollte Hosen. Frankfurt/Main 1990
CONEN, M.-L.: Sexueller Mißbrauch durch Mitarbeiter in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 44, Jg.4, S. 143-140, 1995
CRITTENDEN, P.: Family and dyadic patterns of functionning in maltreating families. In: BROWNE, K. u.a. (Hrsg.): Early Predictionand Prevention of Child Abuse, S. 161-189. London 1998
DEUTSCHER BUNDESTAG: Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland - Zehnter Kinder- und Jugendbericht - Drs.13/11368 vom 25.08,1998, Bonn.

DIRKS, L.: Die liebe Angst. Hamburg 1986
DORNES, M.: Die frühe Kindheit. Entwicklungspsychologie der ersten Lebensjahre. Frankfurt/M. 1997
DRAIJER, N.: Die Rolle von sexuellem Mißbrauch und körperlicher Mißhandlung in der Ätiologie psychischer Störungen bei Frauen. In: System Familie, 3,S.59-73. 1990
ENDERS, U.: Zart war ich - bitter war's. Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen. Köln 1990
ENDERS, U.: Sexueller Mißbrauch von Kindern. In: Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Expertisen zum 5.Jugendbericht der Landesregierung NRW. Düsseldorf 1995
ENGFER, A.: Gewalt gegen Kinder in der Familie. In: EGLE, U./HOFFMANN, S.O./JORASCHKY, P.: Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung. Stuttgart, New York 1997
ESSER, G.: Ablehnung und Vernachlässigung im Säuglingsalter. In: KÜRNER, P. & NAFROTH, R.: Die vergessenen Kinder. S. 72-80, Köln 1994
FEGERT, J.: Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht. Ein Handbuch zu Fragen der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischen Untersuchung und Begutachtung. Bd.2, Köln 1993
FEGERT, J. & MEBES, M.: Anatomisch ausgebildete Puppen. Hilfsmittel für Therapie und Diagnostik. Schriftenreihe Sexueller Mißbrauch, Bd.1. Berlin 1990
FINKELHOR, D.: Sexually Victimized Children. New York 1979
ders.: Child sexual abuse: New theory and research. New York 1984
ders. (Hrsg.): A Sourcebook on Child Sexual Abuse. Beverly Hills 1986
FINKELHOR, D., HOTALING, G.T., LEWIS, I.A. & SMITH, C.: Sexual abuse in a national survey of adult men and women: Prevalence, characteristics and risk factors. In: Child Abuse & Neglect, 14, S.19-28. 1990
FLEMING, J., MULLEN, P. & BAMMER, G.: A Study of potential risk factors for sexual abuse in childhood. In: Child Abuse & Neglect, 21, S. 49-58, 1997
FÜRNISS, T.: Conflict avoiding and conflict regulating patterns in incest and child abuse. In: Acta Paedopsychiatrica, 50, S.299-313, 1984
FÜRNISS, T. & PHIL, M.: Diagnostik und Folgen von sexueller Kindesmißhandlung. In: Monatszeitschrift Kinderheilkunde, 134, S.340-344, 1986
FÜRNISS, T.: Krisenintervention und Therapie bei sexueller Kindesmißhandlung in der Familie - Erfahrungen aus Großbritannien. In: OLBING, H./ BACHMANN, K.D. & GODENZI, A.: Gewalt im sozialen Nahraum. Basel 1994
GALEY, I.: Ich weinte nicht, als Vater starb. Bern 1988
GARDINER-SIRTL, A. (Hrsg.): Als Kind mißbraucht. Frauen brechen das Schweigen. München 1983
GLOOR, R. & PFISTER, Th.: Kindheit im Schatten. Bern 2.Aufl. 1996
GLÖER,N.: Sexueller Mißbrauch von Jungen. In: WALTER,J. (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch im Kindesalter. Schriftenreihe der Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin. Baden-Württemberg e.V., Bd. 4, Heidelberg 1989
GLÖER, N.& SCHMIEDESKAMP-BÖHLER, I.: Verlorene Kindheit - Sexuelle Gewalt gegen Jungen. München 1990
GROSS, R. (Hrsg.): Kindesmißhandlung. Köln 1989
GROTH, N.: The incest offender. In SGROI, S. (Hrsg.): Handbook on clinical intervention in child sexual abuse. Lexington 1982
GÜNTHER, R.: Modellprojekt Beratungsstelle und Zuflucht für sexuell mißbrauchte Mädchen von „Wildwasser" - Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen e.V. Berlin. Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung von1991.

Mitarb.: GÜNTHER, R., KAVEMANN, B., OHL, D.; Projektleiterin: THÜMER-ROHR, C. (Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart, Berlin, Köln 1997 (2.Aufl.)
HAGEMANN-WHITE, C.: Sozialisation: Weiblich - männlich? Alltag und Biographie von Mädchen, Bd.1. Opladen 1984
HARTWIG, L.: Sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen. Konfliktlagen und Konzepte mädchenorientierter Heimerziehung. Weinheim und München 1990.
HEILIGER, A. & ENGELFRIED, C.: Sexuelle Gewalt. Männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft. Frankfurt/M., New York 1995
JANSEN, B., JUNG, Ch., SCHRAPPER, Ch., THIESMEIER, M. (Hrsg.): Krisen und Gewalt. Ursachen, Konzepte, Handlungsstrategien in der Jugendhilfe. Münster 1993
JOHNS, I.: Gewalt an Kindern mit einer geistigen Behinderung. In: Brückenschlag. Neumünster 1997
KAVEMANN, B. & LOHSTÖTER, I.: Väter als Täter - sexuelle Gewalt gegen Mädchen. Hamburg 1984
KERCHER, G.A. & Mc SHANE, M.: The prevalence of child abuse victimization in an adult sample of Texas residents. In: Child Abuse & Neglect, 8, S.495-501. 1984
KEUKEN, W. (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen. Diagnostik, Krisenintervention, Therapie. Essen 1992
KIEBACK, M.: Ergebnisse der Bestandsaufnahme. Anmerkungen zum Faltblatt „Hilfe für Dich". Dokumentation der Fachtagung „Sexueller Mißbrauch an Mädchen" am 10.04.1989 in Hannover. Die Landesbeauftragte für Frauenfragen bei der Niedersächsischen Landesregierung (Hrsg.)
KLEIBER, D.: Aids, Sex und Tourismus. Baden-Baden 1995
KNAPPE, A. & SELG, H.: Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen. Hrsg.: Bayrisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. München 1993
KOSSEL : Kindersicherung - Jugendfreies Internet in c't 1996, H.9, S.295
KÜRNER, P. & NAFROTH, R. (Hrsg.): Die vergessenen Kinder. Vernachlässigung und Armut in Deutschland. Köln 1994
LATZA, B.: Sextourismus in Südostasien. Frankfurt/M. 1987
MARQUARDT-MAU, B. (Hrsg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmißhandlung. Grundlagen, Rahmenbedingungen, Bausteine, Modelle. Weinheim, München 1995
MAURER, M.: Tourismus, Prostitution, Aids. Zürich 1991
MINISTERIUM für FRAUEN, JUGEND, WOHNUNGS- und STÄDTEBAU des LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.): Dokumentation Zwangsprostitution in Schleswig-Holstein. Handelsware Frau. Kiel 1998
OLIVER, J.: Intergenerational transmission of child abuse: Rates, research and clinical implications. In: American Journal of Psychiatry, 150, S.1315-1324,1993
PERMIEN, H. & ZINK, G.: Endstation Straße? Straßenkarrieren aus der Sicht von Jugendlichen. München 1998
PFEIFFER, CH. & WETZELS, P.: Kinder als Täter und Opfer. Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung. Hrsg.: KRIMINOLOGISCHES FORSCHUNGSINSTITUT NIEDERSACHSEN e.V., Forschungsberichte Nr.68. Hannover 1997
RAUPP, U. & EGGERS, CH.: Sexueller Mißbrauch von Kindern. Eine regionale Studie über Prävalenz und Charakteristik, Monatsschrift für Kinderheilkunde, 141, S. 316-322, 1993

RICHTER-APPELT, H. & KOLB, J.: Die Partnerbeziehung der Eltern und der Eltern-Kind-Beziehung bei körperlichen Mißhandlungen und sexuellen Mißbrauchserfahrungen in der Kindheit aus der Sicht junger Erwachsener. In: Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie, 46. Stuttgart, New York 1996
RICHTER-APPELT, H. & TIEFENSEE, J.: Soziale und familiäre Gegebenheiten bei körperlichen Mißhandlungen und sexuellen Mißbrauchserfahrungen in der Kindheit aus Sicht junger Erwachsener. Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie, 46, S. 367-378. 1996a
dies.: Die Partnerbeziehung der Eltern und die Eltern-Kind-Beziehung bei körperlichen Mißhandlungen und sexuellen Mißbrauchserfahrungen in der Kindheit aus der Sicht junger Erwachsener. Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie, 46, S. 405-418. 1996b
ROSS, C.A., NORTON, G.R. & WOZNEY, K.: Multiple personality disorder. A analysis of 236 causes. In: Canadian Journal of Psychiatry, 34, S.413-418, 1989
RUSSEL, D.E.H.: The secret trauma: Incest in the lives of girls and women. New York 1986
RUST, G.: Sexueller Mißbrauch - ein Dunkelfeld in der Bundesrepublik Deutschland. In: BACKE, L., LEICK, N.; MERRICK, J. & Michelsen, N. (Hrsg.) Sexueller Mißbrauch von Kindern in Familien, Köln 1986;
SCHÖTENSACK, K., ELLIGER, T., GROSS, A. & NISSEN, G.: Prevalence of sexual abuse of children in Germany. Acta Paedopsychiatrica, 55, S.211-216, 1992
SCHWIND, H.-D., BAUMANN, J., SCHNEIDER, U., WINTER, M. (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt, Bd. I. Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppe. Berlin 1990
SGROI, S. (Hrsg.): Handbook on clinical intervention in child sexual abuse. Lexington 1982
STEINHAGE, R.: Sexueller Mißbrauch an Mädchen - Ein Handbuch für Beratung und Therapie. Hamburg 1989
TEEGEN, F., BEER, M., PARBST, B., TIMM, S.: Sexueller Kindesmißbrauch. Psychodynamik und Bewältigungsstrategien. In: HEID, H., GEGENFURTHER, M.,
TERRE DES HOMMES Bundesrepublik Deutschland e.V.: Alles Käuflich? - Kinderprostitution, Osnabrück 1996
VAN DEN BROEK, J.: Verschwiegene Not: Sexueller Mißbrauch an Jungen. Zürich 1993
VAN OUSTEM, R.: Sexueller Mißbrauch an Jungen. Forschung, Praxis, Perspektiven, 1993
WATKINS, B., BENTOVIM, A.: The sexual abuse of male children. A review of current research. In: Journal of Child Psychology and Psychiatry, 33, S. 197-248, 1992
WESTCOTT, , H. & CROSS, M.: This far and no further. Towards ending the abuse of disabled children. Birmingham 1995
WOLTEREK, B.: Ungelebtes lebbar machen. Sexuelle Gewalt an Mädchen im Zentrum von Therapie nach Supervision. Ruhnmark 1994
WYATT, G.E.: The sexual abuse of Afro-American and White American women in childhood. In: Child Abuse & Neglect, 9, S.507-519, 1985

Anlage zur Drucksache 14/1815

Anlagen zum Bericht der Landesregierung

Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen Beratungsangebote im Bereich des sexuellen Kindesmißbrauchs

			Seiten
A	1-3	**Fragenkataloge als Auswertungsgrundlage für die Datenbank**	3 - 8
B		**Datenbank für die Kreise und kreisfreien Städte**	9 - 61
	1.	Adressen	
	2.	Leistungsangebote	
	3.	Qualifikation (Personalstandard)	
	4.	Vernetzung	
	5.	Behinderung und Gewalt	
	6.	Medienzugang	
	7.	Anhang 1 zur Gewalt und zu sexuellem Mißbrauch	
	8.	Anhang 2 Anlauf und Beratungsstellen (mit ID-Codierung)	
C		**Datenbank für die Wohlfahrtsverbände**	62 - 74
	1.	Adressen	
	2.	Informationen zu den Einrichtungen	
	3.	Medienzugang	
D		**Auswertung der Rückläufe aus der Erhebung des Fragenkatalogs (vergl. A) der Kreise und kreisfreien Städte**	75 - 83
E		**Anlauf- und Beratungsstellen in Schleswig-Holstein mit Übersichtskarte**	84 - 88

F		**Statistiken für Straftaten im Bereich der Sexualdelikte**	89 - 112
	1.	Polizeiliche Kriminalstatistik Schleswig-Holstein	
	2.	Verurteilte nach ausgewählten Straftatbeständen Bund und Schleswig-Holstein	
G		**Statistik der Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein**	113 - 123
H		**Stockholmer Erklärung vom 27. - 31. August 1996**	124 - 127
I		**Empfehlungen** **- zur Medienerziehung und Medienkompetenz** **- im Bereich von Gewalt gegen Kinder, Gewalt unter Kindern und Delinquenz von Kindern aus dem Zehnten Kinder- und Jugendbericht**	128 - 138

A FRAGENKATALOGE

Fragen an die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte zum Thema Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen

1. Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

1.1 Welche präventiven Angebote zur Zielgruppenarbeit (Elternarbeit, direkte Arbeit mit Mädchen und Jungen, PädagogInnen etc.) gibt es?

1.2 Auf welche Art und Weise wird Öffentlichkeitsarbeit geleistet?

1.3 Halten Sie insgesamt die präventive Arbeit in Ihrem Zuständigkeitsbereich für ausreichend bzw. wo sehen Sie besondere Probleme?

2. Kriseninterventionen

2.1 Anlauf- und Beratungsstellen

2.1.1 Welche Anlauf- und Beratungsstellen gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich? Und welche Erklärungs- bzw. Arbeitsansätze (familienorientierter, geschlechtsreflektierender, feministischer etc. Ansatz) liegen den jeweiligen Angeboten zugrunde?

2.1.2 Gibt es geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen und Jungen (z.B. in Form von Mädchenberatungsstellen, Jungenberatungsstellen und gemischtgeschlechtlichen Beratungsstellen)?

2.1.3 Fördern Sie bzw. andere Stellen in Ihrem Zuständigkeitsbereich diese Einrichtungen?
- Jährlicher Betrag:
- Andere personelle und materielle Förderung:

2.1.4 Entspricht das vorgehaltene Angebot von Anlauf- und Beratungsstellen dem eigentlichen Bedarf?
Wenn nicht, welche Schritte sind zum Aufbau eines flächendeckenden Netzes qualifizierter Anlauf- und Beratungsstellen unternommen worden?

2.2 Therapie

2.2.1 Welche speziellen Therapieangebote gibt es für Kinder und Jugendliche? Sind darunter ausreichend Kindertherapieplätze?

2.2.2 Welche Möglichkeiten zur Aufarbeitung sexueller Gewalterfahrungen gibt es für diejenigen, die erst nach Jahren im Erwachsenenalter um Hilfe suchen?

2.2.3 Gibt es Angebote zur Tätertherapie?

2.2.4 Besteht eine Zusammenarbeit zwischen den speziellen Beratungs- und/oder Therapieangeboten und den anderen sozialen Diensten der Jugendhilfe? Ggf. in welcher Form?

2.2.5 Halten Sie das vorhandene Angebot für ausreichend bzw. wo sind Verbesserungen notwendig?

2.3 Akute Krisenintervention

2.3.1 Gibt es Kinder- und Jugendnottelefone?

2.3.2 Ist in Ihrem Bereich ein Ausbau der Kinder- und Jugendnottelefone ggf. weiterentwickelt worden?

2.3.3 Unterhalten Sie in Ihrem Bereich in der dienstfreien Zeit Bereitschaftsdienst für akute Krisenintervention?
- In welcher Form?

2.4 Kurz- und langfristige Unterbringungsmöglichkeiten

2.4.1 Welche gesonderten Möglichkeiten der Inobhutnahme und Unterbringung von Opfern gibt es in Ihrem Bereich?
- Anteil der Plätze:
- Träger:

2.4.2 Sind diese Einrichtungen besonders auf die Problematik vorbereitet?
Wodurch?

2.4.3 Welche Schritte wurden zur Schaffung von Krisenwohngruppen, die an spezifisch qualifizierte Beratungsstellen angeschlossen sind, eingeleitet?

2.4.4 Oder welche anderen Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche in Notsituationen werden außerhalb von Heimen und Pflegefamilien zur Unterstützung inzwischen angeboten?

2.4.5 Gibt es spezielle Unterbringungsmöglichkeiten für Mädchen und junge Frauen?

2.4.6 Halten Sie das zur Verfügung stehende Angebot an Unterbringungsmöglichkeiten für ausreichend?
Gibt es spezielle Probleme?

3. Qualifikation

3.1 Verfügen Sie in Ihren sozialen Diensten über ausreichend qualifiziertes Personal, das sich der Gesamtproblematik „Gewalt und sexueller Mißbrauch" stellt?
- Art der besonderen Qualifikation:
- Anzahl der Mitarbeiter/innen:

3.2 Haben Ihre sozialen Fachkräfte die Möglichkeiten, sich auf diesem Gebiet fortzubilden?
Welche?
Werden diese Möglichkeiten genutzt?
Bieten Sie als Jugendhilfeträger anderen sozialen Diensten und sonstigen interessierten Einrichtungen Fortbildung auf diesem Gebiet an?
- Wem?
- Anzahl jährlich:

3.3 Gibt es besondere Probleme im Bereich der Fortbildung und Supervision?

4. Vernetzung

4.1 Wie ist die Förderung von fach- und institutionsübergreifenden Formen der Zusammenarbeit im Bereich „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" in den vergangenen Jahren erfolgt und ausgestaltet worden?

4.2 Welche Schritte sind zur Kooperation mit helfenden Einrichtungen unternommen worden?

4.3 Gibt es fachübergreifende Zusammenarbeit (wie Helferinnenkonferenzen und sonstige Arbeitskreise)?

4.4 Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (wie z.B. der Polizei, Schulen, freien Trägern usw.)?

4.5 Welche Stellung nehmen hier speziell die Erziehungsberatungsstellen ein?

5. In welcher Form wird mit dem besonderen Problem „Behinderung und sexueller Mißbrauch" umgegangen (insbesondere sexueller Mißbrauch von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen)? Berücksichtigt das in Ihrem Zuständigkeitsbereich bestehende System der Hilfen diese besondere Problematik, z.B. in Form spezieller Angebote/Hilfen bzw. Öffentlichkeitsarbeit etc.?

6. Fragen zur sexuellen Vermarktung auf der Medienebene:

a) Besteht bei Ihnen ein Zugang zu elektronischen Medien? Wenn ja, zu welchen?
Zu:- Compu-serve
- t-online
- etc.
oder zum Internet?

b) Wer arbeitet bei Ihnen mit diesen Medien?
- Computerfachpersonal
- Pädagogen
- Juristen
- Politiker

c) In welcher Form werden die vorhandenen Medien genutzt?
- Werden Daten abgerufen?
- Werden selbst Daten eingegeben?
Wenn ja: Dienen die Eingaben der Information, der Intervention, der Prävention .... ?

d) Gibt es schulische, außerschulische, politische oder sonstige Kontakte im Zusammenhang mit der medialen Nutzung?

Fragen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zum Thema: Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen

1. Welche Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen im Bereich sexuelle Mißhandlung (und ggf. sexuelle Vermarktung) von Kindern und Jugendlichen werden von den Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vorgehalten? (Da wir beabsichtigen, dem Bericht eine möglichst umfassende Übersicht über die auf diesem Gebiet existierenden Einrichtungen beizufügen, bitte ich darum, die Einrichtungen nach Möglichkeit in einer Art Adreßkatalog und mit einer Kurzbeschreibung darzustellen.)

2. Welche Ziele, Konzeptionen, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte liegen diesen Angeboten zugrunde?

3. Wie ist die personelle Ausstattung dieser Angebote und Einrichtungen?

4. Welche Veränderungen haben sich bezügl. der Ausgestaltung des Angebotsspektrums (Umfang, Inhalte etc.) seit 1991 ergeben?

5. Fragen zur sexuellen Vermarktung auf der Medienebene:

   a) Besteht bei Ihnen ein Zugang zu elektronischen Medien? Wenn ja, zu welchen?
   Zu:- Compu-serve
   - t-online
   - etc.
   oder zum Internet?

   b) Wer arbeitet bei Ihnen mit diesen Medien?
   - Computerfachpersonal
   - Pädagogen
   - Juristen
   - Politiker

   c) In welcher Form werden die vorhandenen Medien genutzt?
   - Werden Daten abgerufen?
   - Werden selbst Daten eingegeben?
   Wenn ja: Dienen die Eingaben der Information, der Intervention, der Prävention .... ?

   d) Gibt es schulische, außerschulische, politische oder sonstige Kontakte im Zusammenhang mit der medialen Nutzung?

Fragen an die Wohlfahrtsverbände des Landes Schleswig-Holstein zum Thema:
Sexuelle Mißhandlung und sexuelle Vermarktung von Kindern und Jugendlichen

1. Welche Angebote und Einrichtungen gegen sexuelle Mißhandlung von Kindern und Jugendlichen werden in Ihrem Bereich vorgehalten? (Da wir beabsichtigen, dem Bericht eine möglichst umfassende Übersicht über die auf diesem Gebiet existierenden Einrichtungen beizufügen, bitte ich darum, die Einrichtungen nach Möglichkeit in einer Art Adreßkatalog und mit einer Kurzbeschreibung darzustellen.)

2. Welche Ziele, Konzeptionen, Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte liegen diesen Angeboten zugrunde?

3. Wie ist die personelle Ausstattung dieser Angebote und Einrichtungen?

4. Welche Veränderungen haben sich bezügl. der Ausgestaltung des Angebotsspektrums (Umfang, Inhalte etc.) seit 1991 ergeben?

5. Fragen zur sexuellen Vermarktung auf der Medienebene:

   a) Besteht bei Ihnen ein Zugang zu elektronischen Medien? Wenn ja, zu welchen?
   Zu:- Compu-serve
   - t-online
   - etc.
   oder zum Internet?
   b) Wer arbeitet bei Ihnen mit diesen Medien?
   - Computerfachpersonal
   - Pädagogen
   - Juristen
   - Politiker
   c) In welcher Form werden die vorhandenen Medien genutzt?
   - Werden Daten abgerufen?
   - Werden selbst Daten eingegeben?
   Wenn ja: Dienen die Eingaben der Information, der Intervention, der Prävention .... ?
   d) Gibt es schulische, außerschulische, politische oder sonstige Kontakte im Zusammenhang mit der medialen Nutzung?

B DATENBANK FÜR DIE KREISE UND KREISFREIEN STÄDTE

1. Adressen

ID Code	Kreis / kreisfreie Stadt	Einrichtung	Straße	PLZ	Ort	Telefon
1	Landeshauptstadt Kiel	Aktion Kinder- und Jugendschutz	Feldstr. 120	24105	Kiel	0431/890-77/78
2	Landeshauptstadt Kiel	Die Frauenbeauftragte - Referat für Frauen	Postfach 1152	24099	Kiel	0431/901-20 55
3	Landeshauptstadt Kiel	Kinderschutz-Zentrum des Kinderschutzbundes Kiel	Zastrowstr. 12	24114	Kiel	0431/1 68 31
4	Landeshauptstadt Kiel	Erziehungsberatung im Jugendamt	Postfach 1152	24099	Kiel	0431/94232
5	Landeshauptstadt Kiel	Frauenberufsgruppe gegen sexuelle Gewalt an Kindern u. Jugendl. im ASD	Postfach 1152	24099	Kiel	0431/901-20 55
6	Landeshauptstadt Kiel	Allgemeiner Sozialer Dienst	Postfach	24099	Kiel	0431/901-36 71
7	Landeshauptstadt Kiel	Die Petze	Knooper Weg 32	24103	Kiel	0431/911 44
8	Landeshauptstadt Kiel	Psychosoziale Frauenberatungsstelle Donna Klara e. V.	Jahnstr. 14	24116	Kiel	0431/557 93 44
9	Landeshauptstadt Kiel	Mädchentreff Mona Lisa	Fritz-Reuter-Str. 67	24159	Kiel	0431/39 66 34
10	Landeshauptstadt Kiel	Personalamt der Landeshauptstadt Kiel	Postfach 1152	24099	Kiel	0431/901-22 43
11	Landeshauptstadt Kiel	IHRISS e. V.	Jeßstr. 3	24114	Kiel	
12	Landeshauptstadt Kiel	Kinder- und Jugendhilfsdienst des Jugendamtes	Postfach 1152	24099	Kiel	0431/659 23 41
13	Landeshauptstadt Kiel	Kraftprotz - Bildungsinstitut für Jungen und Männer	Vorderer Mühlenweg 17	24242	Felde	04340/18 84
14	Landeshauptstadt Kiel	Männerberufsgruppe der Landeshauptstadt Kiel	Postfach 1152	24099	Kiel	
15	Landeshauptstadt Kiel	Beratungsstelle im Packhaus - Hilfen für sexuell und körperlich Gewalttätige	Lornsenstr. 43	24105	Kiel	0431/57 88 96
16	Landeshauptstadt Kiel	HAKI e. V. - Homosexuelle Aktionsgruppe Kiel	Westring 278	24116	Kiel	0431/170 69
17	Landeshauptstadt Kiel	Kinder- und Jugendhilfeverbund e. V.	Kieler Str. 20	24143	Kiel	0431/70 999-10
18	Landeshauptstadt Kiel	Lotta e. V. : Autonomes Mädchenhaus	Holtenauer Str. 127	24118	Kiel	0431/805 8881
19	Landeshauptstadt Kiel	Kindertageseinrichtungen des Jugendamtes	Postfach 1152	24099	Kiel	0431/901-3131
20	Landeshauptstadt Kiel	PRO FAMILIA	Beselerallee 44	24105	Kiel	0431/8 62 30

lfd. Nr.	Kreis/Kreisfreie Stadt	Einrichtung	Straße	PLZ	Ort	Telefon
21	Landeshauptstadt Kiel	Widerspruch - Verein zur Fördeung des Gesundheitswesens e.V.	Königsweg 9	24103	Kiel	0431/67 82 58
22	Landeshauptstadt Kiel	Presseamt der Landeshauptstadt Kiel		24099	Kiel	0431/901-25 44
23	Landeshauptstadt Kiel	Arbeiterwohlfahrt - Treffpunkt für Mädchen und Frauen	Mühlenteich 2	24143	Kiel	0431/739 60 43
24	Landeshauptstadt Kiel	Jugendschutzbeauftragter des Jugendamtes	Postfach 1152	24099	Kiel	0431/901-31 63
25	Landeshauptstadt Kiel	Evangelisches Beratungszentrum des Kirchenkreisees Kiel	Jägersberg 20	24103	Kiel	0431/5 14 64
26	Landeshauptstadt Kiel	Kieler Jugendring e. V.	Legienstr. 22	24103	Kiel	0431/514413
27	Stadt Flensburg	Jugendamt	Rathausplatz 1	24937	Flensburg	0461/85-0
28	Stadt Neumünster	Jugendamt	Kaiserstr. 2-6	24534	Neumünster	04321/942-0
29	Hansestadt Lübeck	Jugendamt	Fischstr. 2-6	23552	Lübeck	0451/12-0
30	Hansestadt Lübeck	Kinderschutz-Zentrum Lübeck	Meesenring 2	23566	Lübeck	0451/67755
31	Hansestadt Lübeck	Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen	Marlesgrube 9-15	23552	Lübeck	0451/70 46 40
32	Kreis Ostholstein	Kreisjugendamt	Postfach 433	23694	Eutin	04521/788-340
33	Kreis Segeberg	Kreisjugendamt	Postfach 1322	23792	Bad Segeberg	04551/95-15 72
34	Kreis Schleswig-Flensburg	Kreisjugendamt	Flensburger Str. 7	24837	Schleswig	04621/87-431
35	Kreis Pinneberg	Der Kreisausschuß - Fachdienst Jugend und Familie	Postfach 1751	25407	Pinneberg	04101/212-552
36	Kreis Dithmarschen	Der Kreisausschuß - Jugend- und Sportamt	Postfach 1620	25736	Heide	0481/97 1362
37	Kreis Herzogtum Lauenburg	Der Kreisausschuß - Amt für Jugend und Familie	Postfach 1140	23901	Ratzeburg	04541/888 355
38	Kreis Plön	Der Kreisausschuß - Amt für Familie, Jugend und Sport	Postfach 7	24301	Plön	04522/743-222
39	Kreis Stormarn	Der Kreisausschuß - Amt für Jugend, Schule und Familie	Mewesstr. 22	23840	Bad Oldesloe	04531/160-365
40	Kreis Steinburg	Amt für Jugend, Familie und Sport	Postfach 1632	25506	Itzehoe	04821/69380

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	PLZ	Ort	Telefon
41	Landeshauptstadt Kiel	Jugendamt der Landeshauptstadt	Andreas-Gayk-Str. 31	24103	Kiel	
42	Kreis Nordfriesland	Amt für Jugend und Familie, Abt. soziale Dienste	Postfach 1140	25801	Husum	04841/67-0
43	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Kreisjugendamt	Postfach 905	24758	Rendsburg	04331/202-0

2. Leistungsangebote Prävention

ID	Kreis / kreisfreie Stadt	Präventionsangebote	Öffentlichkeitsarbeit	Ausreichende Angebote?
1	Kiel	Fortbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, Elternabende, Fachberatung, Filmverleih, Bibliothek	Herausgabe der Zeitschrift "Pro Jugend"	Keine Angabe
2	Kiel	Keine	Broschüren und Veranstaltungen	Keine Angabe
3	Kiel	Eltern- und Multiplikatorenarbeit, Regionaltelefon Nord	Elternseminare, Vorträge, Fortbildungen, Fachtagungen, Veröffentlichungen, Medienbereitstellung, Kooperation mit Schulen	Notwendig wäre Prävention im Elementarbereich u. mehr Forschung
4	Kiel	Keine, lediglich im Rahmen allgemeiner Beratung	Keine	Keine Angaben
5	Kiel	Beratung und Unterstützung der MitarbeiterInnen des ASD	Faltblatt und Mitorganisation von Ausstellungen	Verstärkung der Prävention im Elementarbereich notwendig
6	Kiel	Ansätze im Jugendhilfezentrum, in den Tagesgruppen und Pflegekinderdienst (Gruppenarbeit)	Mitorganisation von Veranstaltungen (z. B. "Frauen in Fahrt", "Wege des Ausbruchs")	Nein, da nur ein Bruchteil der Aufgaben im AfSD
7	Kiel	Für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung, Schülerinnen und Schüler und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren	Informationsbroschüren, Bücher, Fachtagungen, Ausstellungen, Theaterprojekte, Medienarbeit, Plakataktionen, Infostände, usw.	Nein
9	Kiel	Direkte Arbeit mit Mädchen in Gruppennachmittagen, Projekten, Seminaren u. Alltagsarbeit	Plakate	Vernetzung im Stadtteil verbessern, geringe finanzielle Mittel = Problem
10	Kiel	Interne Schulungen für Fachkräfte	Keine Angabe	Ja
11	Kiel	Fortbildungen für Multiplikatioren	Keine Angabe	Keine Angabe

ID Code	Kreis / Kreisfrei Stadt	Präventionsangebote	Öffentlichkeitsarbeit	Ausreichende Angebote?
13	Kiel	Sexualpädagogische Jungenarbeit, Weiterbildung für profess. Helferinnen und Helfer, Projekttage	Faltblatt, Prospekte, Veröffentlichungen	Nein
17	Kiel	Offene Abende zu sexualpädagogischen Themen innerhalb der Wohngruppen	Keine Angabe	Keine Angabe
18	Kiel	Beratung, Unterstützung und Fortbildung von professionellen Helferinnen und Helfern und Arbeitsgemeinschaften	Veranstaltungen, Broschüren, Aufkleber, Schulveranstaltungen, Schulungen, Stand auf der Kieler Woche	Keine Angabe
20	Kiel	Sexualpädagogik: schulisch, Einrichtungen der Behindertenarbeit, Multiplikatoren, Gruppen, Fortbildung f. prof. HelferInnen	Programmheft, Tageszeitung	Nein, Bedarf in der Behindertenarbeit ist unzureichend gedeckt
21	Kiel	Fort- und Weiterbildung für pädagogische Berufsgruppen und ggf. Eltern	Öffentliche Veranstaltungen, Begleitung von Ausstellungen, Artikel, Vorträge	Nein, in bezug auf Jungen völlig unzureichend
23	Kiel	Anlaufstelle, Gespräche, Infomaterial, Angebote für türkische Mädchen und Frauen	Aushang und Auslage von Faltblättern etc., Mundpropaganda und Ansprechen früherer Teilnehmerinnen	Nein, häufig Zeitmangel, da nur 1 hauptamtliche Mitarbeiterin
24	Kiel	Präventionsmaterialien für Multiplikatoren in allen Arbeitsfeldern	Broschüren	Nein, knapper Finanzierungsrahmen
25	Kiel	Eltern- Kinder- Arbeit in einem SonderKiGa, Einzelsupervision mit Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern	Vorträge und Seminare im "Haus der Familie"	Keine Angabe
26	Kiel	Keine Angabe	Kaum	Nein
27	Flensburg	"Wagemut" und "Pro Familia": Elternarbeit, Prävention in Schulen und JZ, Fortbildung, Fachberatung	Veranstaltungen, Pressemitteilungen, Podiumsdiskussionen und ähnliches	Nein, besonders Aus- u.Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern ist mangelhaft

ID Kreis	Kreis / kreisfreie Stadt	Präventionsangebote	Öffentlichkeitsarbeit	Ausreichende Angebote?
28	Neumünster	Jugendschutz der Stadt NMS und Kinderschutz-bund NMS	vgl. Präventionsangebote	Keine Angabe
29	Lübeck	Veranstaltungen und Weitervermittlung an die Spezialberatungsstellen	Auslage von Broschüren	Nein
30	Lübeck	Elternabende in KiTas, Informationsveranstaltungen in Schulen, Fachveranstaltungen	Gezielte Ansprache von Kindern und Jugendlichen über die Schule, Teilnahme an Stadtteilveranstaltungen, Pressekontakte	Nein, Erweiterung für Elterngruppen und in Schulen notwendig
32	Kreis Ostholstein	AK "Sexuelle Mißhandlungen", Theaterveranstaltungen des Jugendschutzes	Pressemitteilungen	Ja
33	Kreis Segeberg	Präventionsveranstaltungen, Seminare und Fortbildungen der Jugendschutzbeauftragten	Informationsmaterial, Pressemitteilungen, Elternabende in Schulen und Kindergärten, sowie Buchbesprechungen	Eine Einschätzung ist derzeit nicht möglich
34	Kreis Schleswig-Flensburg	Informations- und Theaterveranstaltungen, Autorelesungen, Bereitstellung von Materialien	Veranstaltungsankündigungen, Pressekontakte	Verstetigung und Weiterentwicklung von vielfältigen Konzepten
35	Kreis Pinneberg	Infomaterialien, Fortbildungsangebote für päd. Fachkräfte, Projekte an Schulen, direkte Arbeit mit Mädchen und Jungen	Theateraufführungen, Pressearbeit, Fachvorträge in Schulen, Vereinen u. Verbänden	Ja, aus Sicht des Jugendamtes
36	Kreis Dithmarschen	Einführungsveranstaltungen für professionell Erziehende, Seminare für Eltern und Schülerinnen und Schülern	Verteilung eines Programmheftes, Pressemitteilungen	Nein, es fehlen Fachkräfte
37	Kreis Herzogtum Lauenburg	Im Rahmen von Jugend- und Mädchenarbeit, KiTa Betreuung, schulische Arbeit und polizeiliche Arbeit	Medienarbeit (Zeitungen, lokale Zeitschriften)	Keine Angabe
39	Kreis Stormarn	Keine Angebote in diesem Bereich	Pressearbeit und Veröffentlichung des Konzeptes	Pressearbeit könnte intensiviert werden

ID Code	Kreis / Unabhängige Stadt	Präventionsangebote	Öffentlichkeitsarbeit	Ausreichende Angebote?
40	Kreis Steinburg	Seit April: Umstrukturierung, keine Angebote im Bereich Prävention	Seit April: Umstrukturierung, keine Angebote im Bereich Öffentlichkeitsarbeit	Nein
42	Kreis Nordfriesland	Anlaufstelle Frauen in Not, Mädchentreff, Pro Familia, Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen: Elternabende, etc	Ausstellungen, Fachtagungen, Pressearbeit, Faltblätter, Elternabende, Vernetzung, Aktionstage, Zukunftswerkstatt	nein, da unzureichend personell und materiell ausgestattet
43	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Pädal e.V., Erziehungsberatung Rd,Ki.schutzbund Rd, Multiprofessioneller AK, Frauen helfen Frauen Eck.	Faltblätter, Podiumsdiskussionen, Infoveranstaltungen etc.	Mehr Aus- u. Fortbildung,mehr Vernetzung,

Anlauf- und Beratungsstellen

Anlauf- und Beratungsstellen

ID Code	Kreis / kreisfreie Stad	Stellen	Arbeitsansatz	Geschlechtsspezifisch	Öffentliche Förderung	Bedarfsdeckend
2	Kiel	Verweis auf Rückläufe der einzelnen Einrichtungen	Keine Angabe	Für Mädchen und gemischtgeschlechtlich	Nicht durch das Referat für Frauen	Keine Angabe
3	Kiel	Kinderschutz-Zentrum Kiel	Familienorientiert	Nein	1997: 471.600,- DM	Nein
4	Kiel	Erziehungsberatungsstellen, Jugendberatung "Exe"	Kein spezieller Ansatz	Nein	Keine Angabe	Keine Einschätzung möglich
5	Kiel	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein	Erweiterung der Kooperation mit anderen Institutionen
6	Kiel	Allgemeine Beratung in den Sozialzentren	Kein spezieller Ansatz	Nein	800.-- DM an die Frauenberufsgruppe	Gutes Netz von Anlauf- und Beratungsstellen in Kiel
7	Kiel	Die Petze u. Notruf für vergewaltigte Frauen u. Mädchen	Parteilich, feministisch	Ja	Entfällt	Nein
9	Kiel	ASD und Autonomes Mädchenhaus	a) Familienorientiert; b) feministisch	Nur der Mädchentreff selbst	Keine Angabe	Nein
18	Kiel	Autonomes Mädchenhaus	Parteilich-feministisch	Ja	1.284.800,- DM	Nein, es fehlen Angebote für spezielle Zielgruppen

Anlauf- und Beratungsstellen

ID Code	Kreis / kreisfreie Stad	Stellen	Arbeitsansatz	Geschlechtsspezifisch	Öffentliche Förderung	Bedarfsdeckend
19	Kiel	Fachberatung städtischer KiTa-Einrichtungen	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
20	Kiel	Keine Angabe	Entfällt	14täg. Jugendsprechstunde von einem männl. Kollegen	15 TDM Zuschuß jährlich für Sexualpädagogik	Keine Angabe
21	Kiel	Verweis auf Kinderschutz-Zentrum	vgl. ID Code 3	vgl. ID Code 3	vgl. ID Code 3	Nein, völlig unzureichendes Angebot für Jungen
23	Kiel	Verweis auf Kinderschutz-Zentrum u. Autonomes Mädchenhaus	Entfällt	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein
24	Kiel	Kein eigenes Angebot	Entfällt	Entfällt	Keine Angabe	Keine Angabe
25	Kiel	Betreuung innerhalb des Sonderkindergartens	Keine Angabe	Keine Angabe	1997: 165.800,-DM	Keine Angabe
26	Kiel	Keine Angabe	Entfällt	Seminare in einigen Jugendverbänden	Nein	Keine Angabe
27	Flensburg	a)"Wagemut", b) Beratungsstelle des Jugendamtes	a) geschlechtsrefelektierend; b)geschlechtsreflek. u. familienorient.	Mädchengruppe bei "Wagemut"	"Wagemut": 47 TDM, Beratungsstelle anteilig durch Kreis SL/FL	Nein

ID	Kreis/kreisfreie Stadt	Stellen	Arbeitsansatz	Geschlechtsspezifisch	Öffentliche Förderung	Bedarfsdeckend
28	Neumünster	Deutscher Kinderschutzbund NMS	Familienorientiert	Keine Angabe	Kinderschutzbund: 200 TDM durch Stadt NMS	Keine Angabe
29	Lübeck	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	Kinderschutz-Zentrum zu 100% durch Amt für Sozial- u. Jugenddienste	Nein, mehr dezentrale Angebote notwendig
32	Kreis Ostholstein	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	Mit Ausnahme des Frauennotrufs ist die Beratung gemischtgeschl. orientiert	310 TDM an KSB; 853 TDM an kirchl. EBS; 36 TDM Frauennotruf	Ja, zur Zeit ist der Bedarf gedeckt
33	Kreis Segeberg	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	Frauenprojekte bieten ausschließl. Mädchenberatung an	200 TDM an die Beratungsstelle des KSB. Alle anderen Stellen werden zum großen Teil vom Kreis gefördert	Ja
34	Kreis Schleswig-Flensburg	vgl. Anhang 2	Keine Angabe	Mädchenverein Zimtzicken e. V. u. Projekte auf kommunaler Ebene	35 TDM an Zimtzicken e. V.	Nein, es gibt erhebliche Wartezeiten
35	Kreis Pinneberg	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	Nein, Angebote richten sich an Mädchen und Jungen	219 TDM an Wendepunkt e. V. und 2,0 Mio DM an Beratungsstellen	Ja
36	Kreis Dithmarschen	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein
37	Kreis Herzogtum Lauenburg	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	Keine speziellen Angebote	Keine Angabe	Ja

Anlauf- und Beratungsstellen

ID Code	Kreis / kreisfreie Stad	Stellen	Arbeitsansatz	Geschlechtsspezifisch	Öffentliche Förderung	Bedarfsdeckend
38	Kreis Plön	Kinderschutz-Zentrum Kiel	Familienorientiert	Keine Angabe	72 TDM	Keine Angabe
39	Kreis Stormarn	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	Keine Angabe	Ja, jedoch keine genauere Angabe	Ja
40	Kreis Steinburg	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
41	Kiel	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	Entfällt	471.600.-- DM an Kinderschutz-Zentrum; 1.284.800.-- DM an "Lotta" Autonomes Mädchenhaus e. V.; 165.800.-- DM an EBS der Ev. Kirche	Nein, regelmäß. Förderung u. Vernetzung notwendig
42	Kreis Nordfriesland	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	nein, lediglich in Einzelberatungen	KSZ Westküste: Haushaltsansatz 1999: 445 TDM	nein, es fehlt an fin. Mitteln; KSZ Westküste seit 2/98 Förderung
43	Kreis Rendsburg-Eckernförde	vgl. Anhang 2	vgl. Anhang 2	vgl Anhang 2	Eckernförde: pauschale Förderung, Rendsburg: 0,5 IVb- Stelle und 5.000,- Sachkosten	Ja

Therapie

ID Code	Kreis/Landesteil	Spezialisiertes Therapieangebot	Kinderbetreuungsangebot	Erwachsenentherapie	Täter/innen-Therapie	Kooperation Jugendhilfe	Bedarfsdeckend
3	Kiel	Ja	Nein	Keine	Ja, inhaltlich u. zeitlich befristet	Ja, mit dem ASD	Völlig unzureichend
4	Kiel	Keine	Keine Angabe	Ja, im Rahmen der Erziehungsberatung	Nein	Ja, mit dem ASD und einzelnen freien Trägern	Nein
5	Kiel	Keine	Nein	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein
6	Kiel	Keine	Nein	Keine	Nein	Ja, bei Vermittlung in andere Einrichtungen	Nein
7	Kiel	Keine, erst ab 16 Jahren	Entfällt	Ja, Einzeltherapie u. Selbsthilfe-gruppen	Nein, u.U. Täterinnen	Ja, in AKs und mit der Frauenberufsgruppe	Nein
8	Kiel	Keine, erst ab 18 Jahren	Entfällt	Ja, Einzeltherapie u. Selbsthilfe-gruppen	Nein	Entfällt	Keine Angabe

ID	[illegible]	Therapieangebote Kind	Kostenregelung	Erwachsenentherapie	Familientherapie	Kooperation Jugendhilfe	Bedarfdeckend
11	Kiel	Keine, erst ab 18 Jahren	Entfällt	Beratung und Weitervermittlung	Nein	Entfällt	Keine Angabe
15	Kiel	Keine	Entfällt	Im Rahmen der Tätertherapie	Ja, familien-orientierter Ansatz	Ja, mit allen beteiligten Stellen	Nein
17	Kiel	Keine Angabe	Nein	Keine	Nein	Ja, im Rahmen der Jugendhilfe	Nein
18	Kiel	Keine Angabe	Nein	Es fehlen Therapie-plätze für junge Frauen	Nein	Keine Angabe	Therapieplätze für Mädchen fehlen
20	Kiel	Keine	Keine Angabe	Bei Bedarf möglich	Nein	Ja, in Form von Weiter-vermittlung und Aks	Nein, völlig unzu-reichend im Bereich Behindertenhilfe, Finanzierung unklar
21	Kiel	Keine	Nein	Keine	Nein	Nein	Nein

ID	Ort	Therapieangebote Kind	Angehörige	Therapieangebote Erwachsene	Therapie und Kooperation Jugendhilfe	Bedarfsdeckend
23	Kiel	Keine	Nein	Keine	Nein	Ja, Kooperation mit dem ASD	Nein
24	Kiel	Kein eigenes Angebot	Entfällt	Keine	Nein	Keine Angabe	Keine Angabe
26	Kiel	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein	Keine Angabe	Nein
27	Flensburg	Eine niedergelassene Therapeutin - Warteliste	Nein, Wartliste	Sozial-psych. Dienst, Pro Familia, Kirchenkreis FL, Haus der Familie (ADS)	Ja, Pro Familia (1 Psychologe)	Ja, Arbeitskreis und Helferinnenkonferenzen	Nein, kein Angebot für Jugendliche
28	Neumünster	Keine	Nein	Keine Angabe	Nein	Keine Angabe	Nein
29	Lübeck	Biff, Kinderschutz-Zentrum, Kinder- u. Jugendpsychiatrie	Keine Angabe	Biff	Ja, im Rahmen familientherapeutischer Konzepte	Ja, einzelfallbezogen, institutionell u. im AK	Nein

ID Code	Kreis / kreisfreie Stadt	Therapieangebote Kinder	Ausreichend	Erwachsenentherapie	Tätertherapie	Kooperation Jugendhi	Bedarfsdeckend
30	Lübeck	Kinderschutz-Zentrum: 9 Therapieplätze	Keine Angabe	Beratung von Eltern mit Gewalterfahrungen	Ja, max. 4 Plätze (vgl ID Code 29)	Ja, AK sexuelle Gewalt, AG Kindesmißhandlung, AG HzE	Keine Angabe
32	Kreis Ostholstein	Einzelne Plätze in Beratungsstellen, niedergelassene Psychologinnen und Psychologen	Keine Angabe	In Einzelfällen die Beratungsstellen	Ja, kirchl. Beratungsstelle, JVA Lübeck	Ja, im Rahmen des Hilfeprozesses	Nein, Erweiterung der Tätertherapie notwendig
33	Kreis Segeberg	In Einzelfällen KSB u. Sozialwerk Norderstedt. Keine niedergelassenen Kinder- u. Jugendpsychiater im Kreis	Nein	Beratungsstellen, Psychologinnen und Psychologen und Frauenprojekte	Ja, in Einzelfällen	Ja, kreisweite psychosoziale AGs	Nein, Kinder- u. Täter-Therapieplätze fehlen
34	Kreis Schleswig-Flensburg	Kinder- u. Jugendpsychiatrie, niedergelassene ÄrztInnen u. PsychologInnen	Nein	Verschiedene Beratungsstellen	Ja, im Rahmen der Beratungsstellen	Ja, über den AK gegen sexuelle Mißhandlung	Nein, mehr Therapiestellen sind notwendig
35	Kreis Pinneberg	Alle vom Kreis bezuschußten Angebote, niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten	Ja	Ja, durch Beratungsstellen	Ja, in geringem Umfang als Opfertherapie	Ja, über verschiedene AKs	Ja
36	Kreis Dithmarschen	In den jeweiligen Beratungsstellen	Nein	Niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten, Brücke e. V. Dithmarschen		Ja, durch gemeinsame Arbeit mit den Betroffenen oder in Rollenverteilung	Nein, Ausweitung des Angebots ist notwendig

ID Code	Kreis / kreisfreie Stadt	Therapieangebote Kinde	Ausreichend	Erwachsenentherap	Tätertherapi	Kooperation Jugendhi	Bedarfsdeckend
37	Kreis Herzogtum Lauenburg	FachärztInnen, psychiatrische Einrichtungen und Erziehungsberatungsstellen	Ja	Zum Teil die Beratungsstellen im Kreis	Ja, EBS Ratzeburg, Fachärzt-Innen	Ja, über AK, Erziehungs- u. HelferInnenkonferenzen, Fallbearbeitung, fachl. Austausch	Bedarf für Erwachsene schwer einschätzbar
38	Kreis Plön	Kinderschutz-Zentrum in Kiel	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
39	Kreis Stormarn	Niedergelassene Ärzte u. Kinder- u. Jugendpsychiatrie Lübeck	Keine Angabe	Nein	Nein	Ja, 3 regioanle AKs und 1 AK auf Kreisebene	Ja
40	Kreis Steinburg	Niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten	Keine Amgabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
42	Kreis Nordfriesland	Spiel-, Einzel- u. Gruppentherapie, Bei Beratungsstelle, Pro Familia, Psychologen	Nein	Beratungsstelle in Erziehungs, Ehe- u. Lebensfragen,Anlaufstelle Frauen in Not, Pro Familia, Psych.	Ja, Beratungsstelle u. ein Psychologe	Ja, in verschiedenen Arbeitskreisen	Nein
43	Kreis Rendsburg-Eckernförde	PsychologInnen, Erziehungsberatungsstelle, Kinder- und JugendpsychiaterInnen, Mädchentreff	Ja, für den Bereich Mißbrauch	Pädal, Frauentreff, Selbsthilfegruppe, Erziehungsberatung, Lebensberatung, Psychologen	Eck.: Nein, Rd.: Ja	Multiprofessionelle Helferkreise, Arbeitskreise	Ja, aber bessere Vernetzung wäre gut

Akute Krisenintervention

ID Code	Kreis / kreisfreie Stadt	Notruftelefon	Anrufen möglich	Bereitschaftsdienst?
3	Kiel	Ja	Ja	Ja
4	Kiel	Nein	Nein	Nein
5	Kiel	Nein	Nein	Nein
6	Kiel	Ja	Nein	Ja, 24 Std Bereitschaftsdienst
7	Kiel	Nein	Nein	Ja, in den Abendstunden und am Wochenende
12	Kiel	Ja	Nein	Ja, 24 Std Bereitschaftsdienst
17	Kiel	Nein	Nein	Ja, Ruf- und Nachtbereitschaft
18	Kiel	Ja	Nein	Ja, Zufluchtstätte ist 24 Std. aufnahmebereit
25	Kiel	Ja	Nein	Ja, 24 Std. durch Telefonseelsorge
26	Kiel	Nein	Nein	Nein
27	Flensburg	Ja	Nein	Ja, Bereitschaftstelefon mit sozialpädagogischen Fachkräften
29	Lübeck	Ja	Nein	Ja, allgemeines Bereitschaftssystem
30	Lübeck	Nein	Nein	Ja, Wochenendkrisendienst, Rückruf nach 12 h bzw. 18 h
32	Kreis Ostholstein	Nein	Nein	Ja, Rufbereitschaft des Jugendamtes
33	Kreis Segeberg	Ja	Nein	Nein
34	Kreis Schleswig-Flensburg	Nein	Nein	Ja, Abteilung Soziale Dienste über Rettungsleitstelle 24 Std.
35	Kreis Pinneberg	Nein	Nein	Ja, Rufbereitschaft des JA, Jugendhilfeverbund der AWO
36	Kreis Dithmarschen	Ja	Nein	Ja, über den sozialen Dienst
37	Kreis Herzogtum Lauenburg	Nein	Nein	Ja, Rufbereitschaft des Amtes für Jugend und Familie
39	Kreis Stormarn	Ja	Ja	Ja, Amt für Jugend, Schule und Familie hat 24 Std Rufbereitschaft

ID Code	Kreis / kreisfreie Stadt	Notdienstform	Ausbau Angebot	Bereitschaftsdienst?
40	Kreis Steinburg	Ja	Nein	Ja, Jugendamt über die Polizei und Kreisleitstelle
42	Kreis Nordfriesland	Nein	Nein	Bereitschaftsdienst des Jugendamtes
43	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Ja	Nein	Ja, Jugendamt

Unterbringungsmöglichkeiten

ID Code	Stadt	Unterbringung Code	Anzahl PLV	Sicherung Krisenbedarf	Fachkräfte	Bereitschaftsplatz Angebot	Ausländischer Angeb
3	Kiel	Keine	0	Keine konkreten Pläne	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein
5	Kiel	Keine; Bedarf an Krisenwohnungen thematisieren	0	Thematisierung des Bedarfs	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein
6	Kiel	vgl. Antworten von ID Code 12	0	Keine konkreten Pläne	vgl. Antwort von ID Code 12	Keine eigenen Einrichtungen, Nutzung freier Träger	Keine Angabe
7	Kiel	Vermittlung an bekannte Stellen	0	Keine konkreten Pläne	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
12	Kiel	Bereitschaftspflegefamilien, Jugendhotel	Keine Angabe	Keine konkreten Pläne	Keine Angabe	Jugendhaus Boninstr. ist derzeit nur von Mädchen bewohnt	Nein
17	Kiel	Stationär und ambulant in Wohngruppen	12	Keine konkreten Pläne	Nein, Fortbildung einzelner Mitarbeiterinnen	"Startklar" und flexible Betreuung	Nein, Probleme bei der Finanzierung
18	Kiel	Zufluchtstätte für Mädchen u. junge Frauen	10	Keine Angabe	Ja, besonders qualifizierte Fachfrauen	Ja, Autonomes Mädchenhaus	Nein, zu wenig parteilich arbeitende Einrichtungen
27	Flensburg	Keine	0	Keine konkreten Pläne	Keine Angabe	Entfällt	Nein

lfd. Nr.	Kreis/kreisfreie Stadt	Unterbringung für Jugendliche	Anzahl	Bedarf	Erfahrung	Geschlechtsspezifische Angebote	Ausreichendes Angebot
28	Neumünster	Kinder- und Jugendschutzhaus	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
29	Lübeck	Keine speziellen Angebote	Keine Angabe	Gescheiterter Versuch, Mädchenhaus aufzubauen	Keine Angabe	Mädchenwohngruppen von Jugendhilfeträgern	Nein, Angebot für junge Frauen fehlt
32	Kreis Ostholstein	JuHi Einrichtungen des Kreises und des KSB	6	Keine konkreten Pläne	Ja, durch Fortbildungen	Nein, Lösungen werden im Einzelfall gefunden	Ja
33	Kreis Segeberg	Kinderschutzhaus, Bereitschaftspflegestellen	12	Keine konkreten Pläne	Ja, langjährige Erfahrung u. Fortbildungen	Ja, z.B. Wohngruppen für Mädchen	Ja, derzeit ausreichend
34	Kreis Schleswig-Flensburg	Kinder- u. Jugendpsych. und 2 größere Heime	Keine Angabe	Keine konkreten Pläne	Nein	Ja, Frauenhaus der Stadt Flensburg	Nein
35	Kreis Pinneberg	Bereitschaftspflegestellen	10	Keine konkreten Pläne	Ja, durch Fortbil-dung u. Erfahrung	Ja, 2 Mädchengruppen im Jugendhilfezentrum der AWO	Ja
36	Kreis Dithmarschen	Heimeinrichtung, die sich auf Unterbringung v. Opfern spezialisiert hat	4	Kooperation der Heimträgerin mit den Beratungsstellen und dem sozialen Dienst	Ja, durch Fortbildung u. langjährige Erfahrung	Nein	Ja
37	Kreis Herzogtum Lauenburg	Jugendhilfezentrum, Bereitschafts- u. Übergangspflegestellen	a) 2 und b) 12	Keine konkreten Pläne	Ja, durch intens. fachl. Beratung u. Betreuung	Ab 18 Jahren: Frauenhaus des Vereins "Hilfe für Frauen in Not"	Ja

ID	Stadt/Kreis	Unterbringung	Platzanzahl	Schaffung	Krisenplatz	Fachkompetenz	Geschlechtsneutrale Angabe	Ausreißender Angabe
39	Kreis Stormarn	Bereitschaftspflege-stellen u. Notauf-nahmeplätze	Keine Angabe	Keine konkreten Pläne	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Ja
40	Kreis Steinburg	Bereitschaftspflege-stellen,Jugendhilfe-einrichtung	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
42	Kreis Nordfriesland	Notunterbringung über Kinderschutz-bund in Pflegestellen	Keine Angabe	geplant durch Kinderschutzzentrum Westküste	Ja, durch Fachtagung, Fortbildung	nein	nein	
43	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Inobhutnahme, Aufnahme- und Beobachtungsgruppe	11+1	Nein	eher nein	Eckernförde	Ja	

3. Qualifikation (Personalstandard)

ID Code	Kreis / Landesjugendamt	Qualifikation Mitarbeiterinnen	Fortbildungsmöglichkeiten?	Ausreichend?	Probleme?
3	Kiel	9 Teilzeitstellen, ausreichend qualifiziert (vgl. Anhang 1)	Interne und externe Angebote; Freistellungen	Ja	Unterfinanzierung
4	Kiel	Unterschiedliche Qualifikation durch Fortbildungen	Interne und externe Fortbildungsangebote	Ja	Keine
5	Kiel	Mehr therapeutisches Personal ist wünschenswert	Veranstaltungen durch die Fortbildungsabteilung	Unzureichend	Meistens die gleichen MitarbeiterInnen, die teilnehmen
6	Kiel	Qualifikation auf freiwilliger Basis, keine detaillierte Übersicht	Interne und externe Fortbildungsangebote	Keine Angabe	Spezialisierung nur bedingt möglich, da nur Teilbereich im AfSD
7	Kiel	3 halbe Stellen; regelmäßige Fortbildung und Supervision	Interne und externe Fortbildungsangebote, 14tägige Supervision	Ja	Keine Angabe
9	Kiel	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden sich fort	Keine Angabe	Keine Angabe	Finanzieller Mangel

ID	Stadt	Qualifikation Mitarbeiterinnen	Fortbildungsmöglichkeiten?	Nutzung?	Probleme?
10	Kiel	Keine Angabe	Interne und externe Fortbildungsangebote	Keine Angabe	Entwicklung alternativer Schulungsformen für einzelne Einrichtungen notwendig
12	Kiel	vgl. Anhang 1	Interne und externe Fortbildungsangebote	Keine Angabe	Keine Angabe
13	Kiel	Ein Dipl. Sozialpädagoge, Zusatzausbildung in Jungenarbeit	vgl. Anhang	Keine Angabe	Zu wenig finanzielle Unterstützung
14	Kiel	Keine Angabe	Interne und externe Fortbildungsangebote	Keine Angabe	Keine
15	Kiel	vgl. Anhang 1	Externe Fortbildungs-angebote und Supervision	Ja	Keine Angabe
17	Kiel	Keine (vgl. Anhang 1)	Fort- und Weiterbildungs-angebote	Eher selten	Keine

Nr.	Ort	Qualifikation Mitarbeiterinnen	Fortbildungsmöglichkeiten?	Nutzung?	Probleme?
18	Kiel	Ja, besonders qualifizierte Fachfrauen	Interne und externe Fortbildungsangebote	Keine Angabe	Aufbesserung der finanziellen Mittel ist notwendig
19	Kiel	1 Dipl. Pädagogin, Dipl. Sozial-päd. mit Supervisionsausbildung	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
20	Kiel	3 Mitarbeiterinnen (Honorar) haben Ausbildung als Ehe--, Paar- u. Lebensberaterin	Ja, externe Fortbildungs-angebote	Ja	Keine Angabe
21	Kiel	1 Dipl. Pädagoge und 1 Hauptschullehrer (ehrenamtlich)	Kaum, es gibt wenig Fach-kräfte auf dem Gebiet; Eigenes Fortbildungsangebot an pädagogisch Tätige	Unterschiedlich	Kaum Angebote zu der Thematik im Jungenbereich
23	Kiel	1 hauptamtliche Mitarbeiterin, keine besondere Qualifikation	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
24	Kiel	1 hauptamtlicher Mitarbeiter, Teil-nahme an Fortbildungen zum Thema	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

ID Code	Kreis / Landesteil / Stadt	Qualifikation Mitarbeiterinnen	Fortbildungsmöglichkeiten?	Nutzung ?	Probleme ?
25	Kiel	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine Fortbildung zum Thema gemacht	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
26	Kiel	Keine qualifizierten Mitarbeiter-innen und Mitarbeiter innerhalb der Jugendverbände	Keine Angabe	Nein	Keine Angabe
27	Flensburg	Keine	Ja, jedoch nicht durch Jugendhilfeträger	Nein	Nein
28	Neumünster	vgl. Anhang 1	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
29	Lübeck	vgl Anhang 1	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein
32	Kreis Ostholstein	6 MitarbeiterInnen, Qualifikation durch Fortbildungen	Interne und externe Fort-bildungsangebote und Supervision	Ja	Nein

ID	Kreis/kreisfreie Stadt	Qualifikation Mitarbeiterinnen	Fortbildungsmöglichkeiten?	Nutzung ?	Probleme ?
33	Kreis Segeberg	vgl. Anhang 1	Externe Fortbildungs-veranstaltungen und Angebote für MultiplikatorInnen	Ja	Nein
34	Kreis Schleswig-Flensburg	Einzelne MitarbeiterInnen haben an Fortbildungen teilgenommen	Externe Fortbildungs-veranstaltungen	Ja, einzelne MitarbeiterInnen	Nein
35	Kreis Pinneberg	Qualifikation durch Fortbildungen	Externe Fortbildungsangebote	Ja	Nein
36	Kreis Dithmarschen	27 MA im Sozialen Dienst sind allgemein qualifiziert, 6 davon speziell (vgl. Anhang 1)	Interne und externe Fortbildungsangebote	Ja	Erhöhung der Mittel, Personal-verstärkung u. vermehrte Frei-stellungen sind wünschernswert
37	Kreis Herzogtum Lauenburg	Ausbildung u. Berufserfahrung, Fortbildungen, Fachliteratur, fachl. Austausch u. Supervision (vgl. Anhang 1)	Externe Fortbildungs-möglichkeiten	Ja	Keine Angabe
38	Kreis Plön	Keine Angabe	Externe Fortbildungs-angebote des Kinderschutz-Zentrums in Kiel	Keine Angabe	Keine Angabe

ID	Stelle/Kreis/Landschaftsverband	Qualifikation Mitarbeiterinnen	Fortbildungsmöglichkeiten?	Ausreichend?	Probleme?
39	Kreis Stormarn	1 Planstelle zur Fachberatung. Die Mitarbeiterin hat eine Zusatzausbildung im Bereich sexuellen Mißbrauchs	Interne und externe Fortbildungsveranstaltungen	Ja	Nein
40	Kreis Steinburg	19 MitarbeiterInnen (vgl. Anhang 1)	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
42	Kreis Nordfriesland	Fortbildung von 4 Mitarbeitern	Teilnahme an AK`s, Vernetzungsveranstaltungen, Fachtagungen, MultiplikatorInnen, Jugendschutzbeauftragter	Ja	keine Gelder
43	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Eckernförde: Nein, Rendsburg: 2 Mitarbeiterinnen	Ja. Fachtagungen und Fortbildungen	Ja	Nein

4. Vernetzung

ID Code	Kreis / kreisfreie Stadt	Förderung Kooperat.	Schritte zur Koop	Fachübergreifende Koop	Kooperation andere St	Stellung Erziehungsberatu
1	Kiel	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein	Keine Angabe	Keine Angabe
3	Kiel	AGs und ein Forschungsprojekt	AGs, Fort-bildungsveran-staltungen	Ja	Ja	Wenig Überschneidungen der Arbeitsbereiche
4	Kiel	Vernetzung durch Berufsgruppen der Stadt Kiel und Aks	Keine Angabe	Ja	Zufriedenstellend	Integrierter Teil des sozialen Versorgungsnetzes
5	Kiel	Eher bei freien Trägern - personen-gebunden	Forderung nach einer Fachstelle im ASD	Ja	Findet aus Zeitmangel selten statt	Keine Angabe
6	Kiel	Durch umfassende Information über Hilfe-angebote in Kiel	Einrichtungen stellen Konzepte vor	Ja	Im Einzelfall gut, bei Bedarf weitergehende Abstimmung	Zusammenarbeit findet stadtteilbezogen statt
7	Kiel	Teilnahme an AKs	Einzelkontakte, Fachtagungen, Fortbildung	Ja	Im Einzelfall ja, generell jedoch noch nicht etabliert	Entfällt
9	Kiel	Koop. mit Autonomen Mädchenhaus u. anderen Stellen	Fachberatung	Keine Angabe	Mit feministischen Projekten	Keine Angabe
11	Kiel	Aktive Beteiligung an einer vernetzenden Kooperation	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

ID Code	Kreis / kreisfreie Stadt	Förderung Kooperat	Schritte zur Koo	Fachübergreifende Koop	Kooperation andere St	Stellung Erziehungsberat
12	Kiel	Keine Angabe	Keine Angabe	Ja	Ja	Keine Angabe
14	Kiel	Keine Angabe	Selbstverständnis als vernetzende Institution	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
15	Kiel	Kontaktaufnahme zu allen Sozialzentren	Teilnahme an HelferInnen-konferenzen	Ja	Zufriedenstellend bis gut	Keine Angabe
17	Kiel	In einzelnen Fällen und mit JZ Gettorf	Nur Kontakte in Einzelfällen	Stadtteilkonferenzen, interne Zusammenarbeit	Könnte teilweise besser sein, personen-gebunden	Keine Angabe
20	Kiel	Teilnahme an AKs	Kenntnis der vorhandenen Netze	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
21	Kiel	Teilnahme an AKs	Fachlicher Aus-tausch mit einzelnen Stellen	Ja	Gut, außer mit dem Kinderschutz-Zentrum	Bisher keine Erfahrungen
23	Kiel	Keine Angabe	Keine Angabe	Ja, mit dem Kinderschutz-Zentrum und dem ASD	Keine Angabe	Keine Angabe
24	Kiel	Teilnahme an der Männerberufsgruppe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

ID	Kreis / kreisfreie Stadt	Förderung Kooperat	Schritte zur Koo	Fachübergreifende Koop	Kooperation andere St	Stellung Erziehungsberatu
26	Kiel	Keine Angabe	Keine Angabe	Nein	Schlecht	Keine Angabe
27	Flensburg	AK gegen Kindesmiß-handlung und sex. Gewalt an Kindern	AK und HelferInnen-konferenzen	Ja, mit allen Stellen (detailliertte Liste siehe Antwortschreiben)	Sehr gut	Keine gesonderte Stellung
28	Neumünster	Keine Angabe	Entwicklung durch Gleich-stellungsstelle u. Expertinnenteam	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
29	Lübeck	AK sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen	Gemeinsame Fort-bildungen	Einzelfallzusammen-arbeit	Mit Polizei u. freien Trägern gut, mit Schulen schwierig	Keine besondere Stellung
32	Kreis Ostholstein	Keine Angabe	Keine Angabe	AK und HelferInnen-konferenzen	Staatsanwaltschaft u. Gericht: verbesserungs-bedürftig: Polizei u. Schule: zufriedenstell.	Spezielle Beratungsstelle für sex. Mißbrauch durch den KSB
34	Kreis Schleswig-Flensburg	AK gegen sexuelle Mißhandlung	Unterstützung d. AKs, Gesprächs-kontakte	Ja, durch AK gegen sexuelle Mißhandlung	Konstruktiv innerhalb des AKs, kein einheitl. Bild außerhalb des AKs	Zentrale Bedeutung für die Kooperation
35	Kreis Pinneberg	AKs und Koordination durch Wendepunkt e. V.	Fortbildungen u. Info-Veranstal-tungen	Ja, durch AKs im gesamten Kreisgebiet	Gut innerhalb der AKs; mit Polizei u. Richterschaft ausbaufähig	Anlauf- und Koordinierungs-stelle
36	Kreis Dithmarschen	Durch tägliche Arbeit, Teilnahme an Fortbil-dungen und einem AK	Im Rahmen der Einzelfallbehand-lung	HelferInnenkonferenzen und AK gegen sexuelle Gewalt	Gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit	Gute Vernetzung zugunsten der Betroffenen

ID Code	Kreis / kreisfreie Stadt	Förderung Kooperat	Schritte zur Koop	Fachübergreifende Koop	Kooperation andere St	Stellung Erziehungsberatu
37	Kreis Herzogtum Lauenburg	Teamgespräche, Erziehungs- und Helfer-Innenkonferenzen,gemeins. Fallbearbeitung	Ansatzweise Gemeinwesen-arbeit	AK "Sexueller Mißbrauch - Kindesmiß-handlung"	Im allgemeinen positiv	Abstimmung mit anderen Diensten im Rahmen der Einzelfallarbeit
38	Kreis Plön	Mitarbeit in AKs	Kooperations-vertrag mit dem Kinderschtutz-Zentrum Kiel	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
39	Kreis Stormarn	Fachkonferenzen, Kooperationsgespräche	AKs und Fachberatung	Kooperationsgespräche mit Justiz, freien Trägern, Polizei, Ärztinnen und Ärzten, Kitas u. Schulen	Insgesamt gut	Gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungs-stellen
40	Kreis Steinburg	AK "Gewalt gegen Kinder"	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
42	Kreis Nordfriesland	Initiierung des ersten Arbeitskreises, kontinuierliche Mitarbeit	offenes Aufeinanderzu-gehen	Ja	ist ausbaufähig	Zusammenarbeit positiv
43	Kreis Rendsburg-Eckernförde	AK "Sexueller Mißbrauch", multiprofessioneller AK	durch bestehende AK`s	Ja	noch nicht ausreichend bis hervorragend, hängt von der Institution ab	Anlauf- und Koordinationsstelle

5. Behinderung und Gewalt

ID Code	Kreis / kreisfreie Stadt	Angebote
3	Kiel	Fortbildung und Beratung, Veröffentlichungen, Planung eines Modellprojekts
4	Kiel	Keine Angebote
5	Kiel	Lediglich eine Fortbildung in den letzten Jahren, obwohl viele Fälle bekannt sind. Öffentlichkeitsarbeit und Lobby fehlen.
7	Kiel	Räumlichkeiten sind behindertengerecht; gezielte Aktivitäten zur Enttabuisierung; explizite Beratungsangebote; Ausbau ist notwendig.
20	Kiel	Geringes Angebot, Anfragen und Bedarfe werden weitervermittelt (zumindest versucht)
27	Flensburg	Dieser besonderen Problematik wird lediglich im Einzelfall Rechnung getragen
29	Lübeck	Spezielle Angebote oder Konzeptionen sind noch nicht entwickelt
30	Lübeck	Angebot von 2 landesweiten Fachtagungen in Kooperation mit der BAG und dem Zentrum in Kiel
32	Kreis Ostholstein	Diese Problematik ist hier noch nicht aufgetaucht. Im Bedarfsfall wird sachgerecht damit umgegangen.
33	Kreis Segeberg	Zu dieser Thematik finden keine speziellen Angebote statt
34	Kreis Schleswig-Flensburg	In unserem Bereich gibt es keine speziellen Angebote
35	Kreis Pinneberg	Keine speziellen Angebote
36	Kreis Dithmarschen	Besondere Konzepte liegen für diesen Problemkreis nicht vor. In der Einzelfallbehandlung findet die Problematik besondere Berücksichtigung

ID	Kreis/Landkreis/Stadt	Angebote
37	Kreis Herzogtum Lauenburg	Spezielle Angebote für diesen Bereich bestehen nicht. Berücksichtigung bei der Einzelfallhilfe
39	Kreis Stormarn	Z. Zt. gibt es in diesem Bereich keine besondere Akzentuierung
40	Kreis Steinburg	Spezielle Hilfen für diese besondere Problematik werden nicht angeboten
42	Kreis Nordfriesland	leider keine Angebote
43	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Frauen und Mädchentreff Eckernförde

6. Medienzugang

ID Code	Kreis / kreisfreie Stadt	Zugang zu elektronischen Medien?	Zu welchen?	Prüfung analog Jugendschutz?
3	Kiel	Nein	Entfällt	Entfällt
4	Kiel	Nein	Entfällt	Entfällt
6	Kiel	Nein	Entfällt	Entfällt
7	Kiel	Ja	T-Online	Keine Angabe
14	Kiel	Ja	Keine Angabe	Projekt startet Sommer 1997
20	Kiel	Nein	Entfällt	Entfällt
22	Kiel	Ja	Internet	Keine Angabe
23	Kiel	Nein	Entfällt	Keine Angabe
24	Kiel	Nein	Entfällt	Entfällt
26	Kiel	Nein	Entfällt	Entfällt
27	Flensburg	Nein	Entfällt	Entfällt
29	Lübeck	Nein	Entfällt	Entfällt
30	Lübeck	Nein	Entfällt	Keine Angabe
32	Kreis Ostholstein	Nein	Entfällt	Entfällt
33	Kreis Segeberg	Ja	Internet	Keine Angabe
34	Kreis Schleswig-Flensburg	Nein	Entfällt	Entfällt
35	Kreis Pinneberg	Nein	Entfällt	Entfällt

ID Code	Kreis / kreisfreie Stadt	Zugang zu elektronischen Medien?	Zu welchen?	Prüfung gemäß Jugendschutz?
36	Kreis Dithmarschen	Nein	Entfällt	Entfällt
37	Kreis Herzog. Lauenburg	Nein	Entfällt	Entfällt
39	Kreis Stormarn	Nein	Entfällt	Entfällt
40	Kreis Steinburg	Nein	Entfällt	Entfällt
41	Kreis Nordfriesland	Ja	T-Online und Regional "Formelcomp. ..."	Pädagogen, Dipl.Soz.päd., jedoch nur bedingt mögl.
42	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Nein	Entfällt	Entfällt

7. Anhang 1 zur Gewalt und zu sexuellem Mißbrauch

Frage 3.1: Verfügen Sie in Ihren sozialen Diensten über ausreichend qualifiziertes Personal, das sich der Gesamtproblematik „Gewalt und sexueller Mißbrauch stellt? Art der besonderen Qualifikation und Anzahl der Mitarbeiter/innen

ID Code	Qualifikation der Mitarbeiter/innen
3	Kinderschutz-Zentrum: 3 Diplompädagoginnen, 4 PsychologInnen, jeweils mit therapeutischer Zusatzausbildung (alle hauptamtlich in Teilzeitstellen), sowie eine Ärztin auf halber Stelle unbezahlt. Kinder- und Jugendtelefon: 1 Diplom Sozialpädagogin auf einer halben Stelle mit themenspezifischer Fortbildung. 30 Ehrenamtliche mit 2jähriger Ausbildung für Beratung am Telefon, 16 Jugendliche in Ausbildung für Beratung von Jugendlichen durch Jugendliche. Honorarkräfte: Supervisorin / Dipl. Sozialpädagogin für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit therapeutischer Zusatzausbildung), Honorarkraft für Prozeßbegleitung und Ausbildungsleiterin für den Kurs „Jugendliche beraten Jugendliche.
4	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben an Fortbildungen zu dem Themenbereich teilge-nommen, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß.
5	Mehr therapeutisches Personal ist wünschenswert.
12	Neben Fortbildungen zum Thema Sexuelle Gewalt für einzelne Teams oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KJHD arbeiten zwei Frauen in der Frauenberufsgruppe der Landeshauptstadt und zwei Männer in der Männerberufsgruppe regelmäßig mit. Hierüber sind im Einzelfall Beratungen für andere KollegInnen zum Thema möglich.
13	Ein Dipl. Sozialpädagoge mit Zusatzausbildungen und Erfahrung in Jungenarbeit, Sexualpädagogik und Männerarbeit. Derzeit Weiterbildung in systemischer Familientherapie und in partnerschaftlichem Souling.
15	2 Dipl. PädagogInnen, 1 Dipl. Psychologe mit abgeschlossenen therapeutischen Zusatzausbildungen
17	Die Qualifikation der BetreuerInnen im Rahmen der Flexiblen Betreuung liegt insbesondere in ihrem Engagement, ihrer Flexibilität und ihrer Kreativität, sowie in der Offenheit, sich in die gegebene Situation persönlich einzugeben. In ihrer Arbeit werden die BetreuerInnen sowohl durch Supervision begleitet als auch durch die Fachkräfte in der Geschäftsstelle pädagogisch unterstützt. Des weiteren erfahren die BetreuerInnen einen ständigen fachlichen Austausch innerhalb des Teams von KollegInnen im gleichen Arbeitsfeld. In Fortbildungen werden sie angeleitet
18	Die Mitarbeiter/innen der sozialen Dienste sind nur zum Teil ausreichend qualifiziert
25	Ein Mitarbeiter hat mehrere Fortbildungen abgeschlossen und ist primärer Ansprechpartner
28	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für soziale Dienste arbeiten fallorientiert mit unterschiedlichen Standards
29	Im Amt für Sozial- und Jugenddienste ist ein ausreichendes Problembewußtsein geschaffen worden. Teilweise sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders qualifiziert durch spezielle Fortbildungen und Auseinandersetzung mit dem Thema. Es findet eine gezielte Zusammenarbeit mit den Mädchen-/Frauenberatungsstellen statt.

Frage 3.1: Verfügen Sie in Ihren sozialen Diensten über ausreichend qualifiziertes Personal, das sich der Gesamtproblematik „Gewalt und sexueller Mißbrauch stellt? Art der besonderen Qualifikation und Anzahl der Mitarbeiter/innen

33	Die MitarbeiterInnen des ASD haben alle eine sozialpäd. Ausbildung und werden in der Praxis mit den Problembereichen konfrontiert. Je zwei Sozialpäd. aus den 3 Dienststellen haben das Thema „sexueller Mißbrauch" als Vertiefungsgebiet gewählt. Sie nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil. Sie stehen den KollegInnen als AnsprechpartnerInnen zur Verfügung.
36	Die Auseinandersetzung mit der Gesamtproblematik „Gewalt und sexueller Mißbrauch ist sehr personenabhängig. Diejenigen MitarbeiterInnen, die sich in den Prozeß der Auseinandersetzung begeben haben, sind ausreichend qualifiziert durch fortwährende kollegiale Beratungen und diverse Fortbildungen. Von den 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterndes Sozialen Dienstes verfügen alle über das nötige Fachwissen durch Fortbildungen für die gesamte Abteilung. Vertieft haben sich 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (4 Frauen / 2 Männer) mit dem Thema befaßt, die von den fallzuständigen KollegInnen als ExpertInnen zu Rate gezogen werden: In allen Fällen von Gewalt und sexuellem Mißbrauch, auch bei Verdacht auf, ist kollegiale Beratung oder ein Fachteam als Standard Konsens.
37	2 Mitarbeiterinnen beschäftigen sich mit dem Problembereich „sexueller Mißbrauch - Kindesmißhandlung" in Form eines sogenannten Vertiefungsgebietes besonders intensiv. Sie sind Ansprechpartnerinnen bei speziellen Fragestellungen und informieren über aktuelle Entwicklungen im Problemfeld. Geplant ist ihre Unterstützung durch eine Fachreferentin, die die Arbeitsabläufe koordiniert.
40	Von 19 MitarbeiterInnen hat sich eine durch eine längere themenbezogene Fortbildungsreihe qualifiziert. Für alle MitarbeiterInnen ist noch in diesem Jahr eine eintägige interne Fortbildung zum Thema sexuelle Gewalt geplant.

8. Anhang 2
Anlauf- und Beratungsstellen (mit ID-Code)

Anhang 2:

Frage 2.1.1 Welche Anlauf- und Beratungsstellen gibt es in Ihrem Bereich und welche Erklärungs- bzw Arbeitsansätze liegen zugrunde?

ID Code	Anlauf- und Beratungsstellen	Arbeitsansatz
29	bis	Feministischer Ansatz
	Notruf	Feministischer Ansatz
	Kinderschutz-Zentrum	Familien- und geschlechtsorientiert
	Sozialberatungsstellen des Dezentralen Dienstes	Familienorientiert, im Einzelfall feministisch
	Kinder- und Jugendschutz des Amtes für Sozial- und Jugenddienste	Keine Angabe
32	Erziehungsberatungsstelle des Kinderschutzbundes	Familienorientiert
	3 kirchliche Erziehungsberatungsstellen	Überwiegend familienorientiert
	Frauennotruf Eutin	Feministisch
	Kinder- und Jugendpsychiatrie in Lübeck	Überwiegend familienorientiert
33	Fachberatungsstelle des KSB Segeberg	Sämtliche Ansätze sind in den Beratungseinrichtungen vorhanden. Frauenprojekte vertreten in der Regel einen eher feministischen Ansatz.
	KSB Bad Segeberg	
	Beratungsstelle Kaltenkirchen	
	Evangelische Beratungsstelle Bad Segeberg	
	Außenstelle Trappenkamp	
	Außenstelle Wahlstedt	
	Evangelische Beratungsstelle Norderstedt	
	Beratungsstelle für KiTas Norderstedt	
	Schulpsychologischer Dienst Norderstedt	
	Schulpsychologischer Dienst Bad Segeberg	
	Pro Familia Bad Segeberg	
	Pro Familia Norderstedt	
	Sozialwerk Norderstedt	
	Kreisjugendamt Segeberg	In erster Linie sind die Beratungsstellen gemischtgeschlechtlich ausgerichtet. Frauenprojekte bieten ausschließlich Mädchenberatung an. Spezielle Jungenberatungsstellen sind nicht vorhanden.
	Außenstelle Kaltenkirchen	
	Außenstelle Norderstedt	
	Jugendschutzbeauftragte des Kreises	
	Sozialpädagogische Familienhilfe Bad Segeberg	
	Sozialpädagogische Familienhilfe Kaltenkirchen	
	Sozialpädagogische Familienhilfe Norderstedt	
	Frauenzimmer Bad Segeberg	
	Frauentreffpunkt Kaltenkirchen	
	Mädchen- und Frauenräume Norderstedt	
	Frauentreffpunkt Henstedt-Ulzburg	
	Arbeitskreise zur sexuellen Kindesmißhandlung in:	
	- Bad Segeberg	
	- Henstedt-Ulzburg	
	- Kaltenkirchen	
	- Norderstedt	
	Alle Gleichstellungsbeauftragten des Kreises	
	Alle Ortsverbände des KSB	
34	Beratungsstelle des Diakonischen Werkes in Schleswig und Süderbrarup	Keine Angabe zu den individuellen Arbeitsansätzen
	AK gegen sexuelle Mißhandlung in Kappeln	
	FORUM e. V. in Kappeln	
	Städtische Beratungsstellen im Norden des Kreises	
	Anlauf- und Beratungsstelle Wagemut in Flensburg	
35	Wendepunkt e. V.	Parteilicher Ansatz
	Erziehungsberatungsstellen des Kreises (4)	Familienorientiert

Anhang 2:

Frage 2.1.1 Welche Anlauf- und Beratungsstellen gibt es in Ihrem Bereich und welche Erklärungs- bzw Arbeitsansätze liegen zugrunde?

ID Code	Anlauf- und Beratungsstellen	Arbeitsansatz
35	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Kreises mit Sitz in Pinneberg, Wedel, Schenefeld und Quickborn	Familienorientiert
	Erziehungsberatungsstelle des AWO- LV in Pinneberg und Uetersen	Familienorientiert
	Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Kirchenkreises Pinneberg	Familienorientiert
	Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des Kirchenkreises Rantzau in Elmshorn und Barmstedt	Familienorientiert
	Deutscher Kinderschutzbund e. V. Pinneberg	Familienorientiert
	Ehe- und Lebensberatung der AWO	Familienorientiert
	Frauentreff Elmshorn - Notruf	Feministischer Ansatz
	Frauentreff Uetersen- Notruf	Feministischer Ansatz
	Frauentreff Pinneberg	Feministischer Ansatz
	Kooperatives Beratungs- und Therapiezentrum Hainholz in Elmshorn	Keine Angabe
	Selbsthilfegruppe „Lila Faden" in Halstenbek	Feministischer Ansatz
36	Sozialer Dienst des Jugend- u. Sportamtes	Familienorientierter und geschlechtsreflektierender Ansatz
	Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern des Dithmarscher Vereins der Jugend- und Familienhilfe e. V in Heide, Meldorf und Brunsbüttel	
	Frauen helfen Frauen e. V. in Marne	Feministischer Ansatz
	Pro Familia Beratungsstelle in Heide	Nicht bekannt
	Kinderschutzbund in Heide	Familienorientierter Ansatz
37	Dienststellen des ASD in fünf Städten	Familienorientiert
	Erziehungsberatungsstellen in kreiseigener und kirchlicher Trägerschaft	Familienorientiert
	Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	Keine Angabe
	Suchtberatungsstellen	Keine Angabe
	Kinderschutzbund	Familienorientiert
	Hilfe für Frauen in Not e. V.	Feministisch
39	Dienststellen des ASD	Keine Angabe
	Beratungsstellen des KSB	Familienorientiert
	4 Beratungsstellen im Kreis	Keine Angabe
	Frauen helfen Frauen e. V.	Feministisch
	Mädchenberatungsstelle in Bad Oldesloe	Keine Angabe
40	Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen. Neben der Beratungsstelle gibt es eine Mitarbeiterin im Jugendamt, die zu diesem Themenkreis speziell fortgebildet ist. Eine spezielle Beratungsstelle, die ausschließlich zum Thema sexuelle Gewalt arbeitet, gibt es nicht.	Keine Angabe

Anhang 2:

Frage 2.1.1 Welche Anlauf- und Beratungsstellen gibt es in Ihrem Bereich und welche Erklärungs- bzw Arbeitsansätze liegen zugrunde?

42	Anlaufstelle für Frauen in Not	feministisch parteilich
	Kinderschutzbund	familienorientiert
	Pro Familia/ Mädchentreff	feministisch parteilich
	Erziehungsberatungsstelle	familientherapeutisch, einzelfallorientiert, geschlechtsreflektierend
	Kinderschutzzentrum Westküste, Diakonisches Werk, Husum	familienorientiert und geschlechtspez.
43	Erziehungsberatungsstelle Rendsburg	einzelfallorientiert und tiefenpsychologisch
	Pädal e.V.	feministisch
	Kinderschutzbund	pädagogischer Ansatz
	Frauen- und Mädchentreff Eckernförde	geschlechterreflktierender feministischer Ansatz
	Erziehungsberaungsstelle des Diakonischen Werkes	familienorientiert

C DATENBANK FÜR DIE WOHLFAHRTSVERBÄNDE

1. Adressen

Einrichtungen der Verbände

Verbände	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Einrichtung	Anschrift	Postleitzahl	Stadt	Telefon-Nr	Code
		0			Kinderschutz-Zentrum Kiel	Zastrow Str. 12	24114	Kiel	0431/1 68 31	3
DPWV	Postfach 1907	24018	Kiel	0431/56 02-0	Die Petze e. V.	Knooper Weg 32	24103	Kiel	0431/911 85	7
DPWV		0			Donna Klara e. V.	Jahnstr. 14	24116	Kiel	0431/557 93 44	8
DPWV		0			Lotta e. V. - Autonomes Mädchenhaus	Holtenauer Str. 127	24118	Kiel	0431/805 8881	18
DPWV		0			Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen	Preußer Str. 20	24105	Kiel	0431/911 44	27
DPWV		0			Notruf e. V. Lübeck	Marlesgrube 9-15	23552	Lübeck	0451/70 46 40	31
DPWV		0			Kinderschutz-Zentrum Kiel - für Kreis Plön	Zastrowstr. 12	24114	Kiel	0431/1 68 31	51
DPWV		0			Fachberatungsstelle Kinderschutzbund Segeberg	Schillerstr. 14a	23795	Bad Segeberg	04551/88888	52
DPWV		0			Wendepunkt	Königstr. 34	25336	Elmshorn	04121/210 51	53
DPWV		0			Wagemut - Pro Familia	Marienstr. 29-31	24937	Flensburg	04561/13 585	54
DPWV		0			Frauen helfen Frauen e. V. - Kreis RD-EF	Rathausmarkt 2	24340	Eckernförde	0435/35 70	55
DPWV		0			Pädal - Pädagogische Alternative Rd. e. V.	Materialhofstr. 1b	24768	Rendsburg	04331/2 17 02	56
DPWV		0			Frauenzimmer e. V.	Schmiedestr. 19	24376	Kappeln	04642/72 94	57

Einrichtungen der Verbände

Verbände	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Einrichtung	Anschrift	Postleitzahl	Stadt	Telefon-Nr.	Code
DPWV		0			Frauenzentrum Schleswig e.V.	Gallberg 18	24837	Schleswig	04621/255 44	58
DPWV		0			Deutscher Kinderschutzbund Neumünster	Haart 15a	24536	Neumünster	04321/27 64	59
DPWV		0			Kinderschutzbund Neustadt KV OH	Vor dem Kremper Tor 19	23730	Neustadt	04561/5123-0	60
DPWV		0			Frauentreff Elmshorn - Notruf	Vormstegen 25	25336	Elmshorn	04121/66 28	61
DPWV		0			Deutscher Kinderschutzbund Itzehoe e. V.	Markt 16	25524	Itzehoe	04821/37 31	62
DPWV		0			Deutscher Kinderschutzbund KV Stormarn e. V.	Alte Landstr. 53	22941	Bargteheide	04532/51 70	63
DPWV		0			Catharina Faustes e. V. - Mädchentreff Preetz	Postfach 248	24206	Preetz	04342/16 67	64
DPWV		0			Frauen helfen Frauen e. V. - Bad Oldesloe	Brunnenstr. 1	23843	Bad Oldesloe	04531/86 772	65
DPWV		0			Beratungszentrum Südstormarn	Schönningstedter Str. 39	21465	Reinbek	040/722 52 50	66
DPWV		0			Frauen helfen Frauen e. V. - Dithmarschen	Alter Kirchhof 16	25709	Marne	04851/83 16	67
Weisser Ring e.V.		0			Regionalbüro Schleswig-Holstein	Brunswiker Str.50	24105	Kiel	0431/576 77	68

2. Informationen zu den Einrichtungen

Informationen zu den Einrichtungen

ID Code	Zielsetzung	Arbeitsschwerpunkte	Personelle Ausstatt	Veränderungen seit 1991
3	Hilfen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Kindesvernachlässigung. Ein Schwerpunkt d. Arbeit sind Hilfen bei sexueller Kindesmißhandlung.	Diagnostik, Beratung, Thearapie u. Krisenintervention. Fachberatung u. Unterstützung des Umfeldes. Koordination von Hilfen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, Fachtagungen u. Infoveranstaltungen, Infothek und Zeuginnen- und Zeugenbegleitung.	PsychologInnen, PädagogInnen und eine Ärztin	Keine Angabe
7	Landesweite Angebote zur schulischen Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen.	Infoveranstaltungen, Projekttage / -wochen, Jahresgruppe für MultiplikatorInnen, Fortbildungen für Gleichstellungsbeauftragte, Anleitung von Berufsgruppen, Fallsupervision u. Elternabende. Angebote f. Schülerinnen- und Schülervertretung, Nutzung u. Verleih d. Fach-bilbliothek u. -mediothek. Schulinterne Fortbildungen.	Keine Angabe	Keine Angabe
8	Beratungsstelle für Frauen ab 18 Jahren, die Unterstützung suchen für die Bewältigung von Problemen mit sich und ihrer Umwelt.	Kontinuierliche Einzelberatung, Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Fortbildungsreihe für Fachfrauen aus dem psychosozialen Bereich.	Keine Angabe	Keine Angabe
18	Angebote an Mädchen und junge Frauen ab 14 Jahren, die von psychischer, physischer, sexueller und materieller Gewalt bedroht oder betroffen sind oder sich in anderen Notlagen befinden.	Anlauf- und Beratungsstelle, kurzfristige und längerfristige Beratung von Mädchen und jg. Frauen. Fortbildungsangebote, Beratung und Begleitung für Vertrauenspersonen und Frauen in päd. Berufen. Infoveranstaltungen und angeleitete Gruppen u. Selbsthilfegruppen. Zufluchtstätte mit 10 Plätzen.	Keine Angabe	Keine Angabe

Informationen zu den Einrichtungen

ID Code	Zielsetzung	Arbeitsschwerpunkte	Personelle Ausstatt	Veränderungen seit 1991
31	Parteiliche Unterstützung und Beratung v. Frauen u. Mädchen ab 14 J., die von sexueller Gewalt betroffen waren / sind. Unterstützung u. Beratung von Angehörigen. Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Fachberatung, aufzeigen von Interventionsmöglichkeiten.	Beratung und Begleitung, Gruppenarbeit, Prozeßarbeit, Präveniton und Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Netzwerkarbeit, Fortbildung.	4 Vollzeitstellen	Der Notruf hat seine Arbeit als Beratungsstelle 1990 aufgenommen und ist seit 1995 Mitglied im DPWV. Das Angebot des Notrufes ist daher in der Anfrage von 1991 nicht erfaßt.
51	Beratung und Therapie für sexuell mißhandelte Kinder, Jugendliche und deren Familien (seit 1993)	Diagnostik, Einzel- und Gruppentherapie, Beratung u. Therapie für Jugendliche, Erwachsene, Familienangehörige. Anonyme Telefonberatung, Vorträge u. Info-veranstaltungen. Fachliche Beratung und Fortbildung für MitarbeiterInnen anderer Einrichtungen	Vgl. ID Code 3 und 1 Dipl. Pädagogin als Ansprechpartnerin im Kreis Plön	Die Einrichtung besteht erst seit 1993
52	Hilfen im Bereich sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Unterstützung der Familien, des Umfeldes und Beratung von Fachkräften.	Diagnostik, Beratung, Therapie, Koordination von Hilfen und Unterstützung in Krisensituationen. Informationsveranstaltungen.	1 Dipl. Psychologin, 2 Dipl. Pädagoginnen und 1 Verwaltungskraft	Keine Angabe
53	Beratung für Mädchen und Jungen im Bereich sexueller Mißbrauch. Beratung für Eltern, Vertauenspersonen, Fachleute und Erwachsene, die in ihrer Kindheit von sexuellem Mißbrauch betroffen waren.	Parteiliche Beratung, Fachberatung und Vorbereitung der Krisenintervention. Fortbildung, Prävention, Vernetzung und Koordination, Begleitung von AKs. Gruppe für Mütter betroffener Kinder und Therapie (vor allem für Mädchen).	Keine Angabe	Keine Angabe

Informationen zu den Einrichtungen

ID Code	Zielsetzung	Arbeitsschwerpunkte	Personelle Ausstatt	Veränderungen seit 1991
54	Beratung und Unterstützung für Mädchen und Jungen, die sexuell mißbraucht wurden, deren Umfeld und professionelle HelferInnen.	Gruppen für Mädchen und Mütter. Prävention, Fachberatung, Information und Fortbildung für Erwachsene. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Organisation von AKs und HelferInnen-Konferenzen und Zeuginnen- und Zeugenbegleitung.	1 Dipl Sozialpädagogin, 1 Dipl. Pädagogin (1/2 Stelle)	Die Einrichtung besteht erst seit 1992
55	Autonom-feministisches Frauenprojekt, das Frauen und Mädchen unterstützt, ihre Isolation aufzuheben und sich gegensei-tig zu stärken, um die eigenen Belange selbstbestimmt durchzusetzen.	Unterstützung von Mädchen und Frauen, deren Vertrauenspersonen und Müttern. Kontaktaufnahme zu anderen Stellen. Öffentlichkeits- Informations- und Bildungsveranstaltungen. Mitarbeit in AKs und Unterstützung von Selbsthilfegruppen.	2 Sozialpädagoginnen, 1 Dipl. Pädagogin	Keine Angabe
56	Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Mißbrauch an Kindern. Betreuung und Beratung von sexuell mißhandelten Kindern.	Einzelberatung, Beratung von Bezugspersonen, therapeutisch begleitete Selbsthilfegruppen und Notruftelefon für Mädchen. Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung für Pädagoginnen und Pädagogen und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.	1 pädagogische Fachfrau (1/2 Stelle)	Die Einrichtung besteht erst seit April 1990 und ist seit 1994 vom Kreis als Anlauf- und Beratungsstelle anerkannt.
57	Notruf und Beratung für Frauen	Krisenintervention, stützende Beratungsgespräche, Telefonbereitschaft, Beratung zur Klärung persönlicher u. sozialer Perspektiven u. Handlungsmöglichkeiten, Beratung zur weitergehenden psychosozialen Hilfe, Unterstützung u. Begleitung zu Ämtern u. Gerichten, Anleitung zu Selbsthilfegruppen.	1/2 Stelle HzA	Seit 3/96 tägliche Öffnungszeiten

Informationen zu den Einrichtungen

ID Code	Zielsetzung	Arbeitsschwerpunkte	Personelle Ausstatt	Veränderungen seit 1991
58	Von Frauen organisierte Anlauf- und Beratungsstelle für vergewaltigte u. mißhandelte Mädchen u. Frauen. Parteiliche Interessenvertretung u. präventive Arbeit zur Veränderung d. Geschlechterrollenstereotype.	Telefonische Beratung, Beratung für Mädchen und Frauen, die sexuelle Gewalt erlitten haben, Beratung für Mütter und Bezugspersonen. Information über Anzeige, Nebenkage und Prozeß. Begleitung zur ärztlichen Untersuchung, zur Polizei, und zum Prozeß. Informationsveranstaltungen.	2 Dipl. Pädagoginnen, 1 Verwaltungsangestellte, 1 Pädagogik-Studentin.	Keine Angabe
59	Schwerpunkt im Bereich sexuelle Mißhandlung. Ganzheitlich, systemischer Ansatz, Krisenintervention und Beratung.	Therapeutische Gruppen für Mädchen, Jungen und Frauen. Prävention und Öffentlichkeitsarbeit. Beratung von Betroffenen und deren Umfeld. Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch, Begleitung u. Hilfe bei Anzeigen. Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen.	3 therapeutische Mitarbeiterinnen (Psychologinnen und Pädagoginnen)	Keine Angabe
60	Hilfen f. Eltern, Jugendliche u. Kinder zu den Problembereichen Gewalt in der Familie, Kindesmißhandlung und Vernachlässigung, sexueller Mißbrauch. Ganzheitl. Angebot, das v. Einzel-u. Familienberatung bis zur stationären Unterbringung reicht.	Beratung für Jungen und Mädchen, Eltern Familienangehörige und Bezugspersonen. Therapie f. betroffene Kinder und Familien. Fachberatung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Institutionen. Öffentlichkeitsarbeit, Elternabende, Infoveranstaltungen, Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer und Jugendgruppenleiterinnen und -leiter	2 Dipl. PsychologInnen	Keine Angabe
61	Beratungsstelle und Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen, sowie Treffpunkt.	Beratung für Betroffene, therapeutische Gruppe für Frauen, die in ihrer Kindheit sexuell mißbraucht wurden. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Prävention durch Angebote im Bereich Sexualpädagogik und Gewalt gegen Frauen und Mädchen.	Keine Angabe	Keine Angabe

Informationen zu den Einrichtungen

ID Code	Zielsetzung	Arbeitsschwerpunkte	Personelle Ausstatt	Veränderungen seit 1991
62	Das Kinderhaus arbeitet mit Betroffenen, Angehörigen, und Menschen, die in ihrem Umfeld sexuelle Übergriffe vermuten.	Anlaufstelle und Vermittlung von weitergehenden Hilfen.	Keine Angabe	Keine Angabe
63	Prinzip "Hilfe statt Gewalt" : Keine Strafandrohung oder Sanktion, Hilfeorientierung der Maßnahmen, Freiwilligkeit, Anonymität /Vertraulichkeit, Kostenfreiheit, Unmittlelbare Bereitstellung von Hilfe.	Kriseninterveniton, Aufdeckungsarbeit, Beratung und Behandlung von Eltern, Erziehungsverantwortlichen und Kindern. Psychosozialer AK "sexuelle Ausbeutung von Kindern". Planung von Präventionsmaßnahmen.	1 Familienberaterin, 1 Psychologin	Keine Angabe
64	Zielgruppe sind Mädchen ab 8 Jahren und junge Frauen. Die Arbeitsprinzipien sind Vertraulichkeit, Freiwilligkeit und Parteilichkeit.	Niederschwelliges Gesprächsangebot im offenen Treff. Präventionsarbeit, Stärkung von Selbstvertrauen, methodische Angebote zur Überwindung der Sprachlosigkeit in bezug auf sexuelle Gewalt. Einzelberatung und Begleitung von betroffenen Mädchen außerhalb des offenen Treffs.	Keine Angabe	Keine Angabe
65	Mädchen und Frauen, die von sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt betroffen sind, zu unterstützen und zu begleiten. Das Thema "Gewalt gegen Frauen" öffentlich zu machen und aufklärend zu wirken.	Notruf: telefonische und persönliche Beratung und therapeutische Begleitung. Begleitung zu Ämtern, Gerichten, Polizei, Frauenhaus, etc., Beratung von Berufsgruppen bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch, Initiierung von HelferInnenkonferenzen, Fortbildungen.	1 Psychologin, 1 Dipl. Sozialwirtin, 10 ehrenamtliche Mitarbeiterinnnen und 50 Mitgliedsfrauen	Keine Angabe

Informationen zu den Einrichtungen

ID Code	Zielsetzung	Arbeitsschwerpunkte	Personelle Ausstatt	Veränderungen seit 1991
66	Das Beratungszentrum bietet bei sexueller Mißhandlung und im Verdachtsfall Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie für deren Familien an.	Krisenintervention, Beratung und Therapie und Diagnostik im Aufdeckungsprozeß. Beratung und Supervision von Lehrerinnen und Lehrern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, ErzieherInnen und bei Verdacht auf sexuelle Kindesmißhand-lung. Organisation von HelferInnenkonferenzen mit Institutionen wie ASD, Schulen, KiGa, ÄrztInnen	PsychologInnen und SozialpädagogInnen (4 Stellen)	Wegfall 1 Stelle, daher Zusammenleg. d. Bereiche Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Differenz. und Erweite-rung d. Bereiche. Erweiter. d. Präventionsarbeit u. d. Bücherei / Mediathek
67	Beratungsangobote für Frauen, Mädchen und deren Bezugspersonen. Parteilich - feministischer Ansatz.	Mädchengruppenarbeit, niedrigschwellige Angebote. Einmalige und fortlaufende Einzelberatungen in ge-schützten Räumen, präventive Elternarbeit in KiGa und Vorschule, Selbsthilfegruppe für in der Kindheit sexuell mißbrauchte Frauen.	Keine Angabe	Keine Angabe
68	Der Weisse Ring hat es sich als gemeinnütziger Verein zur Aufgabe gemacht, Kriminalitätsopfern zu helfen.	Menschlicher Beistand und persönliche Betreuung; finanzielle Unterstützung in Notlagen; Finanzierung von Therapiemaßnahmen, sofern kein anderer Kostenträger eintritt; Erholungsprogramme für Opfer und ihre Familien; Hilfestellung im Umgang mit Behörden; Vermittlung anderer Hilfsorganisationen; Beratungsscheck für Anwalt	keine Angabe	keine Angabe

3. Medienzugang

Elektronische Medien

ID Code	Zugang zu elektronischen Medien?	Wer arbeitet damit?	Form der Nutzung	Kontakte durch Medien?
31	Nein			
54	Nein			

D AUSWERTUNG DER ANTWORTEN AUS DER ERHEBUNG DES FRAGEN-KATALOGES (vgl. A) (Kreise und kreisfreie Städte)

Auswertung der Rückläufe aus den Kreisen und kreisfreien Städten auf Grundlage der Datenbank

1.) PRÄVENTION

Anzahl der Kreise, und Einrichtungen, die diesen Bereich beantwortet haben:	30
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel:	19
1.1 Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die Präventionsangebote anbieten:	26
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel:	16
1.2 Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die Öffentlichkeitsarbeit leisten:	25
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel:	14
1.3 Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die das Angebot für ausreichend halten:	3
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel:	1
Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die hierzu keine Angaben machten:	9
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel:	7

2.1 ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN

Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die diesen Bereich beantwortet haben:	26
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel:	15
2.1.1 Anzahl der Anlauf- und Beratungsstellen in den Kreisen und Städten:	
a) Stadt Kiel:	9[1]
b) Stadt Flensburg:	2
c) Stadt Neumünster:	1
d) Stadt Lübeck:	5
e) Kreis Ostholstein:	6
f) Kreis Segeberg:	30
g) Kreis Schleswig-Flensburg:	5
h) Kreis Pinneberg:	22
i) Kreis Dithmarschen:	6
j) Kreis Herzogtum Lauenburg:	10
k) Kreis Plön:	1
l) Kreis Stormarn:	8
m) Kreis Nordfriesland	6
n) Kreis Rendsburg-Eckernförde	4
o) Kreis Steinburg	1

Zu den Arbeitsansätzen der jeweiligen Einrichtungen wurden nur vereinzelt Angaben gemacht. Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, daß innerhalb der öffentlichen Beratungsstellen und den Einrichtungen des Kinderschutzbundes (KSB) ein familienorientierter Ansatz favorisiert wird. In Fraueneinrichtungen wird überwiegend nach dem feministischen Ansatz gearbeitet. Somit läßt sich andeutungsweise erkennen, daß die meisten Anlauf- und Beratungsstellen in Schleswig-Holstein mit einem familienorientierten Ansatz arbeiten.

[1] Genaue Angaben sind nicht möglich, da die Frage nur unzureichend beantwortet wurde. Zu den 9 angegebenen Stellen kommen noch die Erziehungsberatungsstellen hinzu.

2.1.2 Anzahl der geschlechtsspezifischen Angebote:

a) Stadt Kiel:	4
b) Stadt Flensburg:	2
c) Stadt Neumünster:	0
d) Stadt Lübeck:	2
e) Kreis Ostholstein:	0
f) Kreis Segeberg:	4
g) Kreis Schleswig-Flensburg:	0
h) Kreis Pinneberg:	1
i) Kreis Dithmarschen:	4
j) Kreis Herzogtum Lauenburg:	0
k)Kreis Plön:	0
l) Kreis Stormarn:	0
m) Kreis Nordfriesland	3
n) Kreis Rendsburg-Eckernförde	1
o) Kreis Steinburg	0

2.1.3 Höhe der öffentlichen Förderung[2]

Anzahl der Kreise und kreisfreien Städte, die diesen Bereich beantwortet haben: 7

a) Stadt Flensburg:	47 TDM an Wagemut e. V.
b) Stadt Neumünster:	200 TDM an den KSB
c) Kreis Ostholstein:	310 TDM an den KSB
	853 TDM an die kirchlichen Erziehungsberatungsstellen
	36 TDM an den Frauennotruf
d) Kreis Segeberg:	200 TDM an die Beratungsstelle des KSB
e) Kreis Schleswig-Flensburg:	35 TDM an Zimtzicken e. V.
f) Kreis Pinneberg:	219 TDM an Wendepunkt e. V.
g) Kreis Plön:	72 TDM insgesamt

2.1.4 Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die das Angebot für ausreichend halten: 7
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel: 1
Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die dazu keine Angaben machten: 9

2.2 THERAPIE

Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die diesen Bereich beantwortet haben: 29
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel: 15

2.2.1 Welche speziellen Therapieangebote gibt es für Kinder und Jugendliche?
Anzahl der Angebote[3] in den Kreisen und kreisfreien Städten:

a) Stadt Kiel:	1
b) Stadt Flensburg:	1
c) Stadt Neumünster:	0
d) Stadt Lübeck:	4
e) Kreis Ostholstein:	2

[2] Diese Frage wurde nur von wenigen Kreisen und kreisfreien Städten zufriedenstellend beantwortet. Für die Stadt Kiel ist die Angabe der Gesamtfördersummen nicht möglich.
[3] Die Angaben beziehen sich auf die Anzahl der Einrichtungen und nicht auf die Anzahl der vorhandenen Therapieplätze, weil diese Angaben bei fast allen Rückläufen fehlen.

f) Kreis Segeberg: 2
g) Kreis Schleswig-Flensburg: 2
h) Kreis Pinneberg: 22[4]
i) Kreis Dithmarschen: 7[5]
j) Kreis Herzogtum Lauenburg: 3
k) Kreis Plön: 1
l) Kreis Stormarn: 2
m) Kreis Nordfriesland 3
n) Kreis Rendsburg-Eckernförde 5
o) Kreis Steinburg 1

Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die das Angebot für ausreichend halten: 3
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel: 0
Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die dazu keine Angaben machten: 8

2.2.2 Welche Möglichkeiten zur Aufarbeitung sexueller Gewalterfahrungen gibt es für diejenigen, die erst nach Jahren im Erwachsenenalter um Hilfe suchen?
Anzahl der Angebote[6] in den Kreisen und kreisfreien Städten:
a) Stadt Kiel: 6
b) Stadt Flensburg: 4
c) Stadt Neumünster: 0
d) Stadt Lübeck: 2
e) Kreis Ostholstein: 1
f) Kreis Segeberg: 3
g) Kreis Schleswig-Flensburg: 1
h) Kreis Pinneberg: 1
i) Kreis Dithmarschen: 2
j) Kreis Herzogtum Lauenburg: 1
k) Kreis Plön: 0
l) Kreis Stormarn: 0
m) Kreis Nordfriesland 4
n) Kreis Rendsburg-Eckernförde 6
o) Kreis Steinburg 0

2.2.3 Gibt es Angebote zur Tätertherapie?
a) Stadt Kiel: Ja (2)
b) Stadt Flensburg: Ja (1)
c) Stadt Neumünster: Nein
d) Stadt Lübeck: Ja (2)
e) Kreis Ostholstein: Ja (2)
f) Kreis Segeberg: Ja (1)
g) Kreis Schleswig-Flensburg: Ja (1)
h) Kreis Pinneberg: Ja (1)
i) Kreis Dithmarschen: Nachfrage erforderlich!
j) Kreis Herzogtum Lauenburg: Ja (2)
k) Kreis Plön: Keine Angabe
l) Kreis Stormarn: Nein
m) Kreis Nordfriesland Ja (2)

[4] Die Antwort lautete: „Alle vom Kreis bezuschußten Angebote und niedergelassene TherapeutInnen". Es stellt sich jedoch die Frage, ob es sich hierbei um wirkliche Therapieplätze handelt, oder ob die Stellen lediglich Beratung anbieten
[5] Die Antwort lautete: „In den jeweiligen Beratungsstellen".
[6] Die Angaben beziehen sich auf die Anzahl der Einrichtungen und nicht auf die Anzahl der vorhandenen Therapieplätze, weil diese Angaben bei fast allen Rückläufen fehlen.

n) Kreis Rendsburg-Eckernförde — Ja (Rendsburg)
o) Kreis Steinburg — Keine Angabe

2.2.4 Besteht eine Zusammenarbeit zwischen den speziellen Beratungs- und/oder Therapieangeboten und den anderen sozialen Diensten der Jugendhilfe?

a) Stadt Kiel: Ja (8)
b) Stadt Flensburg: Ja
c) Stadt Neumünster: Keine Angabe
d) Stadt Lübeck: Ja
e) Kreis Ostholstein: Ja
f) Kreis Segeberg: Ja
g) Kreis Schleswig-Flensburg: Ja
h) Kreis Pinneberg: Ja
i) Kreis Dithmarschen: Ja
j) Kreis Herzogtum Lauenburg: Ja
k) Kreis Plön: Keine Angabe
l) Kreis Stormarn: Ja
m) Kreis Nordfriesland: Ja
n) Kreis Rendsburg-Eckernförde: Ja
o) Kreis Steinburg: Keine Angabe

2.2.5 Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die das Angebot für ausreichend halten: 2
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel: 0
Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die dazu keine Angaben machten: 6

2.3 AKUTE KRISENINTERVENTION

Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die diesen Bereich beantwortet haben: 23
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel: 10

2.3.1 Gibt es Kinder- und Jugendnottelefone?

a) Stadt Kiel: Ja (5), Nein (5)
b) Stadt Flensburg: Ja
c) Stadt Lübeck: Ja
d) Kreis Ostholstein: Nein
e) Kreis Segeberg: Ja
f) Kreis Schleswig-Flensburg: Nein
g) Kreis Pinneberg: Nein
h) Kreis Dithmarschen: Ja
i) Kreis Herzogtum Lauenburg: Nein
j) Kreis Stormarn: Ja
k) Kreis Nordfriesland: Nein
l) Kreis Rendsburg-Eckernförde: Ja
m) Kreis Steinburg: Ja

2.3.2 Ein Ausbau der Kinder- und Jugendnottelefone ist lediglich im Kreis Stormarn vorgesehen.

2.3.3 Unterhalten Sie in Ihrem Bereich in der dienstfreien Zeit Bereitschaftsdienste für akute Krisenintervention?

a) Stadt Kiel: Ja (7), Nein (3)
b) Stadt Flensburg: Ja
c) Stadt Lübeck: Ja
d) Kreis Ostholstein: Ja
e) Kreis Segeberg: Nein

f) Kreis Schleswig-Flensburg:	Ja
g) Kreis Pinneberg:	Ja
h) Kreis Dithmarschen:	Ja
i) Kreis Herzogtum Lauenburg:	Ja
j) Kreis Stormarn:	Ja
k) Kreis Nordfriesland	Ja
l) Kreis Rendsburg-Eckernförde	Ja
m) Kreis Steinburg	Ja

2.4 KURZ- UND LANGFRISTIGE UNTERBRINGUNGSMÖGLICHKEITEN

Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die diesen Bereich beantwortet haben: 19
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel: 7

2.4.1 Anzahl der gesonderten Möglichkeiten der Inobhutnahme und Unterbringung von Opfern in den Kreisen und kreisfreien Städten

		Anzahl der Plätze:	Vorbereitet auf Problematik?
a) Stadt Kiel:	3	22	Ja (1), Nein (1), k. Ang. (5)
b) Stadt Flensburg:	0	0	Keine Angabe
c) Stadt Neumünster	1	Keine Angabe	Keine Angabe
d) Stadt Lübeck:	0	0	Keine Angabe
e) Kreis Ostholstein:	2	6	Ja, durch Fortbildungen
f) Kreis Segeberg:	2	12	Ja, Fortbildung u. Erfahrung
g) Kreis Schleswig-Flensburg:	3	Keine Angabe	Nein
h) Kreis Pinneberg:	1	10	Ja, Fortbildung u. Erfahrung
i) Kreis Dithmarschen:	1	4	Ja, Fortbildung u. Erfahrung
j) Kreis Herzogtum Lauenburg:	2	14	Ja, intens. Berat. u. Betreu.
k) Kreis Stormarn:	2	Keine Angabe	Keine Angabe
l) Kreis Nordfriesland		Keine Angabe	Ja
m) Kreis Rendsburg-Eckernmförde		11+1	nein
n) Kreis Steinburg		Keine Angabe	Keine Angabe

2.4.3 Wurden Schritte zur Schaffung von Krisenwohngruppen, die an spezifisch qualifizierte Beratungsstellen angeschlossen sind, eingeleitet?

a) Stadt Kiel:	Nein
b) Stadt Flensburg:	Nein
c) Stadt Neumünster:	Keine Angabe
d) Stadt Lübeck:	Ja, gescheiterter Versuch, Mädchenhaus aufzubauen
e) Kreis Ostholstein:	Ja
f) Kreis Segeberg:	Nein
g) Kreis Schleswig-Flensburg:	Nein
h) Kreis Pinneberg:	Nein
i) Kreis Dithmarschen:	Ja, Kooperation mit der Heimträgerin
j) Kreis Herzogtum Lauenburg:	Nein
k) Kreis Stormarn:	Nein
l) Kreis Nordfriesland	Ja, Kinderschutzzentrum Westküste
m) Kreis Rendsburg-Eckernförde	Nein
n) Kreis Steinburg	Keine Angabe

2.4.5 Gibt es spezielle Unterbringungsmöglichkeiten für Mädchen und jungen Frauen?

a) Stadt Kiel: Ja (3), Nein (1), Keine Angabe (3)

b) Stadt Flensburg:	Nein
c) Stadt Neumünster:	Keine Angabe
d) Stadt Lübeck:	Ja, Mädchenwohngruppen
e) Kreis Ostholstein:	Nein
f) Kreis Segeberg:	Ja, Mädchenwohngruppen
g) Kreis Schleswig-Flensburg:	Ja, Frauenhaus der Stadt FL
h) Kreis Pinneberg:	Ja, Mädchenwohngruppen
i) Kreis Dithmarschen:	Nein
j) Kreis Herzogtum Lauenburg:	Ab 18 Jahren: Frauenhaus
k) Kreis Stormarn:	Keine Angabe
l) Kreis Nordfriesland	Ja Kinderschutzzentrum Westküste
m) Kreis Rendsburg-Eckernförde	Ja, Eckernförde
n) Kreis Steinburg	Keine Angabe

2.4.6 Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die das Angebot für ausreichend halten: 7
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel: 0
Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die dazu keine Angaben machten: 4

3.) QUALIFIKATION

Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die diesen Bereich beantwortet haben: 34
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel: 20

3.1 Verfügen Sie in Ihren sozialen Diensten über ausreichend qualifiziertes Personal?

a) Stadt Kiel:	Ja (13), Nein (4), Keine Angabe (3)
b) Stadt Flensburg:	Nein
c) Stadt Neumünster:	Nein, fallorientiert und mit unterschiedl Standards
d) Stadt Lübeck:	Ja
e) Kreis Ostholstein:	Ja
f) Kreis Segeberg:	Ja
g) Kreis Schleswig-Flensburg:	Ja, einzelne MA haben an Fortbildungen teilgenommen
h) Kreis Pinneberg:	Ja, durch Fortbildungen
i) Kreis Dithmarschen:	Ja
j) Kreis Herzogtum Lauenburg:	Ja
k) Kreis Plön	Keine Angabe
l) Kreis Stormarn:	Ja, 1 Planstelle zur Fachberatung
m) Kreis Nordfriesland	Ja, durch Fortbildungen
n) Kreis Rendsburg-Eckernförde	Ja (Rendsburg), Nein (Eckernförde)
o) Kreis Steinburg	Ja

3.2 Haben Ihre sozialen Fachkräfte die Möglichkeiten, sich auf diesem Gebiet fortzubilden und werden diese Möglichkeiten genutzt?

		Nutzung?	Probleme?
a) Stadt Kiel:	J (13), N (1), K. A.(6)	J (5), N (4), k.A. (11)	J (8), N (3), k.A. (9)
b) Stadt Flensburg:	Ja	Nein	Nein
c) Stadt Neumünster:	Keine Angabe	K. Angabe	K. Angabe
d) Stadt Lübeck:	Keine Angabe	K. Angabe	Nein
e) Kreis Ostholstein:	Ja	Ja	Nein
f) Kreis Segeberg:	Ja	Ja	Nein
g) Kreis Schleswig-Flensburg:	Ja	Ja	Nein
h) Kreis Pinneberg:	Ja	Ja	Nein

i) Kreis Dithmarschen:	Ja	Ja	Ja[7]
j) Kreis Herzogtum Lauenburg:	Ja	Ja	K. Angabe
k) Kreis Plön:	Ja	K. Angabe	K. Angabe
l) Kreis Stormarn:	Ja	Ja	Nein
m) Kreis Nordfriesland	Ja	Ja	k. Gelder
n) Kreis Rendsburg-Eckernförde	Ja	Ja	Nein
o) Kreis Steinburg	Keine Angabe		

4.) VERNETZUNG

Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die diesen Bereich beantwortet haben: 29
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel: 17

4.1; 4.2; 4.3 Wurden Formen der fach- und institutionsübergreifenden Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren realisiert?

a) Stadt Kiel:	Ja (12), Nein (1), Keine Angabe (4)
b) Stadt Flensburg:	Ja
c) Stadt Neumünster:	Keine Angabe[8]
d) Stadt Lübeck:	Ja
e) Kreis Ostholstein:	Ja
f) Kreis Schleswig-Flensburg:	Ja
g) Kreis Pinneberg:	Ja
h) Kreis Dithmarschen:	Ja
i) Kreis Herzogtum Lauenburg:	Ja
j) Kreis Plön	Ja
k) Kreis Stormarn:	Ja
l) Kreis Nordfriesland	Ja
m) Kreis Rendsburg-Eckernförde	Ja
n) Kreis Steinburg	Keine Angabe

4.4 Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit anderen Stelle (wie z. B. der Polizei, Schulen, freien Trägern, usw.)?

a) Stadt Kiel:	Eher Positiv (8), Eher Negativ (2), Keine Angabe (7)
b) Stadt Flensburg:	Eher Positiv
c) Stadt Neumünster:	Keine Angabe
d) Stadt Lübeck:	Positiv mit Polizei u. freien Trägern, schwierig mit Schulen
e) Kreis Ostholstein:	Eher Negativ mit StAnwalt, zufriedenstellend m. Schule u. Polizei
f) Kreis Schleswig-Flensburg:	Eher Positiv
g) Kreis Pinneberg:	Eher Positiv
h) Kreis Dithmarschen:	Eher Positiv
i) Kreis Herzogtum Lauenburg:	Eher Positiv
j) Kreis Plön:	Keine Angabe
k) Kreis Stormarn:	Eher Positiv
l) Kreis Nordfriesland	ausbaufähig
m) Kreis Rendsburg-Eckernförde	noch nicht ausreichend
n) Kreis Steinburg	Keine Angabe

4.5 Welche Stellung nehmen hier speziell die Erziehungsberatungsstellen ein?

a) Stadt Kiel:	Keine Angabe (14), Wenig Überschneidungen der Arbeitsbereiche, Integrierter Teil des sozialen Versorgungsnetzes, Zusammenarbeit findet stadtteilbezogen statt

[7] Erhöhung der Mittel, Personalverstärkung und vermehrte Freistellungen sind wünschenswert
[8] Geplant ist die Entwicklung eines Kooperationskonzeptes durch die Gleichstellungsstelle und ein Expertinnenteam

b) Stadt Flensburg:	Keine gesonderte Stellung
c) Stadt Neumünster:	Keine Angabe
d) Stadt Lübeck:	Keine besondere Stellung
e) Kreis Ostholstein:	Spezielle Beratungsstelle für sexuellen Mißbrauch durch den KSB
f) Kreis Schleswig-Flensburg:	Zentrale Bedeutung für die Kooperation
g) Kreis Pinneberg:	Anlauf- und Koordinierungsstelle
h) Kreis Dithmarschen:	Gute Vernetzung zugunsten der Betroffenen
i) Kreis Herzogtum Lauenburg:	Abstimmung mit anderen Diensten im Rahmen der Ein-Einzelfallarbeit
j) Kreis Plön:	Keine Angabe
k) Kreis Stormarn:	Gute Zusammenarbeit
l) Kreis Nordfriesland	positiv
m) Kreis Rendsburg-Eckernförde	Anlauf- und Koordinierungsstelle
n) Kreis Steinburg	Keine Angabe

5. BEHINDERUNG UND GEWALT

Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die diesen Bereich beantwortet haben: 17
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel: 5

5.) Berücksichtigt das in ihrem Zuständigkeitsbereich bestehende System der Hilfen gegen sexuellen Mißbrauch diese besondere Problematik, z. B. in Form spezieller Angebote/Hilfen bzw. Öffentlichkeitsarbeit etc.?

a) Stadt Kiel:	Ja (2), Nein (3)
b) Stadt Flensburg:	Nein
d) Stadt Lübeck:	Nein
e) Kreis Ostholstein:	Nein
f) Kreis Segeberg:	Nein
g) Kreis Schleswig-Flensburg:	Nein
h) Kreis Pinneberg:	Nein
i) Kreis Dithmarschen:	Nein
j) Kreis Herzogtum Lauenburg:	Nein
j) Kreis Stormarn:	Nein
l) Kreis Nordfriesland	Nein
m) Kreis Rendsburg-Eckernförde	Ja
n) Kreis Steinburg	Nein

6. MEDIEN

Anzahl der Kreise und Einrichtungen, die diesen Bereich beantwortet haben: 20[9]
Davon Einrichtungen der Stadt Kiel: 10

6.1 Folgende Kreise, kreisfreie Städte und Einrichtungen haben Zugang zu elektronischen Medien:

Kiel :Die Petze e. V.	→	T-Online
Kiel: Männerberufsgruppe der Stadt	→	Keine Angabe (Projekt startet im Sommer 1997)
Kiel :Presseamt der Landeshauptstadt	→	Internet
Kreis Segeberg: Kreisjugendamt	→	Internet
Kreis Nordfriesland		T-Online

Zu allen folgenden Fragen wurden entweder keine oder nur unzureichende Angaben gemacht.

[9] 2 Antworten der Stadt Lübeck

E ANLAUF- UND BERATUNGSSTELLEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN MIT ÜBERSICHTSKARTE

Anlauf- und Beratungsstellen in Schleswig-Holstein für den Bereich sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen

Kreis oder kreisfreie Stadt	Anlauf- und Beratungsstellen	Arbeitsansatz
Landeshauptstadt Kiel	Aktion Kinder- und Jugendschutz	Keine Angabe
	Allgemeiner Sozialer Dienst - Sozialzentren	Kein spezieller Ansatz
	Arbeiterwohlfahrt - Treffpunkt für Mädchen und Frauen	Keine Angabe
	Beratungsstelle im Packhaus - Hilfen für sexuell und körperlich Gewalttätige	Familienorientiert
	Die Petze	Keine Angabe
	Erziehungsberatung im Jugendamt	Kein spezieller Ansatz
	Evangelisches Beratungszentrum des Kirchenkreises Kiel	Keine Angabe
	Frauenhausberatungsstelle „Die Lerche"	Parteilich feministisch
	IHRISS e. V.	Kein spezieller Ansatz
	Jugendberatung „Exe"	Keine Abgabe
	Kinder- und Jugendhilfeverbund e. V.	Keine Angabe
	Kinder- und Jugendhilfsdienst des Jugendamtes	Parteilich und familienorientiert
	Kinderschutz-Zentrum des KSB	Keine Angabe
	Kraftprotz - Bildungsinstitut für Jungen und Männer	Parteilich feministisch
	Lotta e. V. - Autonomes Mädchenhaus	Keine Angabe
	Mädchentreff Gaarden	Keine Angabe
	Mädchentreff Mona Lisa	Keine Angabe
	Mädchentreff Rendsburger Landstraße	Parteilich feministisch
	Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen	Keine Angabe
	PRO FAMILIA	Parteilich feministisch (ab 18 J.)
	Psychosoziale Frauenberatungsstelle Donna Klara e. V.	Keine Angabe
	Widerspruch e. V.	Keine Angabe
Stadt Flensburg	Wagemut	Geschlechtsreflektierend
	Beratungsstelle des Jugendamtes	Geschlechtsreflektierend und familienoreintiert
Hansestadt Lübeck	bis	Feministischer Ansatz
	Notruf	Feministischer Ansatz
	Kinderschutz-Zentrum	Familien- und geschlechtsorientiert
	Sozialberatungsstellen des Dezentralen Dienstes	Familienorientiert, im Einzelfall feministisch
	Kinder- und Jugendschutz des Amtes für Sozial- und Jugenddienste	Keine Angabe
Stadt Neumünster	Deutscher Kinderschutzbund	Familienorientiert
Kreis Dithmarschen	Sozialer Dienst des Jugend- u. Sportamtes	Familienorientierter und geschlechtsreflektierender Ansatz
	Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern des Dithmarscher Vereins der Jugend- und Familienhilfe e. V in Heide, Meldorf und Brunsbüttel	
	Frauen helfen Frauen e. V. in Marne	Feministischer Ansatz
	Pro Familia Beratungsstelle in Heide	Nicht bekannt
	Kinderschutzbund in Heide	Familienorientierter Ansatz
Kreis Herzogtum Lauenburg	Dienststellen des ASD in fünf Städten	Familienorientiert
	Erziehungsberatungsstellen in kreiseigener und kirchlicher Trägerschaft	Familienorientiert
	Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	Keine Angabe
	Suchtberatungsstellen	Keine Angabe

Anlauf- und Beratungsstellen in Schleswig-Holstein für den Bereich sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen

Kreis oder kreisfreie Stadt	Anlauf- und Beratungsstellen	Arbeitsansatz
Kreis Herzogtum Lauenburg	Kinderschutzbund Hilfe für Frauen in Not e. V.	Familienorientiert Feministisch
Kreis Ostholstein	Erziehungsberatungsstelle des Kinderschutzbundes 3 kirchliche Erziehungsberatungsstellen Frauennotruf Eutin Kinder- und Jugendpsychiatrie in Lübeck	Familienorientiert Überwiegend familienorientiert Feministisch Überwiegend familienorientiert
Kreis Pinneberg	Wendepunkt e. V. Erziehungsberatungsstellen des Kreises (4) Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Kreises mit Sitz in Pinneberg, Wedel, Schenefeld und Quickborn Erziehungsberatungsstelle des AWO- LV in Pinneberg und Uetersen Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Kirchenkreises Pinneberg Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des Kirchenkreises Rantzau in Elmshorn und Barmstedt Deutscher Kinderschutzbund e. V. Pinneberg Ehe- und Lebensberatung der AWO Frauentreff Elmshorn - Notruf Frauentreff Uetersen- Notruf Frauentreff Pinneberg Kooperatives Beratungs- und Therapiezentrum Hainholz in Elmshorn Selbsthilfegruppe „Lila Faden" in Halstenbek	Parteilicher Ansatz Familienorientiert Familienorientiert Familienorientiert Familienorientiert Familienorientiert Familienorientiert Feministischer Ansatz Feministischer Ansatz Feministischer Ansatz Keine Angabe Feministischer Ansatz
Kreis Plön	Kinderschutz-Zentrum in Kiel	Familienorientiert
Kreis Schleswig-Flensburg	Beratungsstelle des Diakonischen Werkes in Schleswig und Süderbrarup AK gegen sexuelle Mißhandlung in Kappeln FORUM e. V. in Kappeln Städtische Beratungsstellen im Norden des Kreises Anlauf- und Beratungsstelle Wagemut in Flensburg	Keine Angabe zu den individuellen Arbeitsansätzen
Kreis Segeberg	Fachberatungsstelle des KSB Segeberg KSB Bad Segeberg Beratungsstelle Kaltenkirchen Evangelische Beratungsstelle Bad Segeberg Außenstelle Trappenkamp Außenstelle Wahlstedt Evangelische Beratungsstelle Norderstedt Beratungsstelle für KiTas Norderstedt Schulpsychologischer Dienst Norderstedt Schulpsychologischer Dienst Bad Segeberg Pro Familia Bad Segeberg Pro Familia Norderstedt Sozialwerk Norderstedt Kreisjugendamt Segeberg Außenstelle Kaltenkirchen Außenstelle Norderstedt	Sämtliche Ansätze sind in den Beratungseinrichtungen vorhanden. Frauenprojekte vertreten in der Regel einen eher feministischen Ansatz. In erster Linie sind die Beratungsstellen gemischtgeschlechtlich ausgerichtet. Frauenprojekte bieten ausschließlich Mädchenberatung an. Spezielle Jungenberatungsstellen sind nicht vorhanden.

Anlauf- und Beratungsstellen in Schleswig-Holstein für den Bereich sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen

Kreis oder kreisfreie Stadt	Anlauf- und Beratungsstellen	Arbeitsansatz
Kreis Segeberg	Jugendschutzbeauftragte des Kreises Sozialpädagogische Familienhilfe Bad Segeberg Sozialpädagogische Familienhilfe Kaltenkirchen Sozialpädagogische Familienhilfe Norderstedt Frauenzimmer Bad Segeberg Frauentreffpunkt Kaltenkirchen Mädchen- und Frauenräume Norderstedt Frauentreffpunkt Henstedt-Ulzburg Arbeitskreise zur sexuellen Kindesmißhandlung in: - Bad Segeberg - Henstedt-Ulzburg - Kaltenkirchen - Norderstedt Alle Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Alle Ortsverbände des KSB	
Kreis Steinburg	Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen. Neben der Beratungsstelle gibt es eine Mitarbeiterin im Jugendamt, die zu diesem Themenkreis speziell fortgebildet ist. Eine spezielle Beratungsstelle, die ausschließlich zum Thema sexuelle Gewalt arbeitet, gibt es nicht.	Keine Angabe
Kreis Stormarn	Dienststellen des ASD Beratungsstellen des KSB 4 Beratungsstellen im Kreis Frauen helfen Frauen e. V. Mädchenberatungsstelle in Bad Oldesloe	Keine Angabe Familienorientiert Keine Angabe Feministisch Keine Angabe
Kreis Nordfriesland	Anlaufstelle für Frauen in Not Kinderschutzbund Pro Familia/ Mädchentreff Erziehungsberatungsstelle Kinderschutzzentrum Westküste, Diakonisches Werk, Husum	feministisch parteilich familienorientiert feministisch parteilich familientherapeutisch, einzelfallorientiert, geschlechtsreflektierend familienorientiert und geschlechtsspezifisch
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Erziehungsberatungsstelle Rendsburg Pädal e.V. Kinderschutzbund Frauen- und Mädchentreff Eckernförde Erziehungsberaungsstelle des Diakonischen Werkes	einzelfallorientiert und tiefenpsychologisch feministisch pädagogischer Ansatz geschlechterreflktierender feministischer Ansatz familienorientiert

Anlauf - und Beratungsstellen in Schleswig - Holstein zum sexuellen Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen

(nach Angaben der Jugendämter, Stand 1.9.1997)

- zum Teil wurden keine Angaben zu den Arbeitsansätzen gemacht
- häufig wurden duale Ansätze gemeldet

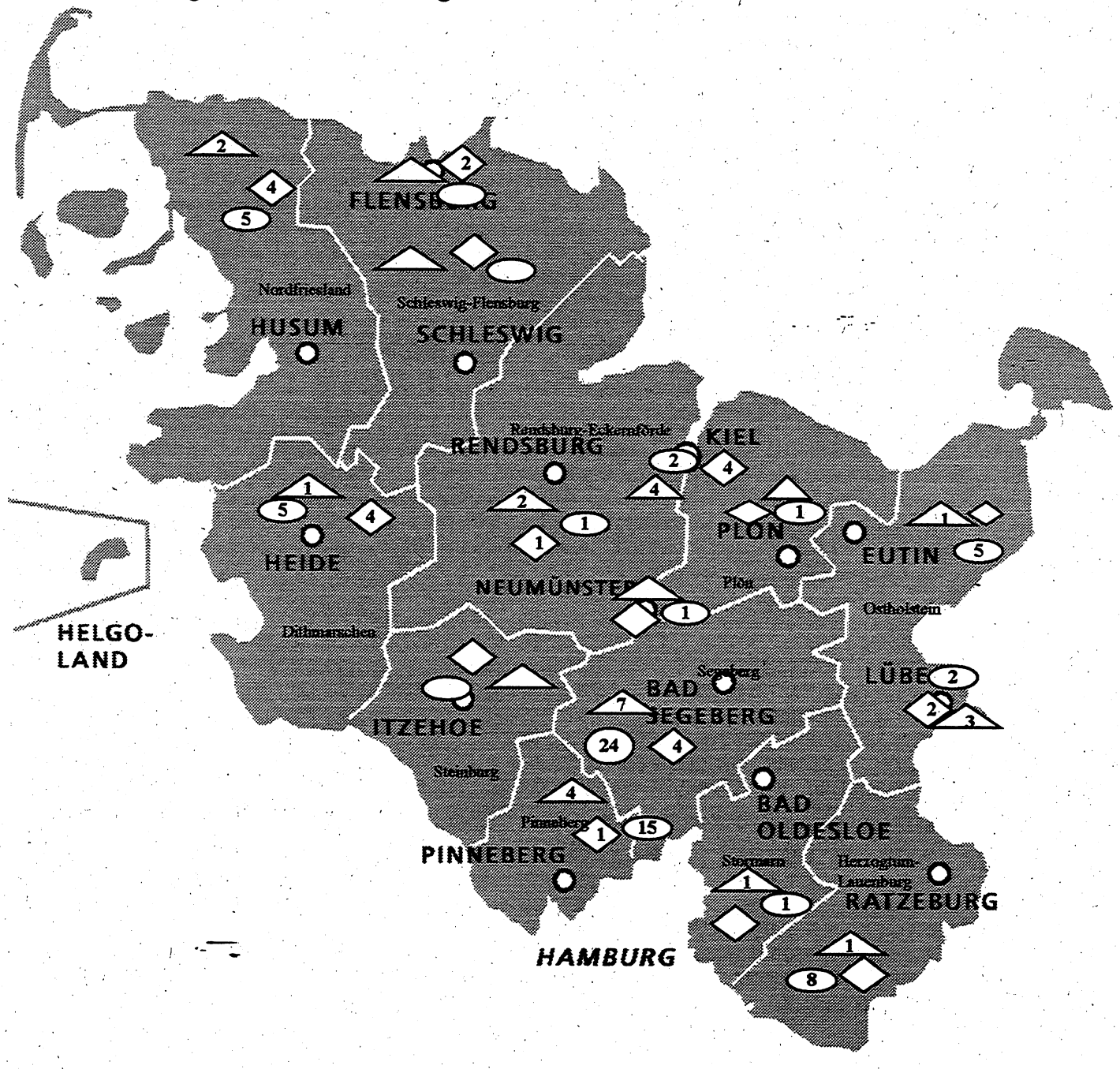

⬭	=familienorientieter Ansatz
◇	=geschlechtspezifischer Ansatz
△	=feministischer Ansatz

F STATISTIKEN FÜR STRAFTATEN IM BEREICH DER SEXUALDELIKTE

1. in Schleswig-Holstein

Die Sexualdelikte insgesamt

Tabelle: 11

Delikt		gemeldete Fälle						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Sexual-	gem.Fälle	1.613	1.605	1.617	1.719	1.845	1.615	+ 2	0,1
delikte	aufgekl.F.	941	931	994	1.107	1.228	1.057	+ 116	12,3
insgesamt	A-Quote	58,3	58,0	61,5	64,4	66,6	65,4	-	+ 7,1
-unt.Gewaltanwendg.	gem.Fälle	429	465	456	478	545	473	+ 44	10,3
o.Ausnutzen eines	aufgekl.F.	266	311	307	304	391	357	+ 91	34,2
Abhängigkeitsverh.	A-Quote	62,0	66,9	67,3	63,6	71,7	67,8	-	+ 5,8
darunter:	gem.Fälle	187	240	227	219	233	217	+ 30	16,0
a) Verge-	aufgekl.F.	136	178	149	144	158	167	+ 31	22,8
waltigung	A-Quote	72,7	74,2	65,6	65,8	67,8	77,0	-	+ 4,3
b) Sexuelle	gem.Fälle	217	193	187	209	224	184	- 40	18,4
Nötigung	aufgekl.F.	105	100	117	115	150	125	+ 20	19,0
	A-Quote	48,4	51,8	62,6	55,0	67,0	67,9	-	+ 19,5
c) Sex. Mißbr. v. [1]	gem.Fälle	- [1]	- [1]	- [1]	50	88	72	[1] +22	25,0
Schutzbefohlenen pp.	aufgekl.F.	- [1]	- [1]	- [1]	45	83	65	[1] +20	24,1
unt.Ausn.e.Amtsstellg.	A-Quote	- [1]	- [1]	- [1]	90,0	94,3	90,3	[1] -	- 4,0
-Homosexuelle [2]	gem.Fälle	23	31	23	19	[2]	[2]	-	-
Handlungen	aufgekl.F.	20	29	20	17	[2]	[2]	-	-
	A-Quote	87,0	93,5	87,0	89,5	[2]	[2]	-	-
-Sonstiger	gem.Fälle	1.101	1.027	1.018	1.090	1.126	951	- 150	13,6
sexueller	aufgekl.F.	601	519	557	665	689	545	- 56	9,3
Mißbrauch	A-Quote	54,6	50,5	54,7	61,0	61,2	57,3	-	+ 2,7
davon:	gem.Fälle	580	555	586	527	623	533	- 47	8,1
a) Sex. Mißbrauch	aufgekl.F.	377	341	372	356	413	342	- 35	9,3
von Kindern	A-Quote	65,0	61,4	63,5	67,6	66,3	64,2	-	- 0,8
b) Exh. Handl. u.	gem.Fälle	493	441	402	510	440	374	- 119	24,1
Erregung öffentl.	aufgekl.F.	202	151	165	271	223	163	- 39	19,3
Ärgernisses	A-Quote	41,0	34,2	41,0	53,1	50,7	43,6	-	+ 2,6
c) Mißbrauch [3]	gem.Fälle	- [3]	- [3]	- [3]	- [3]	42	30	[3] -12	28,6
von	aufgekl.F.	- [3]	- [3]	- [3]	- [3]	37	28	[3] - 9	24,3
Jugendlichen	A-Quote	- [3]	- [3]	- [3]	- [3]	88,1	93,3	[3] -	- 5,2
d) Sex. Mißbrauch [4]	gem.Fälle	- [4]	- [4]	- [4]	- [4]	21	14	[4] -7	33,3
Widerstands-	aufgekl.F.	- [4]	- [4]	- [4]	- [4]	16	12	[4] -4	25,0
unfähiger	A-Quote	- [4]	- [4]	- [4]	- [4]	76,2	85,7	[4] -	+ 9,5

[1]) Sex. Mißbrauch von Schutzbefohlenen pp. oder unter Ausnutzung einer Amtsstellung (Erfassung zur PKS erstmals ab 01.01.1994)
a) keine Opfererfassung zu dieser Deliktsart.

[2]) Homosexuelle Handlungen (Erfassung nur bis zum 31.12.1994)

[3]) Sex. Mißbrauch von Jugendlichen (Erfassung zur PKS erstmals ab 01.01.1995)

[4]) Sex. Mißbrauch Widerstandsunfähiger (Erfassung zur PKS erstmals ab 01.01.1995)

Die Sexualdelikte insgesamt

noch Tabelle: 11

Delikt		gemeldete Fälle						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
-Ausnutzen	gem.Fälle	60	82	120	132	174	191	+ 131	218,3
sexueller	aufgekl.F.	54	72	110	121	148	155	+ 101	187,0
Neigungen	A-Quote	90,0	87,8	91,7	91,7	85,1	81,2	-	- 8,8
darunter:	gem.Fälle	9	12	14	13	17	21	+ 12	133,3
a) Förderg.sex.Hand-	aufgekl.F.	9	11	14	13	15	20	+ 11	122,2
lungen o.d.Prostitution	A-Quote	100,0	91,7	100,0	100,0	88,2	95,2	-	- 4,8
b) Zuhälterei	gem.Fälle	10	10	19	9	9	16	+ 6	60,0
	aufgekl.F.	9	10	19	9	9	16	+ 7	77,8
	A-Quote	90,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	+100,0
c) Verbreitung	gem.Fälle	37	55	74	86	134	134	+ 97	262,2
pornographischer	aufgekl.F.	32	47	65	75	111	99	+ 67	209,4
Erzeugnisse	A-Quote	86,5	85,5	87,8	87,2	82,8	73,9	-	- 12,6
davon:	gem.Fälle	10	6	5	7	12	7	- 3	30,0
ca) an Personen unter	aufgekl.F.	9	6	5	6	12	4	- 5	55,6
18 Jahre	A-Quote	90,0	100,0	100,0	85,7	100,0	57,1	-	- 32,9
cb) Besitz / Ver- [5]	gem.Fälle	- [5]	- [5]	- [5]	- [5]	9	22	[5] +13	144,4
schaffung v. Kin-	aufgekl.F.	- [5]	- [5]	- [5]	- [5]	9	20	[5] +11	122,2
derpornographie	A-Quote	- [5]	- [5]	- [5]	- [5]	100,0	90,9	[5] -	- 9,1
d) Menschen-	gem.Fälle	4	4	10	19	9	17	+ 13	325,0
handel	aufgekl.F.	4	3	10	19	9	17	+ 13	325,0
	A-Quote	100,0	75,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	-

[5]) Besitz / Beschaffung von Kinderpornographie (Erfassung zur PKS erstmals ab 01.01.1995)
a) Bei den mit a) gekennzeichneten Deliktsarten ist lt. Straftatenkatalog keine Opfererfassung vorgesehen
davon Ausnahmen:
- Exhibitionismus ab 1995,
- Zuhälterei ab 1995,
- Verbreitung pornographischer Erzeugnisse ab 1995
davon:
- an Personen unter 18 Jahre ab 1995

Die Sexualdelikte insgesamt

Tabelle: 12

Delikt		Tatverdächtige (TV) hier: TV insgesamt						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Sexual-	Ges.	714	805	787	887	933	882	+ 168	23,5
delikte	männlich	703	776	769	849	907	845	+ 142	20,2
insgesamt	weiblich	11	29	18	38	26	37	+ 26	236,4
-unt.Gewaltanwendg.	Ges.	255	318	310	313	370	356	+ 101	39,6
o.Ausnutzen eines	männlich	253	309	306	302	370	347	+ 94	37,2
Abhängigkeitsverh.	weiblich	2	9	4	11	0	9	+ 7	350,0
darunter:	Ges.	135	199	155	159	157	172	+ 37	27,4
a) Verge-	männlich	135	197	154	158	157	170	+ 35	25,9
waltigung	weiblich	0	2	1	1	0	2	+ 2	-
b) Sexuelle	Ges.	100	88	122	124	146	138	+ 38	38,0
Nötigung	männlich	100	88	120	118	146	132	+ 32	32,0
	weiblich	0	0	2	6	0	6	+ 6	-
c) Sex. Mißbr. von [1])	Ges.	-	-	-	46	73	53	[1])	-
Schutzbefohlenen pp.	männlich	-	-	-	41	73	51	[1])	-
unt.Ausn.e.Amtsstellg.	weiblich	-	-	-	5	0	2	[1])	-
-Homosexuelle [2])	Ges.	14	10	13	15	-	-	[2])	-
Handlungen	männlich	14	10	13	15	-	-	[2])	-
	weiblich	0	0	0	0	-	-	[2])	-
-Sonstiger	Ges.	408	424	409	453	469	399	- 9	2,2
sexueller	männlich	404	413	404	445	459	389	- 15	3,7
Mißbrauch	weiblich	4	11	5	8	10	10	+ 6	150,0
davon:	Ges.	273	284	279	311	306	248	- 25	9,2
a) Sex. Mißbrauch	männlich	269	274	274	304	298	240	- 29	10,8
von Kindern	weiblich	4	10	5	7	8	8	+ 4	100,0
b) Exh. Handl. u.	Ges.	120	119	118	111	127	129	+ 9	7,5
Erregung öffentl.	männlich	120	119	118	111	126	127	+ 7	5,8
Ärgernisses	weiblich	0	0	0	0	1	2	+ 2	-
c) Sexueller [3])	Ges.	-	-	-	-	33	29	[3])	-
Mißbrauch von	männlich	-	-	-	-	33	29	[3])	-
Jugendlichen	weiblich	-	-	-	-	0	0	[3])	-
d) Sex. Mißbrauch [4])	Ges.	-	-	-	-	19	11	[4])	-
Widerstands-	männlich	-	-	-	-	18	11	[4])	-
unfähiger	weiblich	-	-	-	-	1	0	[4])	-

Die Sexualdelikte insgesamt

noch Tabelle: 12

Delikt		Tatverdächtige (TV) hier: TV insgesamt						Veränderung	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1991 - 1996	
								abs.	%
-Ausnutzen	Ges.	53	69	79	137	118	142	+ 89	167,9
sexueller	männlich	47	60	70	117	102	123	+ 76	161,7
Neigungen	weiblich	6	9	9	20	16	19	+ 13	216,7
darunter:	Ges.	12	14	17	16	20	18	+ 6	50,0
a) Förderg.sex.Hand-	männlich	8	10	14	9	17	11	+ 3	37,5
lungen o.d.Prostitution	weiblich	4	4	3	7	3	7	+ 3	75,0
b) Zuhälterei	Ges.	13	9	19	13	13	22	+ 9	69,2
	männlich	11	9	17	11	12	18	+ 7	63,6
	weiblich	2	0	2	2	1	4	+ 2	100,0
c) Verbreitung	Ges.	30	44	35	74	69	84	+ 54	180,0
pornographischer	männlich	29	39	31	70	59	75	+ 46	158,6
Erzeugnisse	weiblich	1	5	4	4	10	9	+ 8	800,0
davon:	Ges.	7	6	5	7	7	4	- 3	42,9
ca) an Personen unter	männlich	7	5	4	7	7	3	- 4	57,1
18 Jahre	weiblich	0	1	1	0	0	1	+ 1	-
cb) Besitz / Ver- [5])	Ges.	-	-	-	-	9	19	[5])	-
schaffung v. Kin-	männlich	-	-	-	-	9	18	[5])	-
derpornographie	weiblich	-	-	-	-	0	1	[5])	-
d) Menschen-	Ges.	7	4	14	31	14	18	+ 11	157,1
handel	männlich	4	4	13	27	13	18	+ 14	350,0
	weiblich	3	0	1	4	1	0	- 3	100,0

Die Sexualdelikte insgesamt

Tabelle: 13

Delikt		Tatverdächtige (TV) hier: Kinder bis unter 14 Jahre						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Sexual-	Ges.	15	9	23	20	10	25	+ 10	66,7
delikte	männlich	15	9	23	20	9	23	+ 8	53,3
insgesamt	weiblich	0	0	0	0	1	2	+ 2	-
-unt.Gewaltanwendg.	Ges.	2	1	6	1	2	12	+ 10	500,0
o.Ausnutzen eines	männlich	2	1	6	1	2	12	+ 10	500,0
Abhängigkeitsverh.	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
darunter:	Ges.	0	1	3	0	0	1	+ 1	-
a) Verge-	männlich	0	1	3	0	0	1	+ 1	-
waltigung	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
b) Sexuelle	Ges.	2	0	3	1	2	11	+ 9	450,0
Nötigung	männlich	2	0	3	1	2	11	+ 9	450,0
	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
c) Sex. Mißbr. von [1])	Ges.	-	-	-	0	0	0	[1])	-
Schutzbefohlenen pp.	männlich	-	-	-	0	0	0	[1])	-
unt.Ausn.e.Amtsstellg.	weiblich	-	-	-	0	0	0	[1])	-
-Homosexuelle [2])	Ges.	0	0	0	0	-	-	[2])	-
Handlungen	männlich	0	0	0	0	-	-	[2])	-
	weiblich	0	0	0	0	-	-	[2])	-
-Sonstiger	Ges.	13	8	17	19	8	13	-	-
sexueller	männlich	13	8	17	19	7	11	- 2	15,4
Mißbrauch	weiblich	0	0	0	0	1	2	+ 2	-
davon:	Ges.	11	7	15	18	8	11	-	-
a) Sex. Mißbrauch	männlich	11	7	15	18	7	9	- 2	18,2
von Kindern	weiblich	0	0	0	0	1	2	+ 2	-
b) Exh. Handl. u.	Ges.	2	1	2	0	0	2	-	-
Erregung öffentl.	männlich	2	1	2	0	0	2	-	-
Ärgernisses	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
c) Sexueller [3])	Ges.	-	-	-	-	0	0	[3])	-
Mißbrauch von	männlich	-	-	-	-	0	0	[3])	-
Jugendlichen	weiblich	-	-	-	-	0	0	[3])	-
d) Sex. Mißbrauch [4])	Ges.	-	-	-	-	0	0	[4])	-
Widerstands-	männlich	-	-	-	-	0	0	[4])	-
unfähiger	weiblich	-	-	-	-	0	0	[4])	-

Die Sexualdelikte insgesamt

noch Tabelle: 13

Delikt		Tatverdächtige (TV) hier: Kinder bis unter 14 Jahre						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
-Ausnutzen	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
sexueller	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
Neigungen	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
darunter:	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
a) Förderg.sex.Hand-	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
lungen o.d.Prostitution	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
b) Zuhälterei	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
c) Verbreitung	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
pornographischer	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
Erzeugnisse	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
davon:	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
ca) an Personen unter	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
18 Jahre	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
cb) Besitz/Ver- [5])	Ges.	-	-	-	-	0	0	[5])	-
schaffung v. Kin-	männlich	-	-	-	-	0	0	[5])	-
derpornographie	weiblich	-	-	-	-	0	0	[5])	-
d) Menschen-	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
handel	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-

Die Sexualdelikte insgesamt

Tabelle: 14

Delikt		Tatverdächtige (TV) hier: Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Sexual-	Ges.	64	58	53	52	57	68	+ 4	6,3
delikte	männlich	63	56	53	50	56	67	+ 4	6,3
insgesamt	weiblich	1	2	0	2	1	1	+/- 0	-
-unt.Gewaltanwendg.	Ges.	19	30	25	22	29	36	+ 17	89,5
o.Ausnutzen eines	männlich	19	30	25	20	29	36	+ 17	89,5
Abhängigkeitsverh.	weiblich	0	0	0	2	0	0	-	-
darunter:	Ges.	8	14	7	8	10	10	+ 2	25,0
a) Verge-	männlich	8	14	7	8	10	10	+ 2	25,0
waltigung	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
b) Sexuelle	Ges.	11	16	18	14	17	26	+ 15	136,4
Nötigung	männlich	11	16	18	12	17	26	+ 15	136,4
	weiblich	0	0	0	2	0	0	-	-
c) Sex. Mißbr. von [1])	Ges.	-	-	-	0	2	0	[1])	-
Schutzbefohlenen pp.	männlich	-	-	-	0	2	0	[1])	-
unt.Ausn.e.Amtsstellg.	weiblich	-	-	-	0	0	0	[1])	-
-Homosexuelle [2])	Ges.	0	0	0	0	-	-	[2])	-
Handlungen	männlich	0	0	0	0	-	-	[2])	-
	weiblich	0	0	0	0	-	-	[2])	-
-Sonstiger	Ges.	45	30	30	31	30	32	- 13	28,9
sexueller	männlich	45	28	30	31	29	31	- 14	31,1
Mißbrauch	weiblich	0	2	0	0	1	1	+ 1	-
davon:	Ges.	35	27	20	26	27	27	- 8	22,9
a) Sex. Mißbrauch	männlich	35	26	20	26	26	26	- 9	25,7
von Kindern	weiblich	0	1	0	0	1	1	+ 1	-
b) Exh. Handl. u.	Ges.	9	1	9	5	2	5	- 4	44,4
Erregung öffentl.	männlich	9	1	9	5	2	5	- 4	44,4
Ärgernisses	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
c) Sexueller [3])	Ges.	-	-	-	-	1	0	[3])	-
Mißbrauch von	männlich	-	-	-	-	1	0	[3])	-
Jugendlichen	weiblich	-	-	-	-	0	0	[3])	-
d) Sex. Mißbrauch [4])	Ges.	-	-	-	-	1	1	[4])	-
Widerstands-	männlich	-	-	-	-	1	1	[4])	-
unfähiger	weiblich	-	-	-	-	0	0	[4])	-

Die Sexualdelikte insgesamt

noch Tabelle: 14

Delikt		Tatverdächtige (TV) hier: Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre						Veränderung	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1991 - 1996	
								abs.	%
-Ausnutzen	Ges.	2	0	0	1	0	0	- 2	100,0
sexueller	männlich	1	0	0	1	0	0	- 1	100,0
Neigungen	weiblich	1	0	0	0	0	0	- 1	100,0
darunter:	Ges.	1	0	0	1	0	0	- 1	100,0
a) Förderg.sex.Hand-	männlich	0	0	0	1	0	0	-	-
lungen o.d.Prostitution	weiblich	1	0	0	0	0	0	- 1	100,0
b) Zuhälterei	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
c) Verbreitung	Ges.	1	-	0	0	0	0	- 1	100,0
pornographischer	männlich	1	-	0	0	0	0	- 1	100,0
Erzeugnisse	weiblich	0	-	0	0	0	0	-	-
davon:	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
ca) an Personen unter	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
18 Jahre	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-
cb) Besitz/Ver- [5])	Ges.	-	-	-	-	0	0	[5])	-
schaffung v. Kin-	männlich	-	-	-	-	0	0	[5])	-
derpornographie	weiblich	-	-	-	-	0	0	[5])	-
d) Menschen-	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
handel	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-

Die Sexualdelikte insgesamt

Tabelle: 15

Delikt		Opfererfassung hier: Opfer insgesamt						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Sexual-	Opfer ges.	1.080	1.136	1.144	1.147	1.857	1.652	+ 572	53,0
delikte	männlich	155	173	219	209	322	294	+ 139	89,7
insgesamt	weiblich	925	963	925	938	1.535	1.358	+ 433	46,8
-unt.Gewaltanwendg.	Opfer ges.	430	470	458	487	556	478	+ 48	11,2
o.Ausnutzen eines	männlich	12	18	25	31	50	41	+ 29	241,7
Abhängigkeitsverh.	weiblich	418	452	433	456	506	437	+ 19	4,5
darunter:	Opfer ges.	187	241	227	219	233	217	+ 30	16,0
a) Verge-	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
waltigung	weiblich	187	241	227	219	233	217	+ 30	16,0
b) Sexuelle	Opfer ges.	218	194	187	211	229	187	- 31	14,2
Nötigung	männlich	9	10	18	19	25	22	+ 13	144,4
	weiblich	209	184	169	192	204	165	- 44	21,1
c) Sex. Mißbr. von [1]	Opfer ges.	-	-	-	57	94	74	[1]	-
Schutzbefohlenen pp.	männlich	-	-	-	12	25	19	[1]	-
unt.Ausn.e.Amtsstellg.	weiblich	-	-	-	45	69	55	[1]	-
-Homosexuelle [2]	Opfer ges.	a)	a)	a)	a)	-	-	[2]	-
Handlungen	männlich	a)	a)	a)	a)	-	-	[2]	-
	weiblich	a)	a)	a)	a)	-	-	[2]	-
-Sonstiger	Opfer ges.	636	649	653	621	1.251	1.112	+ 476	74,8
sexueller	männlich	143	154	186	178	264	250	+ 107	74,8
Mißbrauch	weiblich	493	495	467	443	987	862	+ 369	74,8
davon:	Opfer ges.	636	649	653	621	729	642	+ 6	0,9
a) Sex. Mißbrauch	männlich	143	154	186	178	202	188	+ 45	31,5
von Kindern	weiblich	493	495	467	443	527	454	- 39	7,9
b) Exh. Handl. u.	Opfer ges.	a)	a)	a)	a)	458	425	-	-
Erregung öffentl.	männlich	-	a)	a)	a)	41	54	-	-
Ärgernisses	weiblich	-	a)	a)	a)	417	371	-	-
c) Sexueller [3]	Opfer ges.	-	-	-	-	42	31	[3]	-
Mißbrauch von	männlich	-	-	-	-	13	8	[3]	-
Jugendlichen	weiblich	-	-	-	-	29	23	[3]	-
d) Sex. Mißbrauch [4]	Opfer ges.	-	-	-	-	22	14	[4]	-
Widerstands-	männlich	-	-	-	-	8	0	[4]	-
unfähiger	weiblich	-	-	-	-	14	14	[4]	-

Die Sexualdelikte insgesamt

noch Tabelle: 15

Delikt		Opfererfassung hier: Opfer insgesamt						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
-Ausnutzen sexueller Neigungen	Opfer ges.	14	17	31	39	50	62	+ 48	342,9
	männlich	0	1	8	0	8	3	+ 3	-
	weiblich	14	16	23	39	42	59	+ 45	321,4
darunter:	Opfer ges.	10	13	16	13	18	20	+ 10	100,0
a) Förderg.sex.Handlungen o.d.Prostitution	männlich	0	1	6	0	3	0	-	-
	weiblich	10	12	10	13	15	20	+ 10	100,0
b) Zuhälterei	Opfer ges.	a)	a)	a)	a)	9	16	-	-
	männlich	a)	a)	a)	a)	0	0	-	-
	weiblich	a)	a)	a)	a)	9	16	-	-
c) Verbreitung pornographischer Erzeugnisse	Opfer ges.	a)	a)	a)	a)	12	7	-	-
	männlich	a)	a)	a)	a)	5	3	-	-
	weiblich	a)	a)	a)	a)	7	4	-	-
davon:	Opfer ges.	a)	a)	a)	a)	12	7	a)	-
ca) an Personen unter 18 Jahre	männlich	-	a)	a)	a)	5	3	a)	-
	weiblich	-	a)	a)	a)	7	4	a)	-
cb) Besitz/Verschaffung v. Kinderpornographie	Opfer ges.	-	-	-	-	a)	a)	5) a)	-
	männlich	-	-	-	-	a)	a)	5) a)	-
	weiblich	-	-	-	-	a)	a)	5) a)	-
d) Menschenhandel	Opfer ges.	4	4	17	26	11	19	+ 15	375,0
	männlich	0	0	2	0	0	0	-	-
	weiblich	4	4	15	26	11	19	+ 15	375,0

Die Sexualdelikte insgesamt

Tabelle: 16

Delikt		Opfererfassung hier: Kinder bis unter 14 Jahren						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Sexual-	Ges.	669	684	702	685	872	788	+ 119	17,8
delikte	männlich	144	161	201	186	239	226	+ 82	56,9
insgesamt	weiblich	525	523	501	499	633	562	+ 37	6,6
-unt.Gewaltanwendg.	Ges.	31	35	45	63	89	68	+ 37	119,4
o.Ausnutzen eines	männlich	1	7	11	8	23	17	+ 16	1.600,0
Abhängigkeitsverh.	weiblich	30	28	34	55	66	51	+ 21	70,0
darunter:	Ges.	3	9	6	8	8	5	+ 2	66,7
a) Verge-	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
waltigung	weiblich	3	9	6	8	8	5	+ 2	66,7
b) Sexuelle	Ges.	12	6	14	9	4	11	- 1	8,3
Nötigung	männlich	0	1	4	1	1	1	+ 1	-
	weiblich	12	5	10	8	3	10	- 2	16,7
c) Sex. Mißbr. von [1]	Ges.	-	-	-	46	77	52	[1]	-
Schutzbefohlenen pp.	männlich	-	-	-	7	22	16	[1]	-
unt.Ausn.e.Amtsstellg.	weiblich	-	-	-	39	55	36	[1]	-
-Homosexuelle [2]	Ges.	a)	a)	a)	a)	-	-	[2]	-
Handlungen	männlich	a)	a)	a)	a)	-	-	[2]	-
	weiblich	a)	a)	a)	a)	-	-	[2]	-
-Sonstiger	Ges.	636	649	653	621	778	715	+ 79	12,4
sexueller	männlich	143	154	186	178	212	207	+ 64	44,8
Mißbrauch	weiblich	493	495	467	443	566	508	+ 15	3,0
davon:	Ges.	636	649	653	621	729	642	+ 6	0,9
a) Sex. Mißbrauch	männlich	143	154	186	178	202	188	+ 45	31,5
von Kindern	weiblich	493	495	467	443	527	454	- 39	7,9
b) Exh. Handl. u.	Ges.	a)	a)	a)	a)	48	73	-	-
Erregung öffentl.	männlich	a)	a)	a)	a)	10	19	-	-
Ärgernisses	weiblich	a)	a)	a)	a)	38	54	-	-
c) Sexueller [3]	Ges.	-	-	-	-	2	0	[3]	-
Mißbrauch von	männlich	-	-	-	-	0	0	[3]	-
Jugendlichen	weiblich	-	-	-	-	2	0	[3]	-
d) Sex. Mißbrauch [4]	Ges.	-	-	-	-	0	0	[4]	-
Widerstands-	männlich	-	-	-	-	0	0	[4]	-
unfähiger	weiblich	-	-	-	-	0	0	[4]	-

Die Sexualdelikte insgesamt

noch Tabelle : 16

Delikt		Opfererfassung hier: Kinder bis unter 14 Jahren						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
-Ausnutzen	Ges.	2	0	4	1	5	5	+ 3	150,0
sexueller	männlich	0	0	0	0	4	2	+ 2	-
Neigungen	weiblich	2	0	4	1	1	3	+ 1	50,0
darunter:	Ges.	2	0	4	1	1	0	- 2	100,0
a) Förderg.sex.Hand-	männlich	0	0	4	0	1	0	-	-
lungen o.d.Prostitution	weiblich	2	0	0	1	0	0	- 2	100,0
b) Zuhälterei	Ges.	a)	a)	a)	a)	0	0	-	-
	männlich	a)	a)	a)	a)	0	0	-	-
	weiblich	a)	a)	a)	a)	0	0	-	-
c) Verbreitung	Ges.	a)	a)	a)	a)	4	5	-	-
pornographischer	männlich	a)	a)	a)	a)	3	2	-	-
Erzeugnisse	weiblich	a)	a)	a)	a)	1	3	-	-
davon:	Ges.	a)	a)	a)	a)	4	5	-	-
ca) an Personen unter	männlich	a)	a)	a)	a)	3	2	-	-
18 Jahre	weiblich	a)	a)	a)	a)	1	3	-	-
cb) Besitz Ver- [5])	Ges.	-	-	-	-	a)	[5]) a)	a)	-
schaffung v. Kin-	männlich	-	-	-	-	a)	[5]) a)	a)	-
derpornographie	weiblich	-	-	-	-	a)	[5]) a)	a)	-
d) Menschen-	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
handel	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
	weiblich	0	0	0	0	0	0	-	-

Die Sexualdelikte insgesamt

Tabelle: 17

Delikt		Opfererfassung hier: Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Sexual-	Ges.	79	115	137	145	279	267	+ 188	238,0
delikte	männlich	2	8	8	12	40	22	+ 20	1.000,0
insgesamt	weiblich	77	107	129	133	239	245	+ 168	218,2
-unt.Gewaltanwendg.	Ges.	78	107	131	134	139	127	+ 49	62,8
o.Ausnutzen eines	männlich	2	7	6	12	13	9	+ 7	350,0
Abhängigkeitsverh.	weiblich	76	100	125	122	126	118	+ 42	55,3
darunter:	Ges.	28	44	54	54	47	48	+ 20	71,4
a) Verge-	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
waltigung	weiblich	28	44	54	54	47	48	+ 20	71,4
b) Sexuelle	Ges.	43	48	59	72	77	60	+ 17	39,5
Nötigung	männlich	1	5	6	9	10	6	+ 5	500,0
	weiblich	42	43	53	63	67	54	+ 12	28,6
c) Sex. Mißbr. von [1])	Ges.	-	-	-	8	15	19	[1])	-
Schutzbefohlenen pp.	männlich	-	-	-	3	3	3	[1])	-
unt.Ausn.e.Amtsstellg.	weiblich	-	-	-	5	12	16	[1])	-
-Homosexuelle [2])	Ges.	a)	a)	a)	a)	-	-	a) [2])	-
Handlungen	männlich	-	a)	a)	a)	-	-	a) [2])	-
	weiblich	-	a)	a)	a)	-	-	a) [2])	-
-Sonstiger	Ges.	0	0	0	0	121	118	+ 118	-
sexueller	männlich	0	0	0	0	23	12	+ 12	-
Mißbrauch	weiblich	0	0	0	0	98	106	+ 106	-
davon:	Ges.	0	0	0	0	0	0	0	-
a) Sex. Mißbrauch	männlich	0	0	0	0	0	0	0	-
von Kindern	weiblich	0	0	0	0	0	0	0	-
b) Exh. Handl. u.	Ges.	a)	a)	a)	a)	75	85	-	-
Erregung öffentl.	männlich	-	a)	a)	a)	9	4	-	-
Ärgernisses	weiblich	-	a)	a)	a)	66	81	-	-
c) Sexueller [3])	Ges.	-	-	-	-	40	31	[3])	-
Mißbrauch von	männlich	-	-	-	-	13	8	[3])	-
Jugendlichen	weiblich	-	-	-	-	27	23	[3])	-
d) Sex. Mißbrauch [4])	Ges.	-	-	-	-	6	2	[4])	-
Widerstands-	männlich	-	-	-	-	1	0	[4])	-
unfähiger	weiblich	-	-	-	-	5	2	[4])	-

Die Sexualdelikte insgesamt

noch Tabelle: 17

Delikt		Opfererfassung hier: Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
-Ausnutzen	Ges.	1	8	6	11	19	22	+ 21	2.100,0
sexueller	männlich	-	1	2	0	4	1	+ 1	-
Neigungen	weiblich	1	7	4	11	15	21	+ 20	2.000,0
darunter:	Ges.	1	7	3	6	11	9	+ 8	800,0
a) Förderg.sex.Hand-	männlich	-	1	2	0	2	0	-	-
lungen o.d.Prostitution	weiblich	1	6	1	6	9	9	+ 8	800,0
b) Zuhälterei	Ges.	a)	a)	a)	a)	0	0	-	-
	männlich	a)	a)	a)	a)	0	0	-	-
	weiblich	a)	a)	a)	a)	0	0	-	-
c) Verbreitung	Ges.	a)	a)	a)	a)	8	2	-	-
pornographischer	männlich	a)	a)	a)	a)	2	1	-	-
Erzeugnisse	weiblich	a)	a)	a)	a)	6	1	-	-
davon:	Ges.	a)	a)	a)	a)	8	2	-	-
ca) an Personen unter	männlich	a)	a)	a)	a)	2	1	-	-
18 Jahre	weiblich	a)	a)	a)	a)	6	1	-	-
cb) Besitz/Ver- [5])	Ges.	-	-	-	-	a)	a)	[5])	-
schaffung v. Kin-	männlich	-	-	-	-	a)	a)	[5])	-
derpornographie	weiblich	-	-	-	-	a)	a)	[5])	-
d) Menschen-	Ges.	0	1	3	5	0	11	+ 11	-
handel	männlich	0	0	0	0	0	0	-	-
	weiblich	0	1	3	5	0	11	+ 11	-

Die Sexualdelikte insgesamt

Tabelle: 18

Delikt		Tatverdächtigen-Opferbeziehung im Familien- und Bekanntenkreis - *insgesamt* -						Veränderung	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1991 - 1996	
								abs.	%
	*)								
Sexual-	F. m. Opferbez.	1.080	1.136	1.144	1.147	1.857	1.652	+ 572	53,0
delikte	-Verwandtsch.	79	81	102	111	148	110	+ 31	39,2
insgesamt	-Bekanntsch.	247	247	283	305	382	393	+ 146	59,1
-unt.Gewaltanwendg.	F. m. Opferbez.	430	470	458	487	556	478	+ 48	11,2
o.Ausnutzen eines	-Verwandtsch.	31	33	57	64	75	60	+ 29	93,5
Abhängigkeitsverh.	-Bekanntsch.	100	114	117	134	164	172	+ 72	72,0
darunter:	F. m. Opferbez.	187	241	227	219	233	217	+ 30	16,0
a) Verge-	-Verwandtsch.	6	5	14	16	18	13	+ 7	116,7
waltigung	-Bekanntsch.	64	81	68	68	81	105	+ 41	64,1
b) Sexuelle	F. m. Opferbez.	218	194	187	211	229	187	- 31	14,2
Nötigung	-Verwandtsch.	5	5	6	12	9	7	+ 2	40,0
	-Bekanntsch.	32	23	46	51	57	49	+ 17	53,1
c) Sex. Mißbr. von [1])	F. m. Opferbez.	-	-	-	57	94	74	[1])	-
Schutzbefohlenen pp.	-Verwandtsch.	-	-	-	36	48	40	[1])	-
unt.Ausn.e.Amtsstellg.	-Bekanntsch.	-	-	-	15	26	18	[1])	-
-Homosexuelle [2])	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	-	a)	[2])	-
Handlungen	-Verwandtsch.	-	-	-	-	-	a)	[2])	-
	-Bekanntsch.	-	-	-	-	-	a)	[2])	-
-Sonstiger	F. m. Opferbez.	636	649	653	621	1.251	1.112	+ 476	74,8
sexueller	-Verwandtsch.	46	47	44	43	73	47	+ 1	2,2
Mißbrauch	-Bekanntsch.	144	130	163	162	195	199	+ 55	38,2
davon:	F. m. Opferbez.	636	649	653	621	729	642	+ 6	0,9
a) Sex. Mißbrauch	-Verwandtsch.	46	47	44	43	66	44	- 2	4,3
von Kindern	-Bekanntsch.	144	130	163	162	158	172	+ 28	19,4
b) Exh. Handl. u.	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	458	425	-	-
Erregung öffentl.	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	0	-	-
Ärgernisses	-Bekanntsch.	-	-	-	-	13	6	-	-
c) Sexueller [3])	F. m. Opferbez.	-	-	-	-	42	31	[3])	-
Mißbrauch von	-Verwandtsch.	-	-	-	-	7	3	[3])	-
Jugendlichen	-Bekanntsch.	-	-	-	-	14	15	[3])	-
d) Sex. Mißbrauch [4])	F. m. Opferbez.	-	-	-	-	22	14	[4])	-
Widerstands-	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	0	[4])	-
unfähiger	-Bekanntsch.	-	-	-	-	10	6	[4])	-

*) F.m.Opferbez. = Fälle mit Opferbeziehung insgesamt

Die Sexualdelikte insgesamt

noch Tabelle: 18

Delikt		Tatverdächtigen-Opferbeziehung im Familien- und Bekanntenkreis - *insgesamt* -						Veränderung	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1991 - 1996	
								abs.	%
	*)								
-Ausnutzen	F. m. Opferbez.	14	17	33	39	50	62	+ 48	342,9
sexueller	-Verwandtsch.	2	1	1	4	0	3	+ 1	50,0
Neigungen	-Bekanntsch.	3	3	3	9	23	22	+ 19	633,3
darunter:	F. m. Opferbez.	10	13	16	13	18	20	+ 10	100,0
a) Förderg. sex. Hand-	-Verwandtsch.	2	1	1	4	0	0	- 2	100,0
lungen o. d. Prostitution	-Bekanntsch.	3	3	1	3	7	6	+ 3	100,0
b) Zuhälterei	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	9	16	a)	-
	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	2	a)	-
	-Bekanntsch.	-	-	-	-	4	6	a)	-
c) Verbreitung	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	12	7	a)	-
pornographischer	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	1	a)	-
Erzeugnisse	-Bekanntsch.	-	-	-	-	8	2	a)	-
davon:	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	12	7	a)	-
ca) an Personen unter	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	1	a)	-
18 Jahre	-Bekanntsch.	-	-	-	-	8	2	a)	-
cb) Besitz / Ver-	F. m. Opferbez.	-	-	-	-	-	-	5)	-
schaffung v. Kin-	-Verwandtsch.	-	-	-	-	-	-	5)	-
derpornographie	-Bekanntsch.	-	-	-	-	-	-	5)	-
d) Menschen-	F. m. Opferbez.	4	4	17	26	11	19	+ 15	375,0
handel	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
	-Bekanntsch.	0	0	2	6	4	8	+ 8	-

*) F.m.Opferbez. = Fälle mit Opferbeziehung insgesamt

Die Sexualdelikte insgesamt

Tabelle: 19

Delikt		Tatverdächtigen-Opferbeziehung im Familien- und Bekanntenkreis - *männlich* -						Veränderung	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1991 - 1996	
								abs.	%
Sexual-	F. m. Opferbez.	155	173	219	209	322	294	+ 139	89,7
delikte	-Verwandtsch.	8	15	20	10	19	16	+ 8	100,0
insgesamt	-Bekanntsch.	36	36	72	65	83	73	+ 37	102,8
-unt.Gewaltanwendg.	F. m. Opferbez.	12	18	25	31	50	41	+ 29	241,7
o.Ausnutzen eines	-Verwandtsch.	1	5	6	5	6	5	+ 4	400,0
Abhängigkeitsverh.	-Bekanntsch.	4	3	8	13	20	14	+ 10	250,0
darunter:	F. m. Opferbez.	0	0	0	0	0	0	-	-
a) Verge-	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
waltigung	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
b) Sexuelle	F. m. Opferbez.	9	10	18	19	25	22	+ 13	144,4
Nötigung	-Verwandtsch.	0	0	0	0	1	1	+ 1	-
	-Bekanntsch.	2	1	7	8	5	7	+ 5	250,0
c) Sex. Mißbr. von [1]	F. m. Opferbez.	-	-	-	12	25	19	[1]	-
Schutzbefohlenen pp.	-Verwandtsch.	-	-	-	5	5	4	[1]	-
unt.Ausn.e.Amtsstellg.	-Bekanntsch.	-	-	-	5	15	7	[1]	-
-Homosexuelle [2]	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	-	a)	[2] a)	-
Handlungen	-Verwandtsch.	-	-	-	-	-	a)	[2] a)	-
	-Bekanntsch.	-	-	-	-	-	a)	[2] a)	-
-Sonstiger	F. m. Opferbez.	143	154	186	178	264	250	+ 107	74,8
sexueller	-Verwandtsch.	7	10	14	5	13	11	+ 4	57,1
Mißbrauch	-Bekanntsch.	32	33	64	52	61	58	+ 26	81,3
davon:	F. m. Opferbez.	143	154	186	178	202	188	+ 45	31,5
a) Sex. Mißbrauch	-Verwandtsch.	7	10	14	5	13	11	+ 4	57,1
von Kindern	-Bekanntsch.	32	33	64	52	54	53	+ 21	65,6
b) Exh. Handl. u.	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	41	54	a)	-
Erregung öffentl.	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	0	a)	-
Ärgernisses	-Bekanntsch.	-	-	-	-	0	2	a)	-
c) Sexueller [3]	F. m. Opferbez.	-	-	-	-	13	8	[3]	-
Mißbrauch von	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	0	[3]	-
Jugendlichen	-Bekanntsch.	-	-	-	-	3	3	[3]	-
d) Sex. Mißbrauch [4]	F. m. Opferbez.	-	-	-	-	8	0	[4]	-
Widerstands-	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	0	[4]	-
unfähiger	-Bekanntsch.	-	-	-	-	4	0	[4]	-

Die Sexualdelikte insgesamt

noch Tabelle: 19

Delikt		Tatverdächtigen-Opferbeziehung im Familien- und Bekanntenkreis - *männlich* -						Veränderung	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1991 - 1996	
								abs.	%
-Ausnutzen	F. m. Opferbez.	0	1	8	0	8	3	+ 3	-
sexueller	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Neigungen	-Bekanntsch.	0	0	0	0	2	1	+ 1	-
darunter:	F. m. Opferbez.	0	1	6	0	3	0	-	-
a) Förderg.sex.Hand-	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
lungen o.d.Prostitution	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
b) Zuhälterei	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	0	0	a)	-
	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	0	a)	-
	-Bekanntsch.	-	-	-	-	0	0	a)	-
c) Verbreitung	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	5	3	a)	-
pornographischer	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	0	a)	-
Erzeugnisse	-Bekanntsch.	-	-	-	-	2	1	a)	-
davon:	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	5	3	a)	-
ca) an Personen unter	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	0	a)	-
18 Jahre	-Bekanntsch.	-	-	-	-	2	1	a)	-
cb) Besitz / Ver- [5])	F. m. Opferbez.	-	-	-	-	-	-	[5]) a)	-
schaffung v. Kin-	-Verwandtsch.	-	-	-	-	-	-	[5]) a)	-
derpornographie	-Bekanntsch.	-	-	-	-	-	-	[5]) a)	-
d) Menschen-	F. m. Opferbez.	0	0	2	0	0	0	-	-
handel	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-

Die Sexualdelikte insgesamt

Tabelle: 20

Delikt		Tatverdächtigen-Opferbeziehung im Familien- und Bekanntenkreis - *weiblich* -						Veränderung	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1991 - 1996	
								abs.	%
Sexual-	F. m. Opferbez.	925	963	925	938	1.535	1.358	+ 433	46,8
delikte	-Verwandtsch.	71	66	82	101	129	94	+ 23	32,4
insgesamt	-Bekanntsch.	211	211	211	240	299	320	+ 109	51,7
-unt.Gewaltanwendg.	F. m. Opferbez.	418	452	433	456	506	437	+ 19	4,5
o.Ausnutzen eines	-Verwandtsch.	30	28	51	59	69	55	+ 25	83,3
Abhängigkeitsverh.	-Bekanntsch.	96	111	109	121	144	158	+ 62	64,6
darunter:	F. m. Opferbez.	187	241	227	219	233	217	+ 30	16,0
a) Verge-	-Verwandtsch.	6	5	14	16	18	13	+ 7	116,7
waltigung	-Bekanntsch.	64	81	68	68	81	105	+ 41	64,1
b) Sexuelle	F. m. Opferbez.	209	184	169	192	204	165	- 44	21,1
Nötigung	-Verwandtsch.	5	5	6	12	8	6	+ 1	20,0
	-Bekanntsch.	30	22	39	43	52	42	+ 12	40,0
c) Sex. Mißbr. von [1])	F. m. Opferbez.	-	-	-	45	69	55	[1])	-
Schutzbefohlenen pp.	-Verwandtsch.	-	-	-	31	43	36	[1])	-
unt.Ausn.e.Amtsstellg.	-Bekanntsch.	-	-	-	10	11	11	[1])	-
-Homosexuelle [2])	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	-	a)	[2]) a)	-
Handlungen	-Verwandtsch.	-	-	-	-	-	a)	[2]) a)	-
	-Bekanntsch.	-	-	-	-	-	a)	[2]) a)	-
-Sonstiger	F. m. Opferbez.	493	495	467	443	987	862	+ 369	74,8
sexueller	-Verwandtsch.	39	37	30	38	60	36	- 3	7,7
Mißbrauch	-Bekanntsch.	112	97	99	110	134	141	+ 29	25,9
davon:	F. m. Opferbez.	493	495	467	443	527	454	- 39	7,9
a) Sex. Mißbrauch	-Verwandtsch.	39	37	30	38	53	33	- 6	15,4
von Kindern	-Bekanntsch.	112	97	99	110	104	119	+ 7	6,3
b) Exh. Handl. u.	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	417	371	a)	-
Erregung öffentl.	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	0	a)	-
Ärgernisses	-Bekanntsch.	-	-	-	-	13	4	a)	-
c) Sexueller [3])	F. m. Opferbez.	-	-	-	-	29	23	[3])	-
Mißbrauch von	-Verwandtsch.	-	-	-	-	7	3	[3])	-
Jugendlichen	-Bekanntsch.	-	-	-	-	11	12	[3])	-
d) Sex. Mißbrauch [4])	F. m. Opferbez.	-	-	-	-	14	14	[4])	-
Widerstands-	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	0	[4])	-
unfähiger	-Bekanntsch.	-	-	-	-	6	6	[4])	-

Die Sexualdelikte insgesamt

noch Tabelle: 20

Delikt		TV-Opferbeziehung im Familien- und Bekanntenkreis - *weiblich* -						Veränderung	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1991 - 1996	
								abs.	%
-Ausnutzen sexueller Neigungen	F. m. Opferbez.	14	16	25	39	42	59	+ 45	321,4
	-Verwandtsch.	2	1	1	4	0	3	+ 1	50,0
	-Bekanntsch.	3	3	3	9	21	21	+ 18	600,0
darunter:	F. m. Opferbez.	10	12	10	13	15	20	+ 10	100,0
a) Förderg.sex.Handlungen o.d.Prostitution	-Verwandtsch.	2	1	1	4	0	0	- 2	100,0
	-Bekanntsch.	3	3	1	3	7	6	+ 3	100,0
b) Zuhälterei	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	9	16	a)	-
	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	2	a)	-
	-Bekanntsch.	-	-	-	-	4	6	a)	-
c) Verbreitung pornographischer Erzeugnisse	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	7	4	a)	-
	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	1	a)	-
	-Bekanntsch.	-	-	-	-	6	1	a)	-
davon:	F. m. Opferbez.	a)	a)	a)	a)	7	4	a)	-
ca) an Personen unter 18 Jahre	-Verwandtsch.	-	-	-	-	0	1	a)	-
	-Bekanntsch.	-	-	-	-	6	1	a)	-
cb) Besitz / Verschaffung v. Kinderpornographie	F. m. Opferbez.	-	-	-	-	-	-	[5])a)	-
	-Verwandtsch.	-	-	-	-	-	-	[5])a)	-
	-Bekanntsch.	-	-	-	-	-	-	[5])a)	-
d) Menschenhandel	F. m. Opferbez.	4	4	15	26	11	19	+ 15	375,0
	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
	-Bekanntsch.	0	0	2	6	4	8	+ 8	-

2. Verurteilte nach ausgewählten Straftatbeständen Bund und Schleswig-Holstein

Verurteilte - insges. in ( ) männlich - nach ausgewählten Straftatbeständen

§§		1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
170d	Bund	55(21)	37(14)	60(26)	49(18)	34(10)	29(11)	39(12)	42(15)	38(14)
	Land	0	0	0	0	0	0	1(0)	0	3(2)
174	Bund	74(70)	65(65)	57(57)	65(62)	71(68)	81(79)	78(75)	71(67)	56(53)
	Land	3(3)	6(6)	3(3)	4(4)	1(1)	1(1)	3(3)	2(2)	1(1)
176	Bund	1341(1333)	1444(1430)	1520(1512)	1566(1548)	1687(1679)	1800(1789)	1913(1894)	2006(1986)	2009(1980)
	Land	48(47)	51(51)	50(50)	48(48)	64(63)	70(70)	72(72)	84(84)	68(68)
177	Bund	1161(1156)	1110(1104)	1017(1012)	923(916)	897(892)	1014(1008)	1053(1050)	1124(1118)	1021(1015)
	Land	-	39(38)	42(42)	48(48)	38(38)	39(39)	57(57)	44(44)	39(39)
180	Bund	18(15)	21(17)	12(9)	13(8)	7(7)	13(11)	22(17)	12(10)	26(20)
	Land	-	0	1(0)	0	0	0	0	0	2(2)
180a	Bund	189(140)	155(114)	159(107)	148(95)	89(61)	86(65)	52(30)	88(52)	88(55)
	Land	-	2(2)	2(2)	2(1)	2(0)	1(1)	0	0	1(1)
180b Abs.2	Bund	-	-	-	-	-	-	15(14)	22(17)	27(25)
	Land	-	-	-	-	-	-	0	2(2)	0
182	Bund	12(12)	7(7)	6(6)	15(15)	7(7)	4(4)	14(14)	12(11)	28(27)
	Land	-	0	0	0	0	0	0	0	2(2)
184(a.F.)	Bund	154(127)	204(168)	161(127)	218(172)	161(126)	126(104)	155(134)		
	Land	-	1(1)	3(3)	4(4)	1(1)	1(1)	6(6)		
184(N.F.)										
Abs.1+2	Bund	-	-	-	-	-	-	-	172(142)	180(154)
	Land	-	-	-	-	-	-	-	6(6)	3(3)
Abs.3	Bund	-	-	-	-	-	-	-	37(34)	38(36)
	Land	-	-	-	-	-	-	-	1(1)	0
Abs.4	Bund	-	-	-	-	-	-	-	1(1)	1(1)
	Land	-	-	-	-	-	-	-	0	0
Abs.5	Bund	-	-	-	-	-	-	-	22(22)	86(86)
	Land	-	-	-	-	-	-	-	0	0
zusammen									239	308
184b	Bund	3(1)	1(0)	1(0)	1(0)	4(2)	2(0)	1(0)	1(0)	-
	Land	-	0	0	0	0	0	0	0	0

ich - nach ausgewählten Straftatbeständen

223	Bund	16191(15248)	16833(15787)	16583(15497	16199(15233)	16012(14992)	15369(14488)	15533(14577)	16326(15340)	19017(17822)
	Land	-	921(869)	790(748)	716(670)	778(742)	698(663)	651(622)	638(613)	731(693)
223b	Bund	158(104)	134(96)	152(103)	167(123)	146(102)	132(88)	181(127)	165(113)	192(143)
	Land	-	2(2)	4(2)	4(3)	4(4)	5(4)	1(1)	2(2)	7(5)

G GEWALTKRIMINALITÄT IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

LKA - 521 -

Kiel, 23.06.1997 /ge

Die Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein

Tabelle: 1

Delikt		gemeldete Fälle						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Gewalt-kriminalität insgesamt	gem.Fälle	4.901	4.972	4.930	5.067	5.481	5.510	+ 609	12,4
	aufgekl.F.	3.437	3.500	3.384	3.562	3.867	3.866	+ 429	12,5
	A-Quote	70,1	70,4	68,6	70,3	70,6	70,2	-	+ 0,1
davon: - Mord	gem.Fälle	33	29	31	29	47	33	-	-
	aufgekl.F.	27	29	26	24	43	32	+ 5	15,6
	A-Quote	81,8	100,0	83,9	82,8	91,5	97,0	-	+ 15,2
darunter: - Sexual-mord	gem.Fälle	1	1	1	2	2	1	-	-
	aufgekl.F.	1	1	1	0	1	2	+ 1	100,0
	A-Quote	100,0	100,0	100,0	-	50,0	200,0	-	+100,0
Totschlag	gem.Fälle	65	46	48	45	82	72	+ 7	10,8
	aufgekl.F.	64	46	46	42	76	66	+ 2	3,1
	A-Quote	98,5	100,0	95,8	93,3	92,7	91,7	-	- 6,8
Kindes-tötung	gem.Fälle	3	1	2	0	1	2	- 1	33,3
	aufgekl.F.	2	1	2	0	1	2	-	-
	A-Quote	66,7	100,0	100,0	-	100,0	100,0	-	+ 33,3
Vergewal-tigung	gem.Fälle	187	240	227	219	233	217	+ 30	16,0
	aufgekl.F.	136	178	149	144	158	167	+ 31	22,8
	A-Quote	72,7	74,2	65,6	65,8	67,8	77,0	-	+ 4,3
Raub, räuberische Erpressung	gem.Fälle	1.466	1.473	1.475	1.469	1.685	1.759	+ 293	20,0
	aufgekl.F.	699	660	659	649	790	799	+ 100	14,3
	A-Quote	47,7	44,8	44,7	44,2	46,9	45,4	-	- 2,3
Körperverl. mit tödlichem Ausgang	gem.Fälle	7	11	13	12	22	28	+ 21	300,0
	aufgekl.F.	7	11	11	10	17	26	+ 19	271,4
	A-Quote	100,0	100,0	84,6	83,3	77,3	92,9	-	- 7,1
Gef. und schw. Körper-verletzung	gem.Fälle	3.139	3.166	3.131	3.286	3.399	3.389	+ 250	8,0
	aufgekl.F.	2.501	2.571	2.487	2.688	2.770	2.765	+ 264	10,6
	A-Quote	79,7	81,2	79,4	81,8	81,5	81,6	-	+ 1,9
Erpresser. - Menschen-raub	gem.Fälle	0	1	0	2	2	5	+ 5	-
	aufgekl.F.	0	1	0	1	2	5	+ 5	-
	A-Quote	-	100,0	-	50,0	100,0	100,0	-	+100,0
Geisel-nahme	gem.Fälle	0	5	3	5	10	5	+ 5	-
	aufgekl.F.	1	4	3	4	10	4	+ 3	300,0
	A-Quote	-	80,0	100,0	80,0	100,0	80,0	-	+ 80,0
Angriff auf den Luftverkehr	gem.Fälle	1	0	0	0	0	0	- 1	100,0
	aufgekl.F.	0	0	0	0	0	0	-	-
	A-Quote	-	-	-	-	-	-	-	-

Mißhand-lung von Kindern *)	gem.Fälle	49	48	53	51	51	76	+ 27	55,1
	aufgekl.F.	49	47	52	51	50	76	+ 27	55,1
	A-Quote	100,0	97,9	98,1	100,0	98,0	100,0	-	-

*) wird nicht zur Gewaltkriminalität gezählt

Die Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein

Tabelle: 2

Delikt		Tatverdächtige (TV) hier: TV insgesamt						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Gewalt-kriminalität insgesamt	Ges.	3.866	4.103	4.011	4.241	4.450	4.613	+ 747	19,3
	männl.	3.551	3.734	3.650	3.827	3.947	4.139	+ 588	16,6
	weibl.	315	369	361	414	503	474	+ 159	50,5
davon: - Mord	Ges.	33	31	38	40	43	24	+ 9	27,3
	m.	33	27	35	36	39	20	+ 13	39,4
	w.	0	4	3	4	4	4	+ 4	-
darunter: - Sexual-mord	Ges.	1	1	1	0	1	2	+ 1	100,0
	m.	1	1	1	0	1	2	+ 1	100,0
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Totschlag	Ges.	70	53	52	50	90	77	+ 7	10,0
	m.	59	42	44	46	78	71	+ 12	20,3
	w.	11	11	8	4	12	6	- 5	45,5
Kindes-tötung	Ges.	2	1	2	0	1	2	-	-
	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	2	1	2	0	1	2	-	-
Vergewal-tigung	Ges.	135	199	155	159	157	172	+ 37	27,4
	m.	135	197	154	158	157	170	+ 35	25,9
	w.	0	2	1	1	0	2	+ 2	-
Raub, räuberische Erpressung	Ges.	854	869	858	824	972	1.073	+ 219	25,6
	m.	787	815	797	776	889	984	+ 197	25,0
	w.	67	54	61	48	83	89	+ 22	32,8
Körperverl. mit tödlichem Ausgang	Ges.	8	13	16	13	20	33	+ 25	312,5
	m.	7	9	13	13	17	28	+ 21	300,0
	w.	1	4	3	0	3	5	+ 4	400,0
Gef. und schw. Körper-verletzung	Ges.	2.941	3.078	3.022	3.289	3.313	3.372	+ 431	14,7
	m.	2.701	2.780	2.739	2.928	2.909	2.998	+ 297	11,0
	w.	240	298	283	361	404	374	+ 134	55,8
Erpresser. Menschen-raub	Ges.	0	0	2	1	2	10	+ 10	-
	m.	0	0	2	1	2	9	+ 9	-
	w.	0	0	0	0	0	1	+ 1	-
Geisel-nahme	Ges.	2	4	4	6	14	6	+ 4	200,0
	m.	2	3	4	6	13	6	+ 4	200,0
	w.	0	1	0	0	1	0	-	-
Angriff auf den Luftverkehr	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Mißhand-lung von Kindern *)	Ges.	52	43	52	58	54	83	+ 31	59,6
	m.	37	25	35	36	36	49	+ 12	32,4
	w.	15	18	17	22	18	34	+ 19	126,7

*) wird nicht zur Gewaltkriminalität gezählt

Die Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein

Tabelle: 3

Delikt		Tatverdächtige (TV) hier: Kinder bis unt. 14 Jahre						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Gewalt-	Ges.	101	66	126	166	178	172	+ 71	70,3
kriminalität	m.	81	56	109	129	149	153	+ 72	88,9
insgesamt	w.	20	10	17	37	29	19	- 1	5,0
davon:	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
- Mord	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
darunter:	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
- Sexual-	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
mord	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Totschlag	Ges.	1	0	0	0	0	0	- 1	100,0
	m.	1	0	0	0	0	0	- 1	100,0
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Kindes-	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
tötung	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Vergewal-	Ges.	0	1	3	0	0	1	+ 1	-
tigung	m.	0	1	3	0	0	1	+ 1	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Raub,	Ges.	35	26	45	56	68	84	+ 49	140,0
räuberische	m.	31	24	42	50	60	75	+ 44	141,9
Erpressung	w.	4	2	3	6	8	9	+ 5	125,0
Körperverl.	Ges.	0	0	0	0	0	2	+ 2	-
mit tödlichem	m.	0	0	0	0	0	2	+ 2	-
Ausgang	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Gef. und	Ges.	65	41	87	119	116	100	+ 35	58,3
schw. Körper-	m.	49	33	73	88	95	89	+ 40	81,6
verletzung	w.	16	8	14	31	21	11	- 5	31,3
Erpresser.	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
Menschen-	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
raub	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Geisel-	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
nahme	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Angriff	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
auf den	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
Luftverkehr	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Mißhand-	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
lung von	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
Kindern *)	w.	0	0	0	0	0	0	-	-

*) wird nicht zur Gewaltkriminalität gezählt

Die Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein

Tabelle: 4

Delikt		Tatverdächtige (TV) hier: Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Gewalt-kriminalität insgesamt	Ges.	587	624	647	616	750	857	+ 270	46,0
	m.	527	553	576	543	631	750	+ 223	42,3
	w.	60	71	71	73	119	107	+ 47	78,3
davon: - Mord	Ges.	0	0	4	2	0	2	+ 2	-
	m.	0	0	4	2	0	2	+ 2	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
darunter: - Sexual-mord	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Totschlag	Ges.	4	1	3	4	11	8	+ 4	100,0
	m.	4	1	1	4	10	8	+ 4	100,0
	w.	0	0	2	0	1	0	-	-
Kindes-tötung	Ges.	1	0	0	0	0	1	-	-
	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	1	0	0	0	0	1	-	-
Vergewal-tigung	Ges.	8	14	7	8	10	10	+ 2	25,0
	m.	8	14	7	8	10	10	+ 2	25,0
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Raub, räuberische Erpressung	Ges.	178	198	178	185	251	301	+ 123	69,1
	m.	160	184	164	174	234	273	+ 113	70,6
	w.	18	14	14	11	17	28	+ 10	55,6
Körperverl. mit tödlichem Ausgang	Ges.	0	1	1	0	2	4	+ 4	-
	m.	0	1	1	0	2	4	+ 4	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Gef. und schw. Körper-verletzung	Ges.	438	452	495	448	520	580	+ 142	32,4
	m.	395	392	440	385	417	497	+ 102	25,8
	w.	43	60	55	63	103	83	+ 40	93,0
Erpresser. Menschen-raub	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Geisel-nahme	Ges.	1	0	2	0	0	1	-	-
	m.	1	0	2	0	0	1	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Angriff auf den Luftverkehr	Ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Mißhand-lung von Kindern *)	Ges.	0	0	0	0	0	3	+ 3	-
	m.	0	0	0	0	0	3	+ 3	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-

*) wird nicht zur Gewaltkriminalität gezählt

Die Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein

Tabelle: 5

Delikt		Opfererfassung hier: Opfer insgesamt						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Gewalt-kriminalität insgesamt	Opfer ges.	5.189	5.290	5.229	5.434	5.931	6.046	+ 857	16,5
	m.	3.817	3.849	3.773	3.930	4.210	4.356	+ 539	14,1
	w.	1.372	1.441	1.456	1.504	1.721	1.690	+ 318	23,2
davon: - Mord	Opfer ges.	35	29	36	30	47	94	+ 59	168,6
	m.	28	23	18	17	32	51	+ 23	82,1
	w.	7	6	18	13	15	43	+ 36	514,3
darunter: - Sexual-mord	Opfer ges.	1	1	1	2	2	1	-	-
	m.	0	1	0	0	0	0	-	-
	w.	1	0	1	2	2	1	-	-
Totschlag	Opfer ges.	79	46	49	49	92	74	- 5	6,3
	m.	49	30	28	34	65	47	- 2	4,1
	w.	30	16	21	15	27	27	- 3	10,0
Kindes-tötung	Opfer ges.	3	1	2	0	1	2	- 1	33,3
	m.	0	0	1	0	1	2	+ 2	-
	w.	3	1	1	0	0	0	- 3	100,0
Vergewal-tigung	Opfer ges.	187	241	227	219	233	217	+ 30	16,0
	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	187	241	227	219	233	217	+ 30	16,0
Raub, räuberische Erpressung	Opfer ges.	1.484	1.513	1.505	1.509	1.778	1.844	+ 360	24,3
	m.	943	1.000	959	957	1.097	1.237	+ 294	31,2
	w.	541	513	546	552	681	607	+ 66	12,2
Körperverl. mit tödlichem Ausgang	Opfer ges.	7	11	13	13	23	29	+ 22	314,3
	m.	5	8	12	11	17	23	+ 18	360,0
	w.	2	3	1	2	6	6	+ 4	200,0
Gef. und schw. Körper-verletzung	Opfer ges.	3.394	3.427	3.394	3.606	3.736	3.774	+ 380	11,2
	m.	2.792	2.779	2.753	2.906	2.991	2.989	+ 197	7,1
	w.	602	648	641	700	745	785	+ 183	30,4
Erpresser. Menschen-raub	Opfer ges.	0	1	0	2	3	6	+ 6	-
	m.	0	1	0	1	1	3	+ 3	-
	w.	0	0	0	1	2	3	+ 3	-
Geisel-nahme	Opfer ges.	0	21	3	6	18	6	+ 6	-
	m.	0	8	2	4	6	4	+ 4	-
	w.	0	13	1	2	12	2	+ 2	-
Angriff auf den Luftverkehr	Opfer ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Mißhand-lung von Kindern *)	Opfer ges.	49	51	61	51	55	82	+ 33	67,3
	m.	25	30	34	27	27	49	+ 24	96,0
	w.	24	21	27	24	28	33	+ 9	37,5

*) wird nicht zur Gewaltkriminalität gezählt

Die Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein

Tabelle: 6

Delikt		Opfererfassung hier: Kinder bis unter 14 Jahre						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Gewalt-kriminalität insgesamt	Opfer ges.	165	202	215	265	316	340	+ 175	106,1
	m.	111	151	165	180	234	253	+ 142	127,9
	w.	54	51	50	85	82	87	+ 34	64,2
davon: - Mord	Opfer ges.	1	0	3	1	1	21	+ 20	2000,0
	m.	0	0	1	0	1	11	+ 11	-
	w.	1	0	2	1	0	10	+ 9	900,0
darunter: - Sexual-mord	Opfer ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Totschlag	Opfer ges.	4	4	3	3	3	3	- 1	25,0
	m.	2	3	2	0	1	3	+ 1	50,0
	w.	2	1	1	3	2	0	- 2	100,0
Kindes-tötung	Opfer ges.	3	1	2	0	1	2	- 1	33,3
	m.	0	0	1	0	1	2	+ 2	-
	w.	3	1	1	0	0	0	- 3	100,0
Vergewal-tigung	Opfer ges.	3	9	6	1	8	5	+ 2	66,7
	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	3	9	6	1	8	5	+ 2	66,7
Raub, räuberische Erpressung	Opfer ges.	47	65	63	93	112	119	+ 72	153,2
	m.	39	55	56	70	99	103	+ 64	164,1
	w.	8	10	7	23	13	16	+ 8	100,0
Körperverl. mit tödlichem Ausgang	Opfer ges.	1	0	1	1	1	3	+ 2	200,0
	m.	0	0	1	1	0	1	+ 1	-
	w.	1	0	0	0	1	2	+ 1	100,0
Gef. und schw. Körper-verletzung	Opfer ges.	106	123	137	159	181	185	+ 79	74,5
	m.	70	93	104	109	130	131	+ 61	87,1
	w.	36	30	33	50	51	54	+ 18	50,0
Erpresser. Menschen-raub	Opfer ges.	0	0	0	0	1	1	+ 1	-
	m.	0	0	0	0	0	1	+ 1	-
	w.	0	0	0	0	1	0	-	-
Geisel-nahme	Opfer ges.	0	0	0	0	8	1	+ 1	-
	m.	0	0	0	0	2	1	+ 1	-
	w.	0	0	0	0	6	0	-	-
Angriff auf den Luftverkehr	Opfer ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Mißhand-lung von Kindern *)	Opfer ges.	49	51	61	51	55	82	+ 33	67,3
	m.	25	30	34	27	27	49	+ 24	96,0
	w.	24	21	27	24	28	33	+ 9	37,5

*) wird nicht zur Gewaltkriminalität gezählt

Die Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein

Tabelle: 7

Delikt		Opfererfassung hier: Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Gewalt-	Opfer ges.	539	553	597	631	719	855	+ 316	58,6
kriminalität	m.	421	415	437	469	544	645	+ 224	53,2
insgesamt	w.	118	138	160	162	175	210	+ 92	78,0
davon:	Opfer ges.	1	0	0	0	3	12	+ 11	1.100,0
- Mord	m.	0	0	0	0	1	6	+ 6	-
	w.	1	0	0	0	2	6	+ 5	500,0
darunter:	Opfer ges.	1	0	0	0	1	0	- 1	100,0
- Sexual-	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
mord	w.	1	0	0	0	1	0	- 1	100,0
Totschlag	Opfer ges.	2	2	1	1	5	3	+ 1	50,0
	m.	0	1	0	1	4	1	+ 1	-
	w.	2	1	1	0	1	2	-	-
Kindes-	Opfer ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
tötung	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Vergewal-	Opfer ges.	28	44	54	54	47	48	+ 20	71,4
tigung	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
	w.	28	44	54	54	47	48	+ 20	71,4
Raub,	Opfer ges.	102	101	138	141	208	251	+ 149	146,1
räuberische	m.	84	92	122	131	185	232	+ 148	176,2
Erpressung	w.	18	9	16	10	23	19	+ 1	5,6
Körperverl.	Opfer ges.	1	2	0	1	1	2	+ 1	100,0
mit tödlichem	m.	1	1	0	0	1	2	+ 1	100,0
Ausgang	w.	0	1	0	1	0	0	-	-
Gef. und	Opfer ges.	403	404	402	432	455	539	+ 136	33,7
schw. Körper-	m.	336	321	313	335	353	404	+ 68	20,2
verletzung	w.	67	83	89	97	102	135	+ 68	101,5
Erpresser.	Opfer ges.	0	0	0	1	0	0	-	-
Menschen-	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
raub	w.	0	0	0	1	0	0	-	-
Geisel-	Opfer ges.	0	0	2	1	0	0	-	-
nahme	m.	0	0	2	1	0	0	-	-
	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Angriff	Opfer ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
auf den	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
Luftverkehr	w.	0	0	0	0	0	0	-	-
Mißhand-	Opfer ges.	0	0	0	0	0	0	-	-
lung von	m.	0	0	0	0	0	0	-	-
Kindern *)	w.	0	0	0	0	0	0	-	-

*) wird nicht zur Gewaltkriminalität gezählt

Die Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein

Tabelle: 8

Delikt		Tatverdächtigen-Opferbeziehung im Familien- und Bekanntenkreis - *insgesamt* -						Veränderung 1991 - 1996	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	abs.	%
Gewalt-kriminalität insgesamt	*) F. m. Opferbez.	5.189	5.290	5.229	5.434	5.931	6.046	+ 857	14,2
	-Verwandtsch.	265	260	268	305	337	337	+ 72	27,2
	-Bekanntsch.	872	976	943	986	1.000	1.119	+ 247	28,3
davon: - Mord	F. m. Opferbez.	35	29	36	30	47	94	+ 59	168,6
	-Verwandtsch.	3	7	6	2	8	16	+ 13	433,3
	-Bekanntsch.	8	6	15	9	12	8	-	-
darunter: - Sexual-mord	F. m. Opferbez.	1	1	3	2	2	1	-	-
	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
	-Bekanntsch.	0	0	1	0	0	0	-	-
Totschlag	F. m. Opferbez.	79	46	49	49	92	74	- 5	6,3
	-Verwandtsch.	15	11	11	11	18	14	- 1	6,7
	-Bekanntsch.	24	16	22	13	26	27	+ 3	12,5
Kindes-tötung	F. m. Opferbez.	3	1	2	0	1	2	- 1	33,3
	-Verwandtsch.	3	1	2	0	1	2	- 1	33,3
	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Vergewal-tigung	F. m. Opferbez.	187	241	227	219	233	217	+ 30	16,0
	-Verwandtsch.	6	5	14	16	18	13	+ 7	116,7
	-Bekanntsch.	64	81	66	68	81	105	+ 41	64,1
Raub, räuberische Erpressung	F. m. Opferbez.	1.484	1.513	1.505	1.509	1.778	1.844	+ 360	24,3
	-Verwandtsch.	12	11	7	10	12	16	+ 4	33,3
	-Bekanntsch.	82	81	100	103	108	139	+ 57	69,5
Körperverl. mit tödlichem Ausgang	F. m. Opferbez.	7	11	13	13	23	29	+ 22	314,3
	-Verwandtsch.	2	0	0	1	5	2	-	-
	-Bekanntsch.	1	5	4	1	4	8	+ 7	700,0
Gef. und schw. Körper-verletzung	F. m. Opferbez.	3.394	3.427	3.394	3.606	3.736	3.774	+ 380	11,2
	-Verwandtsch.	224	223	228	265	267	270	+ 46	20,5
	-Bekanntsch.	693	785	762	792	768	829	+ 136	19,6
Erpresser. Menschen-raub	F. m. Opferbez.	0	1	0	2	3	6	+ 6	-
	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	2	+ 2	-
	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	2	+ 2	-
Geisel-nahme	F. m. Opferbez.	0	21	3	6	18	6	+ 6	-
	-Verwandtsch.	0	0	0	0	8	2	+ 2	-
	-Bekanntsch.	0	2	2	0	1	1	+ 1	-
Angriff auf den Luftverkehr	F. m. Opferbez.	0	0	0	0	0	0	-	-
	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Mißhand-lung von Kindern •)	F. m. Opferbez.	49	51	61	51	55	82	+ 33	67,3
	-Verwandtsch.	31	41	37	36	38	64	+ 33	106,5
	-Bekanntsch.	18	10	20	11	14	10	- 8	44,4

*) F.m.Opferbez. = Fälle mit Opferbeziehung insgesamt

•) wird nicht zur Gewaltkriminalität gezählt

Die Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein

Tabelle: 9

Delikt		Tatverdächtigen-Opferbeziehung im Familien- und Bekanntenkreis - *männlich* -						Veränderung	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1991 - 1996	
								abs.	%
Gewalt-	F. m. Opferbez.	3.817	3.849	3.773	3.930	4.210	4.356	+ 539	14,1
kriminalität	-Verwandtsch.	110	102	92	127	135	158	+ 48	43,6
insgesamt	-Bekanntsch.	558	620	599	636	621	687	+ 129	23,1
davon:	F. m. Opferbez.	28	23	18	17	32	51	+ 23	82,1
- Mord	-Verwandtsch.	2	5	1	1	2	10	+ 8	400,0
	-Bekanntsch.	6	4	6	5	10	4	- 2	33,3
darunter:	F. m. Opferbez.	0	1	1	0	0	0	-	-
- Sexual-	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
mord	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Totschlag	F. m. Opferbez.	49	30	28	34	65	47	- 2	4,1
	-Verwandtsch.	5	5	4	2	8	5	-	-
	-Bekanntsch.	15	12	12	10	14	17	+ 2	13,3
Kindes-	F. m. Opferbez.	0	0	1	0	1	2	+ 2	-
tötung	-Verwandtsch.	0	0	1	0	0	2	+ 2	-
	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Vergewal-	F. m. Opferbez.	0	0	0	0	0	0	-	-
tigung	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Raub,	F. m. Opferbez.	943	1.000	959	957	1.097	1.237	+ 294	31,2
räuberische	-Verwandtsch.	5	6	0	4	2	10	+ 5	100,0
Erpressung	-Bekanntsch.	63	62	76	66	83	112	+ 49	77,8
Körperverl.	F. m. Opferbez.	5	8	12	11	17	23	+ 18	360,0
mit tödlichem	-Verwandtsch.	0	0	0	0	3	0	-	
Ausgang	-Bekanntsch.	1	4	3	1	3	8	+ 7	700,0
Gef. und	F. m. Opferbez.	2.792	2.779	2.753	2.906	2.991	2.989	+ 197	7,1
schw. Körper-	-Verwandtsch.	96	86	86	120	117	129	+ 33	34,4
verletzung	-Bekanntsch.	473	538	520	554	511	544	+ 71	15,0
Erpresser.	F. m. Opferbez.	0	1	0	1	1	3	+ 3	-
Menschen-	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	1	+ 1	-
raub	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	2	+ 2	-
Geisel-	F. m. Opferbez.	0	8	2	4	6	4	+ 4	-
nahme	-Verwandtsch.	0	0	0	0	2	1	+ 1	-
	-Bekanntsch.	0	0	1	0	0	0	-	-
Angriff	F. m. Opferbez.	0	0	0	0	0	0	-	-
auf den	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Luftverkehr	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Mißhand-	F. m. Opferbez.	25	30	34	27	27	49	+ 24	96,0
lung von	-Verwandtsch.	16	21	18	16	19	39	+ 23	143,8
Kindern *)	-Bekanntsch.	9	9	14	8	7	6	- 3	33,3

*) wird nicht zur Gewaltkriminalität gezählt

Die Gewaltkriminalität in Schleswig-Holstein

Tabelle: 10

Delikt		Tatverdächtigen-Opferbeziehung im Familien- und Bekanntenkreis - *weiblich* -						Veränderung	
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1991 - 1996	
								abs.	%
Gewalt-	F. m. Opferbez.	1.372	1.441	1.456	1.504	1.721	1.690	+ 318	23,2
kriminalität	-Verwandtsch.	155	158	176	178	202	179	+ 24	15,5
insgesamt	-Bekanntsch.	314	356	344	350	379	432	+ 118	37,6
davon:	F. m. Opferbez.	7	6	18	30	15	43	+ 36	514,3
- Mord	-Verwandtsch.	1	2	5	1	6	6	+ 5	500,0
	-Bekanntsch.	2	2	9	4	2	4	+ 2	100,0
darunter:	F. m. Opferbez.	1	0	2	2	2	1	-	-
- Sexual-	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
mord	-Bekanntsch.	0	0	1	0	0	0	-	-
Totschlag	F. m. Opferbez.	30	16	21	15	27	27	- 3	10,0
	-Verwandtsch.	10	6	7	9	10	9	- 1	10,0
	-Bekanntsch.	9	4	10	3	12	10	+ 1	11,1
Kindes-	F. m. Opferbez.	3	1	1	0	0	0	- 3	100,0
tötung	-Verwandtsch.	3	1	1	0	1	0	- 3	100,0
	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Vergewal-	F. m. Opferbez.	187	241	227	219	233	217	+ 30	16,0
tigung	-Verwandtsch.	6	5	14	16	18	13	+ 7	116,7
	-Bekanntsch.	64	81	66	68	81	105	+ 41	64,1
Raub,	F. m. Opferbez.	541	513	546	552	681	607	+ 66	12,2
räuberische	-Verwandtsch.	7	7	7	6	10	6	- 1	14,3
Erpressung	-Bekanntsch.	19	19	24	37	25	27	+ 8	42,1
Körperverl.	F. m. Opferbez.	2	3	1	2	6	6	+ 4	200,0
mit tödlichem	-Verwandtsch.	2	0	0	1	2	2	-	-
Ausgang	-Bekanntsch.	0	1	1	0	1	0	-	-
Gef. und	F. m. Opferbez.	602	648	641	700	745	785	+ 183	30,4
schw. Körper-	-Verwandtsch.	128	137	142	145	150	141	+ 13	10,2
verletzung	-Bekanntsch.	220	247	242	238	257	285	+ 65	29,5
Erpresser.	F. m. Opferbez.	0	0	0	1	2	3	+ 3	-
Menschen-	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	1	+ 1	-
raub	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Geisel-	F. m. Opferbez.	0	13	1	2	12	2	+ 2	-
nahme	-Verwandtsch.	0	0	0	0	6	1	+ 1	-
	-Bekanntsch.	0	2	1	0	1	1	+ 1	-
Angriff	F. m. Opferbez.	0	0	0	0	0	0	-	-
auf den	-Verwandtsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Luftverkehr	-Bekanntsch.	0	0	0	0	0	0	-	-
Mißhand-	F. m. Opferbez.	24	21	27	24	28	33	+ 9	37,5
lung von	-Verwandtsch.	15	20	19	20	19	25	+ 10	66,7
Kindern *)	-Bekanntsch.	9	1	6	3	7	4	- 5	55,6

*) wird nicht zur Gewaltkriminalität gezählt

H STOCKHOLMER ERKLÄRUNG vom 27. - 31. August 1996

Stockholmer Erklärung vom 27.-31. Aug. 1996

1. Wir, zusammengekommen in Stockholm zum Weltkongreß gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, in Vertretung der Regierungen von Ländern, zusammen mit nichtstaatlichen Organisationen, der Kampagne zur Abschaffung der Kinderprostitution im Asientourismus (ECPAT), UNICEF und anderen Sonderorganisationen innerhalb der Familie der Vereinten Nationen sowie sonstigen betroffenen Organisationen und Einzelpersonen weltweit, verpflichten uns hiermit zu einer globalen Partnerschaft gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern.

Die Herausforderung

2. Tag für Tag werden immer mehr Kinder in aller Welt sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch ausgesetzt. Es bedarf konzentrierter Maßnahmen auf kommunaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um diesem Phänomen ein Ende zu bereiten.

3. Jedes Kind hat Anspruch auf umfassenden Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauch.

4. Gem. dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen. Darüber hinaus sollte die Meinung des Kindes altersgemäß und nach seinem Entwicklungsstand berücksichtigt werden.

5. Die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern ist eine fundamentale Verletzung von Kinderrechten. Die gewerbsmäßige Ausbeutung von Kindern ist eine Form der Nötigung und Gewalt gegen Kinder; sie kommt der Zwangsarbeit und einer modernen Form der Sklaverei gleich.

6. Armut darf nicht als Rechtfertigung für die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern angeführt werden, obschon sie zu einem Umfeld beiträgt, das zu solcher Ausbeutung führen kann (wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte soziolökonomische Strukturen, Versagen in der Familie, Bildungsmangel, Konsumdenken, Landflucht, geschlechtsbezogene Diskriminierung, unverantwortliches männliches Sexualverhalten, traditionelle Praktiken, kriegerische Auseinandersetzungen und Kinderhandel).

7. Kriminellen Personen und ihren Netzwerken ist das Handwerk zu legen.

8. Unterschiedliche Personen und Gruppen in allen Schichten der Gesellschaft tragen zur Beibehaltung dieser ausbeuterischen Praxis bei (durch Gleichgültigkeit, Unkenntnis der schädlichen Folgen und Beibehaltung von Einstellungen, die mit geltenden Normen und Wertvorstellungen nicht übereinstimmen).

9. Die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern kann ernste, lebenslange, ja sogar lebensbedrohende Folgen für die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung des Kindes haben. Das Recht der Kinder, ihre Kindheit zu genießen und ein produktives, erfülltes und würdiges Leben zu führen, ist ein hohes Rechtsgut.

10. Es bedarf eines stärkeren politischen Willens, wirksamerer Durchführungsmaßnahmen und der angemessenen Zuweisung von Mitteln, um Geist und Buchstaben dieser Gesetze Politiken und Programme Wirkung zu verleihen.

11. Es ist in erster Linie Aufgabe des Staates und der Familien, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen. Auch den Bürgern der Gesellschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Prävention und beim Schutz der Kinder vor gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung zu. Es ist unbedingt erforderlich, zwischen Regierungen, internationalen Organisationen und allen Bereichen der Gesellschaft eine enge Partnerschaft aufzubauen, um dieser Ausbeutung entgegenzuwirken.

Die Verpflichtung

12. Der Weltkongreß in Stockholm bekräftigt eingedenk des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sein Engagement und fordert alle Staaten in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen sowie den Bürgern der Gesellschaft zu folgendem auf:

* Zuordnung hoher Priorität für Maßnahmen gegen die gewerbsmäßige Ausbeutung von Kindern und Bereitstellung angemessener Mittel für diesen Zweck,

* Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Staaten und allen Bereichen der Gesellschaft, um zu verhindern, daß Kinder in das Geschäft mit dem „Sex" einsteigen und die Rolle der Familie zu stärken,

* von Kindern Verfolgung und Bestrafung von Tätern im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung,

* es ist sicherzustellen, daß Kinder, die Opfer dieser Praxis geworden sind, nicht bestraft werden können,

* Überprüfung, gegebenenfalls Abänderung von Gesetzen, Politiken, Programmen und Praktiken mit dem Ziel, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verhindern,

* die Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Justizbehörden zu verstärken,

* Einbindung aller regionalen nationalen und kommunalen Organismen,

* Entwicklung und Durchführung von Plänen und Programmen, um die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verhindern,

* Kinder, die Opfer geworden sind, sind zu schützen und zu unterstützen,

- ihre Gesundung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist vorrangig zu betreiben,

- Schaffung eines Klimas, in dem Bildung, gesellschaftliche Mobilisierung und Entwicklung sichergestellt werden, damit Eltern und Personen, die nach dem Gesetz für Kinder verantwortlich sind, ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können,

- Mobilisierung aller politischen und anderen Partner, nationaler und internationaler Gemeinschaften zur Unterstützung von Ländern bei der Beseitigung der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern,

- stärkere Einbeziehung der Bevölkerung - einschließlich der Kinder - für Präventionsarbeit.

13. Der Weltkongreß nimmt diese Erklärung an, um den Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Übereinkünfte, zu unterstützen und der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung von Kindern weltweit ein Ende zu bereiten.

I EMPFEHLUNGEN

- zur Medienerziehung und Medienkompetenz
- im Bereich von Gewalt gegen Kinder, Gewalt unter Kindern und Delinquenz von Kindern aus dem Zehnten Kinder- und Jugendbericht

Quelle: Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland - Zehnter Kinder- und Jugendbericht - Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode, Drucksache 13/11368 v. 25.08.1998 Sn. 82 -85

B 5.5 Empfehlungen

Medien sind – wie die Nutzungsdaten und Ergebnisse der Wirkungsforschung belegen – eine wesentliche Sozialisationsbedingung heutiger Kindheit. Es ist davon auszugehen, daß sich die Lebens- und Kommunikationsbedingungen durch neue Informationstechnologien entscheidend verändern. Die Frage, wie wir Kinder unterstützen, sich darauf vorzubereiten, muß dringend beantwortet werden.

Grundsätzlich geht es darum, die Möglichkeiten der Medien für Kinder erfahrbar und nutzbar zu machen, sie in ihrer Medienkompetenz zu stärken und gleichzeitig Gefährdungen für ihre Entwicklung zu begrenzen.

– Medienerziehung und Medienkompetenz

Die (Medien-)Zukunft kann nur durch einen kompetenten Umgang mit Medien bewältigt und gestaltet werden. Kinder müssen im schulischen und außerschulischen Bereich die Möglichkeit haben, Medienkompetenz zu erwerben.

Dem Bildungssystem kommt dabei die Aufgabe zu, Kindern und Erwachsenen die Chancen und die Gestaltungsmöglichkeiten der neuen Medienentwicklung zu eröffnen und zu gewährleisten, daß alle partizipieren können und nicht durch ungleiche Zugangschancen neue gesellschaftliche Ungleichheiten entstehen.

Institutionalisierte Medienerziehung in Kindertagesstätte und Schule sollte eine Ergänzung zur Familienerziehung bilden, vor allem aber eigenständige Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven für Kinder in ihrem Verhältnis zu Medien ermöglichen.

Unterstützung der Eltern

Informations- und Unterstützungsangebote für Eltern sollten nicht mehr der Beliebigkeit überlassen werden. Da die Fernsehsozialisation bereits im Kleinkind- und Vorschulalter beginnt, ist eine institutionalisierte Einbindung der medienpädagogischen Elternarbeit in die Kindertagesstätte anzustreben. Auch die Schule sollte – ggf. in Kooperation mit der Jugendhilfe – medienpädagogische Unterstützung für Eltern geben.

Beratungsstellen sollten in ihrem Unterstützungsangebot für Eltern bei Erziehungs- und Gewaltproblemen medienbezogene Probleme und Konflikte mit einbeziehen.

Medienerziehung im Kindergarten

Um Kinder zu einem kompetenten und kritischen Umgang mit Medien zu befähigen, sollten Kindertagesstätten sich dem Bereich der Medien nicht mehr verschließen.

Medienpädagogik ist in der Praxis der Kindertagesstätten als konzeptionell geplantes, längerfristiges pädagogisches Handeln verstärkt umzusetzen.

Projekte aktiver Medienarbeit, auch mit interkultureller Themensetzung, sind zu fördern.

Medienpädagogische Elternarbeit ist im Kontext von Kindertagesstätten zu institutionalisieren und nicht länger dem persönlichen Engagement einzelner Erzieher/innen oder Elternvertretern bzw. -vertreterinnen zu überlassen.

Medienpädagogik in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

Die außerschulische Medienpädagogik ist gegenüber der in Kindergarten und Schule praktizierten Medienerziehung bereits wesentlich stärker etabliert und auch organisiert. Zu fordern sind jedoch spezifi-

sche Angebote, die bisher nur eine marginale Rolle spielen:

- für Kinder, da sich Angebote bisher häufiger an Jugendliche richten,
- für Mädchen, um ihnen bessere Chancen zum Erwerb medientechnischer Kenntnisse zu ermöglichen und ihren spezifischen Bedürfnissen bei der Nutzung entsprechen zu können,
- für ausländische Kinder, hier ist eine besondere Akzentsetzung gefordert.

Computerbezogene Angebote sind im Bereich der verbandlichen, offenen und kommunalen Kinder- und Jugendarbeit zu verstärken, um gemeinsam mit anderen Kindern die kreativen Möglichkeiten dieses Mediums zu nutzen und eine Alternative zu kommerziellen Computerschulen zu bieten. Voraussetzung ist eine bessere Ausstattung mit Geräten auf hohem technischen Niveau.

Kinder benötigen qualifizierte und fachkompetente Betreuung. Für Betreuer sind Fortbildungsmöglichkeiten vorzuhalten. Unterstützung durch Medienfachberater und Medienzentren hat sich bewährt und ist weiter zu fördern.

Es sind Kooperationsbezüge zwischen Schule und außerschulischer Medienarbeit auf- und auszubauen, um Impulse für die schulische Medienpädagogik zu geben.

Um allen Kindern einen Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und um einer Chancenungleichheit entgegenzuwirken, könnten Kindern in Kooperation mit Schule und freier Wirtschaft z. B. folgende Angebote gemacht werden:

- kostenlose Computer-Schnupperkurse
- Erwerb von Computer- und Online-Führerschein
- Computerwerkstätten
- Online-Info-Busse für Kinder in ländlichen Regionen.

Schule und neue Medientechnologien

Die öffentliche Debatte wird dominiert von Auseinandersetzungen über die Gefährdungen durch neue Medien. Es fehlt eine entsprechend breite öffentliche Diskussion über die Herausforderung der neuen Technologieentwicklung zur (Neu)Gestaltung von Bildungsprozessen für Kinder.

Schule muß Raum bieten für Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten im Bereich der neuen Medientechnologien (Computer, Multimedia, Nutzung des Internets). Die neuen Möglichkeiten sind für Lehr- und Lernprozesse zu nutzen. Neben individualisierten medienbezogenen Lernprozessen müssen gleichrangig soziales Lernen, Erfahrungslernen, Kooperation und soziale Gemeinschaft gefördert werden.

Die finanzielle und bildungsbedingte Situation der Eltern bestimmt wesentlich die Zugangschancen der Kinder zu den neuen Medien. Es besteht die Gefahr zunehmender Wissensklüfte. Aufgabe des Bildungsbereiches, insbesondere der Schule wird es sein, dieses Problem in bezug auf Chancengleichheit aufzufangen. Auch die Institutionen der Jugendhilfe, insbesondere der Hort und offene Freizeitangebote, könnten hier eine Rolle spielen, da sie freie Lern- und Experimentierräume ermöglichen.

Für die Schule ist ein Gesamtkonzept für die Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern zu entwickeln, denn die Vermittlung von Medienkompetenzen kann nicht allein im Verantwortungsbereich einzelner Lehrer liegen. Durch den Gesetzgeber ist Medienerziehung im Curriculum der Schule zu verankern und die nötigen Finanzmittel dafür sind zur Verfügung zu stellen.

Die technische Infrastruktur an Schulen ist weiter auszubauen. Für die Anschaffung von Medienausstattungen und die laufenden Kosten der Mediennutzung sind dringend Finanzierungsmodelle zu entwickeln, da andernfalls die gesamte Entwicklung an einer fehlenden Förderung durch die Kommunen zu scheitern droht.

Es ist ein medienpädagogisches Begleitprogramm (Handreichungen für Lehrer mit beispielhaften Lerneinheiten, empfohlener Lernsoftware etc.) zu entwikkeln, um die technischen Möglichkeiten von Multimedia und zunehmender Vernetzung im unterrichtlichen Kontext nutzen zu können.

Es sind offizielle Positionen und verbindliche Gütekriterien für Bildungssoftware zu entwickeln, die Qualitätsstandards sichern und Schüler/innen, Lehrkräften und Eltern eine Orientierung geben.

Geschlechtsspezifische Aspekte

Zwischen Mädchen und Jungen gibt es immer noch Unterschiede in Zugangsweisen und Nutzung neuer Technologien. Computerkompetenzen von Mädchen sind gleichrangig und spezifisch zu fördern. Aufgabe der Schule ist es, Mädchen eine gezielte Unterstützung zu geben, um einer Benachteiligung entgegenzuwirken.

Medien liefern wenige, stereotype und häufig abwertende weibliche Handlungsmodelle; in Familienserien werden oft sehr traditionelle Geschlechterrollen vermittelt. Für die Qualität von Programmen ist deshalb zu fordern, daß differenzierte und vielfältige Bilder und Rollen von Männern und Frauen gezeigt werden, die das heute mögliche Verhaltensspektrum reflektieren.

Ethnische Stereotypen

Kaum thematisiert wird bisher die Frage, wie durch Video, Fernsehen und Computer Stereotypen gegenüber anderen ethnischen Gruppen verändert werden könnten. Es ist sinnvoll, für das Kinderfernsehen Sendungen zu entwickeln, die – ohne pädagogische Penetranz – die Beziehungen zwischen einheimischen und zugewanderten Kindern verbessern und wechselseitige Stereotypisierung abzubauen helfen.

– Nutzung und Wirkung von Medien

Es besteht die Gefahr, daß Kinder, die u. a. auch im Fernsehen die Möglichkeit suchen, sich zu orientieren, durch das Angebot von Klischees und Stereotypen eher desorientiert werden. Das muß programmliche Konsequenzen haben, insbesondere für das Kinder-, Familien- und Vorabendprogramm.

Die Nachmittagsprogramme im Fernsehen werden z. Zt. hauptsächlich bestritten mit Talkshows, in denen schwierigste Erwachsenenthemen aufgegriffen werden. Es ist genauer abzuwägen, welche Themen in den Hauptsehzeiten der Kinder (noch) angemessen sind.

Die Tatsache, daß trotz einer langjährigen Migrationsgeschichte die zugewanderten Minderheiten in Fernsehen und Hörfunk nur in sehr geringem Umfang ihre Themen und ihre Sicht der Dinge finden, muß in Sendeanstalten und Aufsichtsgremien zu einer Diskussion über die derzeitige Programmkonzeption und zu Änderungen führen.

Der öffentlich-rechtliche und private Rundfunk sollte die Information und Unterhaltung der Zugewanderten nicht allein den Programmen der Herkunftsländer überlassen. Vielmehr sollten auch für Kinder muttersprachliche Sendungen angeboten werden.

Der Einsatz von Medien (Videos und Fernsehsendungen) zur Förderung in der deutschen Sprache ist für zugewanderte Kinder immer wieder ansatzweise diskutiert worden, aber nie ernsthaft in Angriff genommen worden. Auch hier bedarf es weiterer Bemühungen.

Fernsehsendungen könnten stärker als bisher zur Unterstützung interkultureller Pädagogik eingesetzt werden. Entsprechende Kindersendungen sind zu entwickeln und zu fördern.

Kinder haben ein Recht auf Information und Unterhaltung im Hörfunk. Der Kinderfunk ist auszubauen mit täglichen Sendungen auf verläßlichen, dem Kinderalltag gemäßen Sendeplätzen.

Gewalt

Da Gewaltdarstellungen bei Kindern Aggressivität oder Ängstlichkeit verstärken können, ist Mediengewalt zu reduzieren. Die Diskussion über Gewaltdarstellungen im Fernsehen ist zwar eher ausgeschöpft, die Problematik aber nach wie vor ungelöst. Es sind neue Wege zu suchen, wie wir gesellschaftlich mit diesem Thema umgehen wollen.

Kinder haben einen Anspruch darauf, daß das Propagieren von Gewalt als legitimes und erfolgreiches Mittel zur Konfliktlösung und das Verharmlosen der Folgen von Gewalt zumindest in Kindersendungen und Familienprogrammen unterbleibt.

Werbung

Die Verhaltensregeln für die Werbung mit und vor Kindern in Werbefunk und Werbefernsehen (Deutscher Werberat 1974) müßten vom Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft den heutigen Verhältnissen angepaßt und entsprechend ergänzt werden. Wenn der Weg einer Änderung der Werberichtlinien nicht erfolgreich sein sollte, ist ein generelles Verbot von Werbung im Umfeld von Kindersendungen rechtlich im Rundfunkstaatsvertrag zu verankern. Ein werbefreier öffentlich-rechtlicher Kinderkanal entläßt andere Programmanbieter nicht aus ihrer Verantwortung!

Versuchen, Kindersendungen als Familienprogramm zu deklarieren und damit das Werbeunterbrechungsverbot des Rundfunkstaatsvertrages zu umgehen, ist entschieden entgegenzuwirken.

Bei Fernsehwerbung sollte für Kinder (und Erwachsene), die nicht lesen können, sowohl der Beginn als auch das Ende klar erkennbar sein.

Kinder brauchen Werbeschutz. Es gilt, Verbraucherinformationen für Kinder der verschiedenen Altersstufen zu entwickeln, um ihnen Beurteilungshilfen zu geben.

– Kinder- und Jugendmedienschutz

Die Bedingungen und Möglichkeiten des Kinder- und Jugendmedienschutzes sind vor dem Hintergrund der technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung neu zu bedenken. Es wird in der Zukunft immer schwieriger werden, einen effektiven Kinder- und Jugendmedienschutz zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen:

Allgemein

Das Konzept der Sendezeitbeschränkung, wie es der Rundfunkstaatsvertrag vorsieht, ist aufgrund der quantitativen und qualitativen Veränderung des Programmangebotes nicht in allen Fällen mehr ausreichend wirksam, so daß zusätzlich andere Möglichkeiten des Schutzes auf ihre Durchsetzbarkeit und Effizienz zu prüfen sind (z. B. elektronische Codierungs- und Sicherungssysteme, Verstärkung der freiwilligen Selbstkontrolle). Gleichzeitig ist Bestrebungen entgegenzuwirken, Sendezeitbeschränkungen durch diese Sicherungssysteme zu umgehen.

Um Kinder vor Schädigungen durch Herstellung und Vertrieb von gewaltverherrlichenden und pornographischen Produkten, insbesondere im Internet, zu schützen, müssen weitere Anstrengungen für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz unternommen werden. Im Informations- und Kommunikationsdienstegesetz sind Nachbesserungen der Jugendschutzbestimmungen anzustreben.

Der Weg der freiwilligen Selbstkontrolle ist zu verstärken:

Ähnlich der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist eine freiwillige Selbstkontrolle Multimedia vorstellbar, die in Selbstverpflichtung der Anbieter zustande kommt und der andere Stellen, wie z. B. FSK und Kinder- und Jugendschutzverbände, mit Stimmrecht angehören. Sollten sich die Anbieter nicht in dieser Weise selbst verpflichten, müßte ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden, um dieses zu gewährleisten.

Im Bereich der Computerspiele ist der durch die USK bereits eingeschlagene Weg der freiwilligen Selbstkontrolle zu unterstützen; Altersfreigaben erscheinen sinnvoll.

Auf europäischer Ebene sind Änderungen anzustreben:

Die Sicherung von Mindestanforderungen an gesetzliche Regularien zum Kinder- und Jugendmedienschutz ist zu erwirken.

Die Mitverantwortung der Programmveranstalter bzw. der Urheber und Provider ist zu sichern.

Im Bereich der Medienpädagogik einschließlich der medienpädagogischen Elternarbeit sind verstärkte Anstrengungen notwendig.

– Forschungsdefizite

Als großes Forschungsdesiderat ist die Untersuchung der Mediennutzung und -verarbeitung jüngerer Altersgruppen zu benennen; es gibt bisher kaum Erkenntnisse zur Rezeption des Medienangebotes durch 3- bis 5jährige.

Es fehlen Daten zur Mediennutzung von Kindern mit Migrationshintergrund.

Es ist klärungsbedürftig, welche Wirkung eine frühe (d. h. im Vorschulalter) Computernutzung auf die soziale, psychische und kognitive Entwicklung von Kindern hat.

Genauer zu untersuchen sind geschlechtsspezifische Aspekte der Rezeption von gewalthaltigen Inhalten von Computerspielen.

B 6. Kinderkosten und Kinderarmut
B 6.1 Kinderkosten
B 6.1.1 Verschiedene Kostenfaktoren
B 6.1.2 Kostenrechnungen
B 6.1.3 Leistungen der Allgemeinheit für Kinder
B 6.2 Kinderarmut
B 6.2.1 Kinderarmut, Elternarmut
B 6.2.2 Armutskonzepte
B 6.2.3 Aspekte der Kinderarmut
B 6.2.4 Ausmaß der Kinderarmut
B 6.2.5 Dauer der Armut
B 6.2.6 Folgen der Armut für die Kinder
B 6.3 Empfehlungen und Forderungen

Kinder wachsen mit Eltern auf, die ein gutes Einkommen erzielen oder nur wenig Geld in der Haushaltskasse haben, die in guten Wohnlagen oder in schlecht ausgestatteten Stadtteilen leben, die eine gute Schul- und Berufsausbildung erhielten oder nicht viel gelernt haben, die berufstätig oder arbeitslos sind, die rechtlich gesichert in diesem Land leben oder als Ausländer unsicher über ihren weiteren Aufenthalt sind, die vielleicht überhaupt nicht wissen, wie es in Zukunft weitergehen wird. Je nach dem Platz, an dem Kinder in diesem System gesellschaftlicher Ungleichheiten ihr Leben beginnen, erhalten sie Zugang zu den Gütern, die zu einem guten Leben beitragen, oder sind sie ihnen nur schwer erreichbar. Auch die Entwicklungs-, Bildungs- und Erziehungschancen der Kinder sind von dieser Ausgangslage abhängig. Daher erwerben sie in unterschiedlicher Weise Fähigkeiten, Motive und innere Kräfte, die ihnen helfen können, ungünstige Lebenssituationen zu verbessern. Auch in der immer wieder aufflackernden Diskussion um den Einfluß ererbter Anlagen auf das, was Menschen aus ihrem Leben machen können, wird nicht abgestritten, daß es Kindern nur in sehr unterschiedlichem Ausmaße möglich ist, ihre Anlagen auszuschöpfen. Ziel einer Politik für Kinder muß es sein, der nachwachsenden Generation eine Umwelt in Familie sowie Bildungs- und Tageseinrichtungen zu bieten, in der sie darin unterstützt werden, die Fähigkeiten auszubilden, die ihnen eine befriedigende Teilnahme am sozialen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen.

B 6.1 Kinderkosten

B 6.1.1 Verschiedene Kostenfaktoren

Die Kosten der Versorgung, Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern werden zum Teil von den Eltern, zum Teil von der Allgemeinheit getragen. Kosten sind nicht nur die in Haushaltsrechnungen berücksichtigten Ausgaben der Eltern für ihre Kinder, also Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, zusätzlichen Wohnraum und Energiebedarf und manches mehr, sondern einzubeziehen ist auch, daß durch die Sorge für Kinder Erwerbs- und Einkommenschancen gemindert werden (durch geringeren Umfang und geringere Flexibilität in der Arbeitszeit, durch Erwerbsunterbrechungen und durch einkommens- und laufbahnrelevante Nachteile bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit; Galler 1988). Trotz der Anrechnung von Erziehungsjahren in der Rentenversicherung wird auch die Altersversorgung geschmälert. Weitere Kosten werden von öffentlichen und freien Trägern aufgebracht, die Einrichtungen und Maßnahmen unterhalten, die Kinder direkt und indirekt fördern (Tageseinrichtungen, Schulen, Sportanlagen, Kulturstätten, Fahrtkostenermäßigungen usw.).

Es gibt weitere Kosten, an die seltener gedacht wird, wie etwa Ausgaben für musische Bildung, sportliche Betätigung und gesundheitliche Vorsorge, für die viele Eltern beträchtliche Mittel einsetzen. In Zuwandererfamilien entstehen Kosten, die mit anderen Lebensgewohnheiten und kulturellen Bräuchen zusammenhängen, zum Teil auch, weil Familien ohne jeglichen Hausstand nach Deutschland gekommen sind oder weil Verwandte im Herkunftsland unterstützt werden. Oft wird in Kostenrechnungen nicht einbezogen, daß Eltern viel Zeit für die Versorgung, Betreuung, Erziehung und Bildung ihrer Kinder aufwenden (vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 1979; Lampert 1996). Es wird vermutet, daß der Zeitaufwand für Kinder in den letzten Jahrzehnten gestiegen ist, denn Eltern stellen zunehmend höhere Anforderungen an sich als Erzieher ihrer Kinder (Schütze 1988). Heute hoch bewertete Erziehungsziele, etwa die Selbständigkeit, verlangen viel Gespräch und Aushandlung (Rerrich 1983).

in Täter-Kategorien, die Kinderverhalten nicht entsprechen, gefährdet die weitere soziale Entwicklung. Die Kommission spricht sich daher gegen die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters aus.

Der Begriff der Kinderkriminalität selber muß problematisiert werden, denn er läßt die Besonderheit des Verhaltens von Kindern außer acht, die durch die zugestandene Altersgrenze für die Strafmündigkeit gerade berücksichtigt werden soll, nämlich die Tatsache, daß Kinder mit geringerer Einsicht in Handlungen und den Folgen sowie unmittelbarer auf Anreize und Verlockungen einerseits, auf Notlagen und Verletzungen andererseits reagieren, als bei älteren Jugendlichen und Erwachsenen unterstellt werden kann. Seitdem der Etikettierungsansatz („labeling approach") nachweisen konnte, daß die Abstempelung einer Person als „kriminell" („gestört" oder „auffällig") zum unentrinnbaren Schicksal auf dem Lebensweg werden kann (Becker 1963; Brusten/Hurrelmann 1973; Lemert 1951), besteht aller Grund dafür, diese Bezeichnung für strafunmündige Kinder zu vermeiden. Die Kommission schließt sich daher der Aussage des Achten Jugendberichts an und fordert, diesen Begriff aufzugeben, da er ein „negativ fixierender Begriff" ist, der einen „vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschten Schutz der Kinder" aufhebt (BMJFFG 1990, S. 143).

Diese Haltung, die der Hilfe Vorrang gibt, ist keine falsche Nachsichtigkeit gegenüber Kindern, die Normverstöße begehen. Die Jugendhilfe steht dabei auf dem Prüfstand, denn sie kann letztlich ihre Position nicht allein durch den Nachweis nachteiliger Konsequenzen einer rein straforientierten Politik verteidigen, sondern sie muß hilfreiche Alternativen vorzeigen können, braucht dafür allerdings auch die Mittel, sie zu entwickeln und zu praktizieren. Daher muß die kommunale Kinder- und Jugendhilfeplanung Möglichkeiten zur Integration von Kindern und Jugendlichen aus Risikogruppen in außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten schaffen, soziale Trainingsprogramme anbieten sowie Sozialarbeit in den Problemzonen der Kommune in Zusammenarbeit mit Schule, Tageseinrichtungen, Polizei und Justiz intensivieren.

Während der Achte Jugendbericht mit Blick auf Jugendliche über eine ganze Reihe von Modellen und Projekten berichten konnte, die Vorbildcharakter haben, fällt es schwer, entsprechende Vorhaben zu schildern, die sich gezielt an Kinder richten. Bei neuen Modellprojekten wie „Kiezorientierte Prävention" (Berlin), Verbesserung von Kooperation und Hilfe (Thüringen) oder „Präventionsräte" (Mecklenburg-Vorpommern) ist nicht klar, inwieweit diese Projekte Kindern gesonderte Aufmerksamkeit widmen. Da Fachleute glauben, daß Eltern und Lehrer/innen das Thema nicht von allein aufgreifen, sind Initiativen der Kinder- und Jugendhilfe besonders wichtig.

Die Mitarbeit der Kinder in der Gewaltprävention scheint nicht schwer zu erreichen, weil sie die häufigsten Opfer von Normverstößen durch Kinder sind. Es ist jedoch wenig über die Gruppenstrukturen bekannt, die zu Normverstößen und Gewalt beitragen. Mehr Kenntnis wäre wichtig, damit die selbstregulierenden Kräfte in der Kinderwelt bei der Gewaltprävention mit eingesetzt werden können.

Zweifellos ist die Familie der soziale Ort, der zuerst Kinder mit den Fähigkeiten und den Problembewältigungsstrategien ausstattet, die es ihnen ermöglichen, ihr Leben ohne den Bruch von Normen zu gestalten. Der Blick auf die sozialstrukturellen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen macht jedoch deutlich, daß allein von Appellen an mehr erzieherische Verantwortung der Eltern eine Lösung nicht erwartet werden kann. Zwar brauchen Eltern in schwierigen Lebenssituationen dringend Unterstützung durch die Jugendhilfe (vgl. Kap. C 5). Jedoch ist sehr viel mehr nötig, um Anomieerscheinungen zu begegnen. Die Hilfen, die bei Kindern, Eltern und allen weiteren Personen ansetzen, die an der Erziehung von Kindern beteiligt sind, werden sich schwerlich gegen gesellschaftliche Entwicklungen behaupten können, die Motivationen und Selbstachtung zerstört sowie Hoffnungslosigkeit erzeugt.

Wie in Kapitel B 6 ausgeführt, brauchen viele Familien eine bessere wirtschaftliche Sicherung und eine Zukunftsperspektive. Unter den deutschen Familien gilt dies vor allem für die Familien alleinerziehender Eltern und für Aussiedlerfamilien, unter den Zuwandererfamilien vor allem für die Familien der Asylbewerber.

B 8.4 Empfehlungen

B 8.4.1 Empfehlungen im Bereich von Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder ist ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem. Die häufigste und für die Entwicklungsperspektiven von Kindern einschneidendste Form ist Gewalt in der Familie und im familiären Umfeld. Eine skandalisierende öffentliche Diskussion – wie sie zum Teil durch die Medien forciert worden ist – führt dazu, daß Eltern in hohem Maße verunsichert sind. Sie geben ihre Ängste an ihre Kinder weiter und schränken sie aus Angst vor Fremdtätern in ihrer Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum erheblich ein. Diese Reaktionen schaden Kindern mehr, als sie ihnen nutzen. In dieser Situation haben wir alle eine besondere Verantwortung dafür, kein Angstklima zu erzeugen, sondern Kinder und Erwachsene über Gefahren und Hilfen aufzuklären und für sie ausreichende Unterstützungsangebote bereitzustellen. Eine besondere Verantwortung liegt bei den Medien.

Ausmaß

Selbst bei vorsichtiger Schätzung des Ausmaßes von Gewalt gegen Kinder geht man nach heutigem Erkenntnistand davon aus, daß in der Bundesrepublik ca. 20 % aller Erwachsenen in ihrer Kindheit mit schwerwiegenderen bzw. häufigeren Formen der sexuellen und/oder körperlichen Gewalt konfrontiert waren (Wetzels 1997; Pfeiffer/Wetzels 1997). Entsprechende Daten zur psychischen Mißhandlung und Vernachlässigung liegen nicht vor.

Insgesamt ist das Wissen über das Ausmaß, insbesondere aber den Schweregrad von Mißhandlung und

Vernachlässigung gering, obwohl es in Deutschland ein ausgebautes Jugendhilfesystem gibt, das Hilfen für mißhandelte, mißbrauchte und vernachlässigte Kinder und ihre Familien anbietet. Vorgeschlagen werden daher Studien zu Ausmaß und Schweregrad der körperlichen, seelischen und sexuellen Kindesmißhandlung und Vernachlässigung. Dabei sind Kinder aus Zuwandererfamilien zu berücksichtigen.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik ist zu überarbeiten, damit über die im Rahmen der Bundesstatistik erhobenen Daten realistische Problembeurteilungen und Aussagen über den Hilfebedarf möglich werden (Präzisierung der Anlässe im Informationsblatt der Erhebungsvordrucke/Ergänzung und Präzisierung des Erhebungsvordrucks).

Prävention

Die Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen und Folgen der sexuellen, körperlichen und seelischen Gewalt gegen Kinder zeigt, daß im Bereich der kleineren Kinder und ihrer Familien ein besonderer Handlungsbedarf besteht.

– *Einstellungsänderung/rechtliche Änderungen*

Die Kommission hält eine rechtliche Regelung mit einem Verbot des Züchtigungsrechts und einer Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung für dringend geboten und fordert eine entsprechende Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB. Entsprechend dem Votum der Gewaltkommission, der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, des Deutschen Kinderschutzbundes und vieler anderer Verbände sollte diese Regelung in das Familienrecht aufgenommen, aber nicht mit Sanktionsandrohungen verbunden werden. Die Würde des Kindes, sein Recht auf körperliche Unversehrtheit sind in gleichem Umfang zu gewährleisten wie bei einem Erwachsenen.

Parallel zu einer rechtlichen Änderung sind bundesweite Öffentlichkeitskampagnen durchzuführen, die über die Folgen von Gewaltanwendung für Kinder aufklären und Handlungsalternativen für Konfliktsituationen aufzeigen (vgl. Kap. B 11.5.2).

– *Soziale Sicherheit für Kinder und Familien*

Von seiten der Politik sind Maßnahmen zu ergreifen, die Einkommensarmut zu verringern. Für Kinder und Familien muß ein tatsächliches Existenzminimum gesichert werden (vgl. Kap. B 6).

Politik, Jugendhilfe und Gesundheitswesen müssen Rahmenbedingungen verändern, und so der Unterversorgung in den verschiedensten Lebensbereichen entgegenwirken, u.a. durch die Beschaffung von Wohnraum zu sozial verträglichen Bedingungen und durch eine gezielte Veränderung des Versorgungssystems. Notwendig ist eine (kommunale) Armutspolitik im Sinne einer Gesamtkonzeption, die das gesamte Lebensumfeld von Kindern und Familien berücksichtigt (wirtschaftliche Sicherung, Arbeit und Wohnen, Gesundheit, soziale Beziehungen, Bildung und Ausbildung, kulturelle Teilhabe).

– *Präventive Hilfen – Anforderungen an ein Hilfesystem*

Sozialpolitik muß gemeinwesenorientierte Hilfen im Sinne einer ressourcenorientierten Vernetzung im Stadtteil bzw. im Lebensraum der Kinder und Familien zur Verfügung stellen (Verbindung von professionellen Hilfen, ehrenamtlicher/freiwilliger Hilfe, Nachbarschafts- und Selbsthilfe). Kinder benötigen darin eigenständige Unterstützungsangebote.

Ferner sind präventive Konzepte zu entwickeln und zu fördern, die Eltern von Kleinst- und Kleinkindern erreichen können, ohne daß damit Stigmatisierungsprozesse in Gang gesetzt werden.

– *Früherkennung von Gewalt*

Personen und Einrichtungen, die Umgang mit Kindern und ihren Familien haben, müssen für die Wahrnehmung von Gewaltanwendung sensibilisiert werden.

– *Gesundheitswesen*

Im Gesundheitswesen sind Kinderärzte in Aus- und Fortbildung für den Umgang mit diesem Problem hellhöriger zu machen und besser zu qualifizieren.

Vorsorgeuntersuchungen sollten auch zur Früherkennung von physischer, emotionaler und sexueller Kindesmißhandlung und von Kindesvernachlässigung genutzt werden, damit frühzeitig Hilfeangebote gemacht werden können.

Es sind Modelle zu erproben, die es Eltern zur Pflicht machen, alle gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungen für ihre Kinder wahrzunehmen.

Die Kooperation zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe ist zu stärken.

– *Schule*

In der Schule ist in der Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte das Thema Gewalt gegen Kinder fest zu verankern.

Es sind verbindliche Leitlinien für ein Handeln bei Verdacht auf Mißhandlung, Mißbrauch oder Vernachlässigung notwendig. Die innerschulische Struktur muß den einzelnen Lehrkräften Absprachen und Unterstützung zusichern.

Zwischen Schule und Institutionen des psychosozialen wie des medizinischen Bereichs sind verbindliche Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Formen der Kooperation sind mit Unterstützung der Schuladministration in die Praxis umzusetzen.

– *Hilfen bei psychischer Erkrankung und Suchtmittelabhängigkeit von Eltern*

In Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitsdiensten sind frühzeitig gezielte Programme für medikamenten- und drogenabhängige Eltern/Erziehungspersonen und ihre Kinder anzubieten. Kinder benötigen darüber hinaus eigenständige Unterstützungsangebote. Außerdem ist gerade mit dem Blick

auf diese Kinder eine effektive Alkoholprophylaxe erforderlich.

– *Stärkung und Information von Kindern in schulischer und vorschulischer Prävention*

Es ist Einvernehmen darüber zu erzielen, was schulische und vorschulische Prävention im Bereich Gewalt gegen Kinder leisten soll und welche Präventionsaufgaben von Erzieher/innen und Lehrer/innen übernommen werden sollen und können.

Alle Formen der Gewalt gegen Kinder sind in einer Präventionsarbeit gleichrangig zu berücksichtigen. Eine Beschränkung auf die sexuelle Kindesmißhandlung birgt die Gefahr, andere Gewaltbelastungen von Kindern aus dem Blick zu verlieren.

Prävention im Bereich sexueller Kindesmißhandlung setzt eine positive Sexualerziehung voraus und muß den Aspekt einer emanzipatorischen Mädchen- und Jungenarbeit berücksichtigen.

Es ist zu prüfen, für welche Altersgruppen und bezogen auf welche Gewaltformen im gesamten Bundesgebiet Präventionsmaterialien und -programme bereits vorhanden sind. Vorhandene Materialien sind in Bezug auf Wirkungen auf Kinder zu bewerten, gegebenenfalls sind weitere Materialien für Kinder, Eltern und Multiplikatoren zu entwickeln. Für Kinder und Eltern aus Zuwandererfamilien sind Materialien in der Herkunftssprache zu entwickeln.

Intervention: Anforderungen an ein Hilfesystem

Für Kinder, die sexuell, körperlich oder seelisch mißhandelt oder vernachlässigt worden sind, ist das Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe abzusichern und auszubauen. Die Hilfen müssen frühzeitig ansetzen, leicht annehmbar und professionell sein. Eine Evaluation ist vorzusehen.

Der wachsenden Notwendigkeit, mit schneller und intensiver Hilfe in akuten Konfliktsituationen zu reagieren, um Gewalteskalationen zu verhindern, muß durch eine Weiterentwicklung der Krisenintervention Rechnung getragen werden (u. a. ambulante Krisenberatung, Schreiambulanzen, zeitlich begrenzte, aber hochfrequente Begleitung von Familien).

Kinder sind durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit mit den Möglichkeiten der Inobhutnahme auf eigenen Wunsch und mit der Beratung in Notsituationen vertraut zu machen. Eigenständige Beratungsangebote für Jungen und Mädchen sind auszubauen.

– *Kindesvernachlässigung*

Praxisforschungsprojekte sind gerade in diesem Bereich zu fördern, da Kindesvernachlässigung nach wie vor eines der ungelösten Probleme unserer Gesellschaft darstellt. Jugendhilfepraxis, Gesundheitsdienste und Wissenschaft sollten die drängenden Fragen des Hilfezugangs und der Kriterien für fachliche Entscheidungen klären, damit die Hilfeprobleme bei Kindesvernachlässigung überwunden werden (vgl. Kap. C 7).

Es sollten Modellprojekte initiiert und evaluiert werden, die zum Ziel haben, die Zugangsbarrieren der Familien und der Kinder abzubauen, u. a. durch Vernetzung von Gesundheitsdiensten und Jugendhilfe. Modelle einer stärkeren Integration von Gesundheitsdiensten in Kindertagesstätten und Schulen sind zu erproben.

Auszubauen sind aktiv auf die Familie zugehende Hilfeangebote, die sich entweder durch frühes gezieltes Einsetzen von niedrigschwelligen Hilfen oder durch hohe Intensität und Verfügbarkeit auszeichnen.

– *Sexuelle Kindesmißhandlung*

In Kooperation mit den verschiedenen Hilfeeinrichtungen und in gemeinsamen Anstrengungen von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Politik muß eine ausreichende Anzahl von Therapieplätzen für traumatisierte Kinder sichergestellt werden.

Angebote der Krisenintervention für Mädchen, Jungen und ihre Familien sind zu verstärken (s. Kap. C 7).

Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht vor allem im Bereich der Diagnostik bei Verdacht auf sexuelle Mißhandlung, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung von Symptomen.

Fachleute, die Verdachtsabklärung machen, müssen ausreichende Möglichkeiten zu Fortbildung, Fachberatung und Supervision erhalten.

Es werden Langzeitstudien gefordert, die klären helfen, in welchem Kontext eine Therapie des Mißhandlers effektiv ist. Zudem sind die unzureichenden Therapiemöglichkeiten für jugendliche und erwachsene Mißhandler insbesondere vor dem Hintergrund einer Prävention für Kinder dringend zu verbessern.

– *Spezifischer Handlungsbedarf für Kinder aus Zuwandererfamilien*

Die besondere Situation der Kinder aus Zuwandererfamilien erfordert die Möglichkeit einer Beratung in der Familiensprache.

Besondere Risiken für ausländische Kinder, etwa die Gefahr der Verstoßung durch die Familie oder durch die ethnische Community, sind beim Hilfeprozeß zu berücksichtigen.

Die inneren Netzwerke der Zuwandererfamilien sind zu ermitteln und im Hilfeprozeß zu nutzen.

– *Gewalt an Kindern mit Behinderung*

Eine Vernetzung von Kinderschutz und Behindertenhilfe ist anzustreben, damit Hilfestrukturen für Kinder und ihre Familien aufgebaut werden können.

Angebote der Krisenintervention, der Beratung und der Psychotherapie sind auch als Hilfeangebote für Kinder mit Behinderung und ihre Familien vorzuhalten. Vorhandene Konzepte sind den besonderen Bedürfnissen und Notwendigkeiten von Kindern mit Behinderung anzupassen.

– *Flüchtlingskinder als Opfer von Krieg und Verfolgung*

Sowohl im Bereich der Prävention als auch in dem der Intervention besteht auf drei Ebenen großer Handlungsbedarf: der rechtlichen, der sozial- und familienpolitischen und der pädagogisch-therapeutischen.

Flüchtlingskinder und Kinder von Asylbewerbern sind in besonderer Weise verletzte und verletzliche Kinder. Für sie sind verstärkt Angebote und Unterstützung zu entwickeln, welche die Existenzsicherung, die Gesundheit und die Bildung dieser Kinder garantieren und ihre Erfahrungshintergründe einbeziehen. Es muß Hilfeangebote in den Familiensprachen geben.

Flüchtlings- und Asylbewerberkinder dürfen von keinen Leistungen ausgeschlossen werden. Das Kinder- und Jugendhilferecht muß Vorrang vor dem Ausländerrecht haben.

– *Gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern*

Es sind gezielte Hilfen für Mädchen und Jungen bereitzustellen, die für Prostitution oder Produktion von Pornographie mißbraucht worden sind (aufsuchende Sozialarbeit, Krisenintervention, Zufluchtsstätten, therapeutische Angebote, Rechtsberatung).

Bei Kriminalämtern (BKA und LKA) sind, soweit nicht schon geschehen, Sonderdezernate einzurichten, die gezielt (auch verdeckt) ermitteln können. Diese müssen mit europäischen (Europol) und internationalen Ermittlungsbehörden (Interpol) zusammenarbeiten, insbesondere in Hinblick auf neue Vertriebswege durch Informationstechnologien.

Um der Vermarktung von Kinderpornographie und Angeboten von Kindern zur Prostitution im weltweiten Datennetz entgegenzuwirken, sind zwischenstaatliche Maßnahmen zu entwickeln, damit Kinder künftig weltweit Schutz und Hilfe erfahren und in diesem Bereich effektiv strafrechtlich ermittelt werden kann.

Die Herstellung und der Besitz von computeranimierter Kinderpornographie muß gesetzlich verboten werden.

Die internationale Kooperation in den Zielländern von Prostitutionstourismus ist zu verbessern, damit in Deutschland Verurteilungen durchsetzbar werden.

Die Bekämpfung von Armut, die Verbesserung der Bildungschancen (insbesondere von Mädchen) und die Gesundheitsförderung in den Zielländern von Sextourismus ist massiv zu unterstützen.

Der sexuellen Vermarktung von Kindern, die noch nicht den Tatbestand der Pornographie erfüllt, ist durch rechtliche Regelung und durch zunehmende Sensibilisierung der Öffentlichkeit entgegenzuwirken.

– *Opferschutz von kindlichen Zeugen*

Die Kommission empfiehlt eine Änderung der Strafprozeßordnung dahingehend, daß von sexueller oder körperlicher Mißhandlung betroffene Kinder nicht mehr in der Hauptverhandlung aussagen müssen, sondern ihre Aussage durch eine Videoaufzeichnung bei einer vorprozessualen Vernehmung ersetzt werden kann (vgl. Kap. B 11.5.8).

Parallel dazu sind bestimmte Rahmenbedingungen so zu verändern, daß der Schutz kindlicher Opferzeugen im Bereich Gewalt gegen Kinder verbessert wird:

- Die Einrichtung kindgerechter Vernehmungsräume ist weiter auszubauen.
- Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte sind verstärkt in kindgerechten Vernehmungstechniken zu schulen.
- Für die Kriminalpolizei ist Supervision als Praxisbegleitung zu ermöglichen.
- Spezialisierte Stellen bei Polizei und Staatsanwaltschaft sind einzurichten bzw. auszubauen.
- Prozeßbegleitung für kindliche Opferzeugen (s. Konzept Schleswig-Holstein) ist als Angebot in allen Bundesländern aufzubauen.

B 8.4.2 Empfehlungen im Hinblick auf Gewalt unter Kindern

Generelles

Da materielle Not, soziale Probleme und fehlende Zukunftsaussichten, die Anwendung von Gewalt begünstigen, gehört wesentlich zur Gewaltprävention, die Lebenssituation von Kindern und ihren Familien zu verbessern.

Alle Schritte, die Gewalttätigkeit in der Gesellschaft und Verherrlichung von Gewalt in den Medien reduzieren, werden auch der Erziehung der Kinder zu gewaltlosen Formen der Austragung von Konflikten zugutekommen.

Nicht nur physische Gewalt muß reduziert werden, sondern auch herabsetzendes und mißachtendes Verhalten, das andere in ihren Rechten und Bedürfnissen verletzt.

Sozialwelt der Einrichtungen

Schulen und Tageseinrichtungen müssen zu Orten werden, mit deren Zustand und sozialem Klima sich Kinder, Erzieher/innen, Lehrer/innen und Eltern identifizieren können. Klare Beteiligungsstrukturen müssen den Kindern – Jungen und Mädchen – ermöglichen, ihre Einrichtung aktiv mitzugestalten.

Die räumliche Gestaltung, das Spiel- und Lernangebot und der Umgang miteinander müssen ausreichende Möglichkeiten bieten, Konflikte und unterschiedliche Interessen konstruktiv auszutragen. Für Konflikte sind Verfahren zu entwickeln, mit deren Hilfe gemeinsam nach akzeptablen Lösungen gesucht werden kann („Kinderkonferenz", „Klassengespräch"). Im Zeitplan der Schule muß Raum sein, um Probleme zu besprechen.

Lehrer/innen sollen Kooperation innerhalb ihrer Klasse fördern und am Rand stehende oder ausgegrenzte Kinder wieder in das Beziehungsgeflecht der

Klasse integrieren. Auch ist darauf zu achten, daß soziale Rollen nicht verfestigt werden.

Es muß für größtmögliche Konstanz in der Zuständigkeit von Erziehern/innen und Lehrern/innen für Gruppen und Klassen gesorgt werden. Auch Teilzeitkräfte sind in Kooperationsstrukturen einzubeziehen, die für Kinder nachvollziehbar sind.

Angesichts der Schwierigkeiten dieser Aufgaben muß Schule, psychologische, sozial- und sonderpädagogische Hilfe zur Verfügung stehen. das ist insbesondere durch eine institutionalisierte Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zu erreichen, die in den Schulgesetzen aller Länder fest zu verankern und in der Jugendhilfeplanung in die Praxis umzusetzen ist. Vernetzungsprojekte sind zu fördern, wie z. B. Nachmittagsbetreuung in Schulen.

Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeiten

Tageseinrichtungen und Schulen müssen es als eine ihrer zentralen Aufgaben begreifen, mit den Kindern Fähigkeiten zum argumentativen Aushandeln, zu Toleranz und zum Kompromiß zu entwickeln. Konflikt, Gewalt und ihre Überwindung sind regelmäßig zum Thema zu machen.

Die Ausbildung von Erziehern/innen und Lehrern/innen muß diese Themen aufnehmen. In der Fortbildung sind sie mit erprobten Programmen und Maßnahmen, die zur Verfügung stehen, vertraut zu machen.

Die Modelle, in denen Jugendliche ausgebildet werden, um als Konfliktberater unter Kindern tätig zu werden („Konfliktlotsen") sind auszubauen.

Eine gewaltvermeidende Sozialerziehung muß die unterschiedlichen Problemlagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen. Die Koedukation ist bei der Erarbeitung solcher Themen phasenweise aufzuheben.

Familie und Erziehung

Körperliche Züchtigung der Kinder durch ihre Eltern ist zu verbieten. Alternative Verhaltensmöglichkeiten sind mit den Eltern zu erarbeiten. Wenn Eltern nicht mehr körperlich strafen sollen, brauchen sie Hilfen für den Umgang mit ihren Kindern in schwierigen, belasteten Situationen.

B 8.4.3 Empfehlungen im Hinblick auf Delinquenz von Kindern

Handlungsbedarf

Die ansteigenden Delinquenzdaten für Kinder und Jugendliche verdeutlichen dringenden sozialpädagogischen und sozialpolitischen Handlungsbedarf.

Um Stigmatisierung zu vermeiden und die Integration von gefährdeten oder straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen zu erreichen, müssen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe absoluten Vorrang haben.

Eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters ist abzulehnen (vgl. Kap. B 11.3.2).

Prävention

Die präventive Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet sich von der Prävention des Strafrechts. Kinder und Jugendliche durch kritische Lebensphasen zu begleiten, Benachteiligungen abzubauen und positive Lebensbedingungen zu schaffen, ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie muß bereits vor Verstößen und Gefährdungssituationen als Beratungs- und Unterstützungsangebot einsetzen und daher nah an der Lebenswirklichkeit der Kinder, also gemeinwesen- und zielgruppenbezogen, tätig werden. Kinder- und Jugendhilfe muß durch mobile und aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit direkt auf gefährdete Kinder zugehen.

Des weiteren muß Kinder- und Jugendhilfe sich vermehrt um die Gruppen von Kindern und Jugendlichen kümmern, denen soziale Not und Marginalisierung drohen. Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sind ausländischen Kindern Bildungs- und Ausbildungsangebote zu machen; die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen ihrer Lebenssituation und ihren Erwartungen entgegenkommen. Die Unterstützung der Aussiedlerkinder ist besonders dringlich; der Abbau des „Garantiefonds" kann leicht in soziale Situationen führen, gegen deren Belastungen pädagogische Arbeit nichts mehr ausrichten kann.

Handlungsinstrumentarium

Zu entwickeln sind Handlungskonzepte,

- die Eltern, Lehrern/innen und Erziehern/innen erweiterte Handlungsmöglichkeiten eröffnen, auf delinquentes Verhalten von Kindern kurzfristig und unmittelbar zu reagieren sowie langfristig nachfolgende Delikte der Kinder zu verhindern;
- die Jugendliche, die der Erfahrungswelt der Kinder näher stehen als Erwachsene und eher Akzeptanz bei Kindern finden, in die Unterstützungs- und Hilfeprozesse als Multiplikatoren einbeziehen; diese Modelle sind zu erproben;
- die Verbundsysteme zur Krisenintervention durch Vernetzung von Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz in die Lage versetzen, bei Delinquenz und Gewalt von Kindern effektiv zu intervenieren, und zwar sowohl bei Einzel- als auch bei Cliquenaktionen und sowohl bei einmaligen als auch bei Mehrfachtaten, um Delinquenzkarrieren von Kindern zu verhindern;
- die unterschiedliche Reaktionsweisen und unterschiedliches Cliquenverhalten von Jungen und Mädchen in bezug auf Delinquenz berücksichtigen;
- die unterschiedliche soziale und kulturelle Kontexte von Kindern und Familien berücksichtigen.

Notwendige Mittel

Um derartige Ziele differenziert und effektiv verwirklichen zu können, braucht die Kinder- und Jugendhilfe die notwendigen finanziellen Ressourcen. Gerade die Entwicklungen in diesem Problemfeld lassen erkennen, wie verhängnisvoll es wäre, ein

präventives Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten massiver gesellschaftlicher Veränderungen einzuschränken.

Forschungsbedarf

Es ist dringlich, den Kenntnisstand über die Problematik zu verbessern. Dafür ist sowohl eine differenziertere Statistik erforderlich als auch Forschung über die individuellen, familialen, lokal-sozialräumlichen sowie kollektiven Bedingungen und Hintergründe delinquenten Verhaltens.

Erforderlich sind ebenfalls genauere Vorstellungen über die Wirkungen von Präventions- und Integrationsstrategien. Es ist wichtig, Programme und Modelle zu fördern und zu evaluieren.

Das Sozialleben der Kinder in „Cliquen" und „Szenen" bedarf der besseren Erforschung, um destruktive Wirkungen erkennen, aber auch Tendenzen zu konstruktiver Selbstregulierung unterstützen zu können.

Die Zusammenhänge von Geschlechtsrollen und Delinquenz sollten vermehrte Aufmerksamkeit finden.

Generelle Zielsetzung

Für Kinder und Jugendliche muß erkennbar sein, daß die Gesellschaft auf sie wartet und Bildungs- und Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt, die den Weg zu Arbeit und selbstverantwortetem Leben erschließen.

Quelle: Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland - Zehnter Kinder- und Jugendbericht - Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode, Drucksache 13/11368 v. 25.08.1998 Sn. 128 - 133